



Nazwa instytucji

**Książnica Cieszyńska**

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**Die Stellung der Juden in Polen im XIII. und XIV. Jahrhundert /  
von Aron Eisenstein.**

Liczba stron oryginału

**172**

Liczba plików skanów

**172**

Liczba plików publikacji

**173**

Sygnatura/numer zespołu

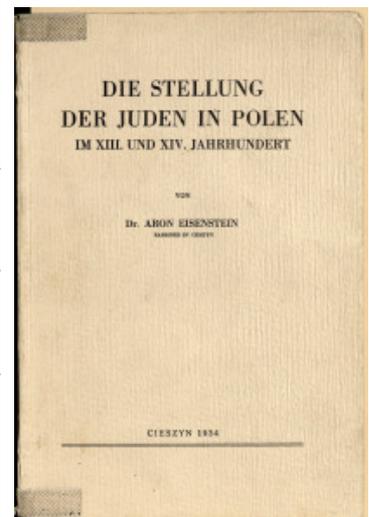
**C II 005294**

Data wydania oryginału

**1934**

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa  
piśmienniczego on-line**



**Fundusze  
Europejskie**  
Program Regionalny



**Śląskie.**

**Unia Europejska**  
Europejski Fundusz  
Rozwoju Regionalnego



**DIE STELLUNG  
DER JUDEN IN POLEN  
IM XIII. UND XIV. JAHRHUNDERT**

VON

**Dr. ARON EISENSTEIN**

**RABBINER IN CIESZYN**

**CIESZYN 1934**

---



**DIE STELLUNG  
DER JUDEN IN POLEN  
IM XIII. UND XIV. JAHRHUNDERT**

VON

**Dr. ARON EISENSTEIN**

RABBINER IN CIESZYN

CIESZYN 1934

---

---

533:943.8.02=30SL

DIE STELLUNG  
DER JUDEN IN POLEN  
IM XIX. UND XX. JAHRHUNDERT

C 005294 II

DR. ARON EISENSTEIN



Biblioteka  
Tadeusza Regera

Verlag und Druck P. Mitęga, Cieszyn.

## EINLEITUNG.

Die Geschichte der Juden in Polen von der ersten Erwähnung  
(bis zum VII. Jahrhunderte.)

Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt. Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt.

### *Meinen Eltern*

*JOSEF und FANI EISENSTEIN*

*gewidmet.*

Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt. Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt.

Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt. Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt.

Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt. Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt.

Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt. Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt.

Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt. Die Geschichte der Juden in Polen ist eine der interessantesten Perioden der jüdischen Geschichte. Es ist eine Zeit, die sich mit der ersten Erwähnung der Juden in Polen beschäftigt.

1872



JOSEF und JOSEFINE  
KLEINER

geboren

1872  
Cieszyn

## EINLEITUNG.

(Die Geschichte der Juden in Polen von den ersten Anfängen bis zum XIII. Jahrhundert.)

Die Geschichte der Juden Polens, namentlich in ihren ersten Perioden, ist in ein tiefes Dunkel gehüllt. Hier und da erscheinen vereinzelte Lichtstrahlen und gestatten einen flüchtigen Blick in die damaligen Verhältnisse, aber im großen und ganzen sind diese Perioden recht lückenhaft. Die gleichzeitigen Aufzeichnungen oder sonstige Zeugen jener Zeiten, die uns genaueren Aufschluß über die Geschichte der Juden in Polen zu geben imstande wären, sind in einer sehr spärlichen, unzureichenden Zahl erhalten. Und wie es bekannt ist, je ärmlicher das Quellenmaterial, desto üppiger wuchert die Phantasie. Auf diese Weise ist, in Ermangelung nachweisbarer, feststehender Tatsachen, verschiedenen Sagen über die Herkunft und Existenz der Juden in Polen Raum gegeben worden.

H. Sternberg<sup>1)</sup> erzählt mit der ganzen Naivität des guten Glaubens die im Munde des polnischen Volkes lebende Königssage, nämlich von der im Jahre 840 erfolgten Wahl des Juden Abraham Pulvermacher (im IX. Jahrhundert Pulver?! ) zum Polenfürsten.

L. Weil<sup>2)</sup> überliefert eine Geschichte von der Ankunft der Juden aus Deutschland. Nach dieser Geschichte sollten die

---

<sup>1)</sup> Hermann Sternberg: Geschichte der Juden in Polen unter den Piasten und Jagellonen, Leipzig 1878, S. 4—6. Vgl. dagegen: Aleksander Kraushar: *Historja Żydów w Polsce*, Warszawa 1865, S. 43. Vgl. Hilary Nussbaum: *Historja Żydów, V (Żydzi w Polsce)*, Warszawa 1890, S. 3.

<sup>2)</sup> Leon Weil: Beitrag zur Geschichte der Juden in Polen (Orient, X. Jahrgang 1840, S. 143, 155, 159); dieselbe Geschichte bringen: Joachim Lelewel: *Polska wieków średnich*, III, S. 417, und H. Sternberg: *Geschichte*, S. 7.

Juden im letzten Jahrzehnt des IX. Jahrhunderts aus Deutschland nach Polen, wo in jenen Tagen der Herzog Leszek, der zweite Herrscher aus dem Fürstengeschlechte der Piasten, herrschen sollte, übersiedelt sein.<sup>3)</sup>

Wenn wir aber sogar von den verschiedenen phantastisch geschmückten Legenden absehen und auf den wahren historischen Boden uns stellen, so müssen wir doch annehmen, daß seit jeher Juden in Polen waren<sup>4)</sup> und daß dieselben nicht, wie allgemein angenommen wird, ausschließlich aus Deutschland stammen<sup>5)</sup>, sondern auch aus dem ferneren und näheren Osten nach Polen gekommen sind.

Von zwei Seiten her: vom Osten und Westen ist das jüdische Element nach Polen geströmt. Es ist schwer zu entscheiden, welche Emigrationswelle früher gekommen ist, weil im IX und X Jahrhundert, aus welcher Zeit wir die ältesten Nachrichten vom Aufenthalte der Juden in Polen besitzen, die beiden Ströme sich bereits zusammengetroffen haben.<sup>6)</sup>

<sup>3)</sup> Diese Geschichte ist zum ersten Mal in einer anonymen Schrift: „Phylacterium oder Argenton und Philo im Schooße der wahren Glückseligkeit“, Berlin 1801, erschienen. Vgl. dagegen: Maciejowski: Żydzi w Polsce, na Rusi i Litwie, Warszawa 1878, S. 9.

<sup>4)</sup> Über den Zeitpunkt des Erscheinens der Juden in Polen herrscht zwischen den polnischen Historikern eine große Meinungsverschiedenheit: Waclaw Grabowski: O Żydach w Koronie (1611) meint, daß die ersten jüdischen Familien in Polen im XI. Jh. erschienen. Tadeusz Czacki: Rozprawa o Żydach i Karaitach (Ed. Turowski 1860) gibt das Datum zwar nicht an, er teilt aber die Ansicht von Naruszewicz: Historja narodu polskiego, daß die Juden von altersher in Polen wohnten. Maciejowski: „Żydzi w Polsce, na Rusi i Litwie“ behauptet, daß die Juden wenn nicht im VIII., oder IX. Jh., so wenigstens im X. Jh. in Polen erschienen sind. J. Lelewel: Polska wieków średnich, III, meint, daß die Juden schon im IX. Jh. in Polen ansässig waren, wohin sie aus Böhmen eingewandert sind. Vgl. auch Aleksander Kraushar: Historja Żydów w Polsce, S. 57.

<sup>5)</sup> Vgl. Stanisław Kutrzeba: Sprawa żydowska w Polsce (Szkic historyczny), S. 11. In der Behandlung des Herkunftsproblems der polnischen Juden sind auch gewisse Tendenzen nicht zu verkennen. (Vgl. M. Bałaban, Mies. Żyd. 1930, 1, S. 3.)

<sup>6)</sup> Dr. Izchak Schipper: Di Wirtschaftsgeszychte fyn di Jidden yn Pojlin b'ejsn Mytelalter (jüdisch geschrieben), Warszawa 1926, S. 15, ebenso: „Żydzi w Polsce Odrodzonej“, Warszawa 1932, S. 21.

Über den Aufenthalt der Juden in Polen in den Anfangsperioden ihrer Geschichte haben wir einige Nachrichten in den, uns überwiesenen hebräischen, arabischen, böhmischen und polnischen Quellen.

Ins VIII Jahrhundert führt uns eine hebräische Quelle, aus welcher wir erfahren, daß ein Jahrhundert nach Mahomeds Erscheinen auf der geschichtlichen Arena, Juden aus Persien massenweise in die Länder „Rus, Aschknaz und Ssabina“ geflüchtet sind; die Flüchtlinge sind auch in einer gewissen Ortschaft Haila, Hal angelangt.<sup>7)</sup>

I. Schipper<sup>8)</sup> bekämpft die Ansicht Neufelds,<sup>9)</sup> der behauptet, daß unter Hal die Stadt Halle in Sachsen zu verstehen ist und nimmt an, daß das obgenannte Hal ein korrumpierter Namen von Halicz (Rothreußen) ist. Dementsprechend liest Neufeld Ssabina = Saksonia und Schipper Slavonia. Die Ansicht von Schipper ist aber nicht stichhaltig. Einleuchtender ist die Ansicht Neufelds, da Saksonia eher als Slavonia in Ssabina verschrieben werden konnte, denn im hebräischen ist das Schriftzeichen ו und ו einander sehr ähnlich und manchmal sind sie sogar nicht leicht von einander zu unterscheiden, dagegen das hebräische Schriftwort ו and ו unterscheiden sich von einander sehr.

Trotzdem aber können wir auf Grund dieser Quelle den Aufenthalt der Juden in Polen in dieser Zeitepoche annehmen, da den Namen Rus, Ruscia, worunter seit dem XIII. Jahrhundert ausschließlich nur Rotreußen verstanden wurde, in dieser Periode auch das kleinpolnische Chrobatien ebenfalls hatte, wie dies bereits einige Historiker konstatiert haben.<sup>10)</sup>

Vom Jahre 854—874 haben wir einige Nachrichten beim arabischen Reisebeschreiber Ibn Kordadbeh, welche uns wertvolles über den Handelsweg der jüdischen Kaufleute der

<sup>7)</sup> Leopold Zunz: Synagogale Poesie des Mittelalters, S. 625.

<sup>8)</sup> Dr. J. Schipper: Kulturgezichte fyn di Jidden yn Pojlin b'ejsn Mytelalter (jüdisch geschrieben), Warszawa 1926, S. 12.

<sup>9)</sup> S. Neufeld: Die halleschen Juden im Mittelalter, Berlin 1915.

<sup>10)</sup> Ludwig Gumplowicz: Zur Geschichte Polens im Mittelalter, S. 208.

sogenannten Radaniten<sup>11)</sup> berichten. Auf Grund dieser Nachrichten können wir den Handelsweg, den die Radaniten benützten, festsetzen, nämlich vom weiten Westen über Franken zu den slavischen Ländern und von diesen ins Land der Chazaren. Diese Kaufleute haben höchstwahrscheinlich, bei den damaligen monatelang dauernden Reisen, in Polen eine längere Zeit verweilt.<sup>12)</sup>

Mehr Nachrichten über Juden in Polen liefert uns das X. Jahrhundert. Die Zolltarifen von Passau (906) erwähnen jüdische Sklavenhändler, die über slavische Länder reisen, um dort Waren einzukaufen. Die Juden spielen zwischen den damaligen Kaufleuten eine bedeutsame Rolle.<sup>13)</sup> Im Jahre 959 bringt uns die Korrespondenz zwischen dem chazarischen Chagan Josef und dem spanischen Juden, Staatsmann und Großwürdenträger am Hofe des Maurenkönigs Abdurrahman III, Chasdai ibn Schaprut (915—970) einige unschätzbare Nachrichten über Juden im Lande „Gebalim“.<sup>14)</sup> Aus dem Briefe

<sup>11)</sup> Harkawi in seinem hebräischen Werke: *Die Juden und die slavischen Sprachen* („Hajhudim u-sefat ha-slavim“) (Wilno 1911) behauptet, daß das Wort Radaniten ein korrumpierter Nomen von Rabbaniten, d. i. Juden, die die ganze mündlich-überlieferte Tradition, den Talmud, im Gegensatz zu den Karaern gutheißen, ist. Diese Ansicht teilt auch M. Mieses (*Judaizanci we Wschodniej Europie*, M. Ż. 1933, 9/10, S. 181, Anm. 30). Die verschiedenen Nachrichten aber, die wir über diese jüd. Kaufleute haben, bezeugen, daß sie in Westeuropa gewohnt und von dort Handelsreisen in den weiten Osten gemacht haben. Aronius (*Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter*, Nr. 113) behauptet darum, daß Radaniten jüdisch-fränkische Kaufleute sind. D. Simonsen identifiziert die Radaniten mit den „nautae Rodanici“ (REJ. LIV, S. 141—142).

<sup>12)</sup> M. Bałaban: *Dzieje Żydów w Krakowie i na Kazimierzu I* (1304—1655), Kraków 1913, S. 3, ebenso: „*Miesięcznik Żydowski*“ 1930, 1, S. 6.

<sup>13)</sup> Aronius: *Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter* Nr. 122: „Legitimi mercatores, id est Judei et ceteri mercatores“.

<sup>14)</sup> Das hebräische Original mit einer polnischen Übersetzung befindet sich in „*Monumenta Poloniae Historica*“ herausg. von August Bielowski, Lemberg 1864, I, S. 51—83. Bielowski und Maciejowski behaupten daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der, im Briefe erwähnte König der Gebalim, welcher, wie im Briefe weiter folgt, „al Sekulab“ d. h. Slave ist, einer der Polenfürsten, vielleicht Ziemomysł, der Vater von Mieszko, ist. Diese Ansicht teilt auch I. Schipper in seiner russischen Abhandlung: „die Frage vom König der Gebalim (*Jewrejskaja Star.*, XI, 1.).

erfahren wir, daß an der Gesandtschaft des „Herrschers der Gebalim“ nach Kordowa sich zwei Juden aus diesem Lande Mar Saul und Mar Joseph beteiligten.

Im Jahre 965 fixiert der arabische Jude, Ibrahim ibn Jakub, schriftlich eine ganze Reihe Nachrichten über die Länder des polnischen Fürsten Mieszko, wie auch über Reußen, Ungarn und Chazaren.<sup>15)</sup> Die Nachrichten über diese Länder gaben ihm jüdische Kaufleute, die öfters vom Osten nach Prag reisen. Nach den Berichten Ibrahim ibn Jakubs zieht sich der Handelsweg übers Chazarenland, Ungarn, Slovakei, übers Tal der Flüsse Poprad und Dunajec nach Krakau, von wo nach 8-wöchentlicher Reise die Kaufleute in Prag anlangen.

Vom XI. Jahrhundert haben wir sehr spärliche Nachrichten über Juden in den polnischen Landteilen. Der Sklavenhandel der Radaniten blüht wie früher. Die Legenden und Chroniken erzählen, daß der heilige Adalbert von den Juden Sklavenkinder, Knaben und Mädchen wie auch andere heidnische und christliche Kriegsgefangene loskaufte, um sie zu befreien und in der christlichen Religion zu unterrichten. Der Umstand, daß der Bischof Adalbert so viele christliche Gefangene und Sklaven, welche ein Radanite um Gold gekauft hatte, loszukaufen nicht imstande war, soll auch eine der Ursachen gewesen sein, warum er sein Vaterland verließ und auf seine bischöfliche Würde verzichtete.<sup>16)</sup> Hieran erinnert noch heute eine bildliche Darstellung an der Domkirche St. Adalbert in Gnesen.<sup>17)</sup>

Nach einer Mitteilung des Chronisten Gallus<sup>18 a)</sup> hat die im Jahre 1085 gestorbene Fürstin Judith, die Mutter des späteren Herzogs Boleslaus III. (1102—1139), kurz vor ihrem Tode ansehnliche Summen zum Loskauf christlicher Sklaven gespendet.

<sup>15)</sup> Fr. Westberg: Ibrahim ibn Jakubs Reisebericht über die Slavenlande aus dem Jahre 965, Petersburg 1898.

<sup>16)</sup> Nach Bondy-Dworsky: Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906—1620, I, 906—1576, S. 3 (J. 982—989). Vgl. auch Bruno: Żywot św. Wojciecha (Mon. Pol. Hist. I, S. 197).

<sup>17)</sup> J. Kohte: Kunstdenkmäler der Provinz Posen, II, S. 85. Vgl. auch Lelewel: Drzwi kościelne gnieźnieńskie.

<sup>18a)</sup> Gallus: Chron. Polon. II, cap. 1.

Es muß aber bemerkt werden, daß allgemein der Sklavenhandel in jener Zeit in den Slavenländern weder als etwas Entwürdigendes, noch Inhumanes galt. Es war eben in Kriegzeiten Brauch die Besiegten zu Leibeigenen zu machen, mit deren Person man nach Belieben schalten und walten durfte, ja, die man verkaufen konnte; außerdem war in den slavischen Ländern der primitive Executionsakt sehr verbreitet. Der Gläubiger konnte den Schuldner, wenn er ihm die Schuld nicht bezahlt hat, ins Gefängnis stürzen oder verkaufen.<sup>18)</sup> Der Sklavenhandel war in den Slavenländern derart entwickelt, daß in den Itinerarien Benjamins von Tudela (Mitte des XII. Jh.) der slavische Länderkomplex: „Kanaan“ genannt wird, welche Bezeichnung auf die Sitte der Slaven Bezug nimmt „ihre Söhne und Töchter anderen Völkern zu verkaufen“.<sup>19)</sup>

Auf Grund der angeführten losen Angaben läßt sich feststellen, daß schon in den ältesten Zeiten, zu welchen die geschichtlichen Dokumente reichen, das jüdische Element in die polnische Landteile von zwei Seiten her strömt: vom Osten und Westen; welche von diesen zwei Immigrationswellen die ältere ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Dafür aber kann man auf Grund der angeführten Quellen behaupten, daß das jüdische Element aus dem Westen, welches in dieser Epoche Polen aufsuchte, keine kolonisatorische Tendenzen hatte. Es war ein durchreisendes, vorübergehendes Element. Polen bildete für die jüdischen Kaufleute ein Transitland, wo sie eine längere oder kürzere Zeit verweilten, Ware kauften oder verkauften, um nachher wiederum in ihre Heimat, in die fränkischen Länder, zurückzukehren. Die Juden in Westeuropa hatten es noch damals nicht nötig ihre bisherigen Heimstätte zu verlassen und neue aufzusuchen. In den damaligen Zeiten war ihre westeuropäische Heimat ihnen gegenüber noch ganz gastfreundlich; man behandelte sie noch

<sup>18)</sup> Dąbkowski: Rękopismstwo w prawie polskiem średniowiecznem (Archiwum naukowe, dział I, T. III, Lwów 1904), S. 66.

<sup>19)</sup> Die Reisebeschreibungen des R. Benjamin de Tudela (Edition Grünhut und Adler, Jerusalem 1903), S. 96; In Jesaja Cap. 23, 9, heißt „Kanaan“ „Kaufmann“.

damals nicht anders, als die übrigen Einwohner der Städte, man räumte ihnen sogar manchmal außerordentlich weitgehende Rechte ein.<sup>20)</sup> Erst zum Schluß des XI. Jahrhunderts entstehen bei den westeuropäischen Juden Motive einer kolonisationsstabilen Emigration. Die Kreuzzüge und die Judenverfolgungen in den Jahren 1096, 1098, die Entstehung der Städte in Westeuropa und das Herausdrängen der Juden aus dem Detailhandel zwingen sie, sich eine neue Heimat in Polen zu gründen.<sup>21)</sup>

Quellenmäßig läßt sich für diese Epoche nur der Zufluß der tschechischen Juden beweisen.

Im Jahre 1096 (zu Anfang des ersten Kreuzzuges) entstand unter der Bevölkerung Europas eine große Bewegung nach Jerusalem. Ein Teil der Wallfahrer kam nach Böhmen, überfiel die Juden und taufte sie. Diejenigen, welche sich widersetzen, wurden getötet. Nachher aber nahmen die zum Schein getauften Juden die mosaische Religion wieder an. Infolge der Rückkehr der Juden zu ihrer ursprünglichen Religion mußten sie von dem Volke und von der Behörde viele Widerwärtigkeiten erleiden, deshalb wollten viele das Land verlassen. Im Jahre 1098 wurde dem Herzoge Břetislav berichtet, daß mehrere Juden geflüchtet haben und andere ihren Reichtum insgeheim teils nach Polen, teils nach Ungarn verschleppen. Dadurch erzürnt, sandte der Fürst seinen Kanzler, der die Ältesten der Juden zusammenrief und ihnen verkündete, daß die Juden nur so arm, wie sie hieher gekommen sind, wieder fortziehen dürfen. Hierauf wurden die Juden geplündert und man ließ ihnen nur soviel im Vermögen zurück, wieviel sie zum Leben nötig hatten.<sup>22)</sup>

Wenn wir aber auf Grund der bis nun angeführten Quellen auf eine kolonisationsstabile Immigration der Westjuden nach Polen bis zum Schluß des XI. Jahrhunderts nicht schlies-

<sup>20)</sup> Otto Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig 1866, S. 9.

<sup>21)</sup> I. Schipper: Di Kulturgeszichte... p. 16. Vgl. auch M. Balaban (Mies. Zyd. 1930, 1, S. 9).

<sup>22)</sup> Nach Bondy-Dworsky: Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien, I, S. 5, 6

sen können, so läßt sich eine solche auf Grund denkmälicher Überreste bei den Juden, die aus dem Osten, hauptsächlich aus dem Reiche der Chazaren, herströmten, eher annehmen.

Die Geschichte des Chazarenreiches ist eine der dunkelsten Kapitel in der Weltgeschichte. Spärliche Reste ihres Daseins sind erhalten\*) und wir kommen fast über phantastische Vermutungen nicht hinaus. Schon über den Umfang des Chazarenreiches herrschen verschiedene Ansichten. Viele Historiker behaupten, daß die Westgrenze des chazarischen Reiches in der Glanzperiode (das VIII. und die erste Hälfte des IX. Jh.) ihrer Geschichte bis zum Dniester reichte.<sup>23)</sup> Maksymiljan Gumpłowicz<sup>24)</sup> behauptet dagegen, daß die Westgrenze bis Nikolsburg reichte. In dieser Glanzperiode (zirka 749)\*) geschah das einzigartige Ereignis, nämlich die Annahme des jüdischen Glaubens durch den Chagan und sein königliches Hof, welches auf eine kulturelle Überlegenheit und gewaltigen Einfluß der dort wohnenden Juden schließen läßt. Dieses einzigartige Ereignis wird durch den Brief des Chagan Josef an Chasdai ibn Schaprut bestätigt.<sup>25)</sup> Die Glaubwürdigkeit des Briefes kann nicht in Frage gestellt werden, da die darin erzählten Einzelheiten von anderswärtigen Quellen aus dieser Zeit, wie aus den Berichten des Juden Ibrahim ibn Jakob, bestätigt werden.<sup>26)</sup> Um die Zeit, da der Brief des Chagan Josef in Chasdai ibn Schapruts Hände gelangte, war das Chazarenland bereits im Sinken begriffen. Die wachsende Macht der Russen bedrohte das, in den Kämpfen mit den Nachbarhorden bis ins Mark erschütterte, Reich der Chazaren mit dem Unter-

---

\*) C. M. Fraehnius: De Chazaris (Excerpta ex scriptoribus arabicis), Petropolis 1823.

<sup>23)</sup> Vgl. I. Schipper: Kulturgeszychte..., S. 25.

<sup>24)</sup> Maksymiljan Gumpłowicz: Początki religji żydowskiej w Polsce, Warszawa 1903, Rozdział IV, S. 15.

<sup>25)</sup> Heinrich Grätz: Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Leipzig 1864, Bd. VI, IV Auflage (Bäck gibt das Jahr 731 und Kayserling 730 an).

<sup>26)</sup> Mon. Pol. Hist. I, S. 51—83.

<sup>26)</sup> Fr. Westberg: Ibrahim ibn Jakubs Reiseberichte..., S. 59. Vgl. auch: Kahane David: „M'kor chadasch l'toldot ha-Kuzarim“ (Haschiloach 1913, S. 523—529).

gang. Schon Oleg stritt mit den Chazaren und machte einen Teil von ihnen tributpflichtig. Aber noch versuchten sie sich zu halten. Mit dem Einfall der Russen nach Transkaukasien im Jahre 944 wandte sich das Waffenglück der Chazaren. Als der letzte heidnische Russenführer Swjatoslaw (957—972), nach Eroberung des Gebietes an der Oka und der mittleren Wolga, dem Wohnsitze der Wjätitschen, das durch innere Zwistigkeiten geschwächte Reich angriff, konnte an den Zusammenbruch der Chazarenherrschaft kein Zweifel bestehen. Schlag auf Schlag eroberten die Russen die wichtigsten Städte des Chazarenreiches, wie Sarkel, Kaseran und Itil, überschritten den Don, unterwarfen die Jasen und Kasogen im nordwestlichen Kaukasus und plünderten das Reich der Wolgabulgaren. In überraschend kurzer Zeit lag die Chazarenherrschaft vernichtet darnieder, die Chazaren mußten fliehen und zerstreuten sich nach Innenasien, Spanien und der Krim, wo das Chagantum noch einige Zeit eine Scheinexistenz fristete.<sup>27)</sup>

Mit dem Zerfall des Chazarenreiches beginnt eine große Immigration der Juden und der zum Judentum bekehrten Schichten des Chazarenvolkes in das russische und weiterhin in das polnische Land. Spuren dieser Immigration zeigen uns die, im Westen vom alten Chazarenlande befindlichen, Gräber und Ortschaften, die vom Namen: Chazar, Kazar, Kozar gebildete Nomenklatur erhalten haben,<sup>28)</sup> wie z. B. Kozorowicze im Kiewer Bezirk, Kozarka im Bezirke Nowogrodek, Kozara neben Lemberg, Koziari neben Halicz, Kozarzów neben Krakau u. s. w.<sup>29)</sup>

---

<sup>27)</sup> Dr. Josef Meisl: Geschichte der Juden in Polen und Rußland, Berlin 1921, I, p. 27/28.

<sup>28)</sup> I. Schipper: Kulturgeszychte..., S. 25.

<sup>29)</sup> Ähnliche Kolonien gibt's in Ungarn wie z. B.: Kis-Kozard, Kozar, Raczkozar. Marylski: Dzieje sprawy żydowskiej w Polsce, Warszawa 1914, will die Etymologie des Wortes „Kozar“ aus dem polnischen „koza“ — „Ziege“ ableiten. Diese Interpretation kann aber nicht einleuchten, da doch Kolonien mit der Nomenklatur „Kozar“ auch in Ungarn vorkommen, und es wäre schwer anzunehmen, daß auch dort die Einwohner ihren Dörfern diese Namen von der polnischen „koza“ gaben. Die Ansicht Schippers wird aber auch von St. Kutrzeba bekämpft. (Vgl. I. Schipper: Kulturg. 25.)

Die älteste Niederlassung der östlichen Juden in Polen ist in der Form der Gründung jüdischer Dörfer vor sich gegangen. Diese Dörfer pflegte man bezeichnen: Żydow, Żydowo, Sidowo, Żydowska wolya, Żydaticze oder Kozari, Kozarza, Kawioro.<sup>30)</sup> Die ältesten jüdischen Dörfer, welche schon am Anfang des XIII. Jh. in den Quellen Erwähnung finden, sind: Żidowo, Żidow in der Gegend von Kalisch, Gnesen; das Dorf Żidowo neben Gnesen wird schon im J. 1205 erwähnt.<sup>31)</sup> Diese Dörfer, welche den Namen Żidowo, Żidow etc. haben, was soviel wie „Juden-dorf“ heißen soll (Żyd = Jude), müssen nicht gerade jüdisches Eigentum gewesen sein, was auch nicht ausgeschlossen sein kann; sie können fürstliches Eigentum sein, auf welchem man jüdische Kolonisten angesiedelt hat. So finden wir z. B. in einer Quelle,<sup>32)</sup> daß Żidowo, welches in der nächsten Nähe von Kalisch lag, im Jahre 1213 Eigentum des Kalischer Fürsten Ladislaus, Sohn Odonicz, war. Es muß auch betont werden, daß das verhältnismäßig späte Erscheinen dieser Dörfer in den Quellen nicht auf ihre erst damalige Entstehung schließen läßt; dieselben konnten bedeutend früher entstehen, wurden aber in den zeitgenössischen Quellen nicht angeführt, da in dieser Epoche überhaupt sehr selten schriftliche Aufzeichnungen gemacht wurden. Die Annahme, daß die aus dem Chazarenlande stammenden Juden in Polen sich in Dörfern niederließen und mit Ackerbau beschäftigten, wird durch zwei sehr

<sup>30)</sup> I. Schipper: *Wirtschaftsgeszyche...*, S. 37. M. Gumplowicz: *Początki religji żyd. w Polsce* p. 16 behauptet, daß *Kawioro* bei Krakau an die „*Kabaren*“, welche einen Zweig der Chazaren bildeten, erinnern. „*Kabar*“ sollte im Munde des polnischen Volkes durch Verweichung des Semivokals „b“ in „w“, „a“, der Aussprache der Krakauer Einwohnerschafts gemäß, in „o“ verwandelt werden, und so entstand das entstellte Wort „*Kawioro*“. M. Bałaban steht dieser Hypothese sehr skeptisch gegenüber (*Mies. Żyd.* 1930, 1, S. 11). I. Schipper behauptet, daß „*Kabaro*“ das hellenisierte hebräische Wort „*Chawerim*“ gibt (*Żydzi w Polsce Odr.* I, 22).

<sup>31)</sup> E. Rykaczewski: *Inventarium privilegiorum in arce Cracoviense*, S. 193.

<sup>32)</sup> *Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski* Nr. 81.

wichtige Momente bekräftigt. I. Schipper<sup>33)</sup> beweist, daß die jüdische Einwohnerschaft des Chazarenlandes, welche aus Arabien und Byzanz dorthin eingewandert ist, in ihrer überwiegenden Mehrheit Ackerbauer waren. Sie haben auch mit ihrer Ankunft ins Chazarenland eine Umwälzung auf dem wirtschaftlichen Gebiete gemacht, da die, bis zu dieser Zeit (VII. Jh.), nomadisierenden chazarischen Stämme ansässig wurden und auch mit Ackerbau sich zu beschäftigen begonnen haben. Eben dieses agrarisch-jüdische Element ist nach Polen gewandert und es ist ganz verständlich, daß die Polenfürsten eben diese Juden sehr gern auf ihrem ländlichen Besitz angesiedelt haben, um das damals wirtschaftlich noch tief stehende Polen zu heben. Daß das Chazarenreich mit seiner inneren Einrichtung auf das neu entstandene polnische Reich einen einschneidenden Einfluß gehabt hat, beginnen schon heute auch die eminenten polnischen Historiker einzusehen.<sup>34)</sup>

Den zweiten Stützpunkt für die oben erwähnte Annahme bietet uns die Anfangsgeschichte der Juden in Schlesien, welches noch damals unter der Herrschaft der Piasten stand. In den Quellen des XII. Jahrhunderts finden wir Beweise, daß die schlesischen Juden schon in der eben erwähnten Zeitepoche entweder Bauern oder Grundbesitzer ohne jedwede Begrenzung waren. Um das Jahr 1150 waren Juden die Besitzer des Dorfes Klein-Tyniec, etwa 13 km südwestlich von Breslau, welches sie nachher Piotr Wlost verkauft haben.<sup>35)</sup>

Noch näher bei Breslau sassen, um das Jahr 1200, David<sup>36)</sup>, Joseph und Chazkel, die ersten schlesischen Juden, die wir mit Namen kennen lernen. Den letzteren gehört

<sup>33)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsgesychte..., S. 15—21.

<sup>34)</sup> St. Zakrzewski: Zagadnienia historyczne, 1908, S. 212; L. Rakowski: Wewnetrzne dzieje Polski, Warszawa 1908, S. 13.

<sup>35)</sup> Häusler: Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Oels, S. 10, Nr. 5: „Villam Tinech emit comes Petrus a Judeis“. Piotr ist im Jahre 1153 gestorben, darum mußte auch der Kauf vor diesem Datum abgeschlossen werden. (Grünhagen: Geschichte Schlesiens I, S. 30.)

<sup>36)</sup> Im Jahre 1917 hat M. Brann (Schlesische Geschichtsblätter, 1919, Nr. 1, S. 11—16) in Breslau ein neuaufgefundenes jüdisches Grabdenkmal entziffert, welches aus dem Jahre 1203 stammt und den Namen: R. David Sohn des R. Sar Schalom innehat.

das Dorf Falkendorf (Zacholnici).<sup>37)</sup> In der Abmachung im J. 1227 zwischen dem Bischof und dem Fürsten Heinrich I., bestimmt der Letzte, daß Juden, die in der Nähe von Beuten fürstliche Felder bearbeiten, dem Bischof „decima ex integro“ zu zahlen verpflichtet sind.<sup>38)</sup> Darum ist auch die Behauptung von Aronius,<sup>39)</sup> daß die Juden nicht die Grundstücke, sondern nur die herzoglichen Abgaben von denselben besessen hätten, nicht annehmbar.<sup>40)</sup> Brann bemerkt zu dieser Zeitepoche: „So waren die Juden ungestört Grundbesitzer und Ackerbauer und auf die Frage, ob sie sich vor dem Mongoleneinfall überhaupt Handelsgeschäften gewidmet haben, müssen wir die Antwort schuldig bleiben.“<sup>41)</sup>

Wenn wir nun das alles bisher Gesagte zusammenfassen, so kommen wir zum folgenden Schluß: Zwei Wege waren es, auf denen der Strom der jüdischen Wanderung sich nach Polen bewegen konnte. Der eine führte aus dem Osten, der andere kam aus dem Westen. Das östlich-jüdische Element zeigte kolonisationsstabile Tendenzen und hatte in überwiegendem Maße einen agrarischen Charakter. Das westlich-jüdische Element hatte einen kaufmännischen Charakter, benützte Polen als Transitland, wo es verhältnismäßig kurzfristig, vorübergehend weilte und nachher in seine ursprüngliche, westeuropäische Heimat zurückkehrte.

Unsere Nachrichten über die Geschichte der Juden in Polen bis zum Schluß des XI. Jahrhunderts stammen fast ausschließlich von auswärts entstandenen Quellen oder fußen

<sup>37)</sup> Codex diplomaticus Silesiae Nr. 92, 97; Aronius: Regesten... Nr. 360, 364, 375, 408.

<sup>38)</sup> G. A. Stenzel: Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau Nr. I, S. 4 (J. 1227): „Liberi vero et Judei ubicumque in dicta Bytomiensi Castellatura araverint, decimam solvent ex integro“.

<sup>39)</sup> Aronius: Regesten... Nr. 360.

<sup>40)</sup> Es wird in den Urkunden stets nur von „Tocholnici, quod habuerunt Joseph et Chaskel Judei inter civitatem Vratislaviae et Stapin“, oder von „villa falconariorum, quam Joseph et Chaskel Judaei habuerunt“, also klar und deutlich von wirklichem Grundbesitz geredet.

<sup>41)</sup> M. Brann: Geschichte der Juden in Schlesien I. Kap., S. 4/5 (Jahresbericht des jüdisch-theologischen Seminars, Fraenckelscher Stiftung, Breslau 1896.)

auf Vermutungen, die auf mehr-weniger real historischen Denkmälern basieren. Anders verhält sich die Sache im XII. Jahrhundert. Zwar werden wir auch jetzt auswärtige Notizen über polnische Juden heranziehen, aber hauptsächlich stützen sich unsere Nachrichten über Juden in Polen in diesem Jahrhundert auf heimisch-literarische Quellen und numismatische Funde, die uns einen Einblick in die öffentlich-rechtliche Beziehungen der Juden in Polen in dieser Epoche gewähren.

Schon die Nachricht von Gallus,<sup>42)</sup> daß die Fürstin Judith Sklaven von Juden für ansehnliche Summen losgekauft hat, besagt uns viel. Wir sehen nämlich daraus, daß die Stellung der Juden im Lande so ansehnlich und felsenfest war, daß sogar die Fürstin, die Staatsoberhauptin, es nicht wagen konnte die christlichen Sklaven aus den Händen der Juden unentgeltlich zu befreien, sondern den vollen Betrag zahlen mußte. Die Tatsache allein, daß Juden überhaupt Sklaven besitzen konnten, bezeugt, daß Juden ein freies Element gebildet haben; denn der Sklavenhandel war in jenen Zeiten ausschließliches Privilegium der freien Bevölkerungsschichten.<sup>43)</sup> M. Gumpłowicz<sup>44)</sup> behauptet, daß die Juden in dieser Epoche auch Mitglieder des polnischen adeligen Standes, der „szlachta“ waren. Die Namen: Dawid, Saul, Samson, Abraham, die sehr oft in den adeligen Kreisen vorkommen, sollen dafür den Beweis liefern.

Auch aus Kadlubek (Ende des XII. Jahrh.)<sup>45)</sup> kann man auf die hochansehnliche Stellung der Juden im Lande folgern. Er erzählt uns von den hohen Geldstrafen und rigoren Handlung der damaligen Staatsverwaltung, unter Mieszko III. (1173—1209), gegenüber Christen, die Juden etwas Böses zugefügt haben. Wenn z. B. ein Christ einen Juden geschlagen hat, so wurde er mit der Geldstrafe „Septuaginta“ belegt,<sup>46)</sup> eine Summe, die nur für Majestätsbeleidigung und

<sup>42)</sup> Gallus: Chron. Polon. II, cap. 1.

<sup>43)</sup> I. Schipper: Di Wirtschaftsgeszychte..., S. 36.

<sup>44)</sup> M. Gumpłowicz: Początki religji żydowskiej w Polsce, S. 42.

<sup>45)</sup> W. Kadlubek: Hist. Polon. (editio Przewdziecki), S. 158.

<sup>46)</sup> „Septuaginta mulcta talentorum“.

Kirchenraub ausgesetzt war.<sup>47)</sup> Auch jede Unbill, die die Schulknaben an den Juden verübten, sollen die Richter wie Verbrechen richten; die Eltern der Kinder sollen mit „Septuaginta“ bestraft werden, die Unvermögenden sollen in die Bergwerke verschickt werden.<sup>48)</sup>

Andererseits aber läßt sich auf Grund der strengen Verordnungen des Fürsten Mieczyslaw III. folgern, daß die Juden in dieser Zeit auf sich den Haß der polnischen Bevölkerung zu ziehen begonnen haben. Die Ursache des Hasses lag vielleicht in den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen. Denn, wie bekannt, war den Christen das Darlehen auf Zinsen durch die Verordnungen der Päpste streng verboten; dies gab in der ganzen Christenheit zum Entstehen der Wiederkaufskontrakte Anlaß. Man verkaufte, nämlich zum Scheine, das Gut dem Darlehensgeber um die empfangene Darlehenssumme mit der Bedingung, daß man nach erfolgter Rückzahlung des als Kaufpreis anzusehenden Darlehens, nebst 10 Prozent jährlicher Zinsen, das verkaufte Gut zurückerhalte. Mieczyslaw III. gestattete die Wiederkaufskontrakte.<sup>49)</sup> In mehreren Fällen sind diese, zum Schein verkaufte Güter, den Juden zugefallen, wodurch sie in Besitz großer Reichtümer kamen. Dieser rasche

<sup>47)</sup> H. Sternberg: Geschichte der Juden in Polen unter den Piasten und Jagellonen, S. 19.

<sup>48)</sup> *Amplius Judaeum scholares casu percusserunt, iidem poenae ab eisdem iudicibus tanquam sacrilegi adjiciuntur.* Unter „iidem poenae“ ist „Septuaginta“ zu verstehen (Lelewel, Sternberg etc.). Unter „Septuaginta“ ist aber nicht wörtlich 70 Silbermark zu verstehen, sondern 70 Mark Eichhörnchen (wiewiórek), welche Summe, im Verhältnis zur entsprechenden Silbermarksumme, sehr niedrig stand. So behauptete z. B. Helcel: „Starodawne prawa polskiego pomniki“, II, S. 24), daß im XIII. Jahrh. das Verhältnis wie 1 : 3 war, im XIV. Jahrh. wie 1 : 5, somit wäre „Septuaginta“ in dieser Zeit mit 14–15 Silbermark gleichbedeutend. Vgl. auch Piekosiński in der Einleitung zu „*Monumenta medii aevi historica res gestas Polonae illustrantia*“, I, p. 77. Vgl. auch Dr. Tadeusz Gromnicki: „*Synody prowincjonalne, oraz czynności niektórych funkcyjaryuszów apostolskich w Polsce do r. 1357*“, Kraków 1885, S. 125, der behauptet, daß schon zu Zeiten Kadlubek's die „Septuaginta“ nicht mehr wie 14 Silbermark betrug.

<sup>49)</sup> Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden und der jüdischen Gemeinden in den Posener Ländern von Dr. A. Heppner und I. Herzberg, Koschmin 1904, S. 31.

materielle Aufschwung der Juden erregte den Neid und Haß des niederen Adels, die in den von Kadlubek erwähnten Überfällen oder auch auf andere Weise, die nicht erwähnt werden, zum Vorschein kamen. Die Juden fanden aber in Mieczyslaw III. einen Beschützer, der jede Belästigung derselben mit unachsichtiger Strenge bestrafte.

Mieczyslaw III. verpachtete die polnischen Münzstätte den Juden, welche das Geld auch mit hebräischen Umschriften prägten. Schipper<sup>50)</sup> behauptet, daß diese Pächter nur die eingewanderten Juden aus Böhmen sein konnten, die sehr reich waren und langjährige Qualifikation für derartige Beschäftigung hatten. Schipper bekräftigt seine Ansicht wie folgt: 1. Wir finden beim böhmischen Chroniker Notizen, die unzweideutig beweisen, daß die Emigration der Juden aus Prag nach Polen in beinahe dieser Zeitepoche stattfand. 2. Kosmas rechnet die Prager Juden zu den reichsten Münzern (monetarii opulentissimi). 3. Die Brakteaten, die zahlreich aufgefunden worden sind und slavische Inschriften mit hebräischen Schriftzeichen haben, bezeugen, daß diese jüdischen Münzer sprachlich schon damals mit der slavischen Bevölkerung assimiliert waren, was eher von den böhmischen als von den deutschen Juden angenommen werden kann. Außerdem haben die deutschen Juden bis zum XIII. Jahrhundert nur zeitweilig in Handelsangelegenheiten in Polen gewelt. Auf stabil besetzen sich die deutschen Juden in Polen erst im XIII. Jahrhundert, zusammen mit den deutschen Kolonisten. 4. Das östlich-jüdische Element, welches zwar sehr früh in Polen sich niedergelassen hat, hatte in überwiegender Mehrheit einen agrarischen Charakter und konnte somit keine Münzen liefern.

Die Frage der Brakteaten mit hebräischen Umschriften, die aus der Zeit des XII Jahrhunderts stammen, hat eine große Meinungsverschiedenheit zwischen den Fachgelehrten hervorgerufen. Mit großem Mißtrauen haben sich die Numismatiker zu diesen einzigartigen numismatischen Erscheinungen verhalten. Die erste Nachricht<sup>51)</sup> über dieselben erteilte Tade-

<sup>50)</sup> I. Schipper: Di Wirtschaftsgeszychte..., S. 50, 51.

<sup>51)</sup> Nach Stronczynski: Dawne monety polskie 1888, I, S. 154.

usz Wolański in dem von ihm redigierten Münzenkatalog. Diese Nachricht erweckte allgemeines Gelächter; man betrachtete die hebräischen Brakteate als Phantasiegebilde. — In der Wirklichkeit besitzt auch keine einzige Numismatik derartige Münzen. — Becker, der Dresdener Numismatiker, in seiner Schrift: „Zweihundert seltene Münzen“ verschweigt ganz und gar die hebräischen Brakteate. Die Frage der Authentizität dieser Brakteaten hat zum ersten Mal Bernhard Koene in einem Artikel in der „Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde“ berührt.<sup>52)</sup> Lelewel, ein angesehenener polnischer Numismatiker, hat die hebräischen Brakteate verdächtigt und dieselben als „Spielzeug der Synagoge“ (zabawka synagogi) bezeichnet.<sup>53)</sup> Er erklärte ihre Entstehung mit dem Wunsche der Juden, ihre Dankbarkeit gegenüber den regierenden Fürsten für ihren Schutz, durch Prägung von Medaillen zum Ausdruck zu bringen.<sup>54)</sup> Erst die Funde in Schlesien (kluczborskie wykopalisko) und kurz nachher die Funde in Kujawien (wienieckie wykopalisko) haben jeden Zweifel über die Authentizität der hebräischen Brakteate beseitigt.<sup>55)</sup> Lelewel jedoch behauptete auch weiterhin, daß dieselben nur Gelegenheitsmedaillen waren. Er bezweifelt zwar nicht, daß man den Juden die Münzregale verpachtete, es sei aber nicht anzunehmen, daß die jüdischen Münzpächter andere als Brakteate mit lateinischer Umschrift in Umlauf setzen sollen. Stronczynski,<sup>56)</sup> der in dieser Frage eine ganz andere, entgegengesetzte, Meinung vertritt, behauptet, daß die hebräischen Brakteate, genau so wie die lateinischen, Umlaufmünzen waren. Die hebräischen Brakteate unterscheiden sich weder in der Größe, noch im Gewichte, noch in der Form der Ausarbeitung von den gleichzeitigen, lateinischen, Brakteaten über deren Umlauf, sogar Lelewel nicht zu zweifeln wagt. Denn, sollten die hebräischen Brakteate nur Gelegenheitsmedaillen, welche ein

<sup>52)</sup> Bernhard Koene: Unedierte Münzen (Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde, II, S. 331).

<sup>53)</sup> Lelewel: Polska wieków średnich, IV „O monetach“.

<sup>54)</sup> Vgl. Stronczynski: Dawne monety polskie, I, S. 164.

<sup>55)</sup> Ibidem: I, S. 154.

<sup>56)</sup> Ibidem: I, S. 166/167.

etwa wichtiges Ereignis verewigen sollen, sein, wäre es unverständlich, warum sie in allem: in der Form, Gewicht (3—3,5 g) und Größe mit den lateinischen übereinstimmen. Eine Gelegenheitsmedaille kann ja in jedweder beliebigen Größe geprägt werden — umgekehrt — ein wichtiges Ereignis ist sogar imposanter auf einem großen Stück Silberblech zu verewigen.<sup>57)</sup> Die neueren Historiker, wie J. Caro,<sup>58)</sup> M. Gumplowicz,<sup>59)</sup> Schipper,<sup>60)</sup> Meisel,<sup>61)</sup> Kutrzeba<sup>62)</sup> betrachten die hebräisch geprägte Brakteate als Regierungsmünzen dieser Zeit.

Es muß noch erwähnt werden, daß die Brakteate mit hebräischer Umschrift in ihrer überwiegenden Mehrheit den Namen Mieszko haben, weniger die Namen Leszek und Boleslaus.

Auf Grund der auf den Brakteaten erwähnten Königsnamen kann man auch, mehr oder weniger, feststellen, in welchen Landesteilen, respektive Ortschaften, Polens, die Juden die Münzen geprägt haben.

Mieszko (1173—1209) regierte, mit kleinen Ausnahmen, in Krakau, dasselbe kann von Leszek Biały (1205) gesagt werden, somit konnten die hebr. Brakteate, mit deren Namen versehen, in Krakau geprägt werden; Boleslaus Wysoki (der Schlanke) regierte in Schlesien (1201), somit konnten die hebr. Münzen, mit seinem Namen versehen, in Breslau geprägt werden. Es kann aber auch möglich sein, daß die Münzen, hauptsächlich, in Gnesen (Großpolen) geprägt wurden, da die Juden in diesem Landesteile, vielleicht freier wie in allen anderen waren, was aus der Tatsache, daß sie dort allererst die Privilegien, vom J. 1264, erhalten haben, zu schließen wäre.<sup>63)</sup>

Die Ansicht Caro's,<sup>64)</sup> — die er übrigens quellenmäßig nicht beweist — daß es nie in Polen eine Zeit gegeben hat,

<sup>57)</sup> Idem: *Ibidem*, I, S. 166.

<sup>58)</sup> Jakob Caro: „Polnische Juden in „Vorträge u. Essays“, Gotha 1906.

<sup>59)</sup> M. Gumplowicz: *Początki religii żyd. w Polsce*, S. 23. Anm. 1.

<sup>60)</sup> I. Schipper: *Di Wirschaftsgeszychte...*, S. 50.

<sup>61)</sup> J. Meisel: *Geschichte der Juden in Polen und Rußland*, I, S. 41.

<sup>62)</sup> St. Kutrzeba: *Sprawa żydowska w Polsce*, S. 27.

<sup>63)</sup> Stronczynski: *Dawne monety polskie* I, S. 168.

<sup>64)</sup> J. Caro: „Polnische Juden“, S. 115.

in der die Lage der Juden besser als die ihrer Glaubensgenossen in Deutschland gewesen wäre, ist schon, allein durch die Existenz von Regierungsmünzen mit hebräischen Umschriften, unmöglich in Kauf zu nehmen. Die Erlaubnis, Regierungsmünzen mit hebräischen Umschriften zu versehen, zeigt von einer ausgesprochenen Toleranz. Gewiß hat Caro Recht mit der Behauptung, daß die Juden unter Mieczyslaw III. einfach nur das Münzregal in Pacht gehabt haben, was in Deutschland sehr oft sich ereignet hat, aber haben sich denn in Deutschland auch Regierungsmünzen mit hebräischen Umschriften gefunden? In Polen allein, als späterhin die Toleranz immer mehr geschmälert wurde, obwohl Juden das Münzregal einige Mal in ihren Händen hatten,<sup>65)</sup> suchen wir vergebens nach derartigen Regierungsmünzen. Es muß daher, schon allein auf Grund der Existenz hebr. Brakteate, eine bevorzugte Stellung der Juden in Polen, im besprochenen Zeitabschnitt, angenommen werden.

Mieczyslaw III. hatte sich durch seine Begünstigungen der Juden viele Feinde und Mißvergnügte geschaffen. Es kam zu einer Empörung. Gedeon, Bischof von Krakau, im Vereine mit Stefan, Castellan von Krakau, vertrieben Mieczyslaw III. und beriefen dessen Bruder Kasimir, Herzog von Sandomir, den jüngsten unter den Söhnen Boleslaus Krzywousty (Schiefmund) zur Übernahme der Regierung. Er bestieg den Thron im Jahre 1179 und führte den Beinamen „der Gerechte“ (Sprawiedliwy).<sup>66)</sup> Ihn erfüllten die besten Absichten und er war bestrebt, die Wunde, welche seine Vorgänger durch die öfteren Kämpfe dem Lande geschlagen, zu heilen und dieses glücklich zu machen. Er gewährte den Juden, die namentlich auf dem

<sup>65)</sup> Stanisław Kutrzeba: Sprawa żydowska w Polsce, S. 27.

<sup>66)</sup> H. Sternberg: Geschichte der Juden unter den Piasten und den Jagellonen p. 20; Boleslaw III, Schiefmund (Krzywousty), teilte vor seinem Tode das Reich unter seine Söhne: Ladislaus erhielt Schlesien, Boleslaus der Lockige (Kędzierzawy) Masovien und Kujavy, Mieczyslaw III Großpolen, Henricus das Sandomirer Gebiet, dem jüngsten Kasimir, als minderjährigen, hat er kein einziges Landteil gegeben, sondern übergab ihn der Protektatur seiner Brüder. Um aber das polnische Reich vor der Trennung zu schützen, bestimmte er, daß der Älteste, als Großherzog, betrachtet werden und sein Sitz in Krakau haben soll. (M. Bobrzyński: Dzieje Polski w zarysie, Warszawa 1888, III Auflage, S. 166.)

flachen Lande stark verbreitet waren, einen kräftigen Schutz gegenüber den Erpressungen des üppig lebenden Adels.<sup>67)</sup> Im J. 1180 rief er einen Landtag zu Łęczyc ein,<sup>68)</sup> auf welchem er den Grundstein zu den Privilegien, die Boleslaus, Herzog von Kalisch, im Jahre 1264 den Juden erteilte, legte.<sup>69)</sup> Kasimir starb im J. 1191. Die Freiheiten, deren sich die Juden unter Kasimir erfreuten, wurden von seinem Nachfolger Heinrich dem Bärtigen (Brodaty) nicht nur bestätigt, sondern auch erweitert. Selbst Masovien, welches ihnen lange Zeit verschlossen war, gestattete ihnen die Ansiedlung.<sup>70)</sup>

Wir besitzen noch einige hebräische Nachrichten über Handelsbeziehungen der westeuropäischen Juden mit den Slavenländern im XII. Jahrhundert.

In dieser Zeit — nach den Kreuzzügen — verschlimmerte sich die Lage der Juden in Westeuropa. Sie wurden überall verfolgt und in eine verachtete Stellung herabgedrückt. Durch die Züge nach dem fernen Osten knüpften die Christen selbst Verbindungen mit fremden Völkern an und begannen einen ausgebreiteten Handel zu treiben. Dies ist die Zeit, in welcher die Städte einer ganz neuen Blüte entgegen gingen und untereinander Gilden und Innungen ausbildeten.<sup>71)</sup> Auch die Kaufleute schlossen sich in Genossenschaften fest zusammen, zu welchen dem verachteten Juden der Zutritt versagt war; er darf nicht mehr den Kleinhandel betreiben, darf nicht auf Messen und

<sup>67)</sup> H. Sternberg: Geschichte der Juden in Polen, S. 20, Anm. 1.

<sup>68)</sup> Kadlubek: Hist. Polon. (editio Przewdziecki).

<sup>69)</sup> Der § 24 des Boleslauschen Statuts vom J. 1264, daß bei Juden niemand auf Quartier sein darf, hat schon, höchstwahrscheinlich, damals seine erste Fassung bekommen.

<sup>70)</sup> Nach H. Sternberg: Geschichte der Juden in Polen, S. 21; M. Gumpłowicz: Początki religji żydowskiej w Polsce, S. 43/44, bringt eine Nachricht, daß, im J. 1146 in Polen eine Verfolgung der Juden stattfand. Es war aber keine spezielle Judenverfolgung, sondern eine allgemeine, nämlich aller Anhänger des vertriebenen Ladislaus II., den Boleslaus IV. und seine Brüder besiegt und vertrieben haben. Masovien war eben ein Landesteil des Boleslaus IV. und er sollte den Juden den Aufenthalt in seinem Landesteile (Masovien) verbieten.

<sup>71)</sup> O. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 103.

Märkten erscheinen; auch wird den Juden, Handel außer den Mauern der Stadt zu führen, verboten.

Die westeuropäischen Juden, überhaupt die Reicherer, die vom Detailhandel energisch herausgestoßen wurden, beginnen sich mit dem Großhandel zu beschäftigen, der allein noch den Juden erlaubt ist.<sup>72)</sup> Auch wurden die Radaniten vom Handelsweg über das mittelländische Meer, infolge der Konkurrenz der italienischen Städte, verdrängt.<sup>73)</sup> Infolgedessen entstehen lebhaftere Beziehungen der westjüd. Kaufleute mit den Slavenländern; sie pflegten über Polen zu den östlichen Märkten zu fahren.

So spricht Eliezer ben Natan (ca. 1140) von Reisen nach Rußland. Izak ben Durbalo\*) gedenkt jüdischer Kaufleute, die in Polen reisten und er selbst ist dort gewesen.<sup>74)</sup> Auch finden wir in dem zu Ende des XII. oder Anfang des XIII. Jahrhunderts hebräisch geschriebenen „Or Zarua“,<sup>75)</sup> daß jüd. Kaufleute aus Bulgarien, dem „griechischen Kanaan“ und Konstantinopel nach Prag reisten.<sup>76)</sup>

Den besten Beweis für die sehr regen Handelsbeziehungen der westeuropäischen jüdischen Kaufleute, die zu den Märkten des Osthandels zu fahren pflegten, liefern die Reisebeschreibungen Benjamins von Tudela (zirka 1160) und Petachjas von Regensburg (zirka 1173), deren Entstehungszweck es war, die jüdischen Kaufleute über die Beziehungen in den Slavenländern zu informieren. Die slavischen Länder beschreibend, erinnert Benjamin von Tudela an zwei Handelszentren: Prag im westeuropäischen Teil der Slavenländer und Kiew, als weitester und bekanntester Marktplatz auf der Ostgrenze der Länder

<sup>72)</sup> G. W. Below: Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie 1900), S. 4.

<sup>73)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsgeszychte..., S. 38.

\*) Izak ben Durbalo war ein französischer Jude; er erwähnt der Juden in Polen in seinen Zusätzen zum „Machsor Vitry“. (Vgl. Lewin: Geschichte der Juden in Innowroclaw.)

<sup>74)</sup> I. Schipper: Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter“ (bis zum Anfang des XII Jahrh.), Wien—Leipzig 1907, S. 32.

<sup>75)</sup> „Or Zarua“ von Rabbi Jizchak m'Winah I, S. 196, Nr. 694.

<sup>76)</sup> I. Schipper: (Wirtschaftsgesz.) Anfänge des Kapitalismus, S. 32.

„Kanaan“.<sup>77)</sup> So beschreibt auch Petachja von Regensburg genauer die zwei slavischen Städte: Prag und Kiew. Von Prag ist Petachja über Polen nach Kiew gereist. Später ist er, nach der sechsten Reise, zum Dniepr angelangt, über welchen er nach Kedar, d. h. nach dem Lande der Polowcen, angelangt ist.<sup>78)</sup>

Über das geistige Leben der Juden in Polen, in den bis nun behandelten Epochen, läßt sich sehr wenig Konkretes sagen. Wenigstens haben wir aus diesen Zeiten keine — oder sehr spärliche — literar. Denkmäler, die auf eine rege Gelehrsamkeit und entwickeltes geistiges Leben schließen ließen. Es ist aber trotz allem nicht anzunehmen, daß die Juden damals kulturell tief standen. Wenn wir uns allein die Herkunftsländer der polnischen Juden vergegenwärtigen, müssen wir annehmen, daß sie auf einer gewissen kulturellen Höhe standen. Im Chazarenlande mußte das jüdische Element, welches in seiner überwiegenden Mehrheit aus dem byzantinischen Reiche stammte, kulturell hoch stehen, da es ihm trotz der Bemühungen anderer Religionsvertreter gelang, die jüdische Religion als die vorherrschende im Lande zu machen. Auch die Radaniten haben zweifellos einen Einfluß auf das damalige geistige Leben der Juden in Polen gehabt. Hat doch damals in Deutschland und Frankreich das Talmudstudium die höchste Blüte erreicht. In dieser Zeitepoche hat Frankreich den größten Talmudkommentator, Rabbi Schlomo Jizchaki, und Deutschland Rabbi Gerschon „Maor Hagola“ — „die Leuchte des Exils“ — herausgegeben; in dieser Zeitperiode ist auch in beiden Ländern eine zahlreiche Responzenliteratur entstanden.<sup>79)</sup> — Es wäre eine Sache der Unmöglichkeit, daß die Juden aus diesen Ländern, welche auf ihren monatelangen Reisen auch in Polen eine längere Zeit verweilen mußten und mit den polnischen Juden in Kontakt kamen, keinen Einfluß auf dieselben haben sollten.<sup>80)</sup> Aus einem Briefe

<sup>77)</sup> Die Reisebeschreibungen „Benjamins von Tudela (Ed. Grünhut-Adler 1903), S. 96.

<sup>78)</sup> Petachja: „Sibuw Haolam“ (ed. Carmoly) (hebr.), S. 9.

<sup>79)</sup> Leopold Zunz: Zur Geschichte und Literatur.

<sup>80)</sup> M. Bałaban: Dzieje Żydów w Krakowie i na Kazimierzu I (1304—1655), Kraków 1913, S. 3.

Rabbi Eliezers aus Böhmen<sup>81)</sup> (Ende des XII. Jh. oder Anfang des XIII. Jh.) an Rabbi Jehuda He-Chassid geht auch hervor, daß die Juden in Polen sich mit Torastudium befaßt haben, wenn sie es auch nicht zu solchen großen Erfolgen wie die Juden in Deutschland bringen konnten.

Wenn wir auch annehmen können, daß die Juden Polens bis zum XII. Jahrhundert mehr mit der Kultur des griechisch-byzantinischen Judentums verbunden waren, so ist seit dieser Zeit eine Gravitation nach dem Westen zu bemerken. So bemerkt z. B. der „Or Zarua“, daß von den Gelehrten in Worms, Metz und Speier ganz Israel, auch die jüd. Gemeinden in den Slavenländern, Thora-Wissen schöpfen.<sup>82)</sup> Mit ähnlichen Worten spricht von den Juden Polens der spanisch-jüdische Religionsphilosoph und Chronist Abraham ibn Daud in seiner Chronik „Sefer Hakabalah“.<sup>83)</sup> Außer den deutschen und französischen Juden rechnet er auch die Juden aus Polen als Anhänger der Talmud-gelehrten am Rhein.

Wir besitzen auch einige konkrete Beispiele, die uns die kulturelle Gravitation, der slavischen Juden allgemein, gegen Westen zeigen. So erfahren wir, daß der jüdische Gelehrte Moses aus Kiew zu der talmudischen Hochschule des Rabejnu Tam nach Frankreich wanderte.<sup>84)</sup> Die roth-reußischen Juden ziehen im XII. Jahrh. nicht blos in die deutschen Talmudhochschulen, sondern auch in die spanischen, z. B. nach Toledo.<sup>85)</sup> Die jüdischen Gelehrten der polnischen Länder stehen in dieser Zeit in Beziehungen mit den Rabbinern im Westen, welches vom Umstand bestätigt wird, daß wir, in der westjüdischen Respon-

<sup>81)</sup> Dieser Brief ist gedruckt zwischen den Responsen R. Meiers aus Rothenburg (gest. 1293) III t., Nr. 112. (ed. Lemberg) und im Werke des R. Izak aus Wien „Or Zarua“, S. 40, Nr. 113. (ed. Zytomir 1862); als Notiz kommt's im Werke Dembitzers „Klilath Jofi“; Krakau 1892 (Geschichte der eminentesten Rabbiner Lembergs), wie auch im Werke S. Bubers „Anshe Schem“, der dasselbe Thema bearbeitet, vor. Auch Schorr: Organizacja Żydów w Polsce, Lwów 1899.

<sup>82)</sup> „Or Zarua“ I, Nr. 21, 76.

<sup>83)</sup> „Sepher Hakabalah“ (hebr.) (ed. Neubauer) 1 c., S. 77—78.

<sup>84)</sup> Abraham Epstein: Moses aus Kiew (Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums XXXIX S. 51, XL S. 134).

<sup>85)</sup> Leopold Zunz: Zur Geschichte und Literatur, S. 170.

senliteratur oft Notizen über polnische Juden finden. Der anonyme Schüler des Rabbi Jehuda He-Chassid aus Regensburg erwähnt in seinem Kommentar zum Pentateuch (Anf. des XIII. Jahrh.) zwei jüd. Gelehrte aus Polen: Isak und Mordchai.<sup>86)</sup> Leopold Zunz behauptet, daß er in den jüdischen Schriften des XI. und XII. Jahrhunderts, die Italien, Deutschland und Frankreich angehören, 7 altslavische Wörter gefunden hat, was eine mündliche oder schriftliche Erläuterung von Juden, die in slavischen Ländern ansässig waren, voraussetzt.<sup>87)</sup> Samuel von Reußen soll (circa 1124) ein Kommentar zum Pentateuch geschrieben haben<sup>88)</sup> und Jakob ben Schlomo soll ein philosophisches Werk verfaßt haben.<sup>89)</sup>

Wir sehen also, daß sogar auf Grund der spärlich erhaltenen Quellen man eine gewisse Zahl jüdischer Gelehrter in Polen im XII. Jh. aufzählen kann, die aber in den Talmudhochschulen Westeuropas ihr Wissen sich angeeignet haben, da das Inland noch zu arm war, um auf eigene Kosten Hochschulen erhalten zu können.<sup>90)</sup>

---

<sup>86)</sup> Leopold Zunz: Zur Geschichte und Literatur, S. 170.

<sup>87)</sup> Leopold Zunz: „Älteste Nachrichten über Juden und jüdische Gelehrte in Polen, Slavonien, Rußland“ Gesammelte Schriften III., S. 82/83.

<sup>88)</sup> Tykocinski: Mose b. Chasdai ü. Mose Taku (Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1910), S. 72. Vgl. M. Brann: Geschichte d. Juden in Schlesien, S. 3, Anm. 3.

<sup>89)</sup> I. Schipper: Kulturgeszychte.

<sup>90)</sup> A. Eisenstein: Najdawniejsze wzmianki o stanie umysłowym Żydów w Polsce (Mies. Żyd. 1933, 5/6, S. 480).

## I. Die Stellung der Juden in Polen im XIII. Jahrhundert.

### 1. *Allgemeine Bemerkungen.*

Das XIII. Jahrhundert ist für die Geschichte der Juden Polens von grundlegender Bedeutung. In diesem Jahrhundert entstehen die gesetzlichen Rahmen der jüdischen Gemeinschaft in Polen, die derselben eine günstige Entwicklung sichern sollen; es werden aber auch die ersten Samen des Hasses verstreut, die sich zum Ziel gesetzt haben, jede Kraftentfaltung der Juden zu unterbinden. Es entsteht einerseits das Judenprivileg vom Jahre 1264, nach welchem die bürgerlichen und geschäftlichen Beziehungen der Juden zu den übrigen Staatsangehörigen in Polen geregelt werden sollen, andererseits aber werden die schon von früher in Westeuropa bekannten Synodalbeschlüsse ins Leben gerufen, die den Zweck verfolgen, die Juden von der christlichen Gesellschaft fern zu halten, eine unüberbrückbare Kluft zwischen Christen und Juden zu bilden, wie auch den Juden ihre Lebensexistenz wenn nicht unmöglich zu machen, so doch wenigstens riesig zu erschweren.

Im XIII. Jahrhundert hat die *Qualitas* und *Quantitas* der jüdischen Einwohnerschaft Polens eine Veränderung erfahren. Bis zum Anfang des XIII. Jahrhunderts bildete den Hauptkern der jüdisch-kolonisatorischen Einsiedlung das ostjüdische Element, — das westeuropäische Judentum hat eher einen transitorischen Charakter gehabt. Ausnahmen in dieser Hinsicht bilden die Juden, die im J. 1096<sup>1)</sup> — eventuell

---

<sup>1)</sup> Bondy-Dworsky: Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien I, S. 6.

auch im Jahre 1187<sup>2)</sup> — von Böhmen nach Polen eingewandert sind. Nun aber gestaltet sich die Sache ganz anders. Im Jahre 1240 überflutete die tatarische Horde Polen. Sie setzten sich zwar als Endziel Ungarn, haben aber Polen vorübergehend anbei verheert. Viele Städte wurden eingeäschert, tausende Leute ohne Schonung irgend eines Geschlechtes oder Alters getötet und unzählige in die Gefangenschaft „jasyr“ verschleppt.<sup>3)</sup> Zwischen den Leidenden waren auch Juden. Auch ihre Siedlungen wurden zerstört und mehrere von ihnen wurden nach Asien in die Knechtschaft verschleppt.<sup>4)</sup> Von den jüdischen Gemeinden in Weiß- und Rotrußland, die bis dahin eine ansehnliche Rolle gespielt haben hören wir in dieser Zeit wie auch eine längere Zeit nachher, nichts mehr.<sup>5)</sup>

In Deutschland hat sich in dieser Zeit der Horizont des jüdischen Volkes stark verfinstert. „Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches“<sup>6)</sup> ist voll mit Nachrichten über Judenverfolgungen in Deutschland. Eine unzählige Zahl von Städten wird angeführt, wo Juden erbarmungslos gemordet wurden.

Diese Zeit steht unter dem Zeichen des „Dranges nach Osten“. Viele deutsche Bürger, die dem Drucke der einheimischen Lasten nicht mehr standhalten konnten, greifen zum

<sup>2)</sup> Idem: Ibidem S. 8. Hier wird erzählt, daß die reicheren Juden Prags — im J. 1187 — aus Furcht vor der Pest, ausgewandert sind und, daß ihr Vermögen ausgeraubt wurde. Es wird aber nicht erzählt, wohin sie ausgewandert haben. Es ist möglich, daß nach Polen, es kann aber möglich sein, daß dieselben nach Ungarn (wie Bondy-Dworsky, S. 6) ausgewandert sind.

<sup>3)</sup> Michał Bobrzynski. „Dzieje Polski w zarzysie“, III. vergrößerte Auflage, Warszawa 1887, S. 193.

<sup>4)</sup> Hermann Sternberg: „Geschichte der Juden in Polen...“, S. 22; Maksymiljan Gumpłowicz: Początki religji żydowskiej w Polsce, S. 47, Anm. 4, bringt über den Tatareneinfall ein Zitat aus Mon. Germaniae Scrip. XVIII, S. 207, das besagt: „non solum Christianos, immo Poganos, J u d a e o s, nemini parcentes, omnibus indiferenter mortem inferentes“. Das Zitat bezeugt, daß Tataren auch Juden gemordet haben.

<sup>5)</sup> I. Schipper: Kulturgeszychte fyn di Jidden yn Pojlin..., S. 47.

<sup>6)</sup> „Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland“ III: „Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches“, herausg. von Dr. Siegmund Saalfeld, Berlin 1898.

Wanderstab und immigrieren in die östlichen Provinzen — überhaupt Polen.<sup>7)</sup> Die polnischen Landschaften waren damals infolge der jüngst erfolgten Tatareneinfälle verheert und menschenleer. Polen konnte nur noch von außenher seine Rettung erhoffen; darum nahmen die polnischen Fürsten die deutschen Einwanderer mit offenen Armen auf und gewährten ihnen verschiedene rechtliche Erleichterungen. Boleslaus der Schamhafte (Wstydlivy) führte das deutsche Recht (jus teutonicum) ein, auf Grund dessen er den Deutschen weitestgehende Selbstverwaltung gewährte.

Die Juden, deren Lage in Deutschland sich immer unerträglicher gestaltete, wurden auch vom Emigrationsstrome mitgerissen. Es ist möglich, daß bei den Verfolgungen in den vier ersten Dezennien des XIII. Jahrh., welche „das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches“ ausrechnet, noch vor dem Tatareneinfall Juden aus Deutschland nach Polen ausgewandert sind, einleuchtender aber ist anzunehmen, daß die Juden sich vom allgemein herrschenden Strome mitreißen ließen und zusammen mit den deutschen Kolonisten ins Polenland kamen. Zwar schweigen die damaligen polnischen Chronisten wie Mierzwa, Bogufal und Paska von der Einwanderung der Juden, aber das ist noch kein Beweis, daß keine Judeneinwanderung stattfand. Mit Recht behauptet J. Caro, daß die Juden aus Deutschland nach Polen nicht in Schwarm und Schwall gekommen sind, sondern familienweise, in ganz kleinen Gruppen, die auf sich die Aufmerksamkeit der Bevölkerung nicht gelenkt haben; damit ist auch das Schweigen der damaligen Chronisten zu verstehen.<sup>8)</sup> Überhaupt sehen wir, daß einige Jahre später die Juden Großpolens — die entlegenste gegen Westen gelegene Provinz Polens, wo auch die Juden am nächsten festen Fuß gefaßt haben — im Jahre 1264 vom Fürsten ein Privileg erreichen, das, mit gewissen Änderungen, fast eine Kopie der deutschen Privilegien ist und welches sich nur damit erklären läßt, daß es den Juden aus ihrer Heimat bekannt war.

<sup>7)</sup> Richard Bartolomäus: „Deutsche Einwanderung in Polen im Mittelalter“, S. 467. (Preußische Jahrbücher herausg. von Hans Delbrück, 1896, XXVI Bd.)

<sup>8)</sup> Jakob Caro: „Polnische Juden“, S. 123.

Die jüdischen Auswanderer aus Deutschland, deren Zahl sich immer vermehrte, brachten in die neue Heimat ihre reichen wirtschaftlichen Erfahrungen mit: den kaufmännischen Unternehmungsgeist, die finanzielle Tüchtigkeit und damit zugleich die Befähigung für den Ausbau des Kreditgeschäftes. Sie belebten zwar das Land nicht wie die deutsche Einwanderung mit „Karst und Pflug, Kelle und Spatten“, aber dafür widmeten sie ihre ungeteilte Energie der Entwicklung des Tauschprozesses und des Geldhandels, die in späterer Zeit sich immer mehr in ihren Händen konzentrierten. Ihnen war die gewaltige Hebung der Kaufkraft aller Stände des Landes, die Ausdehnung und Entfaltung des Warenhandels, aber nicht minder die Mehrung der fürstlichen Einnahmen zu verdanken. Die neu-eingewanderten Juden und Deutschen bildeten in dem Lande der patriarchalischen Naturalwirtschaft, wo bis dahin nur die zwei Stände, der Gutsbesitzer und der Bauer, nebeneinander bestanden hatten, nach und nach den Kern eines dritten Standes, nämlich des Bürgerstandes.

Es ist anzunehmen, daß die Fürsten, denen das Wohl des gesunkenen Landes am Herzen lag, den Nutzen, welchen die Juden dem Lande bringen konnten, erkannt haben und über den Zustrom der Juden ihre schützende Hand im Interesse der Förderung des Handels und der Städte hielten; sie taten es auch um der politischen Vorherrschaft der Deutschen durch Juden ein Gegengewicht zu schaffen.<sup>9)</sup> Die Juden aber, auf Grund der jüngsten Erfahrung, die sie in Deutschland machten, wußten, daß ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung nicht auf immer sichergestellt sei. Sie konnten Angst haben, daß man sie in Polen nur solange brauchen wird bis ein einheimischer Kaufmannsstand heranwachsen und die fehlende Lücke des Bürgerstandes ausfüllen wird. Ihre Angst steigerte sich infolge der deutschen Einwanderung. Es war doch klar, daß die einwandernden Deutschen ihre heimatlichen Begriffe mit sich mitbringen; sie konnten doch dem Juden in Polen nicht anders begegnen, wie sie ihm bei sich zu Hause begegnet haben.

---

<sup>9)</sup> Richard Bartolomäus: Deutsche Einwanderung in Polen im Mittelalter, S. 468.

Mit einem Worte: die Deutschen haben aus Deutschland mit sich zugleich den Judenhaß mitgebracht, der hier im Laufe der Zeit reife Früchte zeitigen konnte und sollte. Die Juden, die das alles in Erwägung zogen wußten, daß es zu einem Antagonismus mit den Deutschen und späterhin mit der einheimischen Bevölkerung kommen muß und wird; sie suchten sich durch einen Verfassungsakt zu sichern, wie er etwa den Deutschen in Form des teutonischen Rechts zuteil geworden war.

Im Jahre 1264 wurde denn auch den in Großpolen ansäßig gewordenen Juden von dem Fürsten *Boleslaus Pius* ein Freibrief verliehen, der sich an die kurz vorher den österreichischen (1244)<sup>10)</sup> und böhmischen (1254)<sup>11)</sup> Juden verliehenen Statute fast wörtlich, mit gewissen Abänderungen, anlehnte. In dieser Weise eben wird wohl die erste Verfassung der polnischen Juden entstanden sein.<sup>12)</sup>

## 2. *Das Boleslaussche Statut vom Jahre 1264.*

Boleslaus, Herzog von Kalisch, Urenkel Mieczyslaws III.,<sup>13)</sup> der den Beinamen „Pius“ führte, erteilte am 16. August (in crastino die assumptionis b. Marie v.) J. 1264 den Juden ein Privileg, welches sich jedoch nur auf die in Großpolen wohnenden Juden erstreckte.<sup>14)</sup> Das von ihm erteilte Privileg kann

<sup>10)</sup> Otto Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 297.

<sup>11)</sup> Rößler: Das altprager Stadtrecht, S. 180.

<sup>12)</sup> Stereotypisch wiederholt sich nachher, bei Erteilung des Privilegs, die Formel: „... petitione Judeorum...“ oder „... ad nostrae majestatis... venientes quidam nostri judei... offerentes privilegium...“, was bezeugen kann, daß die Initiative seitens der Juden ausging.

<sup>13)</sup> Ladislaus Odonicz († 1239), Sohn Ottos, Herzog von Polen, und Enkel Mieczyslaus des III, hatte zwei Söhne: Przemyslaus, Herzog von Gnesen und Posen († 1257) und *Boleslaus*, Herzog von Kalisch († 1279). (Bobrzynski: Dzieje Polski w zarzysie, S. 201.)

<sup>14)</sup> „Cujus quidem Privilegii autoritas quoniam ad privatum Terrarum Majoris Poloniae Dominatum et non ad universas Regni Terras referunt“ (Jacobus Prilusius: Leges seu statuta ac privilegia Regni Poloniae omnia hactenus magna ex parte vaga confusa, et sibi pugnancia, iam autem in gratiam D. Sigismundi Augusti Regis Poloniae et in usum Reipublicae collecta digesta conciliata Cracov. 1551.)

keinen Anspruch auf Originalität erheben, denn ein großer, ja der größte Teil seiner Bestimmungen ist eine fast wörtliche Wiedergabe früherer, den westuropäischen Juden in verschiedenen Ländern gewährten, Vergünstigungen. Die Geschichte der polnischen Judenprivilegien greift in das IX. Jahrhundert zurück und ihre Wiege stand in Italien.<sup>15)</sup> Als unmittelbare Quelle für das polnische Privileg ist das böhmische Statut anzusehen, von dem es sich nur in geringen Varianten unterscheidet.<sup>16)</sup> Das polnische Judenprivileg, welches 36 Paragraphen enthält,<sup>17)</sup> bestimmt, seinem Hauptinhalte nach, folgendes:

Der Fürst ist der Patron der Juden. In Streitsachen der Juden untereinander soll nicht das Stadtgericht die Gerichtsbarkeit ausüben, sondern der Fürst oder sein Palatin oder dessen Judex soll das Recht sprechen. Bei Kriminalfällen behält

<sup>15)</sup> Ludwig der Fromme verlieh im IX. Jh. der Familie Kalonymos aus Lucca ein Privileg; dasselbe kam nachher in die Privilegien des Bischofs von Speyer vom J. 1084 und des Königs Heinrich IV vom J. 1090, von da in die Privilegien der Stadt Worms im J. 1157 wie auch in die Privilegien Friedrich Barbarossas (1182), von hier wurde es in die Gerechsamme Friedrichs des Streitbaren aus dem J. 1244 übernommen, die ihrerseits durch das Statut Przemysl Ottokars vom J. 1254 ergänzt wurden und später den Privilegien König Belas von Ungarn zum Muster dienten. Aller Privilegien wesentlichster und beträchtlichster Teil hat das Schwaben- und Sachsen- spiegel zu Grundlage gehabt. Das alles fand im Boleslausschen Statut Aufnahme. (Vgl. I. Schipper: *Di Kulturgeszychte...*, S. 51; Maciejowski: *Żydzi w Polsce, na Rusi i Litwie*, Warschau 1878, S. 15.)

<sup>16)</sup> Bloch Philipp: *Die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft*. Posen 1892, S. 3.

<sup>17)</sup> Sternberg: *Geschichte der Juden unter den Piasten und Jagellonen*, S. 38—52; Bloch: *Generalprivilegien...*, S. 12—32; Die älteste Überlieferung des Statuts verdanken wir Johann Laski, der es im Jahre 1506 in der Gesetzessammlung: „*Commune incliti regni Poloniae privilegium*“ aufnahm Jacobus Prilusius bringt das Statut in seinem: *Leges seu statuta ac privilegia Regni Poloniae etc.* im J. 1551. Ferner bringt es Hieronym Stanisław Konarski (1732—1782) in seiner edirten Gesetzessammlung: *Volumina legum I Varsovie (1732—1782)*. Johann Vincentius Bandknie nahm es in der von ihm besorgten kritischen Ausgabe des: „*Jus Polonicum*“, S. 1. auf. A. Z. Helcel: *Starodawne prawa polskiego pomyki*, 1856, III, S. 173—176 veröffentlicht dasselbe. Das Statut ist noch, im *Codex diplomaticus Majoris Poloniae I*, S. 563, Nr. 605, gedruckt worden.

sich der Fürst das Rechtssprechen vor (§ 8). Dabei steht dem Fürsten das Recht zu, jederzeit einen Prozeß vor sein eigenes Forum zu ziehen (§ 30 b). Der Judenrichter (*iudex iudeorum*) soll ohne vorhergehende Klage, ohne unzweideutigen Wunsch der Parteien keine Sache vor Gericht ziehen (§ 22). Gegen körperliche Verletzung, die ein Christ einem Juden zufügt, suchte das Privileg durch mehr oder minder strenger Strafen, überhaupt Geldstrafen, zu schützen (§§ 9, 11). Wenn Christen eine Jüdin vergewaltigen, so sollen sie nach dem Gesetze des Landes bestraft werden (§21).<sup>18)</sup> Die Tötung eines Juden wurde durch eine gerechte Strafe (*digno iudicio*) und Entziehung des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Täters bestraft (§ 10). Wenn ein Jude meuchelmörderisch umgebracht wurde, so hat das Gericht alles Mögliche angewendet um den Mörder herauszubekommen. Bei Verdachtsfällen hat das Gericht den Zweikampf bestimmt, wobei das Staatsoberhaupt dem Juden zu diesem Zweck einen Kämpfer zu stellen sich verpflichtet (§ 20).<sup>19)</sup> Beim nächtlichen Überfall eines Juden ist der Christ verpflichtet ihm auf sein Hilferuf Hilfe zu leisten, im entgegengesetzten Falle sollen sie mit einer Strafe von 30 Gulden büßen (§ 35). Gleich einem Diebe wurde der Entführer eines Judenkindes zum Zwecke der Taufe bestraft (§ 26). Die Heiligtümer der Juden, ihre Synagogen und Friedhöfe erfreuten sich ebenfalls des Schutzes gegen Beschädigung und Zerstörung (§§ 14, 15). In Übereinstimmung mit der päpstlichen Bulle des Innozenz IV.: „*Sicut Judaeis*“, welche den Erzbischöfen gebietet dafür zu sorgen, daß die Juden wegen unwahren Blutverdacht nicht verfolgt werden sollen,<sup>20)</sup> wurde untersagt die Juden des Gebrauches von Christen-

<sup>18)</sup> Nach der Lesart von Ph. Bloch: *Generalprivilegien*, S. 6. *Item si Christiani alicui J u d e e (statit Judeo) manum injicerint videntam, secundum quod jus terrae nostrae exigerit, punientur.*

<sup>19)</sup> Nach der Lesart von Bloch: *Generalprivilegien*, S. 6: „.... nos Judaeis contra suspectum pugilem volumus exhibere“.

<sup>20)</sup> Diese Urkunde ist gedruckt bei Raynaldus: *Annales ecclesiastici*, ad annum 1247 (aus den Registern des Papstes Innozenz IV), und aus Raynaldus in *Monumenta Germaniae Historica, Epistolae saec. XIII* (ed. Rodenberg) II, S. 297, Nr. 409. Sie ist auch abgedruckt in Bondy-Dworsky:

blut zu beschuldigen. Jede derartige Anklage mußte, um zur Bestrafung des Bechuldigten führen, durch das Zeugnis von drei Christen und drei Juden erhärtet werden; falls der Beweis mißlang, so traf den Verleumder die Strafe, zu welcher der Jude, wenn er schuldig gewesen, verurteilt worden wäre (§ 31). Auf die religiösen Vorschriften der Juden wird durch die Vorschrift Rücksicht genommen, daß sie an jüdischen Feiertagen nicht vorgeladen werden sollen (§ 28). Gerichtsort ist gewöhnlich die Synagoge oder der Ort, an dem üblicherweise Judenprozesse stattfinden und nur der Fürst darf die Juden vor sein Richterstuhl zitieren (§§ 22 b, 30). Es war Sitte, daß die Bewohner des platten Landes, wo Juden meistens gewohnt haben, den durchreisenden Adel auf ihre Kosten beherbergen mußten,<sup>21)</sup> darum bestimmt das Privileg, daß die Juden Niemanden zu beherbergen verpflichtet sind (§ 24). Ein Christ darf gegen einen Juden, sowohl in kriminellen wie bürgerlichen Prozessen, nur im Beisein eines anderen Juden Zeugnis ablegen (§ 1). Die Leistung eines Eides auf die Thora darf nur in großen Streit-sachen, deren Wert 50 Mark übersteigt oder wenn der Jude vor dem fürstlichen Gerichte zitiert wird, geleistet werden, während bei unbedeutenden Prozessen der Jude bei der Türkette der Synagoge zu schwören hat (§ 19). Der Jude allein hatte auch seinen Richtern in manchen Fällen Strafe zu zahlen, wie „Wandel“<sup>22)</sup> oder andere Geldbußen (§§ 16, 17). Wenn ein Jude einen anderen Juden verwundet, so entrichtet er an den Richter eine den Gewohnheiten des Landes entsprechende Strafe (§ 18). Von weitestgehender Bedeutung waren jedoch alle die Normen,

---

Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien, S. 11. Eine Bulle ähnlichen Inhalts hat im J. 1235 Papst Gregor verkündet. (Vgl. Jost: Geschichte der Israeliten, VII, S. 242, auch Dr. Tadeusz Gromnicki: „Synody prowincjonalne oraz czynności funkcjonarjuszów apostolskich w Polsce do r. 1357, Kraków 1885, S. 123.) Die Bulle des Papstes Innozenz IV wurde von Gregor X am 7/VII 1273 erneuert (Bondy-Dworsky: Zur Geschichte..., S. 11).

<sup>21)</sup> H. Sternberg: Geschichte der Juden in Polen, S. 20, Anm. 2.

<sup>22)</sup> Der § 16 des Boleslauschen Statuts erwähnt den Begriff: „Wandel“, sagt aber nicht, für welches Verschulden die Strafe entrichtet werden mußte. Niemand weiß auch die genaue Bedeutung des Begriffes anzugeben. (Vgl. Maciejowski: Żydzi w Polsce, na Rusi i Litwie, S. 23.)

die das wirtschaftliche Leben der Juden betrafen. Ungehemmte Freizügigkeit wurde den Juden eingeräumt und auch im Handel galt volle Freiheit (§ 12). Kauf und Verkauf aller Waren, einschließlich der Lebensmittel, war ihnen gleich den Christen gestattet und das alberne Vorurteil, daß die Juden durch Berühren die Waren bezaubern oder anstecken, bekämpfte das Privileg durch Androhung von Geldstrafen gegen jeden, der den Juden in dieser Hinsicht Vorwürfe machte (§ 36). Von den zollpflichtigen Waren der Juden dürfte kein höherer Zoll als von denen der Christen erhoben werden (§ 12 b) und der Transport von jüdischen Leichen, die ja gleichfalls wie Waren behandelt wurden, unterlag überhaupt keiner Abgabe (§ 13). Für die Regulierung des Kredits waren die zahlreichen Bestimmungen über das Pfandleihen von großer Bedeutung. Alles, mit Ausnahme von Kirchen -ornaten und -geräten, feuchten und blutigen Kleidungsstücken, durfte der Jude als Pfand nehmen (§ 5)); Pferde nur bei Tage, um die Verpfändung gestohlener Tiere zu verhüten (§ 33). Auf Verschreibungen und Grundstücke durfte ein Jude Geld leihen (§ 25).<sup>23)</sup> Hatte ein Christ einen Juden auf Rückgabe eines Pfandes verklagt und dieser behauptete, daß er es nicht mehr besitze oder der Christ erklärte, daß die Pfandsumme geringer sei als der Jude angab, oder war das den Juden verpfändete christliche Gut durch Feuersbrunst, Raub oder Diebstahl abhanden gekommen, so konnte der Jude durch Ablegung eines Eides seine Angaben bekräftigen und sich auf diese Weise von den ihm auferlegten Pflichten befreien (§§ 2, 3, 7). Auch ein Christ wurde gegen die ohne Zeugen aufgestellte Behauptung eines Juden, daß er ihm ein Pfand schulde, in der gleichen Weise geschützt (§ 4). In der Regel durfte der Jude von dem Pfande die einfachen Zinsen nehmen, die spätestens einen Monat nach Auslösung des Pfandes zu entrichten waren (§ 23 a). Hatte der Christ sie nicht bezahlt, dann wurden Zinseszinsen berechnet (§ 23 b). War den Juden ein, einem Christen geraubtes oder gestohlenen, Gut

<sup>23)</sup> Nach der Lesart von Bloch: Generalprivilegien..., S. 7/8: „... nos Judeo jure aliorum pignorum, possessiones assignabimus obligatas et eas contra violentiam defendemus“.

verpfändet worden und konnte der Jude mit Eid versichern, daß ihm dies nicht bekannt gewesen sei, so mußte der Christ, um in den Besitz des Pfandes zu gelangen, dessen Wert nebst Zinsen vergüten (§ 6). Ein, binnen Jahr und Tag, von einem Christen nicht ausgelöstes Pfand durfte der Jude, nach vorgängiger Anzeige beim Richter, selbst verkaufen (§ 27). Für Darlehen galt der Grundsatz, daß Kapital und Zinsen in der gleichen Geldsorte zurückzuzahlen sind, um Benachteiligungen der Juden zu vermeiden (§ 32). Den Münzobern wurde untersagt Juden wegen Münzverfälschung ohne Beisein einer, vom König oder Palatin abgeordneten, Gerichtsperson oder sonst eines achtbaren Bürgers zu verhaften (§ 34).

Das Statut des Herzogs Boleslaus von Kalisch vom J. 1264 ist uns nicht in seiner ursprünglichen, Boleslausschen Fassung, sondern in der von Kasimir d. Großen anläßlich der Thronbesteigung am 9. Oktober 1334 bestätigten Form erhalten geblieben. In dieser Form wurde das Statut vom Reichskanzler J o h a n n L a s k i, auf Geheiß des Königs Alexander, in seine vom Reichstag zu Radom sanctionierte Gesetzessammlung aufgenommen, welche unter dem Titel: „Commune incliti regni Poloniae privilegium“ (1506) veröffentlicht wurde. Das Boleslaus'sche Original wurde zwar bis nun nicht gefunden,<sup>24)</sup> an die Echtheit der uns von L a s k i überlieferten Fassung läßt sich aber nicht zweifeln, da die Bestätigung von Kasimir, ein Jahr nach seiner Thronbesteigung, stattfand, in welchem Jahre die neuen Herrscher alle, von ihren Vorgängern erteilten Rechte gewöhnlich approbierten. Auch soll die Kürze der Fassung, die gleiche Folge der einzelnen Paragraphen wie in den böhmischen und schlesischen Privilegien, dafür sprechen. Zu allerletzt muß auch die mündliche Überlieferung, daß d a s eben das Boleslaus'sche Statut sei, ihren real-historischen Hintergrund haben.<sup>25)</sup>

<sup>24)</sup> R. Hube: *Przywilej żydowski Bolesława i jego potwierdzenia* (Biblioteka Warszawska 1880), Anm. 2, behauptet, daß T. Czacki, das Boleslaussche Original im Kgl. Archiv gesehen hat; mit Sicherheit kann man es aber nicht sagen, da das Inventur des Alten Archivs, wo das Privileg verzeichnet war, fehlt.

<sup>25)</sup> Philipp Bloch: *Generalprivilegien der polnischen Judenschaft*, S. 5.



Trotzdem an die Echtheit des Statuts als Ganzes nicht gezweifelt werden kann, so sind einzelne Paragraphen desselben — wie Bloch nachweist<sup>26)</sup> — zu ungunsten der Juden geändert worden. Bloch vergleicht das polnische Statut mit dem böhmischen (1254), welches demselben als Muster diente, und mit den schlesischen Privilegien (1295, 1299), derer Muster es war, und auf Grund eingehender Analyse corrigiert er folgende Paragrafe der Laskischen Fassung:<sup>27)</sup> § 20: „Wenn ein Jude heimlich getötet würde, so daß derjenige der ihn getötet hat durch Zeugenaussage nicht überführt werden kann, falls nun, nach erfolgter Untersuchung, die Juden auf Jemanden Verdacht werfen“, nos Judeis contra suspectum Judei occisorem patrocinium justitie adhibebimus jure mediante rei, „so werden wir den Juden gegen den des Mordes an dem Juden Verdächtigen auf dem Wege des Rechts den Schutz der Gerechtigkeit zu Teil werden lassen.“ Was in diesem Paragraphen zugesichert wird ist ebenso unbestimmt wie überflüssig und selbstverständlich. Vergleichen wir damit den Text der böhmischen und schlesischen Schutzbriefe, so finden wir an der betreffenden Stelle: nos Judeis contra suspectum pugilem volumus exhibere „so wollen wir den den Juden gegen den Verdächtigen einen Kämpfer stellen“, d. h. wo nur ein Verdacht vorliegt soll ein Gottesgericht durch den Zweikampf entscheiden, wobei sich alsdann das Staatsoberhaupt anheischig macht den Juden zu diesem Zweck einen Kämpfer zu stellen. So hat auch offenbar der echte Boleslaussche Text gelautet, und besagt auch wirklich noch das Kasimirsche Privileg von 1367 (§ 21), das sich mit seinem Wortlaut an das Boleslaussche Statut anlehnt. Ob hier eine gesetzliche oder eigenmächtige Änderung vorgenommen worden ist, ist für die Textkritik gleichgültig.

§ 21: „Wenn Christen an irgend einen Juden (alicui Judeo) gewalttätige Hand legen, so sollen sie, der Forderung unseres Landesrechtes entsprechend, bestraft werden.“

Die von einem Christen an einem Juden verübte Gewalttat wird doch wirksamer in den §§ 9, 10, 11 behandelt, was will

<sup>26)</sup> Idem: Ibidem, S. 6—8.

<sup>27)</sup> Wörtlich nach Philipp Bloch: Generalprivilegien, S. 6—8.

also dieser unbestimmte Paragraph denn überhaupt noch vorsehen? An diesem Punkt hat nur das schlesische Privileg Heinrichs von Glogau (1299) die richtige Lesart sich erhalten: „Wenn Christen irgend eine Jüdin (Judee) vergewaltigen, so sollen sie, der Forderung unseres Landrechtes entsprechend, bestraft werden.“<sup>28)</sup> Anders kann es auch bei Boleslaus nicht geheißen haben. Es ist dies ein alter Abschreibefehler, der fast die gesammte Privilegienfamilie beschlichen hat.<sup>29)</sup>

Wir wollen nur noch auf § 25 näher eingehen, weil er eine der wichtigsten und umstrittensten Bestimmungen des ganzen Statuts enthält: „Wenn ein Jude auf Grundstücke oder auf Verschreibungen unbeweglicher Güter Geld geliehen hat und das demjenigen, dessen Sache es ist, bewiesen hat, so bestimmen wir, daß dem Juden sowohl das Geld als auch das Pfand der Verschreibung abgesprochen werde.“ Solcher Art kann nämlich der Text im Boleslausschen Statut unmöglich gelautet haben. Man prüfe doch einmal den Inhalt der vorliegenden Worte! Ein Schuldner besitzt Grundstücke oder Verschreibungen auf unbewegliche Güter, er verpfändet sie einem Juden, der Jude erbringt bei der Klage den Beweis hierfür; was erwartet man nun als Folge des Beweises? doch nur, daß der Schuldner dann die Folgen irgendwie zu tragen hätte; nein! — heißt es — der Jude verliert das Geld und muß, wenn das Pfand eine Verschreibung auf Grundstücke ist, auch die Verschreibung herausgeben. Da ist es doch ein Widersinn, daß der Jude hierfür den Beweis erbringt, das muß und wird alsdann der Schuldner schon besorgen! Offenbar hatte der Paragraph ursprünglich etwas Anderes besagt, er ist dann später nach der entgegengesetzten Seite umgebogen worden, und die Stelle, an der die Umbiegung vorgenommen wurde, hebt sich eben noch deutlich ab. Es wäre auch schwer denkbar, daß ein Statut, in welchem den Juden Rechte und Vergünstigungen zugebilligt werden, eine so ungünstige Maßregel mit solcher Schärfe aussprechen sollte; um denselben Zweck zu erreichen, brauchte es

<sup>28)</sup> Sommersberg: Silesiorum rei historicae et genealogicae accessiones, III, S. 106.

<sup>29)</sup> O. Stobbe: Die Juden in Deutschland..., S. 300.

nur davon zu schweigen. Jeder Zweifel schwindet aber, sobald wir die beiden schlesischen Privilegien zur Vergleichung heranziehen. Beispielsweise lautet der Text aus dem schlesischen Privileg Heinrichs von Glogau: „Wenn ein Jude auf Grundstücke oder Verschreibungen von Landedelherren Geld geliehen und dies durch ihre Briefe und Insiegel bewiesen hat, so werden wir dem Juden, nach dem Recht anderer Pfänder, die verpflichteten Grundstücke zuerkennen und sie ihm gegen Gewaltakt schützen.“<sup>30)</sup> Hiermit stimmt richtig verstanden auch das Kasimirsche Privileg von 1367 überein (§ 26). Der Originaltext des Boleslaus'schen Statuts, wie er uns von Laski überkommen, ist demnach in einzelnen Punkten entweder zum Nachteil der Juden gefälscht oder, wenne er gesetzlich umgeändert worden, ist er eben nicht mehr der Originaltext des Boleslaus'schen Statuts.<sup>31)</sup>

Eine Bestätigung für seine Annahme, daß diese Paragraphen, überhaupt der § 25 des Boleslaus'schen Statuts, zum Nachteil der Juden einer Änderung unterzogen wurde, findet Bloch in den einleitenden Worten, die König Alexander (1501—1506) dem Statut, als Motivierung für die Aufnahme des Judenprivilegs in die Gesetzessammlung, vorausschickt. Die Aufnahme des Judenprivilegs in Laski's Gesetzessammlung wird durch die Erklärung begründet, das König Alexander sie veranlaßt habe: „non confirmando confirmatione speciali („nicht um sie dadurch wieder besonders zu bestätigen“), sed ad cautelam defensionis contra Juaeos („sondern als Vorsichtsmaßregel zum Schutz gegen die Juden“).<sup>32)</sup>

<sup>30)</sup> Sommersberg: *Silesiorum rei historicae etc.*, S. 106: „Si Judaeus super possessiones aut litteras magnatum terrae pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras et sigillum probav (er) it, nos Judeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas et eas contra violentiam defendemus.“

<sup>31)</sup> Nach Philipp Bloch: *Generalprivilegien*, S. 6—8; Ludwik Gumpłowicz: *Prawodawstwo polskie względem Żydów*, Kraków 1867, S. 142, hat noch vor Bloch erkannt, daß der § 25 von Laski entstellt wurde und behauptete, daß derselbe, ursprünglich, einen gerade umgekehrten Sinn haben mußte.

<sup>32)</sup> Ph. Bloch: *Generalprivilegien...*, S. 3. (Laski fol 163; Bandtkie: *Jus Pol.*, S. 1, Anm. 1.)

Wie bereits schon früher erwähnt wurde, ist das polnische Boleslaus'sche Statut vom J. 1264 eine Kopie der österreichischen, ungarischen, böhmischen Judenprivilegien, mit denen es trotz einzelner Abweichungen und Zusätze in den Maßnahmen, in der Anordnung der Paragraphen, ja sogar bis auf den Wortlaut völlig übereinstimmt. Jetzt regt sich die Frage: auf wieviel hat das Boleslaus'sche Statut das faktische Leben der Juden in Polen in der damaligen Zeit in sich abgespiegelt, und auf wieviel die Bestimmungen des Privilegs in das Leben hineingedrungen sind und realisiert wurden?

Was den ersten Teil der Frage betrifft, behauptet S. Dubnow,<sup>33)</sup> daß das Boleslaus'sche Statut, wenig vom realen jüdischen Leben seiner Zeit in sich aufgenommen habe. Es war mehr zur Regelung der in der Zukunft sich ausbildenden Wirtschaftsverhältnisse bestimmt. Dubnow sagt: „Es war dies (der Boleslaus'sche Schutzbrief) eine Art „Charter“, der den sich neu ansiedelnden Juden zur Regelung ihrer erst für die Zukunft auf Grund der im Westen gemachten Erfahrungen vorausgesehene Lage verliehen worden war. Es ist nämlich kaum anzunehmen, daß schon während dieser Periode der frühesten Kolonisation in der Wirtschaftstätigkeit der Juden das Kreditgeschäft vorherrschend gewesen ist, das in dem Statut des Boleslaus einer so minutiösen Regelung unterzogen wird; befaßten sich doch die polnischen Juden auch noch in viel späterer Zeit mehr mit Warenhandel, Land- und Steuerpacht, als mit dem Zinsdarlehensgeschäft. Der Freibrief des Boleslaus ist daher nur als eine mehr oder weniger getreue Kopie der um jene Zeit in den Nachbarstaaten vorliegenden Muster zu betrachten.“<sup>34)</sup>

Die Ausführungen von Dubnow sind aber nicht ganz zutreffend. Gewiß haben Juden in dieser, wie auch in späterer Zeit, auf verschiedenen Wirtschaftsgebieten außer Wucher gearbeitet. So berichtet sogar ein polnischer Chroniker aus viel

<sup>33)</sup> Simon Dubnow: Weltgeschichte des jüdischen Volkes von seinen Uranfängen bis zur Gegenwart in 10 Bänden. V Bd: Europäische Periode, § 30, S. 214, Anm. 1.

<sup>34)</sup> Idem: Ibidem.

späterer Zeit (1519) namens Miechowita: „daß es außer andern Einwohnern im Lande, eine Sekte namens Juden gibt, die nicht, wie in allen christlichen Ländern, sich mit Wucher sondern mit Handwerk, Ackerbau und Handel befaßt; öfters wird den Juden auch die Maut- und Zollpacht übergeben.“<sup>35)</sup> Auch muß zugegeben werden, daß die Juden in Polen im XIII. Jahrh. keine so großen wie die Juden in Deutschland<sup>36)</sup> Zinsdarlehensgeschäfte abschließen konnten, schon aus dem einfachen Grunde, weil Polen damals noch wirtschaftlich roh war und erst damals den wirtschaftlichen Umgestaltungsprozeß durchgemacht hat. Wenn aber auch Zinsdarlehensgeschäfte nur in kleinem Maßstabe abgeschlossen wurden, so ist schon die minutiöse Regelung der Kreditgeschäfte im Statute gerechtfertigt. Das Kreditgeschäft nämlich ist ein so verzweigtes und kompliziertes Gebiet, daß es verschiedene Möglichkeiten in Aussicht hat, welche ganz genau geregelt werden müssen. Und während z. B. dem Handel, durch einen oder zwei Paragraphen, die größte Entfaltung versichert werden kann — wie es auch in Polen durch die §§ 12, 36 des Statuts der Fall war — so ist die Sachlage bei Kreditoperationen eine ganz andere; diese hat verschiedene Nuancen und wenn dieselben sogar nicht zu stark entwickelt sind, so verlangen sie eine Regelung bis ins geringste Detail, denn sonst ist der Bestand von Kreditoperationen, sogar in kleinen Rahmen, erschwert. Darum braucht es uns nicht zu verwundern, daß in Polen zu jener Zeit, trotz schwach entwickelter Kreditoperationen, in den Statuten eine so minutiöse Regelung derselben unternommen wurde.

Was den zweiten Teil der Frage anbetrifft, auf wieviel die Bestimmungen des Statuts im Leben realisiert wurden, so wäre verfehlt anzunehmen, daß alle Vorschriften desselben in ihren Einzelheiten im Leben sich Geltung verschaffen haben. Das war weder im Westen, noch weniger im Osten — in Polen — der Fall. Das war übrigens das gemeinsame Los aller mittelalter-

<sup>35)</sup> Zitiert bei Maciejowski: Żydzi w Polsce, na Rusi i Litwie, S. 50, auch bei Michał Wiśniewski: Historia Literatury Polskiej, VII, S. 379.

<sup>36)</sup> O. Stobbe: Die Juden in Deutschland, S. 103/104.

lichen Privilegien.<sup>37)</sup> Es konnte auch nicht anders sein. Die Schrift war nicht allgemein verbreitet, Texte waren schwer zu bekommen und dazu noch fehlerlose, so daß die schriftlich fixierten Gesetze wenig bekannt waren und darum auch nicht eingehalten werden konnten. Die Folge war, daß man zwar im allgemeinen von der Existenz gewisser Rechte wußte, aber ihren Inhalt nicht kannte. Es herrschte das Gewohnheitsrecht, welches mehr weniger auf dem geschriebenen Rechte basierte und die Resultierende aus diesem und dem eigenmächtig geschaffenen Rechte war.<sup>38)</sup> Es ist schwer zu sagen, was sich im XIII Jh. von den Judenprivilegien durchgesetzt hat und was nur trockener Gesetzesbuchstabe blieb, weil es uns aus dieser Zeit, außer den trockenen, wenig besagenden Privilegien, nichts übrig blieb. Es fehlen uns die archivalischen Materialien, die Gerichtsbücher<sup>39)</sup> oder sonstige gleichzeitig entstandene Dokumente, die direkt aus dem alltäglichen Leben stammen und uns die lebendige Praxis wiedergeben sollen.

Manchen Aufschluß über die Verhältnisse der Juden in Polen im XIII. Jahrhundert wird uns eine eingehende Analyse des Boleslaus'schen Statuts selbst geben können. Von besonderer Wichtigkeit dafür wäre, aus dem polnischen Statut — durch Vergleich mit den österreichischen,<sup>40)</sup> ungarischen,<sup>41)</sup> böhmischen<sup>42)</sup> Statuten —

<sup>37)</sup> Vgl. Stanisław Kutrzeba: Stanowisko prawne Żydów w Polsce w XV stul. (Przewodnik naukowy i literacki, rok XXIX, Zeszyt VII, Lipiec 1901), S. 1008.

<sup>38)</sup> Idem: Ibidem, S. 1008.

<sup>39)</sup> Die ältesten Reste der polnischen Gerichtsbücher, die uns erhalten geblieben sind, stammen aus der II. Hälfte des XIV. Jh. So beginnen die ältesten großpolnischen Grodbücher mit dem Jahre 1386. (Vgl. Lekszycki: Die ältesten Großpolnischen Grodbücher, Bd. 31 u. 38 der Publikationen aus dem kgl. preuß. Staatsarchiv.) Die Gerichtsbücher des Krakauer Landteiles mit dem Jahre 1374. (Vgl. A. Z. Helcel. Starodawne prawa polskiego pomniki, VIII) die Lemberger Gerichtsbücher mit dem Jahre 1382. (Vgl. Czołowski. Najstarsze księgi miasta Lwowa.)

<sup>40)</sup> J. Scherer: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutschösterreichischen Ländern während des Mittelalters, I.

<sup>41)</sup> H. Friss: Monumenta Hungariae iudaica.

<sup>42)</sup> Bondy-Dworsky: Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien.

I. diejenigen Paragraphen herauszuheben, die in obgenannten Privilegien fehlen und somit als polnische Originalschöpfung anzusehen wären;

II. diejenigen Paragraphen zu berücksichtigen, die im polnischen Judenstatut geändert worden sind.\*)

Wenn wir die vier Statuten vergleichen, so kommen wir zum folgenden Resultat:

Ad I. Die originellen Bestimmungen des Boleslaus'schen Statuts, welche die FBO-Statuten nicht enthalten, sind folgende: § 33 („Pferde dürfen nur bei Tag verpfändet werden“), § 34 („Wir verbieten den Münzobern einen Juden wegen falscher Münze, ohne Beisein einer von uns oder von unserem Palatin abgeordneten Gerichtsperson oder sonst eines angesehenen Bürgers, in Verhaft zu nehmen“) und § 35 („Wird ein Jude zur Nachtzeit mißhandelt und ruft um Hilfe, so sind die benachbarten Christen verpflichtet, bei Strafe von 30 Gulden, ihm helfende Hand zu leisten“). Der § 36 („Den Juden ist das Kaufen und Verkaufen aller Waren und, gleich den Christen das Berühren des Brodes und anderer Produkte gestattet...“) ist zwar den FBO-Statuten unbekannt, er findet sich aber, in etwas geänderter Form, im § 10 des Judenprivilegs vom Jahre 1238, herausgegeben vom Kaiser Friedrich II. für die Juden Wiens.<sup>43)</sup> Das Boleslaus'sche Judenstatut hat auch den § 30 des F-Statuts, wie auch der ihm entsprechenden in B, O-Statuten, wegen der Höhe des Zinsfußes bei jüdischen Darlehen nicht aufgenommen.

Ad II.: Die Änderungen, die im Boleslaus'schen Statut vorgenommen wurden:

a) Die Jurisdiktion: Nach FBO übt in Streitsachen der Juden untereinander, die Gerichtsbarkeit: aut rex, aut dux, aut summus terrae vel regni Camerarius“ aus, — nach dem polnischen Statut aber der Fürst oder der Palatin (Wojewoda).

\*) Um sich die Arbeit zu erleichtern, werden wir — nach Schipper — das Privileg von Friedrich den Streitbaren mit dem Anfangsbuchstaben (F), von Bela IV mit dem Anfangsbuchstaben (B), von Ottokar III mit dem Anfangsbuchstaben (O) bezeichnen.

<sup>43)</sup> J. Scherer: Die Rechtsverhältnisse der Juden in deutschösterreichischen Ländern I, S. 135/137.

b) Die Strafen für Verbrechen, die Christen den Juden gegenüber verübt haben: In FBO sind die Strafen immer genau bezeichnet, dagegen das Boleslaus'sche Statut, mit Ausnahme der §§ 15, 16, 35, beruft sich immer in solchen Fällen auf: „*terrae nostrae consuetudo*“ oder *ius terrae nostrae*.

c) Der jüdische Eid: Das Boleslaus'sche Statut breitet den entsprechenden Paragraphen von F<sub>19</sub>, B<sub>19</sub>, O<sub>19</sub> originell aus und setzt genauer fest, in was für Streitsachen und vor wem ein Jude schwören darf.

Die §§ 20: („Wenn ein Jude heimlich getötet wurde, so daß derjenige, der ihn getötet hat, durch Zeugenaussage nicht überführt werden kann, falls nun nach erfolgter Untersuchung die Juden auf jemanden Verdacht werfen, so wollen wir den Juden gegen den Verdächtigen einen Kämpfer stellen“), 21: („Wenn Christen irgend eine Jüdin vergewaltigen, so sollen sie der Forderung unseres Landrechts entsprechend bestraft werden“) und 25: („Wenn ein Jude auf Grundstücke oder auf Verschreibungen unbeweglicher Güter Geld geliehen hat und das demjenigen, dessen Sache es ist bewiesen, so werden wir dem Juden nach dem Recht anderer Pfänder die verpflichteten Grundstücke zuerkennen und sie ihm gegen Gewalttat schützen“) sind in der Form wie sie uns Laski übergibt prinzipiell andere wie die Vorschriften in BFO. Nach der kritischen Fixierung des Grundtextes — wie es Philipp Bloch durchgeführt hat<sup>44</sup>) — zeigt sich, daß die Fassung von Laski verdorben ist und daß die §§ 20, 21, 25 des Boleslaus'schen Statuts in nichts sich von den analogen Vorschriften in den FBO-Statuten unterscheiden.

Nachdem wir auf diese Weise sehen, was für originelle und fremde Elemente das Boleslaus'sche Statut in sich enthält, möchten wir zwei Fragen behandeln, die für die Erkenntnis der Lage der Juden in Polen von prinzipieller Bedeutung sind:

I. Die staatlich-rechtliche Stellung der Juden, nach den Verordnungen des Boleslaus'schen Statuts.

II. Das wirtschaftliche Leben der Juden nach den Bestimmungen desselben.

<sup>44</sup>) Philipp Bloch: Die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft, S. 6—8.

Ad. I. Obwohl im Boleslaus'schen Statut (wie auch übrigens in FBO)<sup>45)</sup> die Juden geradezu als „Kammerknechte“ („*servi camerae*“) nicht bezeichnet werden, so war die Stellung, die ihnen Boleslaus Pius einräumte, nicht wesentlich verschieden von der ihrer Brüder in den deutschen Ländern, und wie diesen, wurde auch ihnen der fürstliche Schutz, vor allem im Interesse der Mehrung der fiskalischen Einkünfte, zuteil. Alle Normen des Privilegs, die das wirtschaftliche Leben der Juden betreffen zeigen die unverhohlene Tendenz, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Juden zu steigern, damit die fürstliche Kammer sich bereichere. Darum umgab auch das Privileg das jüdische Eigentum mit einem besonderen Schutz, ja es bestrafte jeden, der einem Juden gewaltsam ein Pfand nehmen wollte oder in dessen Hause Gewalttaten verübte, gleich dem Räuber an fiskalischem Gute (ut *dissipator camerae nostrae* — § 29).

Auf Grund einer ganzen Reihe von Verordnungen kann man sich ganz genau überzeugen, daß die staatlich-rechtliche Stellung der Juden in Polen sich mit dem Begriffe der Zugehörigkeit zur Staatskammer deckt:

1. Der Fürst war der Patron der Juden, der über sie seinen schützenden Arm breitete und sie mehr denn andere Schichten der Bevölkerung von Unbill und Rechtsbeugung zu behüten bestrebt war. Die Juden begeben sich in des Fürsten besonderen Schutz wie mit ihrer Person, so auch mit ihrem Vermögen (§§ 8—10, 14, 29). Prinzipiell soll der Fürst über die Juden die Jurisdiktion ausüben, de facto aber vertreten ihn: a) der Palatin (Wojewoda), der alter ego des Fürsten, welcher in Kriminalsachen zwischen Juden und Christen die Gerichtsbarkeit ausübt (§§ 8—11, 14—15, 31, 34—36); b) der Judenrichter (*judex judaeorum*), der in Zivilsachen zwischen Juden und Christen (§§ 2—4, 6—7, 27), in Kriminalsachen zwischen Juden untereinander (§§ 16, 18) und in allen anderen Fragen, wenn beide Par-

<sup>45)</sup> Nur das Privileg von Friedrich II vom J. 1238, für die Juden Wiens, drückt schon im ersten Paragraphen deutlich die Meinung aus: „*Judaeos servos camerae nostrae sub nostra et imperiali protectione recipimus.* (J. Scherer: Rechtsverhältnisse etc. S. 135/137.)

teien ihm dazu auffordern (§ 22), richtet.<sup>46)</sup> Der Fürst kann auch jede jüdische Frage vor sein Forum bringen lassen (§ 30).

2. Durch die Festsetzungen des Privilegs waren die Juden von den allgemeinen Gesetzen eximiert, und als besondere Klasse der Bevölkerung, die nach individuellen Gesichtspunkten zu behandeln ist, gekennzeichnet. Die Juden unterlagen den Vorschriften, die im Judenprivileg fixiert wurden. Allerdings waren trotzdem zahlreiche allgemein-gültige Bestimmungen in das Privileg aufgenommen worden, wie das des wiederholten Hinweises auf die Gesetze des Landes: „consuetudo terrae“, „ius terrae“, zeigt.

Trotzdem aber ins Judenprivileg zahlreiche allgemein-gültige Verordnungen aufgenommen wurden, muß die Ansicht von Ludwig Gumplowicz<sup>74)</sup> als falsch angesehen werden. Er behauptet nämlich, daß die Juden zwar vom Stadtrecht (d. h. deutschem Recht) auf Grund des § 8 eximiert worden sind, jedoch wurden sie nicht wie in Deutschland von der Obrigkeit des Landrechts herausgegeben und der Gerichtsbarkeit des Für-

<sup>46)</sup> Moses Schorr in seiner polnischen Abhandlung: Organizacja Żydów w Polsce (od najdawniejszych czasów aż do r. 1772), Lwów 1899, S. 7, behauptet auf Grund des § 22, daß in Angelegenheiten der Juden untereinander, ein rein jüdisches Gericht die Jurisdiktion gehandhabt hat. Er stützt seine Behauptung darauf, daß das Jurisdiktionsrecht des christlichen „judex judaeorum“ (Schorr: Organizacja, S. 6, Anm. 1) durch den § 22 eine gewisse Einschränkung erfährt, und das kann nur zugunsten der einheimisch-jüdischen Richter gewesen sein. Auch soll der Gerichtsort der Judenprozesse, welcher zweimal in den Privilegien erwähnt wird, nämlich die Synagoge, zu dieser Interpretation Anlaß geben, da doch in der Synagoge von jeher die jüdischen Gemeindeältesten amtierten und alle jüd. Angelegenheiten erledigt haben. — Die Quellen sagen aber nichts deutliches davon. Daß eben der christliche „judex judaeorum“ in der Synagoge die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, ist eher ein Beweis dafür, daß dieses Gericht als ein einheimisch-jüdisches betrachtet wurde. Andererseits aber, wer die Mentalität des jüdischen Volkes kennt, wird nicht zugeben können, daß die Juden sogar in allen inneren jüdischen Angelegenheiten vor dem christlichen judex judaeorum kamen. Ganz unzweideutig von einem einheimisch-jüd. Gerichte, spricht erst das letzte, undatierte, Privileg (§ 10), welches vom Kasimir d. Großen erteilt wurde.

<sup>47)</sup> Ludwik Gumplowicz: Prawodawstwo polskie względem Żydów, S. 131.

sten übergeben, sondern — umgekehrt — sie wurden in Polen unter die Obrigkeit des Landrechts gebracht, das seinen Ausdruck im Rechte fand, das dem Palatinus die Jurisdiktion über die Juden auszuüben, gewährte. Diese Ansicht ist darum zu verwerfen, weil, wenn wir auch in den Judenprivilegien solche Ausdrücke wie „*consuetudo terrae*“, „*ius terrae*“ finden, so bedeutet das nicht, daß die Juden unter der Obrigkeit des Landesgesetzes standen, sondern einzig und allein, daß die juridischen Vorschriften des Privilegs, nach welchen in jüdischen Angelegenheiten die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden soll, in manchen Fällen sich mit den allgemein-gültigen Bestimmungen des Landes decken. Ebenso läßt sich vom Rechte der Jurisdiktion, die der Palatinus über die Juden hatte, nichts folgern, da der Palatinus doch nicht in seinem Namen, sondern als Vertreter des Herzogs, des Judenbeschützers, das Recht übte.

3. Die Zugehörigkeit der Juden zur fürstlichen Schatzkammer bezeugt sehr drastisch der schon bereits erwähnte § 29 des Boleslaus'schen Statuts: „Ein Christ, der mit Gewalt sein Pfand dem Juden wegnehmen will wird „*ut dissipator nostrae camerae*“ bestraft.“ Die polnischen Juden, die früher eine freie Bevölkerungsschicht im Lande bildeten,<sup>48)</sup> werden jetzt zu Sklaven des Fürsten degradiert. De facto aber war diese Bestimmung in dieser Epoche noch eine rein theoretische. Man kann die polnische Kammerknechtschaft mit der deutschen absolut nicht vergleichen. In Deutschland waren die Juden in dieser Zeit wirklich Knechte und nur dazu da, um ausgebeutet zu werden. So schreibt z. B. Redlich<sup>49)</sup>: „Mit der Kammerknechtschaft ward nun im weiteren Laufe des 13. Jahrhunderts für die Juden insofern bitterer Ernst gemacht, als das Reich nicht bloß Abgaben, sondern geradezu Person und Vermögen der Juden zu seiner Verfügung stehend in Anspruch nahm. Gerade König Rudolf hat dieser Anschauung zuerst ganz klaren Ausdruck gegeben und sie auch tatsächlich zur Anwendung gebracht.“ In Polen führt die Kammerknechtschaft in der Praxis nicht zu

<sup>48)</sup> I. Schipper: *Die Wirtschaftsgeschichte*, S. 36.

<sup>49)</sup> O. Redlich: *Rudolf v. Habsburg*, S. 498.

den westeuropäischen Begrenzungen. Die Juden genießen von breiten Privilegien und unterliegen besonderen Bestimmungen.<sup>50)</sup>

Ludwig Gumplowicz aber kommt in seiner polnischen Abhandlung: „Prawodawstwo polskie względem Żydów“<sup>51)</sup> was die Kammerknechtschaft anbetrifft zu einem ganz entgegengesetzten Schluß. Er sagt nämlich: „...Das Verhältnis der polnischen Könige zu den Juden ist polar-verschieden vom Verhältnisse der Herrscher zu den Juden in anderen Ländern, überhaupt in Deutschland. Dort hat man die Juden als zum kaiserlichen Vermögen gehörend betrachtet, sie waren Kammergut, „servi camerae“ des Kaisers. Die Juden haben also in Deutschland zum Volke nicht gehört, sie wurden als dessen Bestandteil nicht aufgefaßt, sie waren nur das Privateigentum des Herrschers, der sie vor Verfolgungen schützen sollte. Wer den Juden einen Schaden zugefügt hat, wurde, als hätte er dem kaiserlichen Vermögen einen Schaden verursacht, bestraft (ut dissipator camerae nostrae). In Polen war es anders. Hier bildeten die Juden eine Klasse des polnischen Volkes, wurden als integraler Bestandteil desselben wie der Adel, das Bürgertum, Bauern, betrachtet.“ Auf Grund des bis nun gesagten erübrigt es sich jetzt nochmals zu wiederholen, daß die Ansicht von Gumplowicz nicht die richtige sei und daß die Juden in Polen de facto zum Herrscher im Kammerknechtschaftsverhältnis standen, wenn auch im guten Sinne des Wortes.

Aber außer den früher angebrachten Beweisen ist uns noch in den gleichzeitigen Dokumenten die Nachricht über eine Tatsache vom J. 1262 erhalten, die den Beweis liefert, daß schon zwei Jahre vor der Erteilung der Privilegien, da doch — im Jahre 1262 — das Prinzip der Kammerknechtschaft in Polen geläufig war, wenn es auch noch nicht eine so ausgeprägte Form hatte, wie nach der Erteilung des Privilegs. Boleslaus der Schamhafte, der Fürst von Krakau und Sandomir, erteilte im J. 1262 dem Cysterienser Kloster in Koprzywnica (Kleinpolen) ein Immunitet, in welchem er den Cysteriensern verschie-

<sup>50)</sup> Vgl. I. Schipper: Kulturgeszychte, S. 53.

<sup>51)</sup> Ludwik Gumplowicz: Prawodawstwo polskie względem Żydów, S. 108.

dene Leute, mit Ausnahme von Juden in Kolonisationszwecken zu beziehen, erlaubt.<sup>52)</sup> Maksymiljan Gumplowicz<sup>52)</sup> hat auf Grund dieses Immunitet's behauptet, daß alle Erzählungen der Chronisten über die polnische Gastfreundschaft gegenüber den jüdischen Kolonisten eine haltlose Ruhmrederei sei. In Wirklichkeit muß man nicht zu solchen Schlüssen gelangen. Zum richtigen Verständnis des Verbots von Boleslaus dem Schamhaften gelangt man, wenn man dasselbe mit den rechtlichen Anschauungen des XII. und XIII. Jahrhunderts vergleicht. Damals war die Ansicht vorherrschend, daß die freie Bevölkerung auf fremdem, nichtfürstlichen Boden nur mit spezieller Erlaubnis des Fürsten sich niederlassen kann. In dem eben erwähnten Falle hat der Fürst Boleslaus der Schamhafte allen Leuten, mit Ausnahme von Juden, auf privatem Boden des Cysterienser Klosters sich niederzulassen, erlaubt. Zweifellos hat der Fürst an dieser Bestimmung ein gewisses Interesse gehabt, oder er wollte damit ein gewisses Prinzip zum Ausdruck bringen. Die Frage ist aber, was für Interesse oder was für ein Prinzip konnte es sein? Höchstwahrscheinlich hat hier die Frage der Geldeinnahmen, welche von Juden in die fürstliche Kammer einzufließen pflegten, wie auch die Frage der Jurisdiktion eine Rolle gespielt. Die Verordnungen des Immunitets haben, wie es höchstwahrscheinlich in unserem Falle war, die Frage der Befreiung der Kolonisten von verschiedenen Abgaben zugunsten der fürstlichen Kammer enthalten; außerdem wurden die Kolonisten von der administrativen und gerichtlichen Jurisdiktion des Fürsten und der ihn vertretenden Beamten herausgehoben.

Mit diesem Verbote also, auf Grund dessen den Juden die Kolonisation in Koprzywnica nicht gestattet wird, will der Fürst besagen, daß die Juden unter die fürstliche Gesetzgebung fallen und, daß sie verpflichtet sind, der fürstlichen Kammer Steuern zu entrichten. Dieses Prinzip drückt noch genauer das Boleslaus'sche Statut vom Jahre 1264 aus, welches latent, aber doch genug klar für die Bezeichnung der staatlich-rechtlichen Lage der Juden den Begriff „servi camerae“ einführt.

<sup>52)</sup> Kodeks dyplomatyczny Małopolski, Nr. 60.

<sup>53)</sup> Maksymiljan Gumplowicz: Początki religji żydowskiej w Polsce, S. 45.

Ad II. (Das wirtschaftliche Leben der Juden nach den Bestimmungen des Boleslaus'schen Statuts.)

Die Bestimmungen des Boleslaus'schen Statuts nehmen folgende Gebiete der jüdischen Wirtschaft in Acht: a) den jüdischen Kredit. 13 Paragraphe des Boleslaus'schen Statuts regeln die Kreditoperationen. Daraus soll aber — wie schon bereits früher erwähnt wurde<sup>54)</sup> — nicht der falsche Schluß gezogen werden, daß die Juden sich hauptsächlich mit Wucher beschäftigt haben. Die Kreditoperationen konnten gerade einen nicht beträchtlichen Teil der jüdischen Verdienste bilden, weil dieselben aber eine höhere Wirtschaftsform darstellen, wo verschiedene Möglichkeiten Platz finden können, so mußten denselben mehr Bestimmungen gewidmet werden. Überhaupt mußte der so wichtige Teil der Kreditgeschäfte, die Pfänder, ganz genau besprochen werden;

b) den jüdischen Handel. Den Juden ist gestattet überall, durch das ganze Land zu reisen und ihre Waren mitzuführen. Sie zahlen dieselben Zölle wie die Christen. Den Juden ist das Kaufen und Verkaufen aller Waren, auch Lebensmittel, zu gestatten. Wer den Juden im Handel gewisse Störungen macht, der wird vom Palatin bestraft. Zum Schluß muß noch die originale Bestimmung des § 34 betont werden, welche den Münzobern, Juden wegen falscher Münze zu verhaften, verbietet.

c) Die Frage der Steuern und Abgaben, welche die Juden der fürstlichen Kammer zu zahlen haben, wird im Privileg nicht berührt, dafür aber werden die Juden (im § 24) vom Beherbergen befreit.

Um das Bild des wirtschaftlichen Lebens der polnischen Juden in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts zu vervollständigen, muß hier vorgegriffen und auf einzelne interessante kirchliche Synodenbeschlüsse hingewiesen werden. So wurde auf der Synode von Ofen (1279)<sup>55)</sup> und späterhin auf einer solchen in Łęczycza (cap. 34)<sup>56)</sup> der Beschluß gefaßt, den Juden

<sup>54)</sup> Vgl. auch A. Eisenstein: Prawda o lichwie żydowskiej w Polsce w XIV wieku (Mies. Żyd. 1932, 7/8, S. 162).

<sup>55)</sup> A. Z. Helcel: Starodawne prawa polskiego pomniki I, S. 427.

<sup>56)</sup> Idem: Ibidem I, S. 382.

Staatssteuer und sonstige Abgaben einzukassieren, zu verbieten; überhaupt sollten die Juden keinen einzigen öffentlichen Posten bekleiden.<sup>57)</sup> Die Fassung dieser Beschlüsse weist darauf hin, daß die Juden solche Ämter bekleidet haben.

### 3. *Die Judenbeschlüsse der kirchlichen Synoden im XIII. Jahrhundert in Polen.*

Die Vergünstigungen, die das Boleslaus'sche Statut den Juden Großpolens gewährt hatte, lenkten die Aufmerksamkeit der Kirche auf sich, die mit ängstlichen Blicken die wachsende wirtschaftliche Entfaltung des jüdischen Elements in Polen verfolgte.

Die Kirche war das ganze Mittelalter hindurch die einzige Macht, die ein klares, festnormiertes Programm hatte. Ihres Zieles stets bewußt, war die Kirche immer bestrebt, ihr Programm mit unbeugsamer Konsequenz durchzusetzen. Um ihren eigenen Einfluß besorgt, setzte sich die Kirche zum Ziel, die christliche Gemeinschaft von den Andersgläubigern, insbesondere von den Juden fernzuhalten und die Kluft zwischen beiden Gemeinschaften immer mehr zu vergrößern. Sie ging auch darum vom Grundsatz aus, daß den Ungläubigen keinerlei Stellung gegönnt werden dürfe, in welcher sie den Christen gleichgestellt oder gar übergeordnet sein würden. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Konzilienbeschlüsse des Mittelalters diese Politik der Kirche<sup>1)</sup> und wenn irgend ein König eine sanftere Ordnung der jüdisch-sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse anbahnen wollte, so sorgte die römische Kirche sofort dafür,

<sup>57)</sup> Idem: *Ibidem* I, S. 427.

<sup>1)</sup> Die Lateraner Konzilienbeschlüsse vom J. 1179 und 1215. (Vgl. T. Gromnicki: *Synody prowincjonalne*, S. 123.) Die Wiener Konzilienbeschlüsse vom 10/XII. 1267. (Vgl. Bärwald in „*Wertheimers Jahrbücher für Israeliten*“ VI (5620). Die Synodenbeschlüsse von Breslau (1267) und Łeczyce (1285). (Vgl. R. Hube: *Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gnesnensis* 1856.) Die Synodenbeschlüsse von Ofen (1285). (A. Z. Helcel: *Starod. I*). Die Synodenbeschlüsse von Kalisch (1420). (Idem: *Ibidem* IV.)

daß solche Anwandlungen nicht zu sehr Gestalt gewinnen sollen.

Als sich nun eben in Polen ein derartiger Vorfall ereignete und die Fürsten den Juden gegenüber eine mildere Stellung einnahmen, schien die Kirche sich getroffen zu fühlen und beschloß, gegen diesen Ausbruch entsprechend zu reagieren.

Sie rief am 9. Februar 1267 eine Provinzialsynode für das Erzbistum Gnesen nach Breslau ein, welche u. a. auch dazu bestimmt war, im Gegensatz zum Boleslaus'schen Statut, die bürgerliche Stellung und das Berufsleben der Juden einzuengen. Eigentlich mußte hier nichts Neues geschaffen werden; die Kirche brauchte nur ihr altes Rüstzeug vom Arsenal herausholen, sie brauchte nur die Bestimmungen früherer Kirchenversammlungen über das Verhältnis zu der jüdischen Bevölkerung in Erinnerung rufen, durch wenige Zusätze ergänzen und als verbindliche Regel für alle Gläubigen des Erzbistums proklamieren.

Die Synode in Breslau fand unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten Guido statt, und unter anderen Beschlüssen, die mit der Kirche zusammenhängen, wurden auch der Regelung der christlich-jüdischen Verhältnisse fünf Kapitel anberaumt.<sup>2)</sup>

Nach diesen Bestimmungen sollen die Christen bemüht sein, sämtliche Beziehungen zu den Juden abubrechen. Juden sollen ihre eigenen, ausschließlichen Viertel haben, um von den Christen völlig isoliert zu sein. Zu diesem Zweck wird auch verordnet (cap. 10), daß Juden ihre Häuser, die sie in christlichen Stadtvierteln besitzen, sofort verkaufen oder vertauschen sollen. Den Bischöfen und Fürsten wird es als Pflicht unter Androhung der Exkommunikation aus der Kirche auferlegt, die Bestimmung radikal durchzuführen (cap. 10). Außerdem sind die Juden, die in einem gewissen Kirchensprengel wohnen verpflichtet, dem Geistlichen dieses Sprengels, wenn er dort Emolumente bezieht, den Bestimmungen des Bischofs gemäß eine gewisse Summe zu entrichten; diese Summe soll ein Schadenersatz für den Geistlichen sein, der diese Einkünfte beziehen

<sup>2)</sup> A. Hube: *Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gnesensis*, S. 68/69, cap 10, 11, 12, 13, 14; Tadeusz Gromnicki: *Synody prowincjonalne etc.*, S. 128/129.

würde, wenn an Stelle von Juden, Christen gewohnt hätten (cap. 14).

Um die Kluft zwischen Juden und Christen unüberbrückbarer zu gestalten, wurde den Christen verboten zu den Juden nach Hause zu kommen, oder dieselben zu sich einzuladen. Schmausereien und Unterhaltungen gemeinsam mit Juden sollten unterlassen werden (cap. 10). Besonders scharf schritt die Synode gegen den Handel der Juden mit Lebensmitteln ein. Sie setzte zu diesem Zweck das Verbot fest, den Juden Lebensmittelartikel wie auch dasjenige Fleisch abzukaufen, das ihnen zum Genuß verboten war. Für diese Vorschrift gab die Synode eine Begründung, die deutlich zeigt, worauf es bei der ganzen Gesetzgebung abgesehen war. Als Zweck der Maßregel wurde angegeben, „damit nicht etwa die Juden bei dieser Gelegenheit durch hinterlistige Ränke die Christen, die sie für ihre Feinde betrachten, vergiften.“<sup>3)</sup> Wiewohl auch nicht der Schimmer eines Anlasses zu solcher Beschuldigung vorlag, griff die Kirche gern zu dieser ausgeklügelten Motivierung, in der zutreffenden Annahme, die Abneigung gegen die Juden dadurch zu schüren und die strikte Innehaltung ihrer Verbote zu sichern. Der Beweis dafür, daß damals nicht der geringste Anlaß zu dieser Motivierung vorlag, liegt schon in der stilistischen Fassung des Verbots. Denn in diesem Falle wäre die Synode gewiß nicht zu schüchtern gewesen, um deutlich herauszusagen: „weil die Juden vergiften“ oder gar: „zu vergiften gewöhnt sind.“<sup>4)</sup> Wenn sie daher nichtsdestoweniger einer so vagen Befürchtung Ausdruck gaben, so ließ sie sich dabei ohne Zweifel von der Erwägung leiten, daß dadurch mit größerer Leichtigkeit die allgemeine Beobachtung des Gebotes werde durchgesetzt werden können.<sup>5)</sup> Es wurde verboten, daß Juden gemeinsam mit den Christen Bade- und Wirtshäuser besuchen sollen (cap. 14). Von der Erwägung geleitet, daß jegliche Art von Unterordnung eines

<sup>3)</sup> A. Hube: *Antiquissimae constitutiones etc.*, S. 68, cap. 10: „... ne forte Judei Christianos, quos hostes reputant, fraudulenta machinatione venent.“

<sup>4)</sup> M. Brann: *Geschichte der Juden in Schlesien I* (Jahresbericht des jüd.-theol. Seminars, Fraenckelscher Stiftung 1896), S. 12.

<sup>5)</sup> Idem: *Ibidem*, S. 12/13.

Christen unter einem Juden vermieden werden müsse, wurden Bestimmungen festgesetzt, die den Juden die Ausübung einer Amtsgewalt über Christen untersagten; außerdem wurde den christlichen Ammen, Tagelöhnern und Dienstboten strengstens verboten, bei ihrer jüdischen Dienstherrschaft angestellt zu sein (cap. 14). Auch sollte jeder wirtschaftliche Verkehr mit Juden, die allzu hohe Zinsen verlangten, abgebrochen werden, um einer Ausbeutung und der damit verbundenen Abhängigkeit von dem jüdischen Gläubiger aus dem Wege zu gehen; die weltlichen Gewalten wurden zur Einhaltung dieser Maßnahme moralisch verpflichtet (cap. 10.). Obwohl die Kanonische und noch schärfer die talmudische Gesetzgebung, das Verbot der Mischehe und des außerehelichen Zusammenlebens sehr streng unterstreichen, so hielt es die Synode doch für erforderlich von neuem auf das Verbot der ehelichen wie außerehelichen Gemeinschaft ausdrücklich aufmerksam zu machen (cap. 14). Die Juden mußten, sobald das Allerheiligste über die Gasse getragen wurde, sich in ihre Behausungen zurückziehen und Türen und Fenster fest verschließen (cap. 12). Die Juden selber durften nirgends, in Stadt und Land, mehr als eine Synagoge zu gottesdienstlichen Versammlungen haben (cap. 12). Zur Unterscheidung von den Christen mußten sie einen gehörnten Hut „cornutum pileum“ tragen und durften diese Tracht bei schwerer Strafe nicht ablegen (cap. 13). Im elften Kapitel wurde es den Bischöfen unter Androhung des Bannes zur Pflicht gemacht diese Synodenbeschlüsse jährlich auf den Diöcesal- und Provinzialsynoden vorzulesen, wie auch in den Kirchen den Laien den Inhalt derselben einzuschärfen. Noch im Oktober desselben Jahres (1267) kamen die polnischen Bischöfe, fünf in der Zahl, höchstwahrscheinlich diejenigen die an der Breslauer Synode teilnahmen,<sup>6)</sup> zu einer Provinzialsynode in Dankow, wo sie den auferlegten Pflichten gemäß alles gesetzestreu ausgeführt haben.<sup>7)</sup>

Eine nicht weniger scharfe Sprache führten die Beschlüsse der Kirchenversammlung, die 12 Jahre später im September

<sup>6)</sup> T. Gromnicki: Synody prowincjonalne etc., S. 130.

<sup>7)</sup> Idem: Ibidem, S. 130.

1279 in Ofen tagte. Diese Kirchenversammlung, zusammengesetzt aus ungarischen und südpolnischen Kirchenfürsten, verhängte unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Philipp für Ungarn, Polen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Lodomerien und Galizien über die Juden dieser Länder die Ächtung, welche die Kirche durchzusetzen so sehr bemüht war. In den Beschlüssen dieser Synode wurden zwei Kapitel, nämlich 113 und 114, ausschließlich den Juden gewidmet.<sup>8)</sup> Das Kapitel 113, welches mit „de signo Judaeorum in pectore“<sup>9)</sup> betitelt wurde, erinnert an denselben Beschluß des päpstlichen Legaten Guido auf der Synode in Breslau (1267), mit dem Unterschiede, daß während dort den Juden einen gehörnten Hut „cornutum pileum“ zu tragen befohlen wurde, hier, auf der Ofener Kirchenversammlung (1279), beschlossen wurde, daß Juden beiderlei Geschlechtes ein Rad von rotem Tuche auf dem Oberkleide, an der linken Seite der Brust tragen müssen und sich nie ohne dieses Abzeichen blicken lassen durften. Es wurde eine Frist festgesetzt bis welcher diese Verordnung in Kraft gesetzt werden muß. Über diejenigen Juden, die nach der festgesetzten Frist ohne dieses Abzeichen angetroffen wurden, sollte die Ächtung im weitesten Ausmaße verhängt werden. Schwere Kirchenstrafe traf jeden Christen der ihnen dann noch Feuer oder Wasser „ignem vel aquam“ reichte und überhaupt mit ihnen noch weiterhin Verkehr unterhielt. Die Kirchenstrafe ward über die, die Synodenbeschlüsse übertretenden Christen solange verhängt, bis sie nach Darlegung einer Kautions sich nicht verpflichtet haben dasselbe nicht mehr zu wiederholen; dann erst war ihnen der Eintritt in die Kirche gestattet.

Dasselbe was für Juden beschlossen wurde galt auch für Mohamedaner, Saracenen und alle andere, die an das heilige Sakrament nicht glauben, mit dem Unterschied, daß während

<sup>8)</sup> In Baronius (Raynaldus) „Annales ecclesiastici“, zu Ende des XXII Bandes, sind die Beschlüsse des Ofener Konzils, zum Schluß, defekt. So bemerkt auch Helcel: Starodawne prawa etc. I, S. 426: „In Raynaldi vero Annalibus Ecclesiasticus imperfecto tenore abruptarum“ und bringt die Kapitel 113 u. 114 als Supplementum der Ofener Konzilsbeschlüsse.

<sup>9)</sup> Helcel: Starodawne prawa polskiego pomniki I, S. 426/427.

die Juden ein Rad von rotem Tuche, die Anderen ein Rad von gelbem Tuche zu tragen haben.<sup>10)</sup>

Der § 114, welcher: „Ne judaei tributa recipiant“ betitelt wurde, bestimmt, daß alle nicht römisch-katholischen Bewohner des Landes wie Juden, Saracenen, Ismaeliten, Schismatiker und alle anderen, die sich zur Einheit der katholischen Kirche nicht bekennen, von jeglicher Steuerpacht und Allen Ämtern entfernt werden sollen. Die Verpachtung von Einkünften aus Ländereien an Nichtkatholiken wurde den Bischöfen und anderen kirchlichen Würdenträgern, wie auch der niederen Geistlichkeit, unter Androhung der Amtssuspendierung verboten und Laien die sich dieses Vergehens schuldig gemacht haben sollen solange dem Kirchenbann verfallen bis sie die jüdischen Pächter und Angestellten entfernt und durch Bürgschaft sich verpflichtet haben solche nicht mehr zu beschäftigen.

Im Januar 1285 fand noch in Łeczyca eine Synode statt, die Beschlüsse in ähnlichem Geiste gefaßt hat.

Die §§ 34 und 35 sind den Juden ausschliesslich gewidmet.<sup>11)</sup> Im § 34 wird bestimmt, daß ein Jude, bei dem gestohlene Gegenstände gefunden wurden, dieselben dem Inhaber unentgeltlich zu retournieren hat.<sup>12)</sup> Im § 35 wird den Christen verboten bei Juden heilige Gegenstände oder Bücher zu verpfänden. Wenn aber der Betreffende in einer bedrängten Lage sich befindet, so kann er dieselben mit Erlaubnis des Prälaten verpfänden.<sup>13)</sup>

Für die nächste Zeit hatte die Kirche mit ihrem Versuche die Juden von jeder Berührung mit den Christen auszuschliessen keinen Erfolg und die Schläge, die gegen die Vorteile des Boleslaus'schen Statuts geführt wurden, erwiesen sich als wirkungslose Lufthiebe. Die Kirche war damals in Polen zu

<sup>10)</sup> alii supradicti (Saracenis...) signum croceum teneantur deferre.

<sup>11)</sup> A. Z. Helcel: Starodawne prawa polskiego pomniki, I, S. 382.

<sup>12)</sup> Idem: Ibidem, cap. 34. Weiter wird gesagt: „si qui vero in hac abusione, ut res apud eos reperte nisi data pecunia restituant, aut manutenerint, aut eciam defensaverint, per censuram ecclesiasticam compescantur. Vgl. dagegen § 6 des Bol. Statuts vom J. 1264, wo das Entgegengesetzte verordnet wird.

<sup>13)</sup> Idem: Ibidem cap. 35.

schwach um Beschlüsse, die im Gegensatz zu den Beschlüssen der weltlichen Macht gefaßt wurden, durchzusetzen. Es fehlte der Kirche noch damals in Polen die Macht die sie in späteren Zeiten, im XVI. Jahrhundert, ganz konkurrenzlos in ihre Hand bekam.<sup>14)</sup> Die Macht lag im XIII. Jahrhundert in unbeschränkter Weise in den Händen der Fürsten, die das schwach entwickelte Polen aus seinen Angeln heben wollten und allen religiösen Vorurteilen kein Gehör schenkten. Dieselben Fürsten die die deutsche Kolonisation in Polen gefördert haben um ihr Vaterland nach den Tatareneinfällen aus dem gänzlichen Verfall zu retten, erfaßten mit klarem Verstande, wieviel der industrielle Sinn und praktische Geschicklichkeit der Juden für das neu aufblühende Land nützen konnte. Auch muß noch bemerkt werden, daß die polnische Geistlichkeit schon damals,<sup>15)</sup> wie auch übrigens in späteren Zeiten, sehr national gesinnt war. Sie wußte ihre vaterländische Verhältnisse genau einzuschätzen und manchmal das Wohl des Vaterlandes höher als das der Kirche zu stellen. Sie allein nahm die Beschlüsse nicht sehr ernst. Den Beweis dafür liefern viele Fälle in welchen Geistliche, sogar Konzilienanteilmehmer, den Juden sehr wichtige Funktionen finanzieller und administrativer Art anvertrauten.<sup>16)</sup> Eine Menge solcher Beispiele liefert uns das XV. Jahrhundert.<sup>17)</sup>

Trotzdem diese Synodenbeschlüsse für den nächsten Augenblick von keiner Bedeutung waren, klang aus diesen Konzilienbeschlüssen die deutliche Warnung heraus, daß die Kirche wachsamem Auges das Verhalten der weltlichen Macht zu den Juden verfolge und bei nächster Gelegenheit, wenn nur ihre Machtmittel dazu ausreichen werden, jeden zugunsten der Juden unternommenen Schritt mit der größten Energie bekämpfen wird. Wie begründet diese Vermutungen waren, sollte sich erst später zeigen. Vorläufig triumphierte noch die sorgsam berechnete, kühl wägende Vernunft der weltlichen Fürsten über

<sup>14)</sup> L. Gumplowicz: *Prawodawstwo polskie względem Żydów*, S. 4.

<sup>15)</sup> Dr. A. Heppner — I. Herzberg: „Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden und der jüdischen Gemeinden in den Posener Landen“ (1904—05), S. 43.

<sup>16)</sup> I. Schipper: *Wirtschaftsgeszychte...*, S. 59.

<sup>17)</sup> *Idem*: *Ibidem*, S. 59.

klerikalen Phanatismus. So wurden die Juden weder aus ihren Ämtern entfernt, noch gezwungen das rote Zeichen anzuheften. Den Beweis dafür liefern die öfteren Wiederholungen dieser Beschlüsse und Einschärfungen auf den Synoden, sogar in späterer Zeit,<sup>18)</sup> daß man den Juden keine öffentliche Funktionen übergeben soll,<sup>19)</sup> wie auch, daß sie spezielle Abzeichen tragen sollen.<sup>20)</sup>

Wie schon früher bereits erwähnt wurde, so läßt sich, was die wirtschaftliche Lage der Juden in Polen im XIII. Jahrhundert anbetrifft, auf Grund der Synodenbeschlüsse schließen, daß die Juden eben diese verbotenen Ämter, gegen welche die Pfeile der Kirche fortwährend abegeschossen wurden, in ihrem Besitz gehabt haben; denn sonst wären die in so scharfer Form darüber gefaßten Beschlüsse nicht zu verstehen. Somit wäre anzunehmen, daß der Lebensmittelhandel, Kreditoperationen — in gewissen Rahmen — die Maut- und Zollpacht sich in jüdischen Händen befanden.

Was die soziale Stellung der Juden in Polen im XIII. Jahrhundert anbelangt, so sieht man aus den Synodenbeschlüssen, die die Isolierung der Juden in besondere Stadtviertel behandeln, daß die Juden damals von keinem Ghetto wußten. Juden und Christen wohnten nebeneinander.<sup>21)</sup> Zwar hatten Juden auch eigene Stadtviertel,<sup>22)</sup> aber auch dort

<sup>18)</sup> Die Synode vom J. 1420, die in Kalisch, unter dem Vorsitz von Nicolaus Tręba, abgehalten wurde. (Helcel: Starod. etc., IV, S. 238.)

<sup>19)</sup> § 9 des Absatzes: „über Juden“ in den Statuten von Nicolaus Tręba, wo deutlich verboten wird, daß Juden zum Zolleinkassieren, oder zu anderen öffentlichen Stellen benützt werden sollen.

<sup>20)</sup> § 5 des Absatzes: „über Juden“ in den Statuten von Nicolaus Tręba, wo vom alten, oft erwähnten, Synodenbeschuß, wegen das rote Judenabzeichen, gesprochen wird.

<sup>21)</sup> So haben Juden in Krakau Häuser außer dem jüdischen Stadtviertel, wie auf der St. Nicolaus-str. (Helcel: Starod etc. II, Nr. 1107) oder in allen anderen Gassen (Acta scabinalia Cracoviensia, Nr. 307, 1523).

<sup>22)</sup> Unter das Jahr 1304 finden wir die älteste Erwähnung von der jüd. Gasse in Krakau. [Najstarsze księgi Krakowa (Monumenta medii aevi IV), I, Nr. 28 (J. 1304) heißt es: „Her phylips der Polen in der Judengasse gab eynen halben hoi in der judengassen“].

wohnten nicht ausschließlich Juden allein.<sup>23)</sup> Man hatte ein eigenes Viertel, weil im Mittelalter eine derartige separatistische Tendenz herrschte. Jede Bevölkerungsschicht, überhaupt jeder Gewerbebezweig hatte sein Viertel, wie z. B.: Schustergasse, Gerbergasse etc. Dasselbe war bei den Juden. Sie hatten ihr eigenes Stadtviertel um auf diese Weise ihre geringe Zahl durch das Beisamenwohnen zu ersetzen und das Solidaritätsgefühl zu stärken, aber es war noch lange nicht das später berühmte Ghetto, wo man die Juden jeden Abend mit Schlüssel einzusperren pflegte.\*) Wichtig für die Beurteilung der sozialen Stellung der Juden in Polen, überhaupt in Südpolen, ist die Ausbreitung der Verbote auch auf Saracenen, Mahomedaner, Schismatiker, mit einem Worte auf alle nicht römisch-katholischen Bürger des Landes. Man sieht, daß es damals in Südpolen einen Sinn für spezielle Judenverbote noch nicht gab. Sogar die Kirche wagte es nicht diese Verbote derartig zu formulieren. Sie faßt Beschlüsse gegen die gesammte nicht römisch-katholische Bürgerschaft, worunter auch Juden inbegriffen sind; aber diese im allgemeinen Tone gefaßten Verbote sind nicht so stark, sie wirken nicht so aufreizend, wie wenn sie speziell gegen eine gewisse Bevölkerungsschicht gerichtet wären.

Manche Synodenbeschlüsse sind aber mit einem gewissen Vorbehalt aufzunehmen. Diese Synodenbeschlüsse verfolgen viel mehr den Zweck Gegensätze zu verschärfen oder zu schaffen, denn die praktischen Lebensgebote der Juden, wie sie in der Bibel und im Talmud enthalten sind, beugen all diesen Bestimmungen vor. So ist es z. B. biblisch und talmudisch

<sup>23)</sup> Im jüdischen Stadtviertel finden wir viele Häuser und Bauplätze von Christen. (Najst. Księgi Krakowa [Mon. med. aevi IV], I, Nr. 75, 112, 145, 149, 166 u. s. w.) Zwischen den Christen, welche im jüdischen Stadtviertel wohnten, sind mehrstenteils Handwerker zu finden (Najst. ks. Krakowa [Mon. medii aevi IV]; I, Nr. 271, 383, 407, 940 (Bäcker); I Nr. 1221, 1584 (Schuster); I Nr. 1271 Schneider (sogar ein Hofschneider: „Heynczlinus Sartos domini nostri regis Kazimiri); I Nr. 1332 (Fischer); I Nr. 1452 (Müllner); I Nr. 1505 (Goldschmid).

\*) In Krakau, auf der Slavkowskagasse sind noch heute die Ketten, mit welchen man das Judenghetto zu schließen pflegte, zu sehen.

unmöglich sich vorzustellen, daß Juden auch ohnehin mit Christen gemeinsam essen und trinken oder an gemeinschaftlichen Gelagen teilnehmen sollen. Die Bibel<sup>24)</sup> und der Talmud<sup>25)</sup> räumen viel Platz den ausschließlich Juden verbindlichen Speisegesetzen ein. Der Talmud entwickelt sogar diese Gesetze bis auf die kleinsten Kleinigkeiten. Außerdem schärft der Talmud auf Schritt und Tritt ein, daß Juden mit Nichtjuden gemeinsam nicht speisen oder Unterhaltungen einrichten sollen, denn das muß letzten Endes zur Assimilation und zum Untergang der jüdischen Nation führen.<sup>26)</sup> Dasselbe läßt sich auch vom Eheverbote sagen. Drei ganze Talmudtraktate,<sup>27)</sup> außerdem noch sehr viel zerstreutes Material in anderen Traktaten, sind dem jüdischen Eheleben in seinen vielen Abarten gewidmet. Der Talmud warnt vor Mischehen und nicht reinem Familienleben, denn auch das sind die Zersetzungsstoffe, welche die Nation zum Untergang führen müssen. Hätte die Kirche diesen faktischen Zustand berücksichtigt, so könnte sie sich leicht überzeugen, daß Verbote der zwei letztgenannten Fälle betreffs ganz überflüssig sind. Deshalb ist anzunehmen, daß dieselben nicht die faktisch herrschenden Verhältnisse abspiegeln und nur darum abgefaßt wurden, um die Exklusivität des ganzen Beschlüssecomplexes zu unterstreichen.

Zum Schluß muß noch bemerkt werden, daß, wie es auf Grund der Synodenbeschlüsse anzunehmen ist, die Juden im XIII. Jahrhundert die Landestracht annahmen und in derselben von der autochtonen Bevölkerung sich in nichts unterschieden, denn sonst wären die öfters wiederholten Beschlüsse betreffs der Kleidung, in welcher die Juden von den Christen sich unterscheiden sollen, ganz unverständlich.<sup>28)</sup>

---

<sup>24)</sup> Leviticus Cap. 11.

<sup>25)</sup> Der ganze Talmudtraktat: „Chullin“.

<sup>26)</sup> Talmudtraktat: „Sabbat“, S. 17 b und viele andere Stellen dieses Talmudtraktats.

<sup>27)</sup> „Kidduschin“, „Gittin“, „Ketubot“.

<sup>28)</sup> Synodenbeschlüsse in Kalisch (1420).

#### 4. Die ältesten Nachrichten wegen Juden in den polnischen und schlesischen Städten im XIII. Jahrhundert.

Nachdem in den vorigen Abschnitten allgemein die staatlich-rechtliche, soziale und wirtschaftliche Stellung der Juden in Polen im XIII. Jahrhundert dargestellt worden ist, erscheint es als zweckmäßig die einzelnen Städte, wo Juden damals gewohnt haben, auszurechnen und die Notizen, welche sich über dieselben erhalten haben, zu verwerten, damit das allgemeine Bild über das Leben der Juden in Polen im XIII. Jahrhundert nicht in der Luft schwebt, sondern lokalisiert werde und konkrete Gestalt gewinne. Leider aber läßt sich über Juden in den polnischen Städten aus dieser Zeit sehr wenig sagen. Die zeitgenössischen Quellen fließen so spärlich, daß man darüber eine nur nebelhafte Vorstellung haben kann. Hier und da fallen zwar Strahlen, aber das genügt nicht, um ein klares Bild zu bekommen.

Die älteste Nachricht wegen einer organisierten jüdischen Gemeinde in Großpolen liefert uns die Stadt Kalisch. Vom Jahre 1287 ist uns ein Kontrakt erhalten, der besagt, daß in dem erwähnten Jahre die „iudei seniores kalienses“ bei einem Christen, namens Ruphinus, einen Berg abgekauft haben um dort einen Friedhof anzulegen (pro sepultra). Der Preis war — im Verhältnis zu jenen Zeiten — ein sehr hoher, da die Juden dem Christen jährlich 6 Talente Pfeffer und Saffern zu zahlen sich verpflichtet haben.<sup>1)</sup> Schon die Tatsache, daß in Kalisch ein Friedhof angelegt worden ist, beweist zur Genüge, daß wir hier mit einer größeren Gemeinde zu tun haben, denn wie bekannt,<sup>2)</sup> hatten im Mittelalter die kleineren jüdischen Gemeinden keine Friedhöfe und brachten ihre Leichen auf den Friedhof der nächstliegenden Gemeinde.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Kodeks Wielkopolski, Nr. 574.

<sup>2)</sup> § 13 des Boleslauschen Statuts.

<sup>3)</sup> Noch bis zum XVIII Jahrh. pflegten die Verstorbenen von vielen Städten der Provinz Schlesien und im weitesten Umkreis Krotoschins, nach Krotoschin überführt und daselbst bestattet, werden. [Dr. Berger: Zur Geschichte der Juden in Krotoschin (Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1907)].

Es ist aber kaum anzunehmen, daß in Großpolen damals Kalisch die einzige jüdische Gemeinde war. Wir wissen z. B., daß das Boleslaus'sche Statut vom Jahre 1264 den Juden Großpolens („...per totum districtum nostri domini“...) erteilt worden ist. Wäre damals in Großpolen wirklich nicht mehr wie die eine jüdische Gemeinde Kalisch, da hätte der großpolnische Fürst höchstwahrscheinlich im Privileg erwähnt, daß es für die Juden, die in Kalisch seßhaft sind erteilt ist. So sehen wir auch bei Erteilung späterer Privilegien, daß die Städte, für deren Juden das Privileg erteilt wird, ausgerechnet wurden.<sup>4)</sup> Es müssen daher in Großpolen mehrere jüdische Gemeinden gewesen sein, von denen die Quellen des XIII. Jahrhunderts keine Erwähnung machen. Es liegt ganz nahe anzunehmen, daß schon damals Posen und Gnesen wie Kalisch organisierte jüdische Gemeinden besaßen, obwohl die Quellen ihrer erst in der II. Hälfte des XIV. Jahrhunderts erwähnen.<sup>5)</sup>

Von den kleinpolnischen jüdischen Gemeinden wird in den Quellen **K r a k a u** als die älteste erwähnt.<sup>6)</sup> In den lateinischen Quellen wird Krakau erst im Jahre 1304 erwähnt.<sup>7)</sup> In dieser Urkunde wird von der **J u d e n g a s s e** ganz unzweideutig gesprochen, was die Existenz einer Judengemeinde von

<sup>4)</sup> So wird z. B. im Privileg vom J. 1367 deutlich erwähnt: „Et nos Casimirus... Judeis in Cracovia, Sandomiria, Leopoli et aliis Russie ac Lublinsium et Sandecensium terrarum... jura descripta... innovamus, ratificamus et confirmamus“. (Philipp Bloch: Generalprivilegien, S. 31/32.) Auch das undatierte Privileg wird: „... Judeis in terris Majoris Poloniae, vel in Poznaniensi, Caliziensi...“ erteilt (Idem: Ibidem, S. 119).

<sup>5)</sup> Z. B. I. v. Lekszycki: Die ältesten großpolnischen Grodbücher (Publikationen aus dem kgl. preußischen Staatsarchiv, Bd. 31 und 38). Wenn J. Lukaszewicz in seiner Schrift: „Obraz historyczno-statystyczny miasta Poznania“, 1838, I, S. 72, behauptet, daß bis zum J. 1399 keine einzige Urkunde vorhanden sei, die in irgend einer Weise, die Verhältnisse zwischen Juden und Christen betreffen soll, so trifft dies nicht mehr zu. In „den ältesten großpolnischen Grodbüchern“ von Lekszycki (Bd. I: Posen), Nr. 832, S. 98, ist ein Schuldschein aus dem Jahre 1379 erwähnt, den die Frau des Juden Bienasz (= Baruch) im J. 1390 einklagt.

<sup>6)</sup> Najstarsze księgi Krakowa (Mon. medii aevi IV), I, Nr. 28.

<sup>7)</sup> Ibidem.

früher her voraussetzt. Wir brauchen aber nicht mit Vermutungen zu operieren; wir haben quellenmäßig die Existenz einer jüdischen Gemeinde in Krakau im XIII. Jahrhundert bezeugt. So berichtet uns Rabbi Meir von Rothenburg (1230—1293) in einem Responsum<sup>8)</sup> über den Krakauer Rabbiner Jakob Kohn, woraus man schließen kann, daß die jüdische Gemeinde in Krakau schon im XIII. Jahrhundert gut organisiert war.

Über andere jüdische Gemeinden Kleinpolens haben wir aus dieser Zeit keine Nachrichten. Sandomir kommt erst im Jahre 1367 in den Quellen vor, und zwar bei der Gelegenheit, wie die jüdischen Vorsteher Sandomirs zusammen mit denselben Krakaus beim König Kasimir d. Großen um die Bestätigung der Judenprivilegien sich bemühen. Das schließt aber nicht aus, daß die jüdische Gemeinde Sandomirs nicht älter sein kann. So behauptet z. B. Dawid Kandel,<sup>9)</sup> daß die Synagoge zu Sandomir zu den ältesten Polens gehört. Von einer hebräischen Inschrift, die sich noch bis heute auf dem Eingangstore erhalten hat, folgert er, daß die Synagoge noch im Jahre 1255 erbaut wurde.

Zu den ältesten jüdischen Gemeinden Masoviens gehört Płock. Gegen das Jahr 1237 wird dort ein jüdischer Brunnen (puteum Judeorum) erwähnt, was schließen läßt, daß damals schon eine jüdische Gemeinde dort existiert hat.<sup>10)</sup> Nicht ausgeschlossen ist die Existenz einer Judengemeinde in Warschau zu dieser Zeit.<sup>11)</sup>

<sup>8)</sup> Das Responsum ist gedruckt zwischen den Responsen des Rabbi Meir, Nr. 3623 (ed. Lemberg).

<sup>9)</sup> Dawid Kandel: *Bóżnica w Sandomierzu* (Kwartalnik poświęcony badaniu przeszłości Żydów w Polsce, Warszawa 1912, zeszyt 1).

<sup>10)</sup> *Kodeks dyplomatyczny mazowiecki* (ed. Lubomirski) XI.

<sup>11)</sup> H. Nussbaum: *Szkice historyczne z życia Żydów w Warszawie*, 1881, S. 3—4. E. Ringelblum: *„Żydzi w Warszawie. I. Od czasów najdawniejszych do ostatniego wygnania z r. 1527“*, Warszawa 1932, behauptet zwar, daß die Juden in Warschau urkundlich erst im Jahre 1414 genannt werden, bei Berücksichtigung aber, daß in Masovien, dessen Hauptstadt Warschau war, Juden bereits im Jahre 1237 vorhanden waren, kann ruhig angenommen werden, daß die ersten Niederlassungen der Juden in Warschau noch lange vor 1414. — vielleicht zur Zeit der ersten archivalischen Notiz über die Stadt Warschau, die dem Jahre 1289 entstammt — erfolgte.

Das sind im großen und ganzen die Nachrichten über Juden in den polnischen Städten des XIII. Jh.; sie sind sehr trocken und besagen nichts konkretes.

Reicher sind die Quellen, die uns über Juden in den schlesischen Städten im XIII. Jahrhundert Aufschluß geben. Schlesien besteht noch damals von einzelnen Landesteilen, die von Herzogen der Piastischen Dynastie regiert werden. Schlesien machte in dieser Epoche einen Hauptbestandteil des polnischen Reiches aus; selbst als es 1138, bei der Teilung Boleslaus III. Krzywousty (Schiefmund) unter seinen Söhnen, seine eigenen Piastischen Herzoge erhielt, blieb es doch mit Polen immer vereinigt. Erst gegen Ende des XIII. Jh. wurden die schlesischen Herzoge durch die Gewalt der Waffen, durch Geschenke, durch ihnen vorgestrecktes Geld bewogen sich unter die böhmische Lehenshoheit zu begeben. 1289 machte der Herzog von Oppeln damit den Anfang, dem nach und nach die Herzoge von Breslau, Liegnitz, Troppau, Teschen, Glogau und andere nachfolgten. Bei dem diesfalls zwischen den Königen von Polen und Böhmen entstandenen Streite, sandte Kasimir d. Große (J. 1335) seine Gesandten nach Trentschin, welche erklärten, daß der König und seine Nachfolger auf keine Weise, bei Strafe der Exkommunikation, Schlesien wieder zu erobern suchen würden, wogegen auch Johann, König von Böhmen, und sein Sohn Karl IV. dem Titel eines Königs von Polen den Johann angenommen hatte und allen Ansprüchen auf Polen entsagte. Karl IV. vereinigte im Jahre 1335 Schlesien auf immer mit Böhmen.

Die ältesten Nachrichten über Juden in den schlesischen Städten reichen bis zum Schluß des XII. Jh. So haben schon im Jahre 1200 Juden in Breslau gewohnt.<sup>12)</sup> In Bunzlau begegnen wir Juden noch früher, weil schon im Jahre 1190.<sup>13)</sup> In Beuthen besetzen sich Juden im Jahre 1227.<sup>14)</sup> In Schweidnitz im Jahre 1270; in Glogau im Jahre 1280; in Troppau im J. 1281; in Münsterberg im J. 1285; in Glatz im J. 1300.<sup>15)</sup> Die zahlreichste

<sup>12)</sup> Grünhagen: Regesten zur schlesischen Geschichte, I ,Nr. 92.

<sup>13)</sup> Idem: Ibidem I, c. 2, S. 53

<sup>14)</sup> Aronius: Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter, Nr. 424.

<sup>15)</sup> M. Brann: Geschichte der Juden in Schlesien, I, S. 25/26.

jüdische Gemeinde bildete Breslau.<sup>16)</sup> Hier war der Mittelpunkt der Handelsstraßen, die von allen Richtungen her das Land durchschnitten. Es mündeten hier die Landstraßen, die einerseits von Ungarn her und andererseits von Kleinpolen her nach Brieg zogen; hier mündeten die beiden Straßen die über Grottkau, Neisse, Jägerndorf und Troppau nach Wien und Venedig, und über Landshut nach Prag führten und vereinigt über Ohlau den Weg bis Breslau vollendeten. Nach Westen gingen von hier aus zwei Straßen, von denen die eine nach Leipzig, die andere nach Magdeburg und Hamburg führte. Nach Nordwesten und Norden führten auch sehr wichtige Handelsstraßen.<sup>17)</sup> Es wird darum nicht wundern, daß Breslau bald die größte jüdische Ansiedlung in seinen Mauern sah.

Die Beziehung der schlesischen Juden zu den Piastischen Herzogen Schlesiens war bald dieselbe wie in Großpolen, denn das Boleslaus'sche Statut diente als Muster der schlesischen Privilegien: von Bolko I., Herzog von Schlesien und Fürstenberg, im J. 1295; von Heinrich III., Herzog von Glogau, im Jahre 1299.<sup>18)</sup> Auch diese Privilegien verbürgten den Juden Sicherheit der Person, des Eigentums, des Hausfriedens und des Geschäftsverkehrs; Gleichheit der Behandlung mit anderen Untertanen an allen Zollstätten, Unverletzlichkeit ihrer Heiligtümer und Schutz gegen Blutbeschuldigung, und schufen die rechtlichen Grundlagen für die ihnen eingeräumten Berufe, wie Geldhandel auf Pfänder, Schuldbriefe, Grundstücke und lebendes Inventar. Die Rechtssprechung über Juden lag in den Händen des Herzogs oder des Palatins, oder dessen „*Judex Judaeorum*“.

<sup>16)</sup> Idem: *Ibidem*, S. 24.

<sup>17)</sup> Idem: *Ibidem*, S. 24/25.

<sup>18)</sup> Sommersberg: *Silesiorum rei historicae et genealogicae accessiones* III, S. 91 ff und S. 105 ff. Zwar weist Bolko I auf seinen Vetter Heinrich als den ersten Urheber seines Schutzbriefes hin (*visis litteris et privilegiis karissimi fratris nostri domini Henrici ducis Zlezie etc.*), da jedoch dieser Vetter als Heinrich IV, Herzog von Schlesen und Breslau, erst 1266, in Wirklichkeit sogar 1273, in welchem Jahre er volljährig wird, seine Herrschaft antritt, so entfällt damit jeden Zweifel an der Priorität des Boleslauschen Privilegs vor den schlesischen.

Während die schlesischen Quellen des XII. und Anfang des XIII. Jahrhunderts uns noch über jüdische Gutsbesitzer und Bauern in Schlesien zu berichten wissen,<sup>19)</sup> so treten die Juden in den späteren Quellen ausschließlich als Kaufleute und Wucherer auf.

Die Zollordnung, welche der Bischof Lorenz von Breslau bei der Einweihung der Kirche in Rosenberg (Oberschlesien) für diesen Ort im Jahre 1226 mit seinem Banne bekräftigte, erwähnt jüdische Kaufleute, die Ware über die Handelsstraße welche von Mähren über Rosenberg nach Kujavien ging, führten. Danach zahlen die jüdischen Kaufleute von den gebrachten Waren denselben Zoll wie die christlichen Kaufleute; wenn sie aber ohne Waren kamen und die Zollgrenze frei passieren wollten, da mußten sie, wie wenn sie Ware wären, einen Zoll entrichten.<sup>20)</sup> O. Stobbe<sup>21)</sup> erblickt in dieser Maßregel die erste Spur des den Juden auferlegten Leibzolles, hervorgegangen aus dem Geleitgeld, das für besondere Sicherheit von Christen und Juden auf ihren Antrag bezahlt wurde, bald aber von den Juden zwangsweise auf allen Reisen erhoben wurde.

Wie es scheint, war der Handel der schlesischen Juden im XIII. Jahrhundert sehr entwickelt und ihre wirtschaftliche Lage gestaltete sich so günstig, daß der Breslauer Bischof Tomas II. im Jahre 1286 erklären konnte, daß die Lage der Juden unter dem Szepter Heinrichs IV. besser sei als die der Geistlichen, daß die Juden in seinem Lande frank und frei leben und ihren Geschäften nachgehen können, während die Geistlichkeit in beständiger Todesangst schwebe und kaum einen ruhigen Gedanken zu fassen wage.<sup>22)</sup> Die Stellung der Juden in Schlesien war damals höchstwahrscheinlich eine sehr starke, denn die Klagen des Bischofs Thomas II. nicht nur, daß sie wirkungslos

<sup>19)</sup> Codex diplomaticus Silesiae, Nr. 92, 97; Aronius: Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter, Nr. 360, 364, 375, 408; G. A. Stenzel: Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, Nr. I, S. 4.

<sup>20)</sup> Aronius: Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter, Nr. 436.

<sup>21)</sup> O. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 40, 216.

<sup>22)</sup> G. A. Stenzel: Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, Nr. 193, S. 195.

blieben, sondern die Juden erhielten noch einige Jahre später von den schlesischen Herzogen Privilegien, die ihnen volle Freiheit des Handels gewährten und günstige Vorschriften für die Entwicklung der Kreditoperationen festsetzten. Die Kreditoperationen scheinen in den schlesischen Ländern sehr frühzeitig verzweigt gewesen zu sein, denn bevor noch die Privilegien erteilt worden sind, erzählen uns die Quellen, daß die Einwohner der neu gegründeten Stadt Bunzlau im Jahre 1190 bei den Juden eine Anleihe gemacht haben, um die Stadtmauern aufbauen zu können.<sup>23)</sup> Diese Nachricht ist auch die älteste über jüdische Kreditoperationen in Schlesien. Im Laufe des XIII. Jahrhunderts erzählen uns die Quellen über jüdische Anleihen auf unbewegliche Güter, welche ganz offensichtlich bekunden, daß der § 25 des schlesischen Judenprivilegs einen Rückhalt im praktischen Leben hatte. So wird uns z. B. erzählt, daß der Gutsbesitzer Scibor, im Jahre 1295, beim Juden Merklin aus Münsterberg eine Anleihe auf 66 Mark gemacht hat, wofür er ihm mit seinen Grundstücken haftete, welche nachher, als der Gläubiger die geliehene Summe nicht zurückgezahlt hat, dem Juden als Besitz zufielen.<sup>24)</sup> Die Hauptgläubiger der schlesischen Juden waren die Fürsten selbst. Im Jahre 1285 verpfändet der Kastellan aus Waldowa, laut einer Anweisung des Fürsten Heinrich IV., bei den Juden 40 Pferde und 30 Rinder.<sup>25)</sup> Im J. 1329 verpfändet Boleslaus III. die Stadt Haynau bei den Juden. Dasselbe geschah mit den Städten: Goldberg im J. 1320, Jauer im J. 1330, Löwenberg 1341 und Schweidnitz im J. 1341.<sup>26)</sup> Auf Grund der Quellen kann man leicht konstatieren, daß die Kreditbeziehungen der Juden in Schlesien mit den Städten bis zu deren Entstehungszeit zurückgeführt werden können. Das ist besonders wichtig um zu sehen, was für ein nützlicher Faktor das jüdische Kapital in der frühesten Entwicklungsphase der Städte war.

<sup>23)</sup> Grünhagen: Regesten zur schlesischen Geschichte, I, cap. 2, S. 53.

<sup>24)</sup> G. A. Stenzel: Liber fundationis claustris Mariae virginis in Heinrichov, S. 116—118.

<sup>25)</sup> Stenzel: Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, Nr. 131.

<sup>26)</sup> M. Braun: Geschichte der Juden in Schlesien, I, S. 26, Note 7.

Trotz allem aber hat sich das Los der schlesischen Juden schon frühzeitig zu verschlimmern begonnen. Während in Polen eine ganze Reihe von Dezennien verfließen mußte, bis Spuren einer Judenmißhandlung, eine öffentliche Verletzung gegen die Judenprivilegien zu bemerken war, dauerte es in Schlesien nicht lange bis eine Bresche in die Judenprivilegien geschlagen wurde.

So ist z. B. bekannt, daß die Juden durch das Eintreten in die Kammerknechtschaft nur vom Herzog oder seinen Vertreter gerichtet werden und nur von ihm abhängig sein sollten. Die Juden sollten infolgedessen, wie es auch übrigens deutlich in den Judenprivilegien bemerkt wird, von der städtischen Jurisdiction befreit sein. Auch sollten sie von jedweder Steuerentrichtung an die städtische Verwaltung befreit sein — was auch seine Folge in der Ausschließung der Juden von der Nutznießung der Stadtprivilegien hatte — und nur an die herzogliche Kammer gewisse Steuern entrichten. Von diesen Steuern machen zwar die Privilegien keine Erwähnung; das aber solche waren folgt *primo*: aus dem Wesen der Kammerknechtschaft die im idealsten Falle auf Gegenseitigkeit beruht, nämlich: der Fürst gewährt den Juden Schutz und dieselben bereichern dafür seine Schatzkammer mit gewissen Steuern, und *secundo*, indem wir es dokumentarisch bestätigt finden. Wir erfahren bereits aus dem Jahre 1281, daß Herzog Nikolaus I. von Troppau den Bürgern dieser Stadt die Einkünfte, die er bisher von den Juden gehabt, überträgt.<sup>27)</sup>

Ein deutliches Nichtberücksichtigen dieser Prinzipien läßt sich schon zum Schluß des XIII. Jahrhunderts bemerken. So finden wir, daß im Jahre 1299 Juden, die, wie schon früher erwähnt wurde, zum Stadtrate in keinem Untertänigkeitsverhältnis standen, der Stadt Breslau zinspflichtig sind. Sie haben 16 Mark zu entrichten gehabt.<sup>28)</sup> Wie sich die Schöppen dieses

<sup>27)</sup> Idem: Ibidem, S. 18, Note 5.

<sup>28)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsgesychte..., S. 65; O. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 29. Schipper und Stobbe geben eine übersichtliche Tabelle der Steuern, die Juden vom J. 1299—1344 an den Stadtrat entrichtet haben, welche sie auf Grund der Angaben von Grönhagen: Henricus pauper (Codex dipl. Silesiae, III) ausgebaut haben.

nagelneue Recht zu begründen wußten, zeigt ein Rechtsweistum vom Jahre 1315, welches Breslau den Einwohnern von Glogau gegeben hat.<sup>29)</sup> Der Stadtrat von Breslau nützt die Ungenauigkeit der jüdischen Privilegien in Schlesien aus und folgert mit Spitzfindigkeit folgenderweise: Die Juden sind wirklich „servi camerae“, da aber in den Privilegien nirgends deutlich ein Verbot auf Juden städtische Steuern aufzulegen vorhanden ist, so hat der Rat die Berechtigung auch von den jüdischen Hausbesitzern Schoss zu erheben. Der Rat leitete zugleich aus dem Rechte der Juden, vom Wachdienst frei zu bleiben, für sie die Pflicht ab, als Ersatz für diese Befreiung von persönlicher Dienstleistung, jährlich eine gewisse Summe an die Stadtkasse abzuführen. So mußte bald jeder Jude eine jährliche Kopfsteuer entrichten; außerdem mußte jeder jüdische Hausbesitzer eine jährliche Grundsteuer zahlen, wozu als außerordentliche Auflagen für jeden Einzelnen, von Zeit zu Zeit, noch Beiträge zur Verteidigung und Befestigung der Stadt in gar nicht unbedeutendem Maße hinzukamen.<sup>30)</sup>

Auch die Juden von Schweidnitz haben die Last von der Wache und Schoss getragen.<sup>31)</sup> Höchstwahrscheinlich war in anderen Städten Schlesiens auch nicht anders.

Die Breslauer Schöppen wagten es, unter Mißachtung der ausdrücklichen Bestimmung des herzoglichen Schutzbriefes, daß in allen die Person der Juden angehenden Rechtsfällen das Gericht des Herzogs allein zu entscheiden habe, den Glogauern die Auskunft zu geben, daß Juden, die bei einem Verbrechen auf frischer Tat ergriffen wurden, der städtischen Gerichtsbarkeit unterliegen.<sup>32)</sup>

Als der erste Versuch des Einbruchs in das herzogliche Judenrecht gelungen war, ging der Rat auf der einmal betretenen Bahn allmählich vorwärts. Im Jahre 1302 wiederholte er nochmals das soeben erwähnte Recht, das er in Anspruch

<sup>29)</sup> Grünhagen: Regesten, Nr. 3529; Korn: Urkundenbuch der Stadt Breslau, S. 92; Grünhagen: Breslau unter den Piasten, 1861, S. 85.

<sup>30)</sup> M. Brann: Geschichte der Juden in Schlesien, I, S. 19.

<sup>31)</sup> Stenzel: Geschichte Schlesiens, S. 285.

<sup>32)</sup> Grünhagen: Regesten Nr. 1635.

nahm und legte zugleich den Juden, denen nach § 33 ihres Schutzbriefes das Recht zustand Pferde bei hellem Tage ohne weiteres als Pfand anzunehmen, die erschwerende Verpflichtung auf, dieses Recht bei Verlust des Pfandes nur unter Zuziehung eines christlichen und eines jüdischen Zeugen, auszuüben.<sup>33)</sup> Auf Grund der einzeln angeführten Tatsachen sehen wir, wie die lebendige Praxis den toten Buchstaben des Gesetzes annulliert hat. Die Privilegien wurden immer mehr ein Gefäß ohne Inhalt. Die Ursache der Möglichkeit einer so rapiden Verkrüppelung des Gesetzesbuchstaben in Schlesien lag hauptsächlich in der Schwäche der weltlichen Macht. Während in Polen, nach Erteilung der Judenprivilegien, die Epoche der Unifikation eingetreten ist wodurch die Landesfürsten immer mehr außer Macht gesetzt wurden, das Szepter der Könige aber immer mehr erstarkte, so, daß sie imstande waren die von ihnen erteilten Gesetze vor Verstümmelung zu hüten, so war in Schlesien ein umgekehrter Prozeß zu bemerken. Die Zersplitterung geht immer weiter vor sich, die auch so kleinen Landesteile zerbröckeln sich in noch kleinere. Der Krebschaden, der an ihrem Marke zehrte und ihre Ohnmacht steigerte war die jedes Staatsbewußtsein zersetzende Anschauung, daß das Land Privateigentum des Herrschers sei und es ihm das Recht zustehe sein Landesteil an alle seine Söhne zu vererben. Jeder Todesfall in einem Herzoghause erweckte darum alle bösen Leidenschaften in den Herzen seiner Erben und trug immer wieder dazu bei, die bereits vorhandene staatliche Zersplitterung zu vermehren. Die Folge dieser ewigen Reibungen war die, daß man bis zum Beginn der luxemburgischen Herrschaft in Schlesien kaum jemals gehört hat, daß ein Herzog gegen den Stadtrat oder Kirche, welche immer bestrebt waren die Judenprivilegien zu untergraben, tatkräftig entgegengetreten wäre, überhaupt deren Versuche geahndet hätte. Diese Situation nützten die Ratsherren aus und bei jeder Gelegenheit waren sie einzig und allein ihre Interessen durchzusetzen bemüht. Der Haß gegen die Juden in Schlesien steigerte sich noch wegen des großzügig in dieser Zeit betriebenen Wuchers der-

---

<sup>33)</sup> M. Brann: Geschichte der Juden in Schlesien, I, S. 18.

selben. Der Wucher wurde auch immer größer weil er der einzige Beruf der Juden wurde. Im J. 1301 verordnet der Stadtrat von Breslau, daß den Juden der Detailhandel mit Stoffen verboten wird;<sup>34)</sup> das trieb die Juden noch mehr in die Arme des Wuchers. Die Schulden an Juden wurden in sehr langsamerweise, nach Dezennien, und in mehreren Fällen auch damals nicht zurückgezahlt.<sup>35)</sup> Die natürliche Folge davon war, daß die Juden, diese Umstände im vornhinein wissend, um sich das Kapital zu sichern sehr hohe Zinsen für sich in Anspruch nahmen. Das wiederum vergrößerte noch mehr den Haß gegen die Juden. Man benötigte sie, da die Städte immer an Geldmangel litten, und in diesem Falle wandte man sich nur zum Juden, aber das Zahlen war eine unangenehme Sache. Während man bei Juden neue Anleihen machte waren noch die früheren nicht gedeckt, so daß die Schulden sich verzwei- und verdreifachten. Das Zahlen ist unmöglich geworden. Man griff zu westeuropäischen Mitteln. Man vertreibt die Juden und auf diese Art wird man die Juden los. Und de facto hören wir von einer ersten Vertreibung der Juden aus Breslau im J. 1319.<sup>36)</sup> Andere Städte machen es nach,<sup>37)</sup> und Breslau allein wiederholt dieses Experiment in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts einige Male.<sup>38)</sup>

So wurden die Judenprivilegien in Schlesien in sehr kurzer Zeit durch die lebendige Praxis verstümmelt, die rechtliche und gesellschaftliche Position der Juden ist immer mehr lockerer geworden, bis sie der der Juden in Westeuropa in dieser Zeit ähnlich wurde.

<sup>34)</sup> Grünhagen: Regesten Nr. 2653.

<sup>35)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsgeszychte..., S. 68.

<sup>36)</sup> M. Brann: Geschichte der Juden in Schlesien, I, S. 39.

<sup>37)</sup> Idem: Ibidem, S. 39.

<sup>38)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsgeszychte etc., S. 70.

## II. Die Stellung der Juden in Polen im XIV. Jahrhundert.

### 1. *Allgemeine Bemerkungen.*

Während das XIII. Jahrhundert in der Geschichte Polens als das Jahrhundert der Theorie anerkannt werden kann, so ist das XIV. Jahrhundert als das Jahrhundert der Praxis zu benennen.

Im XIII. Jahrhundert wird in Polen die rechtliche Grundlage der Judenverfolgungen festgelegt, die Kirche arbeitet mit vollem Dampf, es wird die Saat des Hasses und der Verfolgungen ausgestreut — aber das alles konnte im XIII. Jahrhundert in Polen noch keine praktische Anwendung finden. Die Macht der Fürsten, denen das Wohl des Landes am Herzen lag, war zu groß und ihr praktischer Sinn zu gesund, um sich von diesen Einschüchterungen leiten zu lassen. Die polnische Geistlichkeit allein verstand es, die Verhältnisse im sich neu entwickelten Vaterlande abzuschätzen, das Wohl des Vaterlandes höher als das Roms zu stellen und die Synodalbeschlüsse nicht ganz ernst zu nehmen. Auch der polnische Adel fand im Juden ein für sich nützlich Element — und so war jeder Judenverfolgung im XIII. Jahrhundert der Boden entzogen.

Anders gestalten sich die Verhältnisse im XIV. Jahrhundert. Die Atmosphäre der Judenverfolgungen war schon geschaffen. Die Predigten der Geistlichen von der Kanzel an das Volk und das öftere Einschärfen der Synodalbeschlüsse haben ihren Erfolg zu zeitigen begonnen. Das öffentliche Rechtsbewußtsein begann sich durch religiöse Vorurteile allmählich zu Ungunsten der Juden zu trüben. Auch die wirtschaftliche Krisis in den polnischen Städten in den letzten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts hat viel dazu beigetragen. Wenn wir die polnischen Gerichtsbücher, die uns leider nur für die letzten Jahrzehnte des XIV. Jahrhunderts erhalten sind, lesen und die vielen Prozesse zwischen Juden und Christen wegen Rückstellung großer Anleihen verfolgen, wie auch die mannigfaltigen Exekutions-

methoden des jüdischen Gläubigers bemerken,<sup>1)</sup> so tritt uns ganz klar die damalige wirtschaftliche Spannung zu Tage. Der Zinsfuß der Juden war unerbärmlich hoch. Gewiß muß man zugeben, daß der Zinsfuß von ganz bestimmten, unabänderlichen, wirtschaftlichen Gesetzen abhängig ist, derem Zwang der Einzelne sich keinesfalls entziehen kann; aber die Juden haben beispielsweise bei wirtschaftlich schwachen Schuldnern, um sich das Geld zu sichern, einen noch höheren, wie den schon festgesetzten Zins genommen,<sup>2)</sup> und das eben machte dem wirtschaftlich so wie so schwachen Schuldner die Rückzahlung noch mehr unmöglich und führte ihn zum völligen Ruin. So eine Lage mußte doch den Haß schüren. Die Schuldner waren bereit, jeder Aktion sich anzuschließen, die sie vom drückenden Joch der Schulden befreien konnte. Die städtischen Schreiber notieren mit Fleiß die Nachrichten über Judenverfolgungen im Jahre 1389;<sup>3)</sup> das Volk hört mit Neid zu, wie die dortige Bevölkerung

<sup>1)</sup> Die Execution wurde auch gegen die Person des Schuldners ausgeführt. Wenn der Schuldner die Summe im festgesetzten Termin nicht zurückgezahlt hat, so mußte er „in verum ingredi obstagium“. (Vgl. I. v. Lekszycki: Die ältesten Großp. Grodbücher I, Nr. 27, 503, 832, 1740 2605, 2808; II Nr. 1357.) Teki Pawinskiego III i IV (Księgi sądowe łeczyckie od r. 1385 do 1419) Nr. 5580. Dem jüdischen Executor hilft dabei der Palatin und der Staroste. Auch erfahren wir vom Memorial des Krakauer Bürgertums aus dem J. 1369, daß dort ein jüdischer Gläubiger seinen christlichen Schuldner samt Frau aus der Stadt fortgejagt hat (Mon. medii aevi IV, S. 23—24).

<sup>2)</sup> Im J. 1399 borgen 2 Juden aus Posen gewissen Leuten 7 Prager Mark; die Zinsen dürfen 1 Prager Groschen wöchentlich ausmachen. Nehmend in Acht, daß eine Prager Marke nicht mehr wie 6 Groschen enthalten hat, so fällt die Höhe des Prozentsatzes auf 577 aus. (Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski, Nr. 2007). In Lemberg nimmt der Jude Schlomo bei einem Schuldner 240% (Czołowski: Najstarsza księga miejska I, Nr. 562).

<sup>3)</sup> Bondy-Dworsky: Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien I, Nr. 171, 174; In den Consularia Cracoviensia (1403), S. 183—185, ist uns ein Dokument erhalten, in welchem von den Judenverfolgungen in Böhmen, wie der Böhmisches König die Juden ausgeplündert hat, erzählt wird: „... Item dernoich is (der Böhmisches König) her gefallen an unsir Juden und Kamerknechte, die in unserin ganczin Konviche czu Behmen sint gesessin und hat si geschaczt, abgenomyn, geplündirt und ganz und gar vrtervit junge und alde Weyben und Kinder bis aff den lecztin pfennyng und ir gesegilte brife cyngenomyn hat“.

durch Judenpogrome der Schulden los wird und denkt dasselbe durchzusetzen. Die geschickte Geistlichkeit verstand diese Situation für ihre Politik auszunützen und gab ihr einen religiösen Charakter, um Judenverfolgungen anzustiften.

Das soll aber nicht bedeuten, daß die Religion bei diesen Verfolgungen eine geringfügige, äußerliche Rolle gespielt hat. Die Vorbereitungen der Kirche, die christliche Gesellschaft von der jüdischen fernzuhalten und die Religion in Polen, in der „*plantatio nova in corpore christianitatis*“ zu verwurzeln, darf nicht gering geschätzt werden, aber auch der wirtschaftliche Faktor muß gehörig in Betracht gezogen werden, denn das Volk schreitet zur aktiven Tat, wenn es den unmittelbaren Nutzen vor sich sieht.

Die Feindschaft der polnischen Gesellschaft zu den Juden in dieser Zeit spiegelt sich sehr deutlich in der Nomenklatur ab. Im Mittelalter hat jede Bevölkerungsschicht ihre stabile Bezeichnung, die ihre Stellung charakterisieren soll.<sup>4)</sup> So nennt man z. B. in Polen einen Adligen: „*nobilis*“ oder „*strenuus*“, einen Bürger: „*famatus*“ oder „*discretus*“, einen Bauer: „*laboriosus*“; ähnlich verhält es sich mit den Juden; man nennt sie manchmal: „*providi*“, aber sehr oft kommen in den Quellen die Epiteta: „*infides*“ oder „*perfides*“, wie auch „*fidei nostrae veri inimici*“<sup>5)</sup> vor.

Während also bei allen anderen Bevölkerungsschichten man bestrebt war, durch die Epiteta ihre positiven Eigenschaften zum Ausdruck zu bringen, sehen wir den Juden gegenüber, eine ganz andere Tendenz. Man will nur die Trennungsstriche zwischen Christen und Juden unterstreichen, damit auf diesem Wege das Abscheugefühl gegen Juden aufrechterhalten wird. Von Toten z. B. hat man immer mit Ehrfurcht gesprochen; zu ihren Namen pflegte man immer: „*bonae memoriae*“ hinzu-

<sup>4)</sup> Stanisław Kutrzeba: *Stanowisko prawne Żydów w Polsce w XV stul.* (Przewodnik naukowy i literacki. Rok XXIX, Zeszyt VII, Lipiec 1901.)

<sup>5)</sup> Helcel: *Starodawne prawa polskiego pomniki I: Zwód zupełny statutów Kazimierza Wielkiego* (statut czwarty, wiślicki, powszechny z r. 1368, § 23).

zufügen. Juden gegenüber wendete man nicht einmal das an; sogar nach dem Tode pflegte man der jüdischen Toten mit: „damnatae memoriae“ zu gedenken.<sup>6)</sup>

Trotz allem kann man die Lage der Juden in Polen in diesem Jahrhundert noch lange nicht mit der Lage derselben in Westeuropa vergleichen. Von derartigen Verfolgungen oder sogar Vertreibungen, wie sie in Deutschland stattgefunden haben,<sup>7)</sup> hören wir in Polen überhaupt nicht. Noch in den späteren Jahrhunderten finden wir in der gleichzeitig entstandenen rabbinischen Responenlitteratur deutliche Nachrichten, daß die Lage der Juden in Polen, im Verhältnis zu der in Deutschland, bedeutend besser ist.<sup>8)</sup> Die Lage der Juden in Polen im XIV. Jahrhundert hat sich nur im Verhältnis zu derselben im XIII. Jahrh. bedeutend verschlimmert. — Es ist auch charakteristisch, daß die Judenverfolgungen in den westlichen Landesteilen des polnischen Reiches stattfanden, dagegen ist in Reußen nicht die geringste Spur von solchen vorhanden.

Wenn nun die Judenverfolgungen in Polen im XIV. Jahrh., das Maß der westeuropäischen Zügellosigkeit nicht erreicht haben, so können wir es hauptsächlich den polnischen Königen oder, besser gesagt, dem Könige Kasimir d. Großen verdanken. Schon von seinem Vater, Ladislaus Łokie-

---

<sup>6)</sup> Helcel: Starodawne etc. II, nr. 2044. Vgl. Warschauer: Das Stadtbuch von Posen, S. 139.

<sup>7)</sup> Otto Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 181: Die Judenverfolgungen.

<sup>8)</sup> Rabbi Meisterlin (Mitteilungen des XV Jh.) behauptet, daß Juden, von jeher, Polen als ihre Zufluchtstätte betrachten und sich daselbst, gegen alle feindliche Angriffe, gesichert glaubten (Resp. Moses Menz bei Grätz: Geschichte der Juden, VIII, S. 440). Moses Isserles schreibt einem Freunde, der eine Anstellung als Rabbiner in Deutschland angenommen hatte (Mitteilungen des XVI Jh.): „Es wäre wohl besser für Dich gewesen, bei uns in Polen, wenn auch nur bei trockenem Brode, aber ungeängstigt zu leben. Auf Polen dürfte der alte talmudische Satz, zu beziehen sein: Entweder unter dem Schutze Gottes, oder der Söhne Esaus. Denn hier im Lande äußert sich der Judenhaß nicht so rücksichtslos wie in Deutschland. Wolle Gott, daß es so immer bleibe.“ (Responsum v. Moees Isserles, Nr. 95, bei Perles: Geschichte der Juden in Posen MGWJ 1864, S. 283).

tek (der Kurze) wissen manche Historiker<sup>9)</sup> zu berichten, daß er den Juden gegenüber sehr freundlich gesinnt war. Er soll die Judenprivilegien aufgehoben haben, nicht aber zu derer Ungunsten, sondern um sie in allem der Landesbevölkerung gleichzustellen. Die Quellen aber besagen von dieser Tätigkeit Ladislaus Łokieteks, den Juden gegenüber, nichts. Diese Nachricht stützt sich einzig und allein auf Lelewel, der aber nicht direkt davon, sondern von Aufhebung gewisser Privilegien spricht, worunter man auch die jüdischen verstehen will.<sup>10)</sup> T. Czacki z. B. weiß nichts davon zu erzählen.<sup>11)</sup> Jedenfalls aber bleibt die Stellung Ladislaus Łokietek zu den Judenprivilegien eine rätselhafte Frage, denn hätte Ladislaus Łokietek die Judenprivilegien bestätigt, so würde sich Kasimir d. Große, bei Bestätigung derselben im J. 1334, auch auf ihn berufen — wie es übrigens die späteren Könige gemacht haben — nicht aber einzig und allein auf seinen Großvater, Boleslaus Pius.

Auch sollte Ladislaus Łokietek alle Juden als militärpflichtig erklärt haben; man folgert es aus einer späteren Verordnung des Königs Kasimir IV., den Jagellonen, der im J. 1447 das „jus militare“ nur auf diejenigen Juden welche Güter besaßen, beschränkte.<sup>12)</sup>

Ein wahrer Beschützer und Förderer des jüdischen Elements in Polen war unzweifelhaft König K a s i m i r d. G r o ß e. Es ist egal ob er es, wie einige<sup>13)</sup> behaupten, aus Edelmut oder, wie die anderen besagen,<sup>14)</sup> aus purem Interesse getan hat. — Eine politische Handlung wird gewiß dauerhafter sein, wenn sie der Ausfluß gegenseitiger Interessennotwendigkeit ist, als

<sup>9)</sup> Hermann Sternberg: „Geschichte der Juden in Polen“, S. 53; A. Kraushar: *Historja Żydów w Polsce*, S. 97; H. Nußbaum: *Żydzi w Polsce*, S. 47.

<sup>10)</sup> Lelewel: „*Dzieje Polski*“, S. 71.

<sup>11)</sup> Tadeusz Czacki: „*Rozprawa o Żydach i Karaitach*“ (Ed. Turowski, 1860).

<sup>12)</sup> H. Sternberg: *Geschichte der Juden in Polen*, S. 55; Kraushar: *Historja etc.*, S. 101/102.

<sup>13)</sup> Idem: *Historja Żydów w Polsce*.

<sup>14)</sup> S. Dubnow: *Weltgeschichte des jüdischen Volkes*, IV; J. Meisel: *Geschichte der Juden in Polen und Rußland*.

wenn dieselbe nur auf die wankelmütige persönliche Sympathie aufgebaut ist. — Allenfalls kann keinem Zweifel unterliegen, daß Kasimir d. Große der liberalste jüdische Gesetzgeber der Diaspora war und daß kein einziger König im Mittelalter außer ihm solche günstige Gesetze für Juden erteilt hat. Die Privilegien, die König Kasimir d. Große den Juden erteilt hat, waren derart günstig und liberal, daß schon die kurz nachher folgenden Generationen sich darüber gewundert und verschiedenartig die Entstehung derselben sich erläutert haben. So behauptet der polnische Historiker des XV. Jh., Johan Długosz,<sup>15)</sup> daß die Kasimirschen Judenprivilegien ein Produkt persönlicher Sympathie König Kasimirs zu seiner jüdischen Konkubine Ester waren, oder z. B. Zbigniew Oleśnicki,<sup>16)</sup> der behauptet, daß die Privilegien von Juden gefälscht worden sind. Auch neuere Forscher sind sich darüber nicht einig. Manche von denen können die Zweifel nicht unterdrücken,<sup>17)</sup> daß das undatierte Kasimirsche Privileg — wie später genauer erörtert werden wird — ein Machwerk der Juden ist. De facto aber braucht es nicht wunderzunehmen. Kasimir war in allen Hinsichten der Vater des polnischen Reichs. Er suchte das Reich durch Handel und Ackerbau, Kunst und Handwerk zu heben und zu beglücken. Die polnische Geschichte hat Kasimir den Ehrennamen den „Großen“ zugebilligt, nicht wegen seiner ruhmreichen Taten auf Schlachtfeldern, sondern, weil er mit Überwindung schwierigster Hindernisse das Staatsgebäude von Grund auf reformierte und durch ungezählte kulturelle und zivilisatorische Schöpfungen eine Blüte in der Entwicklung des Reiches inaugurierte. Die deutsche Kolonisation lebte in ungeheuerem Maße auf, neue Städte entstanden, die alten wurden gekräftigt, Handel und Verkehr nahmen einen neuen Aufschwung und die Wissenschaften erfreuten sich der Gunst des Herrschers. Auch dem Bauernstande galt des Königs Fürsorge, so daß er den Bei-

<sup>15)</sup> J. Długosz: Hist. Polon. Lipsia 1711, S. 1110.

<sup>16)</sup> Im Sendschreiben von 1454 an Kasimir IV (Monumenta medii aevi, codex epistularis saeculi XV, II pars posterior, S. 146).

<sup>17)</sup> R. Hube: Przywilej żydowski Bolesława i jego potwierdzenia (Biblioteka warszawska 1880), S. 437/8; Kutrzeba: Sprawa żydowska w Polsce, S. 16.

namen eines „Bauernkönigs“, den ihm der Adel zuerst in höhni-scher Absicht beigelegt hat, vollauf verdiente. Das ganze Land gelangte unter seiner Regierung zu richtiger Entfaltung und verheißungsvoller Entwicklung.<sup>18)</sup> Es wird auch darum nicht verwundern, daß Kasimir d. Große, der in klarer Erkenntnis die überragende Bedeutung der Juden für das polnische Reich erkannt hat, denen die größten Entwicklungsmöglichkeiten zu geben bestrebt war, um auch auf diese, indirekte Weise, die Kräfte des Polenreiches zur Entfaltung zu bringen.

Am 9. Oktober 1334, ein Jahr nach seiner Thronbesteigung, hat König Kasimir d. Große die Judenprivilegien, die sein Großvater Boleslaus Pius den Juden Großpolens erteilt hat, bestätigt. Er hat aber die Gültigkeit derselben auf die Juden seines ganzen Reiches ausgebreitet. Man kann es zwar nur aus einem Satze der Einleitung: „...viri idonei nostrique fideles Judaei Terrarum nostrarum nobis Privilegium Ducis Boleslai... ostendissent“ folgern, aber dasselbe ist einleuchtend und annehmbar, da doch Kasimir d. Große der echte Unifika-tor Polens war und er wollte sicher, daß in seiner Politik auch die Juden keine Ausnahme bilden sollen.

Der Inhalt des Privilegs vom J. 1334 ist derselbe wie des Boleslausschen Statuts vom Jahre 1264, da das Privileg vom J. 1334 nichts anderes als eine Bestätigung und wörtliche Wie-dergabe des Boleslausschen Statuts ist. Der Inhalt desselben wurde bereits besprochen.

Wie bekannt, erlaubte das Boleslaussche Statut Grund-stücke zu belehnen, wie auch einen beliebig hohen Zinsfuß zu beheben. Es lag übrigens im Interesse der damaligen Fürsten und Könige, daß die Juden viel Geld ansammeln und ihnen bei Bedarf beihilfig sein sollen.<sup>19)</sup> Der Adel aber kam dadurch zu

<sup>18)</sup> Dlugosz: Hist. Polon. I ad a, 1380, sagt, daß Kasimir d. Große, Polen, welches er hölzern und voll mit Lehmhütten übernommen hatte, steinern hinterließ. Vgl. Naruszewisz: Hist. Narodu Polskiego, VI, S. 348, 359.

<sup>19)</sup> Kasimir IV Jagello ist ehrlich genug und gesteht: Judaei quos Nobis et Regno speciali conservamus thesauro... quia ipsi Judaei debent fieri cum ipsis pecuniis parati pro necessitatibus Nostris etc.

kurz. Vor allem konnte er damit nicht einverstanden sein, daß Juden Grundbesitz erwerben sollen, was doch damals das ausschließliche Privileg der Adelligen, autochtonen Klasse war; fernerhin hat der Adel höchstwahrscheinlich viel von der Nichtfestsetzung des Zinsfußes im Judenprivileg zu leiden gehabt. Demzufolge wurden auf dem, am 11. März 1347, abgehaltenen Reichstag zu Wiślica<sup>20)</sup> zwei Gesetze erlassen, welche die Einschränkung von Mißbräuchen bei Kreditoperationen der Juden zum Ziel hatten. Einerseits wurden den Juden für das Zinsnehmen bestimmte Normen vorgeschrieben. Die Juden dürfen von den an Christen verliehenen Geldern höchstens einen Groschen von jeder Mark fordern. Andererseits wurde dem Juden „super literas obligationis“ Geld zu borgen verboten und allein auf Pfänder beschränkt. Wieviel die Kirche dabei mitgewirkt hat, ist unbekannt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche, welche die Devise: „mutuum date nihil inde sperantes“ aufgestellt hat, die Unzufriedenheit der „Schlachta“ ausgenützt und zur Fassung dieser Beschlüsse mitgeholfen hat. Was Kasimir d. Großen anbelangt, unter dessen Billigung die Gesetze zustande kamen, läßt sich behaupten, daß er hier gegen seinen Willen der polnischen „Schlachta“ freie Hand gegeben hat. Es läßt sich schon das darum behaupten, da wir doch in den späteren, von Kasimir d. Großen den Juden, erteilten Privilegien, über Grundstücke und Zinsfuß dieselben Bestimmungen wie im Privileg vom J. 1334 finden.

Vom J. 1347 haben wir auch die erste Nachricht eines Blutmärchens in Polen. In diesem Jahre gelang es der Inquisition, welche im J. 1319 von Ladislaus Łokietek gegen die Sekte der Dulcyn eingeführt wurde, die Juden der Ermordung eines Christenkindes, welches an der Straße neben dem, einige Meilen von Krakau entfernten, Lobsower Walde gefunden ward, anzuklagen. Die angestellten Ermittlungen förderten, dank den Bemühungen des Kanzlers Jakob von Melchitin und des Priesters Prandola die Unschuld der Juden zu Tage, und Kasimir d. Große ließ, um solche Vorkommnisse zu vermeiden, die Bestimmung des Boleslausschen Statuts (§ 31), die sich gegen die Blut-

<sup>20)</sup> Helcel. Starodawne prawa polskiego pomyki, I, S. 23.

beschuldigungen der Juden richtete, in eindringlicher Weise einschärfen und ergründete zur Erinnerung an diesen Vorfall die Kirche der regulierten Chorherren (kościół kanoników regularnych) in Krakau.<sup>21)</sup>

Im J. 1348, besonders im J. 1349, kamen schreckliche Zeiten für die Juden Polens, überhaupt für die Juden der westlich gelegenen Provinzen des Reiches.

In diesen Jahren kam der schwarze Tod, die furchtbare Pest, von Asien auch nach Polen und wirkte verheerend. Im Augenblick als diese Pest sich über alle Länder Europas ausbreitete, ertönt in allen christlichen Gauen die Beschuldigung, die Juden hätten die Brunnen vergiftet; überall schrieb man ihnen die Schuld zu und rächte sich blutig an den vermeintlichen Mördern.<sup>22)</sup>

Schon im J. 1319 war den Juden in Franken die Brunnenvergiftung vorgeworfen worden; doch mußten es damals diejenigen büßen, die auf Anstiften der Juden die Brunnen vergiftet haben sollten, und im J. 1321 war in Dauphiné ein gleiches Verbrechen den Juden zur Last gelegt.<sup>23)</sup>

Auch zur Zeit der großen Pest sollten sie in der ganzen Welt dieses Verbrechen begangen haben. So wie die Pest von Land zu Land, von Ort zu Ort, in furchtbarer Weise fortschritt, so verbreitete sich auch das Verderben für die Juden. Die Richtigkeit der Anschuldigung war überall leicht erwiesen; denn in der Folter besaß man ein Mittel, um auch den Unschuldigen jedes Verbrechen gestehen zu lassen. Keine Macht vermochte die wütende Masse zu beruhigen.

Diese Pest mit ihren verheerenden Folgen kam auch nach Polen. Kromer und Bielski erzählen zwar, in ihren Chroniken, von der Pest wie auch von der Judenbeschuldigung — allerdings sehr wenig. Ausführlicher berichtet schon darüber Długosz. Er erzählt, daß eine ungeheure Pest, nicht nur in Polen, sondern auch in der ganzen christlichen und nicht-christlichen Welt hauste. Die Juden wurden in Brunnen-

<sup>21)</sup> Ostrowski: *Historja Kościoła polskiego*.

<sup>22)</sup> Leopold Zunz: *Synagogale Poesie des Mittelalters*, S. 39 ff.

<sup>23)</sup> Grätz: *Geschichte der Juden*, VII, S. 298 ff.

vergiftung beschuldigt, wofür man sie in vielen Ortschaften vergiftet, verbrennt und hängt. Manche Juden — um der christlichen Hand zu entinnen — begehen samt den Familien Selbstmord; in wenigen Provinzen und Ländern gelingt es den Juden — mittels Geldbestechungen — geschont zu werden. *Judaei in pluribus locis... trucidati et combusti sunt... alii suspensi, nonnullis ut Christianorum manus evaderent se, uxores, filios, filias, et propinquos necantibus, praeter paucas provincias et civitates, quae illis propter avaritiam pecuniis corruptae pepercerent.*<sup>24)</sup>

Ein italienischer Chronist Matteo Villani, Zeitgenosse Kasimirs d. Großen, schreibt über die Pest in Polen folgendes: „Im J. 1348 wütete die Pest in einem Teile Polens, welcher an das deutsche Reich grenzte und das Volk sah in dem Aufenthalte der Juden die Schuld an der Seuche. Die Juden, hierüber erschrocken, sandten ihre Ältesten an den König, dem sie große Summen Geld und eine Krone von unberechenbarem Werte schenkten und baten ihn um Schutz. Der König wollte die Juden schützen aber das wütende Volk war nicht zu beruhigen und nahe an 10.000 Juden kamen durch Schwert und Flamme um und ihr ganzes Vermögen verfiel dem Fiskus.“<sup>25)</sup>

Ein hebräisches Klagelied „Amude ha aboda“ (columnae cultus) erwähnt für die Zeit der großen Pest jüdische Märtyrer in Kalisch, Krakau und Glogau.<sup>26)</sup> Auch in einer im XIV. Jahrhundert entstandenen polnischen Quelle finden wir davon einen sehr genauen Bericht. Die Oliver Chronik erzählt, daß gleichzeitig mit der Epidemie der Judenhaß sich verbreitet, nämlich die Beschuldigung, daß die Juden in ganz Deutschland und Polen die Brunnen und Flüsse vergiftet haben, wofür sie in ganz Deutschland und beinahe in ganz Polen gemordet, verbrannt und im Wasser ertrunken wurden. ...propter hoc omnes Judei in totia Germania et Almaniam et fere in tota Polonia sunt deleti, alii gladiis occisi, alii in igne cremati et alii

<sup>24)</sup> J. Dlugosz: Hist. Polon., I, Lipsia 1711, S. 1086.

<sup>25)</sup> Zitiert bei H. Sternberg: Geschichte der Juden in Polen, S. 60/61.

<sup>26)</sup> „Amude ha aboda“, ed. Landshut, Berlin 1857, Anh. S. VI.

in aquis suffocati....<sup>27)</sup> Eine Notiz in der Handschrift, Nr. 1752 der Bibliothek in Breslau, bringt: „Im Jahre 1349 beginnt die Pest, es kommen Flagellanten, die Juden werden gemordet (Judaei occisi sint).“<sup>28)</sup>

Wenn auch die von Matteo Villani angegebene Zahl übertrieben sein soll, so müssen doch große jüdische Verluste angenommen werden.

Hoeniger<sup>29)</sup> behauptet, daß die Pest Polen verschont hat. Er sagt, daß der ganze Bericht von Długosz von zweifelhaftem Werte ist. „Długosz meldet die Pest in Polen und Böhmen zum J. 1348 in offenbar ungerechtfertigter Verallgemeinerung von Vorgängen im südlichen Europa. Der polnische Geschichtsschreiber fand eine klaffende Lücke in seiner heimischen Überlieferung und hat sie willkürlich, durch fremde Berichte aus anderen Ländern, ergänzt.“<sup>30)</sup> Die Nachrichten des hebräischen Klageliedes „Amude ha aboda“ sollen sich — nach Hoeniger — auf eine spätere, im J. 1360 stattgefundene Verfolgung beziehen, von der die „Annales Mechovienses“ berichten.<sup>31)</sup>

Die Ausführungen von Hoeniger sind aber auf einer falschen Grundlage aufgebaut, da er noch nichts von der Oliver Chronik wußte, welche die glaubwürdigste Quelle für diese Tatsache ist.

In Deutschland fanden damals sehr starke Verfolgungen statt. Die Juden haben viel von den Flagellanten auszustehen gehabt und es haben auch Massenvertreibungen stattgefunden.<sup>32)</sup> Es wird zwar in den Quellen von einer jüdischen Einwanderung aus Deutschland nach Polen in dieser Zeit nichts erwähnt, aber doch kann angenommen werden, daß Juden aus Deutschland über Schlesien damals nach Polen kamen und sich in den ersten Zeiten in den westlich-polnischen Land-

<sup>27)</sup> Monumenta Poloniae Historica, VI. S. 347.

<sup>28)</sup> Ibidem, VI, S. 590.

<sup>29)</sup> Robert Hoeniger: Gang und Verbreitung des schwarzen Todes in Deutschland von 1348—1351 und sein Zusammenhang mit den Judenverfolgungen und Geißelfahrten.

<sup>30)</sup> Idem: Ibidem, S. 34.

<sup>31)</sup> Idem: Ibidem, S. 11.

<sup>32)</sup> O. Stobbe: Die Juden in Deutschland etc., S. 181—193.

teilen niedergelassen haben. Die vertriebenen Juden aus Deutschland haben keine andere Zufluchtsstätte als Polen gehabt. Darum vertreten auch viele jüdische Historiker die Ansicht,<sup>33)</sup> daß viele Juden in dieser Zeitepoche aus Deutschland nach Polen kamen. Es kann auch möglich sein, daß eben diese Juden, welche aus Deutschland, wo die Pest bereits schon herrschte nach Polen kamen, viel zur Verbreitung der Pest in Polen beigetragen haben und das war auch ein Vorwand alles Mögliche auf sie aufzubürden. Im J. 1360 kam wieder über Polen eine Pest, unter der die Juden viel zu leiden hatten. In den „Annales Mechovienses“ wird uns im Berichte über diese Pest erzählt, daß die Ursache der Verbreitung dieser Epidemie den Juden aufgebürdet wurde, welche demzufolge in dieser Zeit in Krakau und in anderen Städten verbrannt wurden. (Que mortalitas imputabatur Judeis per intoxicationem, qui tunc temporis Cracovie et alias cremabantur.)<sup>34)</sup>

Infolge dieser Verfolgungen sahen sich die Juden in ihren Rechten bedroht. Sie verlangten darum vom König Kasimir d. Großen, daß er ihnen von neuem die alten Privilegien bestätigen soll. König Kasimir erfüllte ihren Wunsch und am 15. Juli 1364 bestätigte er nochmals das polnische Judenprivileg.<sup>35)</sup> Dieses Privileg unterscheidet sich in nichts von dem aus dem Jahre 1334; es erwähnt nur in der Einleitung wie auch zum Schluß ausdrücklich, daß es für die Juden des ganzen Reiches erteilt wird. Die Bestätigung vom J. 1364 unterscheidet sich von der aus dem J. 1334 auch darin, daß sie nicht mehr des Boleslausschen Privilegs gedenkt; in solcher Weise erweckt es den Anschein, ein originelles Privileg zu sein, was in der Tat nicht zutrifft, denn es wiederholt, wörtlich und abschließlich, die Verordnungen des ursprünglichen Boleslausschen Statuts. Es kann möglich sein, daß eben die deutliche Erwähnung, daß das Privileg für die Juden des

<sup>33)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsgeszychte etc; Bałaban: Dzieje Żydów w Krakowie i na Kazimierzu; Hoeniger: Gang u. Verbreitung etc.

<sup>34)</sup> Mon. G. S. S. XIX, S. 670.

<sup>35)</sup> Das Privileg ist nur in einer einzigen Handschrift der gräflich Krasinskischen Bibliothek erhalten (R. Hube: Przywilej Żydowski Bolesława i jego potwierdzenia, Biblioteka Warszawska, 1880, S. 429.)

ganzen Landes Geltung hat, die einzige Ursache war, die die Juden bewog ein neues Privileg zu fordern. Zwar behauptet R. Hube,<sup>36)</sup> daß diese Urkunde nur den Juden Großpolens erteilt wurde. Er kommt zu dieser Behauptung, weil der Starost und der Kanzler von Großpolen im Privileg, als Zeugen der Privilegserteilung angeführt werden, wie auch auf Grund der zum Schluß der Urkunde gemachten Erwähnung, daß dieselbe einem gewissen Juden aus Kalisch (Großpolen), namens Falk, eingehändigt wurde. Die Vermutungen Hube's sind aber nicht stichhaltig. Die erste Vermutung ist sehr ungenügend. Die zweite wiederum besagt auch sehr wenig. Der Jude Falk kann doch den Beinamen „Kalisiensis“ haben, wenn er nur einst in Kalisch gewohnt hat oder dort geboren wurde. Überhaupt müssen alle, wenn auch geistreichen Vermutungen, vor der echten historischen Urkunde zusammenbrechen. Und eben die Bestätigung vom J. 1364 betont an 2 Stellen ganz unzweideutig: „totius Regni Polonie“, welches ganz genügend bezeugt, daß das Privileg für die Juden des ganzen polnischen Reiches erteilt wurde. Die Juden wollten also nur, um sich in den Rechten zu versichern, ein Privileg, in welchem deutlich „totius regni Polonie“ steht bekommen, ungeachtet dessen, daß die Verhältnisse damals schon ganz andere waren und Berücksichtigung verlangten. Den Beweis dafür, daß die Verhältnisse sich geändert haben, liefert das Privileg vom J. 1367, welches den Juden Kleinpolens erteilt wurde und welches, die geänderte politisch-rechtliche Lage berücksichtigend, viele geänderte Bestimmungen enthält, weshalb es auch die Berechtigung hat als neues, von Kasimir d. Großen erteiltes, Privileg betrachtet zu werden.

## 2. Das Kasimirsche Privileg vom J. 1367.

Das Judenprivileg vom 25. April 1367 ist in der geschichtlichen Literatur unter den Namen: „das Kasimirsche Privileg“ bekannt. Es ist zum ersten Mal von J. W. Bandtkie in seinem

<sup>36)</sup> Idem: *Ibidem*, S. 430.

„Jus Polonicum“ (S. 1 ff.) aus einer Handschrift vom J. 1450 (Cod. B II. Einleitung, S. XII) veröffentlicht worden. Bandtkie hat aber dasselbe, bis auf die ersten zwei Abschnitte, nur als Varianten zu dem Boleslaus'schen Statut gegeben, so daß man sehr schwer zu einer Übersicht über dessen Inhalt gelangen kann. Einen vollständigen Abdruck desselben, mit einer deutschen Übersetzung, hat Philipp Bloch gegeben.<sup>1)</sup> Er hat nämlich im Posener Staatsarchiv zwei Abschriften dieser Urkunde gefunden. Die eine Abschrift ist der amtliche Eintrag einer Bestätigung Sigismunds I., welcher sich der Bestätigung seines Vaters, Kasimir IV., anschließt. Die andere Abschrift ist der amtliche Eintrag einer Bestätigung Ladislaus IV. Bloch hat den älteren Eintrag zum Abdruck gewählt.

Die Ursache der Entstehung dieses Privilegs war die Inkorporation Reußens im J. 1340 an das Polnische Reich. Im Privileg vom J. 1367 wird deutlich gesagt: „...quod Judeis nostris in... Lamburga...“, welches letztere, in den bisher geltenden Privilegien, nicht eingeschlossen war, denn bei der ersten Bestätigung des Privilegs durch Kasimir den Großen, im Jahre 1334, gehörte noch Lemberg dem Königreiche Polen nicht an, bei der zweiten Bestätigung vom J. 1364 dagegen, wurde die Bestätigung nach den vielen Erschütterungen, die das Land durchzuleben hatte, erlangt, nach welchen es den Juden, nicht um Erlangung eines, den geänderten Verhältnissen entsprechenden, Privilegs ging, sondern um rapide, nochmalige Bestätigung der alten Privilegien für's ganze Reich, damit sie nach so vielen Erschütterungen nicht rechtlos bleiben sollen. Darum eben fühlte sich Kasimir d. Große genötigt, im J. 1367, den Juden der neu okkupierten Gebiete, wie Lemberg und auch Reußen allgemein, ein neues Privileg zu erteilen. — Auf diese Weise kann man sich die Entstehung des Kasimir'schen Privilegs erklären.

Obwohl das in Rede stehende Statut auf dem Boleslaus'schen Statute fußt, was übrigens in der Einleitung nicht erwähnt

---

<sup>1)</sup> Philipp Bloch: Die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft, S. 11—32.

wird, unterscheidet es sich dennoch von ihm durch einige wesentliche Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen:

§ 1. Während das Boleslaus'sche Statut bestimmt hat, daß ein Christ zur Verurteilung eines Juden in Kriminalsachen, nur einen Juden und einen Christen als Zeugen vorführen darf, so bestimmt das Kasimir'sche Privileg, daß derselbe Christ in solchem Falle zwei Juden und zwei Christen als Zeugen vorführen muß.

§ 8. Das Boleslaus'sche Statut besagt: „In Streitsachen der Juden untereinander, kann das Stadtgericht keine Gerichtsbarkeit ausüben, sondern wir, oder unser Palatin, oder dessen Judex wird das Recht sprechen...“ Das Kasimirsche lautet: „...sondern nur wir, oder unser Starost, Wojewode oder der Vogt...“

§ 9. Nach dem Boleslaus'schen Statut soll ein Christ, der einen Juden verwundet, eine bestimmte Geldsumme an den Fürsten oder den Palatin entrichten, wie auch die Heilkosten an den Verwundeten bezahlen; nach dem Kasimir'schen Privileg soll der Beklagte an die Kammer eine gewisse Strafe abführen und die Genesungskosten, wie es „das Landesgericht bestimmen wird“, bezahlen.

§ 10. Das Boleslaus'sche Statut bestimmt: „Tötet ein Christ einen Juden, so wird er durch eine gerechte Strafe und Entziehung seines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens bestraft.“ Das Kasimirsche Privileg: „...daß es dem Mörder den „Hals kostet...“.

§ 11. Bei der Verwundung eines Juden, wenn dabei kein Blut geflossen hat, läßt das Bol.-Statut nur die landesübliche Strafe gelten (*secundum terrae nostrae consuetudinem*), wohingegen das Kasimirsche betont, daß die Strafabmessung in solcher Weise zu erfolgen habe „wie dies in unserem Lande für einen Edelmann üblich ist“; bei unermögenden Tätern — bestimmt das Boleslaus'sche Statut — soll man für die begangene Tat, wie es gerecht ist, bestrafen, das Kasimirsche dagegen setzt die Strafe fest, oder: „Kopf soll um Kopf gerichtet werden“.

§ 14 wird nur der Starost als derjenige bezeichnet, dem die Buße von 2 Pfund Pfeffer, für das Steinwerfen gegen die

Synagoge zu entrichten ist, im Bolesl.-Statut dagegen ist die Buße an den Palatin zu entrichten.

§ 18. Bei Prozessen der Juden untereinander, bedarf es der viermaligen Versäumnis angesetzter Terminfristen, um gegen die abwesende Partei ein Kontumazurteil zu erwirken (dieser Paragraph ist neu hinzugefügt).

§ 19. Der Judenrichter darf, ohne die Beteiligung der Juden, kein Urteil fällen oder verkündigen (dieser Paragraph ist auch neu hinzugefügt).

§ 20. Zum entsprechenden Paragraphen des Boleslauschen Statuts, wo über den Judeneid gesprochen wird, ist im Kasimirschen Privileg noch hinzugefügt worden, daß die Parteien befugt sind, einen begonnenen Prozeß abzubrechen und sich zu verständigen, nur hat dann jede Partei ein Pfund Pfeffer an den Richter als „poena“ zu zahlen.<sup>2)</sup>

§ 31 wird neben dem König nur dem Starosten das Recht erteilt, die Juden vorzuladen. Im Bolesl. Statut steht das Recht neben dem König nur dem Palatin zu.

§ 34. Wer bei einem Juden nach gestohlenen Sachen sucht, muß vorher eine Mark in Gold hinterlegen, welche, bei fruchtlos ausgefallener Haussuchung, an die Krone fällt (dieser Paragraph ist neu hinzugefügt).

§ 36. Ein Christ, der in Nachbarschaft eines Juden wohnt, und auf das Hilfeschrei des Juden, in der Nacht, nicht herbeieilt, soll 30 Solidi an den Richter oder an den Starosten erlegen.

§ 37. Derjenige, der dem Juden in der Ausübung des freien Handels stört, soll an den Starosten, oder den Richter, Strafe zahlen. Im Boleslaus'schen Statut ist hier vom Palatin die Rede.

Ph. Bloch<sup>3)</sup> behauptet, daß viele Paragraphen des Kasimirschen Privilegs verstümmelt sind; bei manchen läßt sich sogar schwer der richtige Sinn ermitteln, wie z. B. bei dem neu hinzugefügten § 19 der Fall ist, bei anderen wieder sind ganze Ab-

<sup>2)</sup> Ph. Bloch: Generalpr., S. 23, übersetzt „poenam“ mit „Gewedde“, d. i. die Abfindungssumme, die der Richter erhält, wenn die Parteien mitten im Prozeß, eine gütliche Einigung vorziehen.

<sup>3)</sup> Ph. Bloch: Generalprivilegien etc., S. 32/33.

sätze herausgefallen. Ein klassisches Beispiel für's letztere bildet der § 13 dieses Privilegs.

§ 13 lautet, nach Bloch's Übersetzung,<sup>4)</sup> folgendermaßen: „Ferner wenn die Juden, nach ihrer Gewohnheit, einen ihrer Toten von einer Stadt nach der andern, oder aus einem Lande in ein anderes überführen, so wollen wir, daß ihnen von unseren Zolleinnehmern nichts abgenommen werde; wenn aber ein Zolleinnehmer ihnen etwas abnimmt, so wollen wir, daß er, nach der Gepflogenheit unseres Landes und nach unseren Rechten, schwer bestraft werde, und, daß alles, was ihm gehört, welchen Namen es auch trage, an unsere Kammer fällt.“ Ph. Bloch<sup>5)</sup> fällt auf, daß ein Zolleinnehmer, der von einem Leichentransport Zoll erhebt, so schwer gestraft werde, daß außer der landesüblichen Strafe, noch sein ganzes Vermögen an die Kammer fällt. Er will durch Vergleichung mit dem Boleslausschen Statut diesen Paragraphen richtigstellen, und somit teilt er ihn in zwei folgende Teile:

§ 13: „Ferner...: wenn aber ein Zolleinnehmer ihnen etwas abnimmt, so wollen wir, daß er als ein Räuber bestraft werde (diese Bestimmung finden wir im § 13 des Boleslausschen Statuts).

§ 13 A. Ferner wenn ein Christ ihren Friedhof irgendwie verwüstet oder in denselben gewalttätig einbricht, so wollen wir, daß er nach der Gepflogenheit...“<sup>6)</sup>

Der Kopist soll — nach Bloch — beim Abschreiben aus einem Paragraphen in den andern hinübergeraten sein, und hat die Strafe desjenigen, der den Friedhof entweiht, auf den Zolleinnehmer, der einen Leichentransport besteuert, übertragen, so daß der letztere unverhältnismäßig bestraft wird, und das Privileg um den Paragraphen gebracht wurde, welcher den Friedhof vor Entweihung schützt.<sup>7)</sup>

Die Vermutung von Bloch ist genug einleuchtend, aber doch nicht zwingend. Die erschwerte — im Vergleiche mit dem

<sup>4)</sup> Idem: Ibidem, S. 19.

<sup>5)</sup> Idem: Ibidem, S. 18, Anm. \*.

<sup>6)</sup> Idem: Ibidem, S. 19.

<sup>7)</sup> Nach Bloch: Generalpriv., S. 18, Anm. \*).

Boleslausschen Statut — Strafe für den Gesetzeübertretenden Zolleinnehmer kann nicht verwundern, da wir doch in diesem Privileg überhaupt verschärftere — wie im Boleslausschen Statut — Maßregeln und Strafen, wie z. B. § 1, 9, 11, finden. Es ist darum auch möglich, daß schon ursprünglich im § 13 diese strenge Strafe für den Zolleinnehmer bestimmt wurde. Auch der ganze Zusammenhang des Paragraphen gibt einen guten logischen Sinn und es ist keine Spur von Herausfallen eines Absatzes vorhanden.

In dem Schutzparagraphen gegen die Blutbeschuldigung (§ 32) hat höchstwahrscheinlich der Abschreiber eine sehr große Nachlässigkeit verübt, indem er die eigentliche Schutzmaßregel, wonach die Blutbeschuldigung durch drei unbescholtene christliche und ebenso viele jüdische Zeugen erwiesen werden muß,<sup>9)</sup> vernachlässigt hat.

Auf Grund der angeführten, geänderten beziehungsweise ergänzten, Paragraphen des Kasimirschen Privilegs, läßt sich annehmen, daß wir es hier nicht mit einer gewöhnlichen Bestätigung wie bis nun (1334 u. 1364) zu tun haben, sondern daß das Kasimirsche Privileg eine selbstständige Bearbeitung ist, welche die geänderten Verhältnisse, die inzwischen entstanden sind, berücksichtigt. Infolge der Judenverfolgungen im Jahre 1348/49 und 1360 ist höchstwahrscheinlich, de facto, die politisch-rechtliche Lage der Juden in Polen gesunken und ihre gesellschaftliche Stellung erschüttert worden. Die Juden haben auch das Vertrauen zum „*judex judaeorum*“ verloren. Das alles berücksichtigt das Privileg vom J. 1367. Die Strafen werden verschärft. Der gerichtliche Beweis gegen die Juden wird noch mehr erschwert (§ 1). Der *judex judaeorum* darf ohne jüdische Assessoren kein Urteil fällen.

Diese und andere wesentliche Unterschiede legen die Vermutung nahe, daß König Kasimir d. Große den Juden Kleinpolens ein selbständiges, erweitertes Statut verliehen habe, für welches ihm das Boleslaussche Privileg bloß als Substrat gedient haben muß.

<sup>9)</sup> Vgl. § 31 des Boleslausschen Statuts.

Die Judenprivilegien vom Jahre 1364 und 1367 haben beim Adel eine Unzufriedenheit hervorgerufen. Die Bestimmungen der neu erteilten Privilegien standen in einem drastischen Widerspruch zu den am Sejm zu Wislica im J. 1347 gefaßten Beschlüssen.<sup>9)</sup> Die Juden dürften auch weiterhin Geld auf Grundstücke leihen,<sup>10)</sup> jeden beliebigen Prozentsatz erheben, da der Zinsfuß in den neu erteilten Privilegien wie in dem vom Jahre 1334 nicht festgesetzt war. Außerdem erlaubten sich die Juden verschiedene Mißbräuche in den Kreditoperationen. Der Adel fühlte sich in seinen Rechten geschmälert und erörterte diese Frage auf dem Reichstag, der im Jahre 1368 zu Wislica zum zweitenmal zusammenkam.<sup>11)</sup> Auf diesem Reichstag wurden, um die Mißbräuche der Juden in den Kreditoperationen einzuschränken, folgende Beschlüsse gefaßt:<sup>12)</sup> Einerseits sollten die Eltern nicht mehr für die Verpflichtungen, die ihre Kinder im Spiele oder den Juden gegenüber übernommen hatten, einstehen müssen.<sup>13)</sup> Andererseits wurde beschlossen, daß Juden von den, an Christen verliehenen, Geldern nicht mehr als eine „Quarte“, das ist einen halben Groschen von einer Mark, per Woche als Zinsen fordern dürfen. Fernerhin, wenn der Jude einem Christen Geld gegen Schuldschein leiht und nicht innerhalb zwei Jahren Kapital nebst Zinsen gerichtlich einfordert, verliert er nach diesem Zeitraum die Zinsen und muß sich, ohne Anspruch auf weitere Zinsen, mit dem ursprünglichen Kapital begnügen; auch kann der Jude von dem Christen durch dessen

<sup>9)</sup> Veröffentlicht bei A. Z. Helcel: *Starodawne prawa etc.*, I, S. 23.

<sup>10)</sup> § 26 des Kasim. Privilegs.

<sup>11)</sup> Veröffentlicht bei A. Z. Helcel: *Starodawne prawa etc.*, I, S. 23.

<sup>12)</sup> Es ist notwendig zu bemerken, daß die polnischen Historiker und Rechtshistoriker, eine längere Zeit, die Beschlüsse der, in verschiedenen Zeiten, zu Wisliza abgehaltenen Reichstage, als Beschlüsse eines Reichstags zu Wisliza im J. 1347 unter den Namen „Wislizer Statut“ (*statut wislicki*) aufgefaßt haben. Erst Lelewel und, überhaupt, Helcel haben deutlich bewiesen, daß der sogenannte „Wislizer Statut“ aus Beschlüssen verschiedener, zeitlich getrennter, Reichstage zusammengesetzt ist. Helcel ist's auch gelungen die Beschlüsse vom J. 1347 und 1368 auseinander zu scheiden. Einige jüdische Historiker unserer Zeit ließen sich von der alten Auffassung irre führen.

<sup>13)</sup> Das Wislizer Statut vom J. 1368 § 21 (Helcel: *Starod.*, I).

Schuldschein keine größeren Summen erzwingen, oder ihn weiter als Schuldner betrachten.<sup>14)</sup>

Es ist für die Bestimmungen dieses Reichstags charakteristisch, daß hier keine einzige Erwähnung vom Verbote auf Grundstücke Geld zu leihen gemacht wird. Der Adel hat sich schon mit dieser Tatsache, unter dem Drucke der königlichen Macht, die in den Judenprivilegien, die diesbezügliche Bestimmung immerfort wiederholt hat, bereits abgefunden.<sup>15)</sup> Diese Tatsache ist auch ein sehr wichtiges Argument gegen die Annahme von Hube,<sup>16)</sup> daß das undatierte Statut, welches späterhin erörtert werden wird, eine Fälschung sei.

Im J. 1367 wurde in Posen ein Judenpogromm angestiftet. Die Ursache dieses Judenpogromms war folgende:<sup>17)</sup> Die Juden beabsichtigten am Ende ihres Stadtviertels, dem Dominikanerkloster gegenüber, sich eine Synagoge zu erbauen. Die Mönche wollten das nicht dulden, und machten den Juden Schwierigkeiten. Die Juden wandten sich an den König, welcher sie dem Schutz des Wojewoden empfahl und den Weiterbau erlaubte. Im J. 1367 war die Synagoge bereits fertig. Da hetzten die Mönche, mit Bruder Johann Ryczywol an der Spitze, das Volk gegen die Juden auf; sie dachten auch ein neues Ritualmärchen aus. Das Volk fiel über die Synagoge, rieß sie nieder und richtete unter den Juden ein Blutbad an. Es ist interessant, daß der mächtige König Kasimir d. Große erwies sich auch jetzt, wie im J. 1348/49, gegenüber der wütenden Menge ohnmächtig und, trotz der Bitte der Juden, ihre Lage nicht lindern konnte. Die Juden schickten eine Deputation zum Papste, der

<sup>14)</sup> Das Wislizer Statut vom J. 1368 § 23.

<sup>15)</sup> Trotzdem aber, als König Ladislaus Jagello gegen die Juden allgemein abgeneigt war, erneuerte der Adel seine alten, diesbezüglichen, Forderungen auf dem Reichstage zu Wartha im J. 1420, wo beschlossen wurde (§ 19); *Judaei super literas pecunias praestare non debent, sed ad pignora* (Helcel: Starod., I).

<sup>16)</sup> R. Hube: *Przywilej żydowski Bolesława etc.*, S. 473.

<sup>17)</sup> *Phylacterium oder Argenton und Philo im Schooße der wahren Glückseligkeit*, Berlin 1801; daraus Jost im Register zu seiner „Allgemeine Geschichte des israelitischen Volkes“, S. 139; H. Wuttke: *Städtebuch des Landes Posen*, S. 395; I. Schipper: *Wirtschaftsgeszychte*, S. 147.

ihnen ein Sendschreiben übergeben ließ, das aber wenig Nutzen brachte.

Die Juden Großpolens erkannten, einerseits wegen des Pogroms in Polen, andererseits wegen der Reichstagsbeschlüsse, die schon zum zweiten Mal gefaßt wurden und welche die klare Tendenz hatten, den Juden in ihren Kreditoperationen Hindernisse\*) in den Weg zu legen, daß die bisherigen Privilegien zu ungenügend, daß dieselben in zu allgemeiner und kurzer Form gehalten seien und verschiedenen mißbräuchlichen Interpretationen Platz einräumten. Ihr Wunsch war nun ein Privileg zu erhalten, welches alle Bestimmungen deutlich präzisieren soll, damit willkürlichen Interpretationen kein breiter Spielraum gelassen wird. Der König Kasimir d. Große kam dieser Bitte entgegen und erteilte den Juden Großpolens<sup>18)</sup> ein Privileg, welches in der geschichtlichen Literatur unter den Namen: „das Boleslaus-Kasimirsche Statut“<sup>19)</sup> bekannt ist.

### 3. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut.

Der Name Boleslaus-Kasimirisches Statut stammt daher, daß in der Einleitung zu diesem Statut ausdrücklich eine Erklärung abgegeben wird, daß es sich als eine Bestätigung des Boleslausschen Statuts (1264) gibt.<sup>1)</sup> Tatsächlich ist es als das ausführlichste unter den sogenannten Generalprivilegien in Wort und Inhalt vom ursprünglichen Boleslausschen Statut ganz erheblich entfernt. Es heißt auch „undatiertes Privileg“, weil am Schluß desselben weder der Ort, noch das Datum, noch sogar die Zeugen angegeben werden. Der Text der Ur-

\*) Das Verbot, daß Juden auf Grundstücke Darlehen gewähren sollen, wurde zwar auf dem Reichstage zu Wislica im J. 1368 nicht mehr wiederholt, die Frage der Normierung des Prozentsatzes aber, die in den Judenprivilegien ganz offen gelassen wurde, beschäftigte noch immer den Adel.

<sup>18)</sup> „venientes... nostri Judaei de regno nostro mansionem in majori Polonia habentes... privilegium...“

<sup>19)</sup> Ph. Bloch: Generalprivilegien etc., S. 41.

<sup>1)</sup> „... quandoquidem privilegium (a duce Boleslao)... adhesimus renovare et confirmare...“

kunde ist in mehreren, erheblich von einander abweichenden Rezensionen bekannt.<sup>2)</sup> Philipp Bloch druckt eine Bestätigung Königs Sigismunds I. ab, auf Grund welcher er auch eine deutsche Übersetzung vornimmt.<sup>3)</sup>

Das Boleslaus-Kasimirsche Statut erweitert, obwohl ihm das Boleslaussche Statut zu Grunde liegt, beträchtlich die Rechte der großpolnischen Judenschaft. Schon rein äußerlich kann man leicht feststellen, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut weit über das Boleslaussche herausgewachsen ist. Während dieses 36 Paragraphen enthält, hat das undatierte Privileg 46. Außerdem sind manche alten Paragraphen erweitert und besser ausgebaut. Andere wieder wurden gestrichen.<sup>4)</sup> Zuweilen werden zwei Paragraphen in geschickter und sachlicher Weise zu einem einzigen zusammengezogen.<sup>5)</sup> Es kommen auch viele, wenn auch nicht grundsätzlich, neue Vergünstigungen hinzu. Auch in Sprache und Stil ist das Bol.-Kas. Statut vom Boleslausschen grundverschieden. Dieses ist in seiner Sprache überall kurz, gedrungen, sententiös, jenes dagegen ist ausführlich, weitläufig, wiederholt ab und zu denselben Gedanken und wird geradezu weitschweifig. Sein Aussteller ging darauf aus, die Bestimmungen klar zu verdeutlichen und jeden Zweifel auszuschließen. Zu solchem Zweck bedient es sich häufig sogar polnischer Worterklärungen.<sup>6)</sup>

<sup>2)</sup> Die Rezensionen dieses Statuts sind: Bandtkie: *Jus Polonicum*, S. 1; J. Perles: *Geschichte der Juden in Posen*, Anhang 129 ff; L. Gumpłowicz: *Prawodawstwo polskie względem Żydów*, Anhang 161; *Codex diplomaticus Majoris Poloniae*, III, S. 88 ff; Bloch: *Generalpriv.*, Anhang 102.

<sup>3)</sup> Bloch: *Generalprivilegien*, S. 44—62.

<sup>4)</sup> Es fehlen dem Boleslaus-Kasimirischen Statut gänzlich: § 4 des Bol. Statuts; § 16 (Kas. Privileg § 15); § 20 (Kas. Priv. § 21); § 21 (Kas. Priv. § 22); § 23 (Kas. Priv. § 24); § 24 (Kas. Priv. § 25).

<sup>5)</sup> § 19 (Kas. Priv. § 20) über den Eid, ist in unserem Statut mit § 1 vereinigt, wo ja vom Beweis durch Eid die Rede ist; § 9, welcher die blutende Wunde und § 11, welcher den unblutigen Schlag behandelt, sind zu § 12 in unserem Statut zusammengezogen worden.

<sup>6)</sup> Polnische Worterklärungen enthalten folgende §§: 1 (colcze), 9 (płathky, dany), 12 (colcze), 31 (Bys sye thaka zastawa visthala), 33 (naczansa), 39 (vpornosszczya), (obwynylyb), (nyc porwscheni).

Um ein klares Bild über das Boleslaus-Kasimirsche Statut zu bekommen, werden wir seine Paragraphen in drei Gruppen zusammenfassen:

I. Paragraphen, die fast wörtlich oder in e t w a s erweiterter Form die Bestimmungen des Boleslausschen Statuts wiedergeben.

II. Paragraphen, die zwar im Boleslauschen Statut vorkommen, ihrer Form und Inhalt nach aber, im Bol.-Kas. Statut so verändert wurden, daß sie als Kasimirsche Schöpfung bezeichnet werden können.

III. Paragraphen, von denen die früheren Privilegien keine Erwähnung machen und somit als neu hinzugefügt betrachtet werden können.

Bei allen drei Paragraphengruppen wird bei Abweichungen das Kasimirsche Privileg (1367) auch berücksichtigt werden.

A d I. §§ 2, 3, 4 (Bol. St. § 5). Eine kleine Erweiterung bildet im § 4 der Zusatz, daß der Jude sakrale Kleider nur in diesem Falle annehmen kann, wenn er dieselben einem Priester zum Aufbewahren gibt, weil er sie allein nicht aufbewahren darf. § 5 (Bol. Statut § 6); § 6 (B. St. § 7), wenn durch eine Feuerbrunst oder Diebstahl die Sachen und Güter des Juden zugleich mit irgend welchen christlichen Pfändern abhanden kommen, dann soll der vorgenannte Jude (Erweiterung:) „durch das Zeugnis einiger ihm benachbarter Juden dartun, daß ihm seine Sachen, oder Güter, zugleich mit den versetzten christlichen Pfändern durch Feuersbrunst oder Diebstahl abhanden gekommen sind“ und wenn der Christ nichtsdestoweniger die Pfänder haben will, so soll der Jude schwören; (Erweiterung:) „und wenn selbiger Jude zu schwören sich weigert, alsdann soll er dem Christen eben soviel, wie er ihm vorher auf das verlorene Pfand gegeben hinzuzufügen gehalten sein, und er wird damit von dem Christen frei sein.“ § 21. Wenn ein Christ einen jüdischen Friedhof, auf was auch immer für eine Art, beschädigt oder zerstört, so überläßt das Bol. Statut die Strafe den Gebräuchen und Gesetzen des Landes (Bol. St. § 14), das Bol.-Kas. Statut dagegen, bestimmt unzweideutig, daß das ganze Vermögen des Täters für die königliche Kammer eingezogen werden soll. § 22, § 23, wenn ein Jude durch seinen

Richter zwei Mal vorgeladen wird und er nicht erscheint, so bestimmt das Bol. Statut (§ 17) anonym, daß er nach dem Gesetze bestraft werden soll, das Bol.-Kas. bestimmt unzweideutig, daß er für jegliches Mal je ein Pfund Pfeffer an den Richter zu zahlen hat; wenn er aber, ein drittes Mal vorgeladen, nicht erscheint, so bestimmt das Bol. Statut (§ 17), daß der Jude eine bestimmte Geldbuße dem Richter zu erlegen hat, das Bol.-Kas. dagegen bestimmt, daß der Prozeß für den Juden verloren ist. Nach dem Kasimirschen Privileg (§ 16) aber, tritt ein Kontumazurteil erst nach vier versäumten Terminen. § 38, daß ein Entführer eines Judenkindes (Erweiterung:) „oder eines jungen Menschen“, wie ein Dieb bestraft wird; § 42, daß Pferde (Erweiterung:) „oder anderes Vieh“, nur bei Tag verpfändet werden können. § 45.

Ad II: § 51, daß ein Christ einen Juden, sowohl in Zivilsachen, wie in Kriminalfällen nur selbstfünft, d. h. mit zwei makellosen Juden und zwei makellosen Christen zur Verurteilung bringen kann, während im Bol.-Statut ein Zeugnis selbstdritt genügt, und im Kas. Privileg (§ 1) ein Zeugnis selbstfünft nur für Kriminalfälle erfordert wird. § 7, daß in Streitsachen der Juden untereinander, oder zwischen Juden und Christen, niemand die Gerichtsbarkeit ausüben kann, außer dem Wojewoden oder seinem Vertreter und daß die Juden den Prozeß, als Beisitzer, beiwohnen müssen. § 8 gibt dem Juden bei tätlichem Streit das Recht, jede Sache nach seinem Ermessen vor den König zu bringen, während Boleslaus nur „wenn die Klage sich gegen die Person richtet“ die Entscheidung dem Staatsoberhaupt vorbehält (Bol. St. § 8); ebenso soll bei einem Streit zwischen der Wojewodschaft und den Juden der Streitfall vor dem König kommen. § 12 bestimmt klar und deutlich, was für Strafen ein Christ einem Juden bei einzeln ihm verfügten Mißhandlungen, zu zahlen hat: bei einer Ohrfeige für jeden Finger 5 Mark, für eine blutunterlaufene Wunde 10 Mark, für eine blutige Wunde die Hälfte seiner Güter, sowohl der beweglichen als auch der unbeweglichen, dem vorgenannten Juden, die übrige Hälfte fällt dem Fiskus zu. Für das Ausraufen von Haaren soll der Christ dem Juden nach dem Urteil des Richters zahlen. Das Boleslaussche Statut überläßt die

Strafe bei Mißhandlungen, wenn dabei Blut geflossen ist (Bol. St. § 9), dem Ermessen des Staatsoberhauptes, wenn es ohne Blut abging (Bol. St. § 11), dem Gewohnheitsrecht; das Kas. Privileg legt überdies hiefür das Adelsrecht zu Grunde. § 13, wenn irgend ein Christ einen Juden erschlägt, so genügt es, wenn der nächste Verwandte des Ermordeten einen schweren Überführungseid betreffs der Person des Mörders leistet, um denselben verurteilen zu können. Das Bol. Statut (§ 10) bestraft den Mörder durch „angemessenen Urteilsspruch“, das Kas. Privileg (§ 10) setzt den Tod darauf. Ferner § 14, daß dem flüchtigen Mörder sein ganzes Vermögen eingezogen werde. Nach § 15 darf dem flüchtigen Mörder, nur mit Einwilligung der Blutsverwandten des getöteten Juden ein Freigeleit erteilt werden. § 17 gibt den Juden, wie im Bol. Statut (§ 12) das Recht, überall im Reich umherzureisen; außerdem unterstreicht es sehr deutlich und klar, daß den Juden allerwärts frei Handel zu treiben gewährt wird, was im Boleslauschen Statut sehr knapp und unzureichend formuliert wurde (§ 12). § 18, wenn die Juden ihre Leichen von einer Stadt, Provinz oder Land in die andere Stadt, Provinz oder Land überführen und der Zollbeamte, auf gesetzwidrige Weise, Zoll für die Leiche erhebt, so soll er wie ein Dieb, Schnapphahn und Räuber abgeurteilt werden, und seine Güter sollen dem Fiskus zufallen. Das Boleslaus'sche Statut behandelt einen derartigen Zolleinnehmer nur wie einen Dieb (§ 13). Das Kas. Priv. bestraft ihn, nach der Gepflogenheit des Landes und konfisziert sein ganzes Vermögen für die königliche Kammer (§ 13). § 31 ordnet für ein, nach dem Verfallstermin nicht eingelöstes Pfandstück an, daß es ebenso wie im Bol. St. (§ 27) dem Wojewoden gezeigt werde, schreibt aber weiter vor, daß es erst dann verfällt, wenn der ursprüngliche Besitzer, trotz amtlicher Aufforderung, die Auslösung unterläßt. Im § 39 wird die Norm des Bol. Statuts (§ 31) wegen Ritualmordbeschuldigung, in eine klarere und schärfere Form gefaßt; bei der Blutbeschuldigung eines Juden wird das Erfordernis von vier makellosen und im Glauben unerschütterlichen christlichen, wie auch drei rechtschaffenen und im Reiche begüterten jüdischen Zeugen gestellt; das Bol. Statut (§ 31) setzt in dieser Angele-

genheit nur drei jüdische und drei christliche Zeugen fest; im Kas. Privileg (§ 32) fehlt diese Bestimmung überhaupt; zum Schluß des § 39 wird noch nachdrücklich betont, daß landsässige Edelleute oder Bürger, welche gegen Juden in solchem Fall mit Gewalt verfahren und den Rechtsweg nicht einhalten, mit Vermögenskonfiszierung und sonstigen Strafen bestraft werden. § 40 schärft den Landsassen streng ein, daß ein Jude, nur vor das Gericht des Wojwoden geladen werden kann und er anderwärts Rede zu stehen, nicht brauche. § 41 arbeitet in einem breiten Maßstabe den § 28 des Bol. Statuts, daß man den Juden am Samstag und Feiertagen mit nichts belästigen soll, aus; man sieht an der Hand dieses Paragraphen, daß Juden, bei der Abfassung dieses Statuts, aktiven Anteil nahmen, denn solche Einzelheiten, wie: den Juden ist das Berühren und Erheben des Geldes am Samstag verboten, können nur von talmudischgebildeten Leuten herrühren. Zum Schluß dieses Paragraphen wird noch betont, daß wenn ein Christ dieses Verbot übertritt, und beim Juden, am Samstag, das Pfand gewalttätig wegnimmt, er wie ein Dieb und Räuber abgeurteilt werden soll. § 43 geht weit über den § 34 des Bol. Statuts hinaus: nicht allein bei Falschmünzerei, sondern bei jedem Verbrechen darf die Verhaftung eines Juden, nur durch den Wojewoden, oder seinen Stellvertreter, ausschließlich vorgenommen werden; gegen zureichende Bürgschaft ist der Jude aus der Haft zu entlassen, und er hat in Gemeinschaft mit jüdischen Eideshelfern, das Näterrecht zum Eide. § 44 erhöht die Strafe von 30 Solidi, welche den Christen trifft, wenn er dem, in der Nacht, um Hilfe bittenden Juden, solche verweigert (Bol. St. § 35) auf Konfiszierung des ganzen Vermögens des Schuldigen; außerdem ist noch dessen Leben, der Gnade des Gerichtes anheimgestellt. § 46 bedroht die Kaufleute mit schwerer Strafe, sobald sie auf den Jahrmärkten oder Wochenmärkten, den Verkauf ihrer Artikel an die Juden verweigern.

A d III.: § 9 des Boleslaus-Kasimirschen Statuts ermahnt den Wojewoden und den Starosten, die Juden mit Erpressungen zu verschonen; motiviert wird es folgendermaßen: „quia nos eos (Judeos) reservamus pro nostro thesauro“. § 10, daß die Judenältesten, gewisse Prozesse unter den Juden, ohne den

Judenrichter zu entscheiden befugt sind. § 11, daß Ungehorsam gegen die Judenältesten mit schwerer Geldstrafe seitens der staatlichen Obrigkeit geahndet werde. § 16, daß der Jude, unbehelligt, ein christliches Haus betreten dürfe; § 19, daß jeder beliebige Jude, wie der Christ, das städtische Bad benützen darf. § 20, daß den Juden das rituale Schlachten nirgends verwehrt werden darf, und, daß sie das religionsgesetzlich unbrauchbare Fleisch, nach Belieben, verkaufen können. § 24, daß der Judenrichter beim Urteilställen und Urteilverkündigung an die Zustimmung der Juden gebunden ist; das fehlt zwar im Bol. Statut, es findet sich aber im Kas. Privileg (§ 19). § 25, daß der Judenrichter keinen Juden in seinem Recht richten darf, wenn nicht solcher Jude durch den jüdischen Vollzugsbeamten und den Gerichtsboten vorgeladen wurde. § 26, wenn ein Christ behauptet, durch einen Juden verwundet worden zu sein, dann soll er die Wunden dem jüdischen Vollzugsbeamten und auch dem Gerichtsboten zeigen, nachher soll der Richter richten, nirgends anders, nur in der Nähe der Synagoge oder an einem anderen, mit den Juden, vereinbarten Platz; und wenn der Christ durch zwei Juden und zwei Christen bewiesen hat, daß der vorgenannte Jude ihm die Wunden beigebracht hat, dann soll ihm der Jude, nach der landrechtlichen Satzung, bezahlen. § 27, wenn ein bestohlener Christ vermutet, daß der gestohlene Gegenstand bei einem Juden versetzt worden ist, so muß er sich an den Judenältesten diesbezüglich wenden. Dieser, wie auch der Synagogendiener, sollen, unter Androhung des Bannes, danach Umfrage halten; wird der gestohlene Gegenstand bei einem Juden gefunden, nachdem er ihn vorher abgeleugnet, so verliert er die darauf vorgestreckte Summe und hat an den Wojewoden eine Geldstrafe von 3 Mark zu zahlen. § 28, daß ein Christ darf nicht, auf eine gewaltsame Weise, ein Pfand im Hause eines Juden suchen, nur wenn er früher, vor der Haustür des Juden, eine Mark in reinem Golde erlegt hat, die der Jude, noch bevor der Christ die Durchsuchung beginnt, erheben darf. Dieser Paragraph fehlt im Boleslausschen Statut, er findet sich aber im Kasimirschen Privileg (§ 34). § 29, wenn der Christ das Verbot des § 28 übertritt, so soll er wie ein Schnapphahn und Räuber gerichtet werden. § 30, daß

ein Jude vor ein rein geistliches Gericht, weder geladen, noch erscheinen darf; der Wojewode, in Gemeinschaft mit dem Starosten, muß den Juden gegen solche Vorladungen schützen. § 32 verordnet kraft der königlichen Macht, daß die Juden an jeden landsässigen Adeligen, ohne Unterschied von Stand und Stellung, Geld leihen können, daß es ihnen frei steht, zwecks Sicherstellung der Schuld, dieselbe in ein beliebiges Gerichtsbuch einzutragen, und, daß sie, bei Darlehen auf Pfänder, nicht mehr als einen Groschen pro Mark, wöchentlich, an Zins nehmen dürfen. § 33, wenn die jüdischen Schuldner, ohne Unterschied dessen, wer es sei und auf welcher Art ihnen das Geld geborgt wurde, trotz Ermahnen, dem Juden das Geld nicht zurückstellen, so sollen der Wojewode, Staroste, Burggraf oder deren Vertreter, mit voller Gerechtigkeit einschreiten und dem Juden das Kapital und Zinsen sichern; und wenn Juden in die Güter ihrer Schuldner einziehen müssen, soll ihnen Hilfe und Unterstützung gewährt werden und sie vor aller Beeinträchtigung geschützt und verteidigt werden. § 34 verpflichtet den Schuldner, in dessen Erbgut der Jude eingezogen ist, ihm zureichende Bürgen zu stellen, damit der Jude, ohne irgend ein Hindernis, den Landbesitz in seiner Hand behalte. § 35 gewährt dem Adeligen, in dessen Gut der Jude eingezogen ist, dasselbe bis drei Jahre einzulösen; nach Ablauf dieser Frist wird es unzufechtbares Eigentum des Juden, welcher damit nach seinem Gutdünken verfügen kann. § 36 verordnet, daß ein Jude, der in seines Gläubigers Landgut eingezogen ist, nicht verpflichtet ist in den Krieg zu ziehen oder gewisse Steuern für denselben zu entrichten, weil: „*ipsi judei nostri sunt thesauri*“. § 37 bestimmt, daß minderjährige Erben eines, mit dem Tode abgegangenen, Schuldners, auf Grund ihrer Minderjährigkeit, das verpfändete Gut dem jüdischen Gläubiger nicht hintanhaltend dürfen; den Juden soll ihren Schuldverschreibungen gemäß, Rechtshilfe geleistet werden und zwar deshalb: „*quia ipsi judei debent fieri suis cum pecuniis parati pro necessitatibus nostris sicut subditi nostri*“.

Das Boleslaus-Kasimirsche Statut gibt uns eine Fülle von Freiheiten bekannt. Aus den einzelnen Paragraphen sieht man, wie König Kasimir der Große darauf bedacht war, den Juden

in Polen große Entfaltungsmöglichkeiten zu gewähren, ihnen die Sicherheit des Eigentums und der Person zu verbürgen, wie auch die Bedingungen ihres Erwerbs mit sehr umfassendem Rechtsschutz zu umgeben. Gewiß war der leitende Gedanke all dieser erteilten Freiheiten, wie übrigens ganz deutlich in den §§ 9, 36, 37 des Statuts gesagt wird, die Juden zu einer möglich großen Einnahmequelle des Königs zu machen. Dadurch aber verlieren das Bol.-Kas. Statut und die übrigen von Kasimir dem Großen den Juden erteilten Privilegien nicht an Wert; sie bleiben die schönsten Denkmäler der mittelalterlichen nichtjüdischen Gesetzgebung den Juden gegenüber. Denn die Bedeutung eines geschlossenen Kontrakts wird nicht vermindert, wenn dieser sich auf dem gegenseitigen Interesse der Kontrahenten aufbaut; im Gegenteil, seine Festigkeit und Dauer wird dadurch gesichert. Auch die Kammerknechtschaft im Westen war ursprünglich den Juden günstig. Die Herrscher wollten das Leben und Eigentum der Juden, während der schrecklichen Verfolgungen der Kreuzzüge dadurch schützen, daß sie sie unter ihren Privatschutz nahmen. Es wurde ein Kontrakt abgeschlossen: Die Kaiser sollten die Juden vor Verfolgungen schützen, die Juden sollten die leere Schatzkammer der Kaiser füllen. Solange dieses Gleichgewicht aufrecht erhalten wurde, war in der Kammerknechtschaft — selbstverständlich nach den rechtlichen Begriffen des Mittelalters — nichts Verderbliches zu sehen. Erst später, als der eine Kontrahent — die Juden — benachteiligt wurde, wurde die Kammerknechtschaft zu einer Art von Sklavenverhältnis. Person und Vermögen der Juden mußten immer zur Verfügung des Herrschers stehen. Und der Herrscher suchte weniger die Juden zu schützen als auf jede Weise aus ihnen Geld zu pressen.

In Polen hat aber das Servikamerat diese Form nicht angenommen. Dort waren noch beide Kontrahenten gleichgestellt. Die Juden wurden dort, auf die Stufe von Sklaven, deren Leben und Eigentum der unbeschränkten Willkür und Laune ihres Herrn anheimgestellt wird, nicht herabgedrückt. Das zeigt nicht zuletzt die Fülle der Freiheiten, die das Bol.-Kas. Statut in sich birgt. Dieses Statut bezeichnet zweifellos das höchste

Maß von Begünstigungen, das während des Mittelalters in irgend einem Lande, einer jüdischen Gesamtheit zugestanden wurde.

Aber grade das ungewöhnliche Maß von Begünstigungen hat bei vielen Zweifel an der Echtheit dieser Urkunde hervorgerufen. Die Echtheit der Urkunde wurde dem Inhalte und der Form nach geprüft, und folgende Bedenken wurden vorgebracht<sup>7)</sup>:

1. Den Hauptverdacht erregen die §§ 32—37, die den Juden nicht nur das Recht der Erwerbung von Immobilien vermittels des Pfandrechtes zuerkennen, sondern ihnen auch in deutlich tendenziöser Weise die Ausübung dieses bedeutsamen Rechtes zu erleichtern suchen.<sup>8)</sup> Auch Bestimmungen, wie die §§ 16, 19, 20, 30 sind verdächtig; sie tragen deutliche Kennzeichen freiheitlicher Tendenz und sind offenbar gegen gewisse konkrete Beschlüsse zeitgenössischer Kirchensynoden gerichtet.<sup>9)</sup>

2. Am Ende des Bol.-Kas. Statuts fehlen der Ausstellungsort, das Datum und die Kundgebungszeugen, die in den anderen Statuten stets vorkommen.<sup>10)</sup>

3. Zwischen Einleitung und Ausführung besteht ein Mißverhältnis. Während in der Einleitung eine ausdrückliche Erklärung abgegeben wird, daß das Statut nur eine Bestätigung des Boleslausschen Statuts sei, geht die Ausführung in einer Reihe von Bestimmungen zugunsten der Juden über die Vorlage hinaus.<sup>11)</sup> Auch der Wortlaut weist eine Reihe von Varianten gegenüber dem Boleslausschen Statut auf. Andererseits fehlen in ihm einige Paragraphen des älteren Statuts.<sup>12)</sup>

4. In einem Briefe, welchen der Kardinal Zbigniew Olesnicki im Mai 1454 an König Kasimir IV., den Jagellonen, richtet, macht er ihm schwere Vorwürfe, daß er den Juden gewisse „privilegia falsissima“ bestätigt habe, die sein Vater, Ladislaus

<sup>7)</sup> Vgl. M. Schor's Abh. in der Festschrift v. A. Schwarz, 1917.

<sup>8)</sup> R. Hube: Przywilej żydowski Bolesława i jego potwierdzenia, S. 437/8.

<sup>9)</sup> Ph. Bloch: Generalprivilegien der polnischen Judenschaft, S. 68.

<sup>10)</sup> R. Hube: Przywilej etc., S. 435; Bloch: Generalprivilegien, S. 78.

<sup>11)</sup> Ph. Bloch: Generalprivilegien, S. 70.

<sup>12)</sup> Idem: Ibidem, S. 66, Anm. 3; R. Hube: Przywilej żyd., S. 437.

Jagello, ihnen anzuerkennen sich geweigert habe.<sup>13)</sup> „Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, meint H u b e, „daß hier von nichts anderem die Rede sei, als von jenem überarbeiteten Boleslausschen Statut, welches angeblich von Kasimir dem Großen bestätigt und dann neuerlich von Kasimir IV. anerkannt wurde.“<sup>14)</sup>

5. Bei der Aufzählung der Titel wird Kasimir der Große zum Schluß als „heres Posnaniensis“, „Erbherr von Posen“ bezeichnet. Diese Bezeichnung, die sich in sämtlichen Kopien wiederholt, ist sehr sonderbar und kann nur von einem Fälscher herrühren.<sup>15)</sup>

6. Kasimir trägt in der Urkunde noch nicht den Titel „heres“ oder „dominus Russie“, woraus man schließen könnte, daß die Urkunde noch vor dem Jahre 1360, seit welchem Jahre diese Bezeichnung ständig gebraucht wird, ausgestellt worden ist. Nun wissen wir, daß Kasimir der Große im Jahre 1364 der großpolnischen Judenschaft (nach H u b e: der Großpolnischen) Privilegien erteilt hat, die sich von den ursprünglichen Boleslausschen überhaupt nicht unterscheiden. Wenn aber die großpolnischen Juden schon vor 1360 sehr große Freiheiten erhalten hätten, wäre es unerklärlich, wozu sie später geringere zu erhalten bestrebt waren.<sup>16)</sup>

7. In der Einleitung wiederholen sich Ausdrücke, die dem Kanzleistil Kasimirs völlig fremd zu sein scheinen. Da heißt es: „Quia ad nostrae majestatis nostrorumque nobilium terrigenarum presenciam venientes“; ferner: „nostra regalis majestas nostrorumque dominorum ac nobilium terrigenarum providencia“, endlich zum Schluß: „majestatis nostrae ac nostrorum dominorum nobiliumque terrigenarum maturo cum consensu etc.“ Das sind Ausdrücke, nach denen man sonst in Kasimirschen Urkunden vergebens sucht. Sie bezeugen, daß hier Leute ihre Hand im

<sup>13)</sup> Idem: Ibidem, S. 435.

<sup>14)</sup> Idem: Ibidem, S. 435.

<sup>15)</sup> Idem: Ibidem, S. 436.

<sup>16)</sup> Idem: Ibidem, S. 437.

Spiele hatten, die die Verhältnisse und Kanzleiformeln der Zeit nicht kannten.<sup>17)</sup>

8. Die äußeren Umstände, die die Bestätigung des Statuts durch den Jagellonen Kasimir IV. begleiten, scheinen die Annahme einer Fälschung zu unterstützen. Am gleichen Tage, an dem Kasimir IV. den Juden von Kleinpolen und Reußen das Statut Kasimirs des Großen vom Jahre 1367 bestätigt, nämlich am 13. August 1453, verleiht er den Juden Großpolens jenes erweiterte Statut. Hierbei wird dem König von den Juden nicht das Original des Boleslaus-Kasimirschen Statuts vorgelegt, das angeblich während einer Feuersbrunst in Posen im Jahre 1447 verbrannt ist, sondern seine Abschrift. Die Vermutung liegt nahe, daß die Juden, wie es übrigens auch die anderen Stände im Mittelalter öfter zu tun pflegten, den günstigen Vorwand ausnützend König Kasimir IV. eine gefälschte Urkunde zur Bestätigung untergeschoben haben.<sup>18)</sup>

In der Tat hat schon Grätz<sup>19)</sup> gewisse Bedenken gegen die Echtheit dieses angeblich Boleslaus-Kasimirschen Statuts geäußert, und Hube stellt die kategorische Behauptung auf, daß jenes Statut von den Juden Großpolens gefälscht sei.<sup>20)</sup>

Gegen die Argumente für die Unechtheit unseres Privilegs hat sich schon Bloch gewandt. Obwohl er aus seinem Bedenken gegen das Statut keinen Hehl macht, steht er auf dem Standpunkt, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut echt ist. Das schlagendste Argument für die Fälschung, das Hube anführt, nämlich die Bestimmung des Boleslaus-Kasimirschen Statuts, die den Juden Darlehensgewährung gegen Immobilien gestattet, hat Bloch mit Erfolg für nichtig erklärt.<sup>21)</sup>

Hube hält es für ganz unmöglich, daß Kasimir der Große, den Juden den Gebrauch von Schuldscheinen und das Beleihen von Grundstücken gestattet hat, da diese Erlaubnis dem echten ursprünglichen Boleslausschen Statut und den Statuten, aus

<sup>17)</sup> Idem: Ibidem, S. 437.

<sup>18)</sup> Idem: Ibidem.

<sup>19)</sup> H. Grätz: Geschichte der Juden, VIII, S. 200.

<sup>20)</sup> R. Hube: Przywilej żydowski, S. 438.

<sup>21)</sup> Ph. Bloch: Generalprivilegien etc., S. 81.—86.

denen es hervorgegangen ist, zuwiderlaufe.<sup>22)</sup> In seiner Abhandlung: „Przywilej żydowski Bolesława i jego potwierdzenia“ (das Boleslaussche Privileg und seine Bestätigungen) sagt er<sup>23)</sup>: „Noch größere Zweifel betreffs der Autentizität des Kasimirschen Privilegs erregt in uns sein Inhalt. Andere obwohl überaus wichtige Einzelheiten beiseite lassend, wollen wir eine von den wichtigsten hervorheben. Wir besitzen über das Aufnehmen von Darlehen bei den Juden eine Verordnung. Das Originalprivileg des Boleslaus — sowohl dieses selbst, wie auch die Privilegien, aus denen es geschöpft wurde — gestattet nach dreimaliger Bestätigung durch Kasimir den Großen keine anderen Darlehen bei den Juden als solche auf bewegliche Pfänder. Dadurch wollte man einerseits dem leichtsinnigen Schuldenmachen vorbeugen und andererseits den Juden den Weg, sich in den Besitz unbeweglicher Güter zu setzen, abschneiden. Diese Maßnahme verstärkte Kasimir der Große noch durch die Aufstellung des Wislitzer Statuts, in dem ausdrücklich gesagt wird: daß die Juden gemäß einer längst geübten Gepflogenheit (*secundum consuetudinem antiquitus observatam*) Geld auf Verschreibungen (*super literarum obligationes*) nicht leihen dürfen, sondern nur auf Pfänder (*ad pignus*). Das gerade Gegenteil bestimmt das großpolnische Judenprivileg, von dem wir sprechen; was um so mehr die Aufmerksamkeit erregt, als es in seiner Einleitung heißt, daß die Bestätigung den Juden auf Grund des Vergleichs der zuzusichernden Freiheiten mit den Statuten und auf Grund der Überzeugung erteilt wird, daß die neuen Freiheiten dem bestehenden Recht in keiner Weise Abbruch tun.“

Das alles ist aber nicht stichhaltig. Bloch weist einmal nach, daß alle Statuten, aus denen das Boleslaussche hervorgegangen ist, den Juden den Erwerb von Immobilien im Verfallswege gestatten.<sup>24)</sup> Zum andern zeigt er, daß auch der ursprüngliche Wortlaut im Boleslausschen Statut dasselbe besagt hat und daß die Bestimmung erst zur Zeit des Königs Alexander

<sup>22)</sup> R. Hube: *Przywilej żydowski etc.*, S. 437.

<sup>23)</sup> *Idem*: *Ibidem*, S. 437.

<sup>24)</sup> Bloch: *Generalprivilegien etc.*, S. 81—84.

(1506) zugunsten der Juden willkürlich, überarbeitet wurde.<sup>25)</sup> Es erregt Verwunderung, wie Hube behaupten konnte, daß die Privilegien, von denen das Boleslaussche stammt, den Juden nur Darlehen auf bewegliche Pfänder gestatten. Das österreichische, das ungarische und das böhmische Privileg sprechen ganz deutlich und unzweideutig gegen diese Ansicht.

So bestimmt das österreichische Privileg im § 25: „Item si Judeus super possessiones aut literas magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos Judeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violentiam defendemus.“

Das ungarische Judenprivileg verfügt in demselben Paragraphen (25): „Item si Judeus super possessiones aut literas magnatum regni pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos Judeo possessionem assignabimus obligatam, et eos contra violentiam defensabimus...“

Das böhmische Judenprivileg lautet im § 25: „Item si Judaeus super possessiones aut literas magnatum terrae pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit: nos Judeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas et eis eas contra violentiam defendemus.“

Noch erstaunlicher ist die Behauptung Hubes, daß in den polnischen Judenprivilegien von dieser Bestimmung keine Spur vorhanden ist. Wenn er auch die Ansicht von Ph. Bloch, die schon bedeutend früher L. Gumplowicz ausgesprochen hat, nämlich daß im § 25 des Boleslausschen Statuts eine Fälschung vorgenommen wurde, nicht teilt, wie konnte er § 25 des Judenprivilegs vom Jahre 1364 und § 26 des Kasimirschen Privilegs vom Jahre 1367 übersehen, die doch klipp und klar sagen: „Item si Judeus super possessiones aut literas magnatum terre mutuaverit et hoc si per suas literas aut sigillum probaverit, nos Judeo (jure) aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas, ei eas contra violentiam defendendo.“

Ein starkes Argument gegen die Auffassung Hubes, es sei unmöglich, daß den Juden, Darlehen auf Grundstücke oder verpfändete Briefe gestattet wurden, liefern die Reichstagsbe-

<sup>25)</sup> Idem: Ibidem, S. 7.

schlüsse von Wisliza. Leider wurde dieses starke Argument infolge der falschen Auffassung über die Entstehung der Wislizer Reichstagsbeschlüsse bisher von keinem Forscher benutzt. Lange Zeit herrschte die Ansicht vor, daß alle auf uns gekommenen Reichstagsbeschlüsse von Wisliza, die im sogenannten „Wislizer Statut“ (Statut wiślicki) vorliegen, das Produkt eines einzigen Reichstags zu Wisliza, nämlich des Reichstags von 1347, seien. Erst Lelewel und nach ihm der große polnische Rechtshistoriker A. Z. Helcel haben bewiesen, daß wir im „Wislizer Statut“ ein Kompendium mehrerer zeitlich voneinander getrennter Reichstagsbeschlüsse haben, die zu Wisliza gefaßt wurden. Helcel hat gezeigt, daß nicht nur im Jahre 1347, sondern auch 1368 ein Reichstag zu Wisliza stattgefunden hat.<sup>26)</sup> Er trennte auch die einzelnen Reichstagsbeschlüsse voneinander, und so ist klar geworden, daß nicht nur auf dem Reichstage im Jahre 1347, sondern auch 1368 Beschlüsse betreffs der Juden gefaßt wurden. 1347 faßte der Reichstag den Beschluß, daß Juden keine Darlehen auf Hypotheken erteilen sollen,<sup>27)</sup> und es wurde die Forderung aufgestellt, daß der Zinssatz nicht mehr als einen Groschen pro Mark wöchentlich ausmachen soll.<sup>28)</sup> Im Jahre 1368 ist außer der Bestimmung des § 21, die von Kindern handelt, die Verpflichtungen Juden gegenüber übernommen haben, nur von der Festsetzung des Zinsfußes auf einen halben Groschen pro Mark und Woche die Rede. Das Verbot, Geld auf Grundstücke zu leihen, dagegen wird überhaupt nicht mehr erörtert. Im Gegenteil man sieht, daß derartige Darlehen rechtlich sogar vom Adel anerkannt werden, wie § 23 des Wislizer Statuts vom Jahre 1368 bezeugt: „...et si judei, qui per novas deceptiones ad literam obligacionis mutant pecunias, sustinuerint infra duos annos.“<sup>29)</sup>

<sup>26)</sup> Es fanden zwar in Wisliza noch zwei Reichstage statt, da wie Helcel bewiesen hat, das Wislizer Statut aus vier Teilen zusammengesetzt worden ist. Da aber zwei Reichstage nichts über die Juden beschließen, ziehe ich sie nicht in Betracht.

<sup>27)</sup> § 26 des Wislizer Statuts v. J. 1347 (Helcel: Starodawne etc., I).

<sup>28)</sup> § 25 des Wislizer Statuts v. J. 1347.

<sup>29)</sup> § 23 des Wislizer Statuts v. J. 1368.

Viele Historiker und Rechtshistoriker ließen sich aber von der alten Auffassung, über die Entstehung des Wislizer Statuts irre führen, obwohl der Widerspruch auffallen muß, wie man auf demselben Reichstag den Zins einmal auf einen Groschen pro Mark und Woche, ein ander Mal auf  $\frac{1}{2}$  Groschen pro Mark und Woche festsetzen konnte. Hube, der die alte Auffassung teilt, konnte darum die Judenbeschlüsse des „Wislizer Statuts“ als Stützpunkt für seine Behauptung von der Unechtheit des Boleslaus-Kasimirschen Statuts gebrauchen. Wenn wir aber die einzig berechtigte Anschauung von Helcel vor Augen halten und daraus die weitere Konsequenz ziehen, daß im Jahre 1347, der Adel de facto einen Beschluß gegen jüdische Darlehen auf Hypotheken gefaßt hat, im Jahre 1368 dagegen ganz davon Abstand nimmt, so wird das Argument von Hube ein starkes Argument gegen ihn, ein Argument für die Echtheit des Boleslaus-Kasimirschen Statuts. Denn wir sehen, daß sich sogar der Adel mit der Tatsache, daß Juden Geld auf Hypotheken und Pfandbriefe leihen dürfen, abgefunden und auf dem Reichstage zu Wislica im Jahre 1368 seine Beschlüsse allein auf die Festsetzung des Prozentsatzes auf einen halben Groschen wöchentlich beschränkt hat.

Noch eindringlicher, als die Beweiskraft der Gesetzestheorie der Statuten, ist die der Rechtspraxis. Die Gerichtsbücher von Großpolen zeigen, daß die Juden tatsächlich gegen Hypotheken Darlehen gewährten und daß ihnen von den Gerichtsbehörden auch das Recht eingeräumt wurde, verpfändete Güter in Besitz zu nehmen, wenn sie am Verfallstermine nicht eingelöst wurden. Bei allen Gerichtsverhandlungen wiederholt sich fast regelmäßig: „sicut ipsius litera declarabit“,<sup>30)</sup> sicut sua litera potest demonstrare“,<sup>31)</sup> „prout sua litera cantabit“,<sup>32)</sup> „prout in literis continetur“,<sup>33)</sup> oder „debet literam exebigare a Judeis“. <sup>34)</sup> Auch bezeugen Gerichtsurteile von Gnesen und Kosten deutlich, daß

<sup>30)</sup> Lekszycki: Großpolnischen Grodbücher, I, J. 1396, Nr. 2101.

<sup>31)</sup> Idem: Ibidem, I, 1397, Nr. 2309.

<sup>32)</sup> Idem: Ibidem, I, 1390, Nr. 810.

<sup>33)</sup> Idem: Ibidem, I, 1390, Nr. 783.

<sup>34)</sup> Idem: Ibidem, I, 1393, Nr. 1662.

Juden verpfändete Güter, die am Verfallstermine nicht eingelöst wurden, übernahmen.<sup>35)</sup>

Unzählige Beweise dafür, daß Juden auf Schuldscheine Darlehen gewährt haben oder, daß sie in den Besitz verpfändeter Grundstücke eingeführt worden sind, liefern die Krakauer Gerichtsbücher. Dort wird fast bei jeder Verhandlung, die ein Jude mit einem Christen führt, erwähnt: „iuxta litteram debiti“<sup>36)</sup>, „et in litera, quam super hoc habet“<sup>37)</sup>, „quantum iudeus litteris suis demonstrabit“<sup>38)</sup> oder „iuxta tenorem literarum suarum“<sup>39)</sup> und dergleichen. Auch bieten die Krakauer Gerichtsbücher Fälle, wo Juden sogar ganze Dörfer wegen Nichteinlösung der Schuld in Besitz nehmen. Im Jahre 1390 übernimmt der Jude Josman die Güter von Dziewierza aus Przesławic<sup>40)</sup>, 1404 der Jude Smerlin 3 Dörfer: Dzierzaniny, Borowa und Palesnica. Diese Dörfer übergeben ihm Andrzej und Raphael, die Söhne von Piotr Rozena für Schulden; es wird deutlich bemerkt, daß sie dem Juden Smerlin diese Dörfer nicht in Ver-satz, sondern in Besitz übergeben.<sup>41)</sup>

Das alles genügt, den wichtigsten Beweis von Hube zu widerlegen und die Behauptung von der Fälschung des Boleslaus-Kasimirschen Statuts der wichtigsten Stütze zu berauben.

Auch das Fehlen des Datums und der Aufzählung der adligen Zeugen kann nicht als Argument für die Fälschung des Statuts angesehen werden. Hätten die Juden das Statut gefälscht — meint Bloch zutreffend —, so hätten sie nicht eine so verdächtige Lücke zurückgelassen, um so weniger als es ihnen leicht gewesen wäre, Zeugenamen nach dem Muster anderer Rechtsakte aus der Zeit Kasimirs des Großen zusammenzustellen.<sup>42)</sup> Außerdem ist zu bemerken, daß falls die Juden nur eine

<sup>35)</sup> Idem: Ibidem, II (Gnesen), 1399, Nr. 1188; (Kosten) 1393, Nr. 1486.

<sup>36)</sup> A. Z. Helcel: Starodawne etc., VIII, J. 1400, Nr. 10886.

<sup>37)</sup> Idem: Ibidem, VIII, J. 1399, Nr. 8035.

<sup>38)</sup> Idem: Ibidem, VIII, J. 1398, Nr. 7299.

<sup>39)</sup> Idem: Ibidem, VIII, J. 1398, Nr. 7295.

<sup>40)</sup> Idem: Ibidem, VIII, J. 1390, Nr. 5468.

<sup>41)</sup> Idem: Ibidem, II, J. 1404, Nr. 1083.

<sup>42)</sup> Ph. Bloch: Generalprivilegien, S. 86/87.

Abschrift vorgelegt haben, es ihnen vor allem um den Inhalt zu tun war; die Weglassung des Datums und der Zeugennamen müßte dann der Nachlässigkeit des Kopisten zugeschrieben werden. Auch erzählt uns M. Schorr<sup>43)</sup> von einem Privatbrief, den ihm Stanislaus Kętrzyński, ein vorzüglicher Kenner des polnischen mittelalterlichen Staatskanzleiwesens, geschrieben hat. Dieser verweist darauf, daß auch in manch anderen Privilegien aus der Zeit Kasimirs des Großen die Zeugennamen fehlen und dennoch die Echtheit der Urkunde nicht angezweifelt wird. Danach könnte die Abschrift des undatierten Privilegs eine getreue Kopie des Originals sein. Schipper meint, daß von einer vom Könige berufenen juristischen Kommission ein Gesetzesprojekt ausgearbeitet wurde, welches der König den Würdenträgern zur Unterzeichnung vorlegen sollte. Näher nicht bekannte Umstände (vielleicht der plötzliche Tod des Königs im Jahre 1370) standen der endgültigen Sanktion entgegen. Daher blieb das Privileg ohne Datum und Zeugen, in der Form einer Gesetzesvorlage.<sup>44)</sup> Jedenfalls kann für die Frage der Echtheit des Dokuments nur sein Inhalt maßgebend sein, da die diplomatischen Kriterien angesichts des Fehlens des Originals nicht genug beweiskräftig sind.

Der Inhalt selbst bietet gar keine Verdachtsmomente. Prinzipiell schafft unser Statut keine einzige neue Norm, die nicht schon in den früheren Statuten, besonders in dem vom Jahre 1367, festgesetzt worden wäre. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut stimmt in den Grundsätzen mit den früheren ganz überein. Es unterscheidet sich von ihnen nur darin, daß es die Konsequenzen, aus den bereits gegebenen allgemeinen Grundsätzen, nicht scheut, daß es alle Einzelheiten klar und deutlich formuliert, um auf diese Weise verschiedenen ungünstigen Interpretationsmöglichkeiten der allgemein gehaltenen Sätze vorzubeugen.

---

<sup>43)</sup> M. Schorr in seiner Abhaltung in der Festschrift v. Rektor A. Schwarz, 1917.

<sup>44)</sup> I. Schipper: *Przegląd literatury krytycznej, odnoszącej się do Żydów w Polsce podczas średniowiecza*, *Wschód* 1909, X, Nr. 8, 9, 11—13.

Einige Beispiele mögen dies näher erläutern: Im § 25 des Boleslausschen Statuts (nach Blochs Korrektur) oder in demselben Paragraphen des Judenprivilegs vom Jahre 1364, wie auch im § 26 des Kasimirschen Privilegs von 1367 wird deutlich gesagt: „Ferner, wenn ein Jude auf Grundstücke oder Verschreibungen von Landedelherren Geld leiht und wenn er dies durch ihre Schrift und Siegel erwiesen hat, so werden wir dem Juden (nach dem Recht) anderer Pfänder die verpfändeten Grundstücke zuerkennen, indem wir sie ihm gegen Gewalt schützen werden.“ Das bedeutet, daß der Jude den Adeligen Geld auf Grundstücke leihen darf (§ 32 des Boleslaus-Kasimirschen Statuts), daß er das verpfändete Gut am Verfallstermine in Besitz nehmen kann (§ 33 des Bol.-Kas. Statuts) und daß der Schuldner dem Juden bei der Besitzergreifung keine Hindernisse in den Weg legen soll (§ 34 des Bol.-Kas. Stat.). Diese Einzelheiten sind demnach schon in dem kurzgefaßten § 25 resp. § 26 der früheren Statuten enthalten. Da sie nicht deutlich gesagt und dem eigenmächtigen Gutdünken der Amtspersonen überlassen wurden, so haben diese das Gesetz höchstwahrscheinlich vielfach nach eigenem Willen, zu ungunsten der Juden ausgelegt. Die Juden, die darunter viel zu leiden hatten, wollten nun ein für alle Mal den eigenmächtigen für sie verderblichen, Auslegungen den Riegel verschieben und haben die schon an sich selbstverständlichen, Folgerungen des Grundsatzes durch Ausführungsbestimmungen im Einzelnen (in den §§ 32, 33, 34) wirksam gemacht.

Auch § 35 des Boleslaus-Kasimirschen Statuts, der dem Schuldner zur Einlösung seines Guts, eine dreijährige Frist gewährt, nach deren Ablauf das Gut in das volle Eigentum des jüdischen Gläubigers übergeht, bedeutet prizipiell nichts Neues. Schon früher mußte eine derartige Terminfestsetzung im Gewohnheitsrechte bekannt sein. Sie war aber nicht in den Judenprivilegien schriftlich niedergelegt. Daher konnten sie einzelne Richter umgehen und den Auslösungstermin nach Belieben verschieben. Die Juden waren bestrebt, diesem Unternehmen ein Ende zu machen und setzten den § 35 des Boleslaus-Kasimirschen Statuts fest.

Ebensowenig verwunderlich sind die Bestimmungen der

§§ 36 und 37. Sie liegen auf der Linie der Kammerknecht-schaftspolitik, die sie allein motiviert.<sup>45)</sup>

Auch auf dem Gebiete der Handelsfreiheiten läßt sich klar beweisen, daß die Bestimmungen des Boleslaus-Kasimirschen Statuts (§ 17) nichts anderes als eine Erweiterung entsprechender Bestimmungen sind, die auch früher in den Statuten enthalten waren, jetzt aber deutlich gemacht wurden. So erlaubt § 12 der früheren Statuten den Juden, überall im Reiche herum-zureisen und allerorts freien Handel zu treiben. Die Formulierung aber war zu knapp und konnte verschiedenen Mißdeutungen Raum lassen. Der § 12 der früheren Statuten lautet: „Wo auch immer ein Jude unser Gebiet passiert, darf niemand ihn daran hindern, noch Beschwerde oder Klage darüber führen. Führt der Jude Ware mit sich, für die er Zoll zu entrichten hat, so darf er keinen größeren zahlen als ein Bürger der Stadt, in der der Jude gerade verweilt.“ Es ist klar, daß jemand, der Ware mit sich führt, es zum Zwecke des Verkaufs, des Tausches oder für irgend einen anderen kaufmännischen Zweck tut. Da dies aber in § 12 nicht deutlich gesagt wurde, so konnten die Beamten einen Vorwand zu verschiedenen Gelderpressungen gewinnen. Darum zählt schon der § 17 des Boleslaus-Kasimirschen Statuts klipp und klar auf, was den Juden mit der Ware zu tun erlaubt ist: „...Und jeder beliebige Jude darf in unserem Reiche frei und sicher, ohne jegliches Hindernis, seine Güter und sonstige Dinge oder Waren, wie er wollen oder sie haben wird, mit sich führen und sie verkaufen und andere kaufen, eintauschen und nach seinem Gutdünken verwenden.“ Auch § 46 des Boleslaus-Kasimirschen Statuts ist nur eine strengere Einschärfung der Bestimmung, die im § 36 des Boleslausschen Statuts und in § 37 des Kasimirschen Privilegs enthalten ist.

Bezüglich der inneren Organisation der Judenschaft findet sich im Statut keine einzige einschneidende Änderung gegenüber dem früheren Zustand. Zwar ist eine wesentliche Erwei-

<sup>45)</sup> § 36: „... qui ipsi iudei nostri sunt thezauri; § 37: „... quia... iudei debent fieri suis cum pecuniis parati pro necessitatibus nostris sicut subditi nostri.

terung der Autonomie nicht zu verkennen. Allein sie fußt auf den Bestimmungen früherer Statute, von denen das unserige sich nur dadurch unterscheidet, daß es längst bestehende Einrichtungen namentlich im Gerichtswesen in unzweideutige, klare Rechtsformen faßt, die in den früheren Privilegien nur undeutlich standen. So wird z. B. im § 8 des Statuts von jüdischen Assessoren gesprochen, die aktiven Anteil an der Urteilsfällung des Wojewoden oder seines judex nehmen. M. Schorr behauptet,<sup>46)</sup> daß schon das Boleslaussche Statut anonym den Bestand eines jüdischen Gerichts für Angelegenheiten der Juden untereinander sanktioniert. Aber selbst wenn man die Ansicht von Schorr nicht teilt, findet man im § 19 des Kasimirschen Privilegs die ausdrückliche Bestimmung, daß der Judenrichter ohne die jüdischen Assessoren kein Urteil fällen darf. Gewiß zeigt § 8 des Boleslaus-Kasimirschen Statuts eine Erweiterung, da er die jüdischen Assessoren, nicht nur für Streitsachen der Juden untereinander, sondern auch für solche zwischen Christen und Juden fordert. Aber wir können nicht mit Sicherheit behaupten, daß nicht schon der § 19 des Kasimirschen Privilegs die gleiche Bestimmung enthielt, da er uns nur verstümmelt überliefert ist. In jedem Falle bedeutet der § 8 des Boleslaus-Kasimirschen Statuts nicht etwas prinzipiell Neues.

Auch der § 30 des Boleslaus-Kasimirschen Statuts kann nur als eine längst bestehende, im Laufe der Zeit aber mißdeutete Einrichtung aufgefaßt werden. Im § 8 des Boleslausschen Statuts wird deutlich gesagt, daß in jüdischen Streitsachen nur der Fürst, der Wojewode oder dessen Richter die Gerichtsbarkeit ausüben kann. Aus der Formulierung ist klar zu ersehen, daß allen anderen Gerichten die Jurisdiktion über Juden auszuüben verboten war. Das liegt übrigens im Wesen der Kammerknechtschaft begründet. Somit wird auch der christlichen Geistlichkeit verboten gewesen sein, die Juden vor ihr Gericht zu laden. Dies war aber nicht präzise formuliert; man konnte auch das Gegenteil herauslesen. Die Christen wußten, wie die Geistlichkeit den Juden gesinnt war, wie sie über die jüdischen Kre-

<sup>46)</sup> M. Schorr: Organizacja Żydów w Polsce, S. 7. Dieser Ansicht ist auch Stanisław Kutrzeba: Sądownictwo nad Żydami w województwie krakowskiem. (Przegląd prawa i administracji, XXVI, S. 942/3.

ditoperationen dachte. Darum waren sie höchstwahrscheinlich bestrebt, in Kreditangelegenheiten die Juden vor das geistliche Gericht zu zitieren, wodurch die Juden verschiedenen gesetzlichen Mißhandlungen ausgesetzt waren. Es ist daher verständlich, daß die Juden dieser Mißdeutung durch die Normierung des § 30 ein Ende machen wollten.

I. Schipper,<sup>47)</sup> der ebenfalls für die Echtheit des Statuts eintritt, hat die Aufmerksamkeit auf zwei Kriterien gelenkt. Erstens auf den Posener Judenpogrom von 1367, der anlässlich einer Ritualmordbeschuldigung, ausbrach. Dieses Ereignis mußte in den Juden den dringenden Wunsch wecken, daß die die Ritualmordbeschuldigung betreffenden Anordnungen des Boleslausschen Statuts (§ 31) in eine klarere und schärfere Form gefaßt werden, namentlich aber, daß den Christen die Bulle des Papstes Innozenz IV. „Sicut Judaeis“ in Erinnerung gebracht wird. Auf diese beruft sich das Boleslaus-Kasimirsche Statut im § 39. Zweitens verweist Schipper auf den Widerspruch zwischen den früheren Statuten und dem sogenannten Wislizer Statut vom Jahre 1347 (!), das in offenbarem Gegensatz zu den Statuten den Juden Kreditoperationen bloß gegen Mobilienpfänder gestattete, ihnen aber jeden Erwerb unbeweglicher Güter verbot. Das Lebensinteresse der Juden forderte, vom Herrscher ein besonderes Gesetz zu erwirken, das jenen Widerspruch gemäß den früheren Privilegien aufhob. Der König kam dieser Bitte im Boleslaus-Kasimirschen Statut entgegen.

Allerdings war damit der Grundbesitz der Juden nicht endgültig gesichert. Wenn auch der Adel auf gesetzlichem Wege nichts mehr unternommen hat, so hat er den Grundbesitz der Juden nicht gern gesehen und in der Praxis ihren Grunderwerb zu behindern gesucht. Zuweilen ging sogar ein Schuldner gegen den jüdischen Gläubiger, der Grundbesitz für nicht eingelöste Schulden übernahm, gewalttätig vor.<sup>48)</sup>

<sup>47)</sup> I. Schipper: Przegląd krytyczny literatury, odnoszącej się do historii Żydów w Polsce podczas średniowiecza (Wschód 1909, X, Nr. 8, 9, 11, 12, 13).

<sup>48)</sup> Vgl. I. Lekszycki: Die ältesten Großpolnischen Grodbücher, I (Posen), J. 1397, Nr. 2331.

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut von den früheren Statuten nicht grundsätzlich verschieden ist. Es fragt sich jetzt, welche Bedeutung der Brief Olesnickis für die Frage nach der Echtheit des Privilegs hat. Der hier wichtige Abschnitt im Sendschreiben Olesnickis lautet<sup>49)</sup>: „Nunc tamen non omnia, sed quae necessaria videntur, attingam. Pridem S. V. in fidei dedecus et offensam *p r i v i l e g i a* quaedam et libertates Judaeis concessit et *f a l s i s s i m a* quaedam sub nomine et titulo domini regis Casimiri privilegia, qua pater vester divae memoriae, pro omni tempore vitae, me presente et teste, et ipsa privilegia legente, licet sollicitatus multis Judaeorum largitionibus, aspernabatur confirmare, confirmavit me qui tunc Cracovie agebam et multis baronibus inconsultis et quosdam articulos et fidei et religioni christianae contrarios admisit.“

Hube behauptet,<sup>50)</sup> daß mit „privilegia... falsissima“ nichts anderes gemeint sein kann als das Boleslaus-Kasimirsche Statut. Das echte Boleslaussche Statut hätte Olesnicki kaum so benennen können, weil es schon eine fast 200-jährige Tradition hatte. Das mag richtig sein. In dem Briefe heißt es zuerst: „...et privilegia quaedam et libertates Judaeis concessit“; das bezieht sich wohl auf das am 13. August 1453 bestätigte Kasimirsche Privileg vom Jahre 1367. Und nachher werden erwähnt „falsissima quaedam sub nomine et titulo domini regis Casimiri privilegia“; das meint sicher das Boleslaus-Kasimirsche Statut.

Aber eine subjektive Meinung ist noch keine objektive Wahrheit. Zbigniew Olesnicki war bekanntlich ein großer Judenfeind, der jede freie Entwicklung der Juden zu hemmen suchte. Ihm mußten die Rechte, die Kasimir der Große ihnen im Boleslaus-Kasimirschen Statut verbürgte, zuwider sein; umso mehr als der Kardinal Olesnicki, ein eifriger Christ und berühmter Politiker<sup>51)</sup>, mit der kirchlichen Politik, den Juden gegenüber vertraut war und bemerken mußte, daß die Privilegien mit den kirchlichen Synodenbeschlüssen im Widerspruch standen. Die

<sup>49)</sup> Mon. medii aevi Historica, Res Gestas Poloniae illustrantia, II, Codex epistolaris II, pars CXXXV, J. 1454, S. 145.

<sup>50)</sup> R. Hube: Przywilej żydowski Bolesława, S. 434/35.

<sup>51)</sup> Jan Dąbrowski: Dzieje Polski średniowiecznej, Kraków 1926, II, S. 378.

früheren Statuten, die wenigstens zweideutig sein konnten und vielen Interpretationsmöglichkeiten Raum ließen, konnte er noch halbwegs leiden. Daher begnügt er sich zu ihrer Kennzeichnung mit dem unbestimmten Ausdruck „quaedam“. Aber die „Schmach“ des Boleslaus-Kasimirschen Statuts mußte gebrandmarkt werden. Olesnicki tut es durch das Wort „falsissima“, das seine Aufregung und Erbitterung zum Ausdruck bringt. Er bedient sich des Superlativs. Das zeigt deutlich, daß der Ausdruck „falsissima“ nicht wörtlich zu verstehen ist. Hätte der Kardinal nur eine historische Mitteilung machen wollen, so hätte er sich mit dem Ausdruck „falsa privilegia“ begnügt. Schon I. Schipper<sup>52)</sup> hat darauf hingewiesen, daß „falsissima“ im Olesnicki'schen Briefe keinesfalls „gefälscht“, sondern etwa „verkehrt, widergesetzlich“ bedeuten müsse. Sein Hinweis kann dahin ergänzt werden, daß „falsissima“ „widergesetzlich“ im Sinne des Gegensatzes zu den Beschlüssen der kirchlichen Synoden bedeutet. So sagt es Olesnicki einmal selbst: „quosdan articulos et fidei et religioni christianae contrarios...“<sup>53)</sup>

Außerdem macht M. Schorr<sup>54)</sup> darauf aufmerksam, daß der Mönch Capistrano, der damals in Krakau war, seinen Einfluß beim König geltend gemacht hat, um ihn zur Zurücknahme der Judenprivilegien zu bewegen. Capistrano hat auch eine Abschrift der Privilegien an den Papst Nicolaus V. gesandt. Aber weder in dem von ihm, am 28. April 1454, an den König gerichteten Schreiben, noch in dem Begleitschreiben zu der dem Papste übermittelten Abschrift (vom 13. Oktober 1454), noch bei Dlugosz findet sich die geringste Erwähnung oder Andeutung, daß die Juden sich eine Fälschung zu Schulden kommen ließen, was der Mönch, wenn nur der geringste Verdacht vorhanden gewesen wäre, laut und deutlich gesagt hätte.

Dazu kommt, was Hube selbst zugibt,<sup>55)</sup> daß alle polnischen Könige nach Kasimir IV. angefangen von Sigmund August das Boleslaus-Kasimirsche Statut bei ihrer Thronbesteigung bestä-

<sup>52)</sup> I. Schipper: Przegląd krytyczny literatury odnoszącej się do Żydów w Polsce podczas średniowiecza (Wschód 1909), X, Nr. 8, 9, 11—13.

<sup>53)</sup> Aus dem Briefe Oleśnickis an König Kasimir IV.

<sup>54)</sup> In der Festschrift für A. Schwarz, 1917.

<sup>55)</sup> R. Hube: Przywilej żydowski etc., S. 433.

tigt haben. Wäre es gefälscht, wie wäre dann zu erklären, daß alle polnischen Könige gerade diese „falsissima privilegia“ immer wieder unterfertigt haben? Die Sache wird nur klar, wenn man annimmt, daß Kasimir IV., als er die Privilegien im Jahre 1454 rückgängig machte,<sup>56)</sup> nicht auf Grund der Einsicht in ihre Unechtheit handelte, sondern unter dem Drucke Oleśnicki's und unter der damaligen politischen Konstellation. Die Niederlage in der Schlacht bei Konitz (pod Chojnicami) (18. Sept. 1454), nämlich, wurde als Strafe für die Judenfreundlichkeit des Königs gedeutet.

Wie oben erwähnt wurde, gab der Titel „heres Posnaniensis“ Anlaß zu der Meinung, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut gefälscht sei. Hube schließt das aus dem Fehlen des Titels „heres“ oder „dominus Russiae“. Daraus folge, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut vor dem Kasimirschen Privileg entstanden sei. Dann sei aber das Kasimirsche Privileg überflüssig und unverständlich.

Dagegen hat bereits Bloch<sup>57)</sup> eingewendet, daß die Titelaufzählung keinen genügenden Anhalt für sichere Schlüsse liefert. Der Titel „heres Posnaniensis“ kann eher einem Irrtum des Kopisten als einem Fälscher, zugeschrieben werden. Und daß die Titel „heres“ oder „dominus Russiae“ fehlen, besagt garnichts;<sup>58)</sup> denn die Titulatur ist ohnehin nicht vollständig: z. B. fehlt die Bezeichnung „heres Pomeraniae“, die sonst die bedeutenderen Kasimirschen Urkunden fast ausnahmslos bieten. Obendrein dürfte man von einem Fälscher erwarten, daß er bestrebt ist seinem Werk ganz und gar den Anschein der Wahrheit zu geben. In diesem Bestreben hätte er unschwer die notwendigen richtigen Titel aufzählen können. Es gab ja genug Kasimirsche Statuten, insbesondere das unlängst erteilte Kasimirsche Privileg vom Jahre 1367. Aus ihnen hätte der Fälscher die genaue Titulatur ersehen und sorgfältig abschreiben können, um jeden Verdacht der Fälschung auszuschließen. Das

<sup>56)</sup> Helcel: Starodawne etc., III, S. 172, C. 692.

<sup>57)</sup> Bloch: Generalprivilegien etc., S. 79.

<sup>58)</sup> Idem: Ibidem, S. 78.

ist nicht geschehen. Und so bezeugen die geringfügigen Mängel, die dem Statut anhaften, gerade die Echtheit des Boleslaus-Kasimirschen Statuts.

Ein weiteres Argument Hubes ist der ungewöhnliche Kanzleistil der Urkunde. Aus Stellen wie „*Quia ad nostre majestatis nostrorumque nobilium terrigenarum presenciam venientes*“ schließt Hube, daß ein Fälscher seine Hand im Spiele hatte, der mit den zeitgenössischen Kanzleiformeln nicht vertraut war. Dazu bemerkt Bloch,<sup>59)</sup> daß Kanzleiformeln keine Naturgesetze sind, die mit ausnahmsloser Regelmäßigkeit wirken. Die Formeln der Kasimirschen Kanzlei wechseln vielfach. So steht dem gewöhnlichen „*barones*“ gegenüber manchmal: „*quomodo veniens ad nos et nostrorum consiliarium presenciam*“<sup>60)</sup>; oder: *quod accedentes ad nostram baronum, procerum et aliorum nobilium presenciam*.<sup>61)</sup> Auch in unserem Falle kann eine derartige Änderung eingetreten sein. Und überhaupt ist das Wort „*terrigena*“ der Kasimirschen Staatskanzlei nicht ganz fremd. Es kommt, wenn auch nicht im gleichen Zusammenhang wie hier, zum Beispiel im Großpolnischen Statut vor.<sup>62)</sup>

Schließlich sind die Umstände zu bedenken, unter denen die Bestätigung des Boleslaus-Kasimirschen Statuts erfolgte. Hube hält es für verdächtig, daß das Kasimirsche Privileg und das Boleslaus-Kasimirsche Statut an einem Tage, dem 13. August 1453 bestätigt wurde. Und auch die Kopie, die die Juden vorlegen, da die Originalurkunde in den Flammen Posens im Jahre 1447 vernichtet worden sei, erregt sein Mißtrauen. Die Juden hätten, so meint Hube, einen günstigen Vorwand ausgenutzt, dem König gefälschte Bestimmungen unterzuschieben.

Indes ist der zweifache Verdacht nicht gerechtfertigt. Daß beide Urkunden an einem Tage unterschrieben werden ist sehr leicht verständlich, wenn man die Zeitverhältnisse richtig beurteilt. In Polen war es Gewohnheit, daß der König gleich nach

<sup>59)</sup> Idem: *Ibidem*, S. 79, Anm. 1.

<sup>60)</sup> *Codex diplomaticus Majoris Poloniae*, III, S. 221, Nr. 1493.

<sup>61)</sup> *Ibidem*, III, S. 254, Nr. 1527. <sup>62)</sup> *Ibidem*, III, S. 592, § 37.

seiner Thronbesteigung die verschiedenen Privilegien seines Vorgängers bestätigte. So hat auch Kasimir der Große einige Monate nach seiner Thronbesteigung das Judenprivileg bestätigt.

Nach der Thronbesteigung Kasimirs IV. aber war die Situation anders. Da brachen Wirren aus, weil der neue König wegen der Weigerung der Polen, den Litauern Podolien herauszugeben, die polnischen Privilegien nicht erneuern wollte. Diese Streitigkeiten nahmen sechs Jahre die Kraft Kasimirs IV. in Anspruch, und so wäre es ihm kaum möglich gewesen, auch wenn er dazu gleich entschlossen gewesen wäre, den Wünschen der Juden zu willfahren. Die Juden haben darum gar keine Schritte getan, die Sanktion ihrer Privilegien zu erwirken. Endlich, als unter dem Einflusse Zbigniew Olesnickis, des Führers der Opposition, auf der Zusammenkunft in Petrikau die privilegierten Stände die Bildung einer Konföderation und die Absetzung des Königs beschließen wollten, gab Kasimir IV. nach, und es wurde wieder ruhig im Lande. Die Juden, die schon seit langem die Beruhigung im Lande ersehnt und während der ganzen Zeit der andauernden Staatskrise auf einen günstigen Augenblick gewartet hatten, ihre Privilegien vom König bestätigen zu lassen, zögerten nun nicht lange. Sie traten alle zusammen, und zwar die Juden Groß- und Kleinpolens, an einem Tage an den König mit der Bitte heran, er möge die Privilegien approbieren, was er auch tat.

Gewiß, diese Handlung, das gleichzeitige Erscheinen der jüdischen Delegationen aus beiden Landesteilen Polens und die gleichzeitige Bestätigung ihrer Rechte ist ungewöhnlich und nicht im Sinne der üblichen Formalitäten. Aber erwägt man, wie unruhig die vergangenen Jahre waren und welche Wirren und Kämpfe ihm obendrein bevorstanden, so wird man verstehen, daß Kasimir IV. die üblichen Formalitäten nicht beachtete. Der Krieg mit dem Deutschen Orden stand vor der Tür; er brach auch tatsächlich aus und nahm eine längere Zeit (1454—1466) ganz Polen in Anspruch. Jahrelang hatten die Juden auf den günstigen Tag gewartet, da eine Bestätigung ihrer Privilegien möglich war. So kann es nicht verwunderlich sein, daß in dem ersten kurzen ruhigen Augenblick sofort

beide Delegationen, aus Groß- und Kleinpolen, erschienen und die Sanktion der Privilegien forderten.

Vielleicht dachten sie auch in einem anderen Sinne daran, daß jetzt für sie eine günstige Gelegenheit sei. Der König machte Vorbereitungen zum Kriege mit dem deutschen Orden und brauchte viel Geld. Da mögen die Juden beider Landesteile zusammen gekommen sein, mögen dem König, falls er ihre Privilegien bestätigte, eine bestimmte Geldsumme versprochen und sie unter sich umgelegt haben. Daß die Juden tatsächlich die Bestätigung der Privilegien mit Geld erkaufte, kann man aus dem Sendschreiben Olesnickis herauslesen. Darin heißt es: „— Privilegia quae pater vester divae memoriae pro omni tempore vitae me presente et teste et ipsa privilegia legente licet sollicitatus, multo Judaeorum largitionibus aspernabatur confirmare, confirmavit...“ Darauf macht Olesnicki dem Könige zum Vorwurf, daß sein Vater, trotzdem die Juden ihm große Geldspenden anboten, um die Bestätigung der Privilegien zu erwirken, sich von ihnen nicht einschüchtern ließ, woraus man folgen kann, daß König Kasimir IV. den Geldlockungen der Juden erlag.

Auch die Vorlegung einer Kopie infolge des Brandes in Posen, wo die Originalurkunde verloren ging, kann keinen Verdacht erregen. Vor allem ist es schwer sich vorzustellen, daß die Juden, nachdem sie wußten, daß in den nächsten Tagen Capistrano nach Polen kommen wird, einen so ernsten Späß mit dem König gemacht hätten. Außerdem aber läßt sich beweisen, daß das Bol.-Kas. Statut, vor dem Brande in Posen zur Zeit Ladislaus Jagellos noch existierte. Kardinal Zbigniew Oleśnicki machte nämlich König Kasimir IV., in seinem Sendschreiben, den Vorwurf, daß er die Privilegien, welche sein Vater den Juden nicht bestätigen wollte, bestätigt hat. Vor dem Brande also gab es in Posen ein Original des undatierten Privilegs. Daß nach ihm eine Abschrift vorgelegt wird, braucht nicht den mindesten Zweifel an der Echtheit des Privilegs zu erwecken.

#### 4. Die Juden in Polen unter den Regierungen von Ludwig d'Anjou, Hedwig u. Ladislaus Jagello im XIV. Jahrhundert.

Im Jahre 1370 starb Kasimir der Große. Mit seinem Tode stieg ins Grab die liberale Politik der polnischen Könige des XIV. Jahrhunderts den Juden gegenüber. Seine Nachfolger nahmen eine mehr oder weniger feindliche Stellung den Juden gegenüber ein, wenn auch ein Teil der Könige gewisse Privilegien zugunsten derselben bestätigt haben.

Zu seinem Nachfolger bestimmte Kasimir der Große seinen Schwiegersohn Ludwig d'Anjou, König von Ungarn, der im Jahre 1370 den polnischen Thron bestieg. Bald darauf kehrte er indes nach seinem Stammlande Ungarn zurück, während in Polen seine Mutter Elisabeth, eine achtzigjährige despotische und den Lüsten ergebene Frau, die Regierung übernahm. Ludwig, ein fanatischer Glaubenseiferer, war bestrebt die Juden zum Christentum zu bekehren. In Ungarn, als die Juden, in dieser seiner Unternehmung, ihm Widerstand geleistet haben, hat er eine Vertreibung derselben verordnet.<sup>1)</sup> Von einer Vertreibung der Juden in Polen, unter Ludwig, hören wir zwar nicht, aber jedenfalls wird er nichts Gutes gegen sie im Schilde geführt haben. Doch hinderte ihn dies nicht, bei dem Krakauer Finanzmann, Lewko, zweimal ansehnliche Anleihen zu machen.<sup>2)</sup> Zum Glück für das Land und die Juden, war seine Regierung von kurzer Dauer und er war nicht imstande das Werk seines Vorgängers zu zerstören. Er starb im Jahre 1382 und seine jüngere Tochter Hedwig (Jadwiga) erbte, dem Vertrage zu Kaschau (1374) gemäß die polnische Krone.

Hedwig war bereits, als Kind, mit dem österreichischen Herzog Wilhelm verlobt. Doch waren die einflußreichsten polnischen Fürsten gegen das beschworene Bündnis und, besonders, die Geistlichkeit legte der jungen Fürstin ans Herz, das Bündnis loszulösen und sich mit dem Großfürsten Jagello zu vermählen, weil man durch diese Verbindung endlich Ruhe vor einem wilden Nachbarvolke erlangen, wie auch neue Lebens-

<sup>1)</sup> Cromeri de Orig. Basileae 1568, S. 229.

<sup>2)</sup> Helcel: Starodawne etc, II, Nr. 1106; ibidem VIII, Nr. 5987, 6379.

kräfte dem polnischen Reiche zuführen konnte. Eingeschüchtert durch die Drohungen des polnischen Adels und die Überredungskünste der Geistlichkeit, entschloß sich Hedwig ihrer Herzensneigung zu entsagen und die Hand dem litauischen Großfürsten Jagello (1387—1434), dem Sohne Olgerds, zu reichen. Im Vertrage von Krewo (1385), durch den das Bündnis besiegelt wurde, versprach Jagello unter anderem, sich und sein Volk taufen zu lassen, so wie, vor allem, die litauischen und russischen Länder mit Polen zu vereinigen.

Von der Königin Hedwig wissen wir, daß sie am 8. März 1387 die Rechte Freiheiten und Privilegien, die von Kasimir dem Großen der Stadt Lemberg im Jahre 1356 erteilt worden waren, auch in Bezug auf die Juden bestätigt hat.<sup>3)</sup> Einige Monate später folgte Ladislaus Jagello, hinsichtlich dieser Urkunde, ihrem Beispiel und bestätigt dieselbe in Grodek am 18. Oktober 1387.<sup>4)</sup> Am 30. September 1387 bestätigte Ladislaus Jagello, bei seiner Anwesenheit in Lemberg, das Kasimirsche Privileg vom Jahre 1367, nicht aber für die ganze Judenschaft Kleinpolens und Reußens, wie es ursprünglich herausgegeben wurde, sondern nur für die Judenschaft von Lemberg und Reußen.<sup>5)</sup> Der Wortlaut der Urkunde ist von Fehlern und Lücken entstellt, trotzdem aber kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie mit dem Kasimirschen Privileg, entsprechend der Gültigkeitsbreite modifiziert, identisch ist.<sup>6)</sup>

Ladislaus Jagello, der zum Christentum, in den älteren Lebensjahren, bekehrt wurde, konnte kein phanaticher Christ sein, aber als Neophyt, der allein nicht wußte auf welche Weise sein Christentum zum Vorschein zu bringen stand er unter dem unbegrenzten Einfluß der katholischen Kirche, die ihn bis zur völligen Willenlosigkeit beherrschte. Das war für die Juden von

<sup>3)</sup> Akta grodzkie i ziemskie z archiwum bernardyńskiego, III, XLIV, S. 75.

<sup>4)</sup> Ibidem III, XLIV, S. 78.

<sup>5)</sup> Die Urkunde befindet sich unter den Handschriften auf dem Ossolinskischen Nationalinstitut zu Lemberg im Kodex Nr. 50 und wurde im „Przewodnik naukowy i literacki“, dodatek do „Gazety Lwowskiej“, 1873, II, S. 717, von Dr. W. Wislocki veröffentlicht.

<sup>6)</sup> Bloch: Generalprivilegien, S. 37.

Bedeutung, denn der von der Kirche gegen alles Jüdische genährte Haß konnte beim Verlust der einzigen Stütze der Juden in Polen, des Königs, rasch zur köstlichen Frucht reifen. Und so hören wir im Jahre 1399 von einer ausgedehnten Verfolgung der Juden in Posen.<sup>7)</sup> Die Geistlichkeit hat nämlich gegen die Juden dieser Stadt die Beschuldigung erhoben, sie hätten eine arme Frau durch verschiedene Machenschaften veranlaßt, aus dem Ciborium der Dominikanerkirche zu Posen, drei Hostien zu entwenden. Die Hostien seien dann von den Juden im Kellergewölbe eines Hauses, in der Judengasse, versteckt und mit Messern durchstoßen worden. Das hervorquellende Blut habe unauslöschliche Spuren hinterlassen und verschiedene Wunder bewirkt. Bestürzt über diese Folgen ihrer Missetat, hätten die Juden zwei ihrer Vorsteher veranlaßt, die Hostie in einen Sumpf zu werfen. Hier erschienen die Hostien, in Gestalt von drei Schmetterlingen, einem Hirtenjungen und verübten allerlei Wundertaten, bis der Posener Bischof mit der ganzen Geistlichkeit erschien, der Priester Johann Ryczywol die Hostien in Empfang nahm und der Pfarrkirche zur Aufbewahrung übergab. Das verbrecherische Weib, das sich des Sakrilegs schuldig gemacht hatte, wurde dann nebst dem Rabbiner und 13 Ältesten gefoltert, mit Hunden zusammen an Pfähle gebunden und langsam gebraten. Die Juden flüchteten damals aus Posen und erst in den ersten Dezennien des XV. Jahrhunderts finden wir sie dort wieder. König Ladislaus Jagello, statt die Wahrheit zu erforschen und die aufgebraute Masse zu beschwichtigen, befestigte sie noch in ihrem Glauben, indem er an der Stelle, wo man die Hostien in den Sumpf werfen sollte, das Kloster des Frohnleichnams gründete und den Karmelitern eine königliche Mühle schenkte.<sup>8)</sup> Lukaszewicz<sup>9)</sup> bestreitet die Histo-

---

<sup>7)</sup> Wuttke: Das Städtebuch des Landes Posen, S. 396. Breit behandelt diesen Judenpogrom Rodgero Prümer: Der Hostiendiebstahl zu Posen im J. 1399 (in Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, 1905.)

<sup>8)</sup> H. Wuttke: Das Städtebuch des Landes Posen, S. 396.

<sup>9)</sup> Józef Lukaszewicz: Obraz historyczno-statystyczny miasta Poznania I, S. 72

rizität dieser Judenverfolgung, da er in keinem einzigen Archiv der Stadt Posen eine leiseste Spur über diesen Vorfall gefunden hat; er behauptet auch, daß die erste Erwähnung über Juden in Posen, erst aus dem Jahre 1399 datiert. Aber wie die Falschheit der zweiten Annahme dokumentarisch bewiesen werden kann,<sup>10)</sup> so ist auch die erste Annahme, auf Grund der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse, zu widerlegen. In den großpolnischen Gerichtsbüchern dieser Zeit, werden wir eines großen Reichtums der großpolnischen Juden gewahr. Außerdem sehen wir, auf Grund der öfteren Prozesse, die zwischen Juden und Christen geführt werden, daß Christen bei Juden sehr verschuldet und nicht imstande waren, sich von den Schulden loszulösen. Die Folge dieser Kreditkrise war: die gespannten Verhältnisse zwischen Juden und Christen. Das nützte die konsequente katholische Kirche aus, und brachte unter einem religiösen Mantel den wuchtigen Haß zum Ausbruch. Zweifellos ist die ganze Legende sagenhaft ausgeschmückt, aber den historischen Grund kann diese Nachricht trotzdem nicht verlieren, da sie zum damaligen Kreditkrise vollkommen paßt.

Alle anderen Ereignisse der Juden in Polen unter der Regierung Ladislaus Jagellos gehören ins XV. Jahrhundert herein, was über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht.

## 5. Die Erwerbszweige der Juden in Polen im XIV. Jahrhundert.

### A. Allgemeine Bemerkungen.

In der polnischen Geschichtsliteratur ist allgemein die Meinung verbreitet, daß die Juden in Polen im XIV. Jahrhundert fast ausschließlich mit Kreditgeschäften sich befaßt haben. Ludwig Gumplowicz will sogar behaupten,<sup>1)</sup> daß das erste Judenprivileg eine Art Fundationsakt einer Kreditgesellschaft sei, der Kreditoperationen zu entwickeln gewährt wird.

<sup>10)</sup> I. v. Lekszycki: Die ältesten Großpolnischen Grodbücher, 1887, I, S. 98, Nr. 832. wo ein Schuldschein ausgestellt aus dem J. 1379 vorhanden ist.

<sup>1)</sup> L. Gumplowicz: Prawodawstwo polskie względem Żydów, S. 10/11.

Die oben vorgebrachte Meinung stützt sich *primo* auf die Judenprivilegien, die, wie z. B. das Boleslaussche, 13 Paragraphen den Kreditgeschäften und nur zwei Paragraphen dem Handel widmen, und *secundo* auf die Notizen, die uns in den polnischen Gerichtsbüchern erhalten geblieben sind. Beide Stützpunkte sind aber zu schwach, um darauf etwas festes bauen zu können. Was die Judenprivilegien anbetrifft, die bedeutend mehr Bestimmungen für die Kreditgeschäfte als für den Handel haben, so ist das überhaupt noch kein Beweis, daß Juden *de facto* sich viel mehr mit Kreditoperationen als mit anderen Erwerbszweigen befaßt haben. Wie falsch diese Meinung ist zeigen uns die Gerichtsbücher der Stadt Lemberg vom XIV. Jahrhundert, in denen Juden mit Darlehensanklagen sehr vereinzelt vorkommen und, die sich sogar noch im XV. Jahrhundert mehr mit Handel und dörflicher Kolonisation als mit Kreditoperationen befassen,<sup>2)</sup> und trotzdem hat sich auf dieselben das Kasimirsche Privileg vom Jahre 1367, mit seinen entwickelten Kreditbestimmungen bezogen. Die Mehrheit der Bestimmungen in den Judenprivilegien, die den Kredit betreffen, müssen also, nicht aus der großen Zahl der Kreditgeschäfte kommen, sondern — wie bereits schon bemerkt worden ist — davon, weil die Kreditoperationen eine höhere Wirtschaftsform darstellen, die komplizierter ist und verschiedene Fälle in Aussicht nimmt, und darum gesetzlich genau, mit den minutiösen Einzelheiten, fixiert werden müssen; der Handel dagegen ist nicht so kompliziert; er kann auf Grund einer einzigen Bestimmung — z. B. wenn es nur mit allem und überall zu handeln gewährt wird — aufleben.

Was die Gerichtsbücher-Notizen anbetrifft, die uns nur für das letzte Viertel des XIV. Jahrhunderts erhalten sind, so besagen auch die sehr wenig. Denn, wenn wir die Zahl aller Juden, die im XIV. Jahrhundert in Kreditangelegenheiten in den Gerichtsbüchern vorkommen addieren, so kommen wir zu folgendem Resultat: Die großpolnischen Gerichtsbücher erwähnen 50 Juden, die Krakauer 20, die Lemberger 3 Juden. Zusammen also haben sich, nach Angaben aller erhaltenen polnischen

<sup>2)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsgeszychte, S. 79.

Gerichtsbücher aus dem XIV Jahrhundert, 73 Juden mit Wucher beschäftigt. Es muß noch bemerkt werden, daß in dieser Zahl, die größten und kleinsten jüdischen Wucherer inbegriffen sind.

Es muß zugegeben werden — wie bereits aus den angesehenen Schuldnern, wie Könige<sup>3)</sup>, hohe Beamte<sup>4)</sup> etc., die die Juden gehabt haben zu ersehen ist — daß die jüdischen Wucherer eine ungeheuer große Rolle in den Kreditoperationen Polens, im XIV. Jahrhundert gespielt haben; sie waren fast die einzigen Kreditgeber in dieser Zeit, aber „73“ sind noch lange nicht alle Juden. Zwar ist uns die Zahl der Juden in Polen im XIV. Jahrhundert unbekannt; sie ist rein historisch schwer zu ermitteln. E. Müller<sup>5)</sup> gibt, auf Grund einer ausgekünstelten Kombination, die Zahl der Juden in Krakau in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts auf einige Hundert an. Schipper<sup>6)</sup> schätzt die Zahl der Juden in Polen im XV. Jahrhundert auf 17.000—18.000 Seelen. Allenfalls, wie sich die Sache mit der Zahlenangelegenheit verhalten soll, hat doch die allgemeine Zahl der Juden im XIV. Jahrhundert, erheblich die Zahl „73“ überschritten. Jetzt taucht die Frage auf, womit sich der restliche Teil der Juden beschäftigt hat. Mit Kreditoperationen nicht, denn sonst würden sie doch, während dieser ganzen Zeit, wenigstens ein Mal in den Gerichtsbüchern vorgekommen sein. Es ist schwer auf diese Frage eine, quellenmäßig begründete Antwort zu geben und wir kommen über Vermutungen nicht hinaus, aber jedenfalls erschüttert diese Frage die polnische Theorie der fast ausschließlichen Beschäftigung der Juden mit Wucher. Wenn man die Entstehung dieser Theorie rechtfertigen will, so kann man nur behaupten, daß die *Qualitas* eines Zweiges der Judenbeschäftigungen, die *Quantitas* aller anderen Erwerbszweige in den Schatten gestellt hat.

Es kommt noch aber ein zweites Moment in Betracht, welches noch mehr die oben erwähnte Theorie in ihren Grund-

<sup>3)</sup> Helcel: Starodawne etc., VIII, Nr. 6379; Kodeks Małopolski, IV, Nr. 1043; Kodeks polski, II, Nr. 765 u. 809.

<sup>4)</sup> Idem: Ibidem, Nr. 479, 661, 591, 601 etc.

<sup>5)</sup> E. Müller: Żydzi w Krakowie w II-giej poł. XIV stul., Kraków 1906, S. 12/13.

<sup>6)</sup> I. Schipper: Kulturgeszichte etc., S. 150.

festen erschüttert. In den Gerichtsbüchern Krakaus habe ich beinahe 40 Notizen zusammengezählt, in welchen beispielsweise folgenderweise berichtet wird<sup>7)</sup>: (10. Okt. 1398) Nota: „Nicolaus de Vyasd IX scotos<sup>\*</sup>) ad diem sancti Martini (11. Nov.) proxime nunc venturum Hosmano iudeo Crac. obligavit se soluturum, si non solverit tunc per  $\frac{1}{2}$  grossum septimanatim solvere habet tamdiu, quoque non solverit.“ Oder<sup>8)</sup>: „Johannes de Mislinnice advocatus C. Marcas grossorum Pragensium ad festum Nativitatis Christi proximum Hosmano iudeo Cracoviensi obligavit se soluturum, si non solverit, tunc sibi usuram per grossum a marca qualibet dare et solvere tenebitur tamdiu donec principale solverit.“ Oder<sup>9)</sup>: (30. September): Petrus de Sanczignew fideiussor pro Nicolao de Chothla XXII marcas Drobnemu et Kaskel judeis Cracoviensibus obligavit se soluturum ad diem sancti Martini (11. November) proximum; si non solverit tunc usuram per grossum a marca qualibet septimanatim tenebitur ad solvendum.“

Aus diesen Beispielen sehen wir folgendes: Ein Christ verpflichtet sich, bis zu einem gewissen Termin (in den angebrachten Beispielen binnen 4—5 Wochen), eine gewisse Summe, die er ohne jedweden Prozentsatz innehatte, zu entrichten, wenn er aber diese Summe, bis zum festgesetzten Termin, nicht entrichtet, so ist er, von dieser Zeit angefangen, einen Zinsfuß von einem Groschen pro Mark wöchentlich zu entrichten verpflichtet.

Die ganze Sache wird unklar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in allen Ländern<sup>10)</sup>, in der Regel, ein Jude nur gegen Zinsen lieh und, daß man hier mit einem Wucherer zu tun hat, der auf jeden einzelnen Tag und Groschen mit der

<sup>7)</sup> Helcel: Stppp. VIII. Nr. 7734.

<sup>\*</sup>) Des Scotus oder Skoiec ist der 24-te Teil der Mark (48 Groschen) oder = 2 Groschen (Gumowski: Podręcznik numizmatyki polskiej).

<sup>8)</sup> Idem: Ibidem, VIII, Nr. 10537.

<sup>9)</sup> Idem: Ibidem, VIII, Nr. 7573.

<sup>10)</sup> O. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 114.

größten Peinlichkeit achtet. Wie kommt es nun, daß der geizige Wucherer plötzlich freigiebig wird, und nicht nur auf Tageszinsen, sondern auch auf Wochen- und Monatszinsen resigniert? Alle diese Berichte aber, erscheinen in einem ganz andern Lichte, wenn wir annehmen, daß der Jude dem Christen Ware für eine gewisse Summe auf Anleihe gegeben hat, die der Christ bis zu einem gewissen Termin zu entrichten sich verpflichtet hat; selbstverständlich — ohne Zinsen, da es doch kein Wuchergeschäft ist, nur eine Schuld für geborgte Ware, bei der man auf zweierlei Art nicht verdienen kann; fließt aber der Termin, an welchem der Christ die schuldige Summe für die Ware zu entrichten hatte, ab, und er hat den Betrag nicht entrichtet, so wird die Warenschuld in eine ganz gewöhnliche Geldschuld verwandelt, für welche, wie gewöhnlich bei einer Geldschuld, der Schuldner Zinsen zahlen muß. Auf diese Weise werden diese, vom Standpunkte des Wucherers unverständlichen Berichte in ein ganz anderes Licht gebracht.<sup>11)</sup> Es ist übrigens nichts Neues, denn auch in der heutigen Handelswelt kommen ähnliche Fälle vor. — Diese Vermutung, die von Niemanden bis nun aufgestellt wurde und doch einleuchtend zu sein scheint, schwächt sehr die Theorie der Ausschließlichkeit der Beschäftigung der Juden mit Wucher ab; denn auf Grund dieser Vermutung, die sich auf echte historische Quellen stützt, erscheint sogar ein Teil derjenigen Juden, die schon in den Gerichtsbüchern vorkommen, zugleich als Händler, die ursprüngliche Schulden für Ware vor dem Gericht austragen. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir zur Behandlung der einzelnen Erwerbszweige der jüdischen Bevölkerung in Polen im XIV. Jahrhundert übergehen.

#### B. Die Kreditoperationen der Juden in Polen im XIV. Jahrhundert.

Über die Kreditoperationen der Juden in Polen im XIV. Jahrhundert sind wir, verhältnismäßig, noch am besten informiert.

<sup>11)</sup> Vgl. noch A. Eisenstein im Mies. Żyd. 1933, Nr. 1/2, S. 153—155.

Zwar wissen wir über die Kreditoperationen der Juden in Polen in den ersten drei Vierteln des XIV. Jahrhunderts sehr wenig; wir wissen nur, daß dieselben durch die Privilegien des Königs Kasimir d. Großen und durch die Reichstagsbeschlüsse zu Wislica geregelt wurden, dafür aber haben wir für das letzte Viertel des XIV. Jh. eine Fülle Materials in den, auf uns gekommenen, polnischen Gerichtsbüchern erhalten.

Der Aufschwung der polnischen Städte im XIII. und XIV. Jahrhundert hat mit sich den Aufschwung des Handels und, was damit parallel geht, die Entwicklung der Kreditgeschäfte gebracht. Die Hauptkreditoren waren Juden. Einige Faktoren haben mitgewirkt und dazu beigetragen, daß die Juden auf dem Gebiete der Kreditgeschäfte in Polen eine wichtige Rolle gespielt haben. Erstens, weil die Juden, in der Zeit der mangelhaften Münzverhältnisse, ein großes bewegliches Kapital konzentriert hatten, welches sie, teilweise, von ihren bisherigen Heimatsländern importiert haben und, teilweise, im Handel, den sie in einem großen Maßstab in den Slavenländern, noch vor der Entstehung einer kompakten Handelsklasse, geführt, erworben haben.<sup>1)</sup> Zweitens, weil sie schon im Vorhinein, infolge der gründlichen Kenntnisse der Technik im Geldverkehr, die sie, dank jahrelanger Praxis im Westen<sup>2)</sup> und ihrer speziellen Stellung — wie z. B. als Münzer — in Polen, erworben hatten, dazu berufen waren, sich mit Kreditgeschäften zu befassen. Drittens, der Geldmangel des polnischen Adels. Die horrenden Ausgaben, wie verschiedene Steuern, die sie an den König und Kirche zu entrichten hatten, wie auch der Auskauf von Familiengütern aus fremden Händen haben einen Geldmangel beim Adel hervorgerufen, den sie durch Einziehung von Anleihen bei Juden zu beseitigen suchten.<sup>3)</sup> Viertens, die Stellung als Kammerknechte. Die Herrscher erteilten den Juden alle möglichen Freiheiten, um in verschiedenen finanziellen Nöten in ihnen ein lebendiges Leihinstitut zu haben und eine Linderung der

<sup>1)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsgeszychte etc., S. 107.

<sup>2)</sup> I. Schipper: Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter (bis zum Ausgang des XII. Jh.), Wien—Leipzig 1907.

<sup>3)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsgeszychte etc., S. 107.

finanziellen Krisen erfahren zu können. Außerdem kommt noch ein Moment in Betracht: der Antagonismus zwischen Bürgertum und Adel. In den ersten Zeiten, als die Bürger sich noch aus deutschen Kolonisten rekrutierten, war der Haß ein Rassenhaß, späterhin, als auch die Polen in den Städten sich eingemischt haben, verwandelte sich derselbe in einen wirtschaftlichen Haß. Der Adel observierte ängstlich den ökonomischen Aufschwung des Bürgertums, überhaupt als dasselbe auch Grundeigentum zu erwerben begann<sup>4)</sup>, und somit dem Adel ein Konkurrent in den Agrarproduktionen an der Seite entstand. Dieser Antagonismus hat dazu beigetragen, daß der polnische Adel in seiner finanziellen Not, nicht an das Bürgertum, sondern an die Juden in Geldangelegenheiten sich wandte. Es wird noch aber von einigen Historikern darauf hingewiesen, daß der entscheidendste Faktor in der großen Entwicklung der Kreditgeschäfte durch Juden, der kirchliche Beschluß war, der Christen, unter verschiedenen Androhungen, verbot, sich mit Kreditgeschäften auf Zinsen, zu befassen, so, daß die Kreditgeschäfte ein fast ausschließliches Monopol der Juden wurde.<sup>5)</sup>

Dieser Meinung beizustimmen hieße ein zu großes Gewicht auf den Gesetzesbuchstaben in der kirchlichen Theorie zu legen.

Nicht nur im Westen konkurrieren schon im XI. Jahrhundert die Lombarden und Cahasiner in Geldverleihgeschäften mit den Juden<sup>6)</sup>, sondern es läßt sich auch in Polen, quellenmäßig nachweisen, daß Christen, auch Geistliche, das Verbot übertreten und Geld auf Zinsen geborgt haben. Außer den vielen Prozessen, die wegen Wucher gegen Geistliche geführt worden sind<sup>7)</sup>, verdient eine ganz besondere Aufmerksamkeit ein Prozeß, der um die Mitte des XV. Jahrhunderts gegen einen Presbyter geführt wurde, weil er von der Kanzel gepredigt hat, Wucher stehe in keinem Gegensatz zu den kirchlichen Gesetzen.<sup>8)</sup>

<sup>4)</sup> Acta scab. crac. nr. 97, 862.

<sup>5)</sup> E. Müller: Żydzi w Krakowie w II-iej poł. XIV stul., S. 14/15; A. Kraushar: Historia Żydów w Polsce, S. 152.

<sup>6)</sup> I. Schipper: Anfänge des Kapitalismus, S. 35, 36, 41.

<sup>7)</sup> Ulanowski: Acta capitulorum, II, Nr. 477, 480, 861.

<sup>8)</sup> Idem: Ibidem, II, Nr. 479.

Besonders tief saß der Seuchenherd in Masovien. Die christlichen Wucherer trieben hier das Wuchergewerbe so arg, daß das Warschauer Statut vom Jahre 1401 über dieselben sich ausdrückt, daß sie Schaden an Ehre und Vermögen selbst erlitten und anderen zufügten.<sup>9)</sup>

Ähnlich stellt der Bischof aus Plock, Jakob v. Kurdanow, fest, daß in seinem Kirchensprengel, viele Christen sich befinden, die, trotz der kirchlichen Drohungen, ganz öffentlich sich mit Wucher befassen.<sup>10)</sup>

Auch die öfters wiederholten, breiten Vorschriften: „de usuris“ (ut clerici usuras non exerceant), die sich in den Statuten des Krakauer Bischofs Nanker vom Jahre 1320, vom Breslauer Bischof Nicolaus Kurowski vom Jahre 1402 und überhaupt im Kalischer Statut von Nicolaus Traþa vom J. 1420 befinden<sup>11)</sup>, beweisen zur Genüge, daß sich hier, nicht um rechtlich-theoretische Ziele allein, sondern um praktische Reaktionen auf die Wirklichkeit handelt.

Gewiß haben sich Christen nicht in diesem Maßstabe, wie Juden mit Wucher beschäftigt; den Beweis dafür liefern die Gerichtsbücher, in welchen Christen als Kläger in Wucherangelegenheiten wenig vorkommen, wie auch, daß Könige und andere Würdenträger, in größeren Darlehen sich an Juden wandten; zu behaupten aber, daß die kirchliche Gesetzgebung in Bezug auf Wucher, der maßgebendste Faktor bei der Entwicklung desselben durch Juden und zu der Monopolisierung durch dieselben beitrug, heißt so viel wie ganz die Wirklichkeit außer Acht lassen und sich zu den Quellen im Gegensatz stellen.

Das Zentrum der jüdischen Geldgeschäfte in Polen im XIV. Jahrhundert bildeten: P o s e n, K r a k a u und zum Teil K a l i s c h wie auch L e m b e r g. Von diesen Städten aus, entwickelten die jüdischen Geld-Händler ihre Geldgeschäfte auch in der Umgegend. Sie bildeten auf dem polnischen Geldmarkte nur eine kleine Schar, aber ihre Bedeutung war eine unermeßliche. Zwischen den jüdischen Schuldnern sind fast

<sup>9)</sup> O. Balzer: Śred. prawa mazow. pomniki (Arch. kom. pr. V, art. 5).

<sup>10)</sup> Arch. kom. praw., I; B. Ulanowski: Liber formularum, Nr. 9.

<sup>11)</sup> A. Z. Helcel: Starodawne prawa pol. pomn., I.

alle Stände — von den Königen und hohen Würdenträgern bis zum niedrigen Adel und Bürgertum — vertreten.

In Großpolen, dessen Hauptstadt — Posen — das Hauptzentrum der jüdischen Wucherer war, hat bis zum Schluß des XIV. Jahrhunderts, die Zahl der Juden, die sich mit Wucher befaßt haben — fünfzig betragen. Diese Zahl von Juden kommt sehr oft, in verschiedenen Darlehensprozessen mit der „Schlachta“, in den Gerichtsbüchern (1386—1399) vor. Die Darlehen, die die Juden in Posen erteilen, sind nicht allzu hohe. Sie betragen 40—50 Mark; manchmal betragen sie auch mehr, selten aber, sind Darlehen von über 100 Mk zu finden. Drei Posener Bankiersfamilien waren es, die alle anderen Geldhändler durch ihre weitverzweigten Betriebe übertrafen: Muszko dives, der typische Schlachzizbanquier, der teilweise mit seinen Söhnen Lazar, Abraham und Daniel seine Geldgeschäfte betreibt<sup>12)</sup>, Jordan, seine Frau Jordanova, deren Sohn Abraham, nebst ihrem Vertreter Sabdai und schließlich der einflußreiche Aron, der in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Abraham, Isak und seinem Schwiegersonne Daniel, die weitreichendsten Beziehungen unter der Adels- und Bürgerklasse unterhielt und auch König Ladislaus Jagello zu seinen Kunden zählte.<sup>13)</sup> Muszko hat zuerst in Pyzdr gewohnt, wie sein öfters erwähnter Beiname: „Muszko Judeus Pysdrensis“<sup>14)</sup> zeigt, und nachher erst nach Posen übersiedelt. Muszko pflegte fast ausschließlich der „Schlachta“ Darlehen zu erteilen; eine Notiz hat sich erhalten, in der berichtet wird, daß er einem Deutschen Geld geliehen hat.<sup>15)</sup> Aus den entsprechenden Notizen geht hervor, daß er, die von ihm erteilten Darlehen gut zu versichern verstanden hat. Er erteilt meistens Darlehen nur gegen immobile Pfänder, d. i. Grundstücke. So klagt er den Gutsbesitzer Mroczo von Kuryn wegen der, bei ihm verpfändeten, Grundstücke<sup>16)</sup>; dasselbe macht er mit Nicolaus Starogroczsky aus Noyewo.<sup>17)</sup> Mit der „Schlachta“ lebt er sehr gut; falls ein „Schlachziz“ Geld braucht

<sup>12)</sup> Lekszycki: Die ältesten Großpolnischen Grodbücher, I, Nr. 342.

<sup>13)</sup> E. Rykaczewski: Inventarium privilegiorum in arce Cracoviense, S. 27<sup>o</sup>

<sup>14)</sup> Lekszycki: Die ält. Großp. Grodb., I, Nr. 20, 27, 124 etc.

<sup>15)</sup> Ibidem, I, Nr. 1580. <sup>16)</sup> Ibidem, I, Nr. 120. <sup>17)</sup> Ibidem, I, Nr. 121.

und er gerade den Betrag nicht erteilen kann, so bürgt er für den „Schlachziz“ bei einem anderen Kreditor.<sup>18)</sup> Die freundschaftlichen Beziehungen hindern ihn aber nicht, in die Landgüter eines Schlachzizen einzuschreiten, wenn derselbe seine Schuld, am Verfallstermin, nicht einlöste<sup>19)</sup>; wir hören auch von einem Fall, in dem Muszko darauf eingeht, daß sein Schuldner, wenn er den Zahlungstermin nicht einhalte, im Stadtkerker zu Posen eingesperrt werden soll.<sup>20)</sup> Bei den Kreditgeschäften seiner Söhne kommt diese Eventualität sogar sehr oft vor.<sup>21)</sup> Außer Muszko dives, spielt eine große Rolle als Wucherer in Posen der Jude Jordan, welcher seine Wuchergeschäfte zusammen mit seiner Frau Jordanowa und mit seinem Sohne Abraham betreibt; in manchen Geschäften bedient er sich seines Vertreters, des Juden Sabdai. Sie borgen meistens auf Immobilien; einmal kommt sogar vor, daß sie sich mit einer gemeinsamen Garantie (*manu coniuncta*) begnügen.<sup>22)</sup>

Einige Beispiele mögen die Kreditoperationen der Familie Jordan näher beleuchten: Im Jahre 1382 übernehmen vier Gutsbesitzer die gemeinsame Garantie von 60 Mark, die Dzirszicrayh dem Juden Jordan schuldet.<sup>23)</sup> Sie verpflichten sich jederzeit nach erfolgten Aufforderung das Geld zurückzuerstatten und nichts zu unternehmen, was dem Gläubiger schaden könnte; im J. 1387 klagt die Jordanowa den Mroczko aus Zayonczowo wegen eines Darlehens, wofür sie seine Landgüter, als Pfand, hatte.<sup>24)</sup> Im J. 1387 verpfändet Nicolaus Starogrodzky bei Frau Jordanowa auf den Betrag von 90 Mk seine drei Dörfer: Bytin, Mlodawsko, Noyewo<sup>25)</sup>; im J. 1388 klagt die Frau Jordanowa den Gutsbesitzer Johann aus Novawes wegen eines nicht rückerstatteten Darlehens von 90 Mk, wofür sie Grundstücke als Pfand bekommen hat<sup>26)</sup>; im J. 1389 wird von Nicolaus, den Richterstellvertreter, ein Termin zwischen Przibeo und Jordanowa festgesetzt, dessen Güter in Urbanovo bei ihr bis nun verpfändet waren.<sup>27)</sup> Wir wissen auch von einem Fall, in welchem das Gericht der Jordanowa einen Pfand-

<sup>18)</sup> Ibidem, I, Nr. 711. <sup>19)</sup> Ibidem, I, Nr. 1539. <sup>20)</sup> Ibidem, I, Nr. 27.

<sup>21)</sup> Ibidem, I, Nr. 2754, 1277, 707, 2596, 1758. <sup>22)</sup> Ibidem, II, Nr. 1357.

<sup>23)</sup> Ibidem. <sup>24)</sup> Ibidem, I, Nr. 140. <sup>25)</sup> Ibidem, I, Nr. 141.

<sup>26)</sup> Ibidem, I, Nr. 339. <sup>27)</sup> Ibidem, I, Nr. 593.

brief annulliert hat.<sup>28)</sup> Von Abraham wird uns erzählt, daß gegen ihn Trayanus, der die Schuld von 24 Mk<sup>29)</sup>, am Verfallstermine nicht rückerstatten konnte, beim Besitzergreifen der verpfändeten Güter große Gewalttaten ausübte.<sup>30)</sup> Das alles half aber nichts; Abraham behielt das Landgut und Trayanus wurde bestraft.<sup>31)</sup> Über Sabdais Kreditfähigkeit wissen wir, daß er im J. 1387, drei Deutschen einen Betrag von 12 Mark geborgt hat<sup>32)</sup>; er klagt im J. 1386 den Sandzivogius aus Psarsky und fordert das Grundkapital von 6 Mk und Zinsen für die Zeit von 6 Jahren<sup>33)</sup>; dasselbe macht er im J. 1388 gegen Poman, bei dem er den Grundkapitalsbetrag von 5 Mk und Zinsen für 9 Jahre fordert.<sup>34)</sup>

Der angesehenste Wucherer in Posen, der mit seinem Reichtum, Größe der Kreditbeziehungen und Geschicklichkeit in den Operationen, allen anderen Wucherern überlegen war, ist Aron. Die größten Würdenträger, wie der Posener Kastellan Wlodko und der Gnefkower Wojewode Vincentius Radzimirski protegieren ihn, und garantieren für ihn und noch zwei Posener Juden mit einer Verpflichtung von 1000 Mark, daß sie rechtzeitig vor dem Kalischer Wojewoden Sandzivogius erscheinen werden.<sup>35)</sup> Aron arbeitet gemeinschaftlich mit seinen zwei Söhnen Abraham und Isak, wie auch mit seinem Schwiegersohn Daniel. Manchmal verbindet er sich noch mit anderen Wucherern, wie mit Jordan, Muszko und Manlius.<sup>36)</sup> Aron operiert hauptsächlich zwischen der „Schlachta“. So kommt im J. 1387 eine Frau von Strampino mit ihren Kindern vor den Richtern und gesteht, daß die Hälfte ihrer Güter dem Juden Aron für Schulden gehören.<sup>37)</sup> Im J. 1389 verpflichtet sich Laurenzius Bodlewski dem Juden Aron 100 Mark bis zu einer gewissen Zeit, zu entrichten; wenn aber die Zeit verfließt und der Christ dem jüdischen Gläubiger die Summe nicht retourniert, so muß er ihm die Hälfte seines Dorfes Bodlowo

<sup>28)</sup> Ibidem, I, Nr. 487. <sup>29)</sup> Ibidem, I, Nr. 2091. <sup>30)</sup> Ibidem, I, Nr. 2331.

<sup>31)</sup> Ibidem, I, Nr. 2331. <sup>32)</sup> Ibidem, I, Nr. 237.

<sup>33)</sup> Ibidem, I, Nr. 75. Vgl. dag. den § 23 des Wislizer Stat. vom J. 1368.

<sup>34)</sup> Ibidem, I, Nr. 372 a. <sup>35)</sup> Ibidem, I, Nr. 1871.

<sup>36)</sup> Ibidem, I, 2605, 2066. <sup>37)</sup> Ibidem, I, Nr. 95.

mit allen Nutznießungen übergeben. Im Falle er auch dies nicht einhält, so wird er im Posener Kerker festgehalten bis er die Summe entrichtet.<sup>38)</sup> Aron hypoteziert auch sein Darlehen auf das Landgut der Witwe Nicolaus von Wagerske.<sup>39)</sup> Er schließt auch Kreditgeschäfte mit Deutschen ab.<sup>40)</sup> Er und seine Familie erteilen die größten Darlehen, wie 130 Mk<sup>41)</sup>, 200, 700.<sup>42)</sup> Zwischen seinen Schuldnern figurieren: Der Kalischer Wojewode Szandzivogius, der Kastellan von Giecs<sup>43)</sup>; auch der König Ladislaus übernimmt auf sich die Schuld von 100 Mk, die im J. 1405 Dobrogość aus Szamotul, der Sohn des Kalischer Wojewoden, bei Aron eingezogen hat.<sup>44)</sup> Auch finden wir bei Aron, daß er mit seinem Schuldner, wenn er mehrere Gläubiger hat, es deutlich vereinbart, daß bei der Übergabe der verpfändeten Güter, er das Vorrecht habe und an erster Stelle figuriere.<sup>45)</sup> Im J. 1393 gesteht Vistok vor den Richtern, daß er 208 Mk dem Juden Daniel schulde und, daß die Mithaftenden den Juden, für das nicht rückerstattete Darlehen, in das Landgut von Mechinino einführen dürfen.<sup>46)</sup>

Zu den zweitrangigen Wucherern gehört Manlius, der einmal in Verbindung mit Aron vorkommt<sup>47)</sup>; er soll auch eine gewisse Bedeutung gehabt haben, da auch ihn solche Würden-träger, wie der Posener Castellan Wlotko und der Gnefkower Wojewode Vincentius Radziminski protegieren.<sup>48)</sup> Kleine Kreditgeschäfte und auch seltener schließt Markel ab.<sup>49)</sup> Von allen anderen Wucherern sind noch zu erwähnen: Ostrosz<sup>50)</sup>, Jakel<sup>51)</sup>, Zalman<sup>52)</sup>, Jonasan<sup>53)</sup>, Noel<sup>54)</sup> etc. Interessant ist das

<sup>38)</sup> Ibidem, I, 2808. <sup>39)</sup> Ibidem, I, 2787. <sup>40)</sup> Ibidem, I, Nr. 25.

<sup>41)</sup> Ibidem, I, Nr.40.

<sup>42)</sup> Ibidem, I, Nr. 622, 651, 680, 1943, 2605, 2808, 2199 etc.

<sup>43)</sup> Lekszycki, I, Nr. 2309.

<sup>44)</sup> E. Rykaczewski: E. Rykaczewski: Inventarium privilegiorum in arce Crac., S. 279.

<sup>45)</sup> Lekszycki: Die ältesten Großpöln. Grodb., I, Nr. 53, 680, 827.

<sup>46)</sup> Ibidem, II, Nr. 1486. <sup>47)</sup> Ibidem, I, Nr. 1871.

<sup>48)</sup> Ibidem, I, Nr. 1871.

<sup>49)</sup> Ibidem, I, 2421, 21 (er kommt nisgesamt 6 Mal vor).

<sup>50)</sup> Ibidem, I, Nr. 22. <sup>51)</sup> Ibidem, I, 1188. <sup>52)</sup> Ibidem, I, 2782.

<sup>53)</sup> Ibidem, I, Nr. 2420. <sup>54)</sup> Ibidem, I, Noel.

Vorkommen eines „episcopus Judaeorum“ als Wucherer<sup>55)</sup>; seine Kreditgeschäfte sind aber sehr minimale. Als Wucherer kommen auch Frauen vor. Außer der bereits erwähnten Jordanna, kommen noch folgende Frauen als Wucherer vor: Crassa<sup>56)</sup>, Kaczkowa<sup>57)</sup>, Beneszowa<sup>58)</sup>, Jakubowa<sup>59)</sup>, Milosza<sup>60)</sup>, Radochna<sup>61)</sup>. Auch ihre Kreditoperationen sind sehr klein. In den großpolnischen Grodbüchern kommen noch zwei Notizen über Juden aus Kalisz vor<sup>62)</sup>, die Wucherer von geringerer Bedeutung waren.

Ein viel bunteres Bild stellen uns die Kreditgeschäfte der jüdischen Wucherer in Krakau dar. Hier wohnen die größten jüdischen Wucherer von ganz Polen im XIV. Jahrhundert. Es genügt bloß den königlichen Kreditor Lewko zu erwähnen, um das eben erwähnte zu bestätigen. Auch bei diesen Kreditoren figurieren als Schuldner, Vertreter aller Stände. Außer dem niedrigen Adel, begegnen wir bei den Krakauer Großhändlern Magnaten auch hohen Würdenträgern und sogar Königen. So schuldet z. B. Hedwig, Witwe nach Otto aus Pilcze, die Mutter der dritten Frau Königs Ladislaus Jagello, den Juden Krakaus 450 Mk.<sup>63)</sup> Bartosz von Wissenberg, der Posener Wojewode, schuldet dem Juden Hosman 34 Mark.<sup>64)</sup> Es kommen als Schuldner solche Würdenträger, wie: der Sandezer Castellan Krystyn<sup>65)</sup>, der Krakauer Staroste Tomko<sup>66)</sup>, der Kalischer Wojewode Szedziwogius<sup>67)</sup>, der Wojewode aus Sieradz Jakób aus Koniecpole<sup>68)</sup>, der Csechover Castellan Klemens<sup>69)</sup> und viele andere vor. Auch Könige bleiben nicht aus. König Ludwig d'Anjou borgt bei Lewko 30.000 Florin<sup>70)</sup>; Herzog Ziemowit aus Masovien borgt bei Josman und Söhne große Summen.<sup>71)</sup> Königin Hedwig zieht auch sehr große Summen

<sup>55)</sup> Ibidem, I, Nr. 701, 709, 732 b, 783, 1030, 1341 a, 1428, 1573.

<sup>56)</sup> Ibidem, I, Nr. 1002. <sup>57)</sup> Ibidem, I, Nr. 452. <sup>58)</sup> Ibidem, I, Nr. 3019.

<sup>59)</sup> Ibidem, I, Nr. 125. <sup>60)</sup> Ibidem, I, Nr. 221. <sup>61)</sup> Ibidem, I, Nr. 410.

<sup>62)</sup> Ibidem, I, Nr. 1260; II, Nr. 53.

<sup>63)</sup> Helcel: Starodawne prawa polskiego pomniki, II, Nr. 114.

<sup>64)</sup> Ibidem, II, Nr. 341. <sup>65)</sup> Ibidem, II, Nr. 479. <sup>66)</sup> Ibidem, II, Nr. 661.

<sup>67)</sup> Ibidem, II, Nr. 591. <sup>68)</sup> Ibidem, II, Nr. 601. <sup>69)</sup> Ibidem, II, Nr. 776.

<sup>70)</sup> Ibidem, II, Nr. 5987, 6379.

<sup>71)</sup> Kodeks Małopolski, IV, Nr. 1043; Kodeks polski, II, Nr. 765, 809.

beim Juden Lewko ein, für welche sie sogar angesehene Bürgen stellen muß.<sup>72)</sup> Sogar König Ladislaus Jagello kommt zwei Mal als jüdischer Schuldner vor.<sup>73)</sup> Auch Bürger, die den Juden sehr feindlich gesinnt waren und sehr oft auf „dominatio judaeorum“ sich zu beklagen hatten<sup>74)</sup> kommen bei Juden als Schuldner vor. So borgt z. B. Franz Ratwicz, gegen Unterlage seiner Güter in Prądnik, 55 Mark bei Lewko<sup>75)</sup>; auch der Vogt Gerhard borgt eine gewisse Summe bei Lewko, für die er ihm sein Haus in Krakau, als Pfand, übergibt.<sup>76)</sup>

Die Gruppe der jüdischen Wucherer in Krakau im XIV. Jahrhundert, obwohl sie sehr geschickt ist und einen unermesslichen Einfluß auf den ganzen polnischen Geldmarkt hatte, zählt kaum 20 Personen. Sie erteilen sehr große Kredite. Die erteilten Darlehen zwischen der „Schlachta“ reichen bis 1000<sup>77)</sup> und sogar 1400 Mark.<sup>78)</sup> Die Beträge, die die Juden den Königen borgen belaufen sich auf zehntausende Mark.<sup>79)</sup> Das durchschnittliche Darlehen aber, beträgt auch in Krakau nicht mehr wie 40—50 Mark.

Die Gruppe der jüdischen Wucherer kann in 2 Kategorien geteilt werden: 1. Große Wucherer; 2. Kleine Wucherer. Zur ersten Kategorie gehören Wucherer, die, meistens, hohen Würdenträgern und sogar Königen, Darlehen erteilten. Zur zweiten Kategorie gehören Wucherer, die ausschließlich dem niederen Adel und Bürgertum Kredite erteilen.

In der ersten Kategorie Wucherer vernimmt den ersten Platz der königliche Kreditor Lewko ein. Er ist in Krakau geboren. Hier haben schon seine Eltern gewohnt, die im J. 1324 schon in den Quellen vorkommen.<sup>80)</sup> Lewko allein erscheint in den Quellen erst im J. 1365.<sup>81)</sup> Er hat schon aber damals eine

<sup>72)</sup> Helcel: Stppp., II, Nr. 1162, 1164, 1175, 1200, 1223.

<sup>73)</sup> Kodeks Wielkopolski, III, Nr. 1904, 1919.

<sup>74)</sup> Memorial vom J. 1369 (Mon. medii aevi IV, pars. II, S. 23).

<sup>75)</sup> Acta scab. crac., Nr. 97. <sup>76)</sup> Ibidem, Nr. 516.

<sup>77)</sup> Helcel: Stppp., VIII, Nr. 10808. <sup>78)</sup> Ibidem, VIII, Nr. 10289.

<sup>79)</sup> Von den sechs eminenten Bürgen der Königin Hedwig, zahlt Ligeza, der Leczyzer Wojewode, als kleinen Teil ihrer Schuld 1500 Mk. Vgl. darüber Helcel: Starod. etc., II, Nr. 1162, 1164, 1165, 1175, 1200, 1223.

<sup>80)</sup> Najst. ks. miasta Krakowa, I, Nr. 729, 1412 a, 1422 b.

<sup>81)</sup> Acta scab., Nr. 8, 10.

angesehene Stellung in der Gesellschaft, was beweist, daß er bedeutend früher in Krakau tätig sein mußte. Man nennt ihn z. B. „vir discretus“<sup>82)</sup>, welchen Titel man den Juden sonst überhaupt nicht erteilt hat. Er wohnt in der jüdischen Gasse und hat hier viele eigene Häuser und Bauplätze<sup>83)</sup>; im jüdischen Viertel hat er auch ein Bräuhaus.<sup>84)</sup> Außerdem hat er noch Häuser in anderen Teilen der Stadt, die er abwechselnd zu kaufen und zu verkaufen pflegte.<sup>85)</sup> Auf dem Gebiete der Kreditoperationen hat Lewko eine ungeheuer große Tätigkeit entwickelt. Im Jahre 1365 borgt er Heyncze Keczer und Tomasz Skarbomir, auf ein Haus als Pfand, eine gewisse Summe.<sup>86)</sup> Im J. 1367 bestätigt er einer gewissen Frankonisa, daß ihre Schuld im Betrage von 55 Mark, für welchen Betrag sie ihm ihre Landgüter in Prądnik als Pfand gab, gelöscht sei.<sup>87)</sup>

Die größten Darlehen erteilt er den Königen. Es ist zwar nicht bekannt, aber es ist anzunehmen, daß Lewko schon Kasimir dem Großen mit Darlehen gedient hat. Kasimir der Große hat zu Lewko ein großes Zutrauen und protegirt ihn bei jeder Gelegenheit. Im Jahre 1363 befiehlt Kasimir der Große dem Sandomirer Unterkamerer Raphael aus Tarnau, er soll an Lewko 230 Prager Mark<sup>\*</sup>), die der gewesene Tarnauer Vogt Jakosz Stefkowicz bei ihm geborgt hat, bezahlen. Raphael bezahlt Lewko die Schuld und bekommt nachher das Recht, auf dem Executionswege, dieselbe beim Schuldner einzulösen.<sup>88)</sup> Im Jahre 1368 berief Kasimir der Große den Juden Lewko in den Verwaltungsrat seiner Salzbergwerke und übertrug ihm die Verwaltung der Werke in Bochnia und Wieliczka<sup>89)</sup>; ferner bekleidete er auch, für einige Zeit, das Amt eines königlichen Münzverwalters in Krakau.<sup>90)</sup> Lewko hat, höchstwahrscheinlich, die ihm anvertraute Funktionen gut erfüllt, da er von

<sup>82)</sup> Ibidem, 24. <sup>83)</sup> Ibidem, Nr. 442.

<sup>84)</sup> Najst. ks. m. Krakowa, II, Nr. 1399.

<sup>85)</sup> Acta scab. crac., Nr. 179, 375, 379; Helcel: Stppp., II, Nr. 1107.

<sup>86)</sup> Acta scab. crac., Nr. 8, 10. <sup>87)</sup> Ibidem, Nr. 97.

<sup>\*</sup>) Eine Prager Mark zählte 6 Groschen (Schipper: Wirtschafts-gesychte, S. 98).

<sup>88)</sup> Kodeks dyplomatyczny Małopolski, III, S. 167.

<sup>89)</sup> Helcel: Starodawne etc., I, S. 216. <sup>90)</sup> Ibidem, I, S. 217—218.

Kasimir d. Großen, als Anerkennung, zwei Häuser in der jüdischen Gasse geschenkt bekommen hat.<sup>91)</sup> Es wird vielleicht eine nicht zu gewagte Behauptung sein, zu sagen, daß Lewko durch die freundschaftlichen Beziehungen mit Kasimir dem Großen, auf ihn gewirkt hat, Juden gegenüber eine sehr liberale Politik zu führen. Leider versagen die Quellen, um darüber genaueren Aufschluß zu geben, jedenfalls hätte diese Vermutung mehr für sich, als die von Dlugosz<sup>92)</sup>, der die Entstehung der jüdischen Privilegien, der persönlichen Sympathie Kasimirs des Großen zu seiner Konkubine, Esterka, zuschreibt.

Große Darlehen zieht bei Lewko König Ludwig d'Anjou ein. Es sind zwei Darlehen bekannt, die König Ludwig bei Lewko eingezogen hat: die eine auf 30.000 Florin, die zweite auf 3000 Florin; er mußte aber an Lewko viele Bürgen stellen.<sup>93)</sup> Die Schulden der Königin Hedwig an Ludwig haben minimum 10.000 Mk betragen.<sup>94)</sup> Bedeutende Summen borgt bei Lewko auch König Ladislaus Jagello. Im J. 1390 borgt er 500 Mark; ein Jahr später nimmt er auf sich die Schuld von Żegota an Lewko.<sup>95)</sup>

Die Kreditgeschäfte von Lewko sind so verzweigt, daß er persönlich mit den kleineren Kreditgeschäften sich nicht befassen konnte und dieselben seinem Vertreter Gosma übergibt.<sup>96)</sup> In regen Beziehungen steht er auch zu der Familie Wierzynek. Tomasz Wierzynek, der Sohn des Sandomirer Stuhlmeisters Nicolaus, borgt bei Lewko 1100 Mark; es bürgt für ihn Ligęza, der Wojewode aus Łęczyca.<sup>97)</sup>

In den Quellen wird uns eine interessante Einzelheit über das Verhältnis der Schuldner zu Lewko erzählt: Klemens aus Kurow, der bei Lewko eine gewisse Summe als Darlehen eingezogen hat, konnte dieselbe ihm nicht rückerstatten. Lewko, der ihn mehrmalig aufgefordert hat, das Darlehen zu retournieren, gab ihm, mit dem öfteren Mahnen, keine Ruhe. Kle-

<sup>91)</sup> Acta scab. crac., Nr. 442.

<sup>92)</sup> J. Dlugosz: Hist. Polon., Lipsiae 1712, S. 1110.

<sup>93)</sup> Helcel: Starodawne etc., II, Nr. 1106; Ibidem, VIII, Nr. 5987, 6379.

<sup>94)</sup> Vgl. S. 137. Anmerkung Nr. 79.

<sup>95)</sup> Kodeks Wielkopolski, III, Nr. 1904, 1919.

<sup>96)</sup> Acta scab. crac., Nr. 442. <sup>97)</sup> Helcel: Starodawne etc., II, Nr. 58.

mens aus Kurow wandte sich in dieser Angelegenheit an den Papst Bonifacius IX. In einem speziellen Sendschreiben an den Krakauer Bischof, befiehlt ihm Bonifacius IX, die Frage genau auszuforschen; er fügt hinzu, daß, wenn die, gegen Lewko berufenen, Zeugen, darüber nichts aussagen werden wollen, so soll man dieselben dazu, durch kirchliche Bannmittel, zwingen; er befiehlt auch, im nötigen Fall, jede Verbindung mit Lewko zu untersagen.<sup>98)</sup> Höchstwahrscheinlich hat das alles nichts gewirkt, denn späterhin, nach dem Tode Lewko's, hat der Sohn von Klemens dem Sohne Lewko's, Abraham, die Schuld bezahlt.<sup>99)</sup> Lewko starb im J. 1395. Er hatte eine Frau namens Swenka, vier Söhne und eine Tochter Golda.<sup>100)</sup> Jordan, Lewko's Sohn, erscheint gleich nach dem Tode des Vaters.<sup>101)</sup> Israel und Abraham treten im XIV. Jahrhundert nur in Verbindung mit ihrem Bruder Kanaan auf. Der wahre Erbe Lewko's ist auch Kanaan<sup>102)</sup>, aber dem Vater ist er lange nicht gewachsen. In den letzten Jahren des XIV. Jh. ist er noch mit der Einkassierung väterlicher Schulden beschäftigt.<sup>103)</sup> Erst nachher entwickelt er eine selbstständige kreditorische Tätigkeit.

Außer Lewko spielen eine bedeutende Rolle als Wucherer: Josman, Szmuł, Szmerlin und Chaskel. Alle können noch zur Kategorie eminenten Wucherer gezählt werden.

Von den aufgezählten ist der schwungvollste Josmann, oder auch Hosmann genannt. Vom Jahre 1388—1400 begegnen wir sehr oft seinem Namen in den Gerichtsbüchern Krakaus. In Krakau allein schließt er wenig Geschäfte ab; seine Transaktionen entwickelt er hauptsächlich unter dem niederen Provinzadel. Schon im J. 1388 als Josmann in den Gerichtsbüchern zu erscheinen beginnt, begegnen wir ihm in einem Prozesse, wegen Schulden, mit der Familie Topor aus Mokrsk, und seit

<sup>98)</sup> Das Sendschreiben ist abgedruckt bei St. Kutrzeba: *Stanowisko prawne Żydów w Polsce w XV w.* (Przewodnik naukowy i literacki, XXIX, J. 1901). I. Dodatek.

<sup>99)</sup> Helcel: *Starodawne*, VIII, uw. CCCLIII<sub>1</sub>.

<sup>100)</sup> In den *Acta scab. crac.*, Nr. 2083 (J. 1395), erscheint sie zum ersten Mal.

<sup>101)</sup> Er tritt schon im J. 1392 auf (Helcel: *Star. etc.*, VIII, 4953).

<sup>102)</sup> Helcel: *Stppp.*, II, Nr. 584, 591. <sup>103)</sup> *Ibidem*, II, Nr. 584, 591.

dieser Zeit wiederholt sich immerfort dieser Prozeß bis zum J. 1400.<sup>104)</sup> Öfters prozessiert er sich auch mit Janusz Wierzynek.<sup>105)</sup> Die Beträge, die er dem niederen Adel borgt, erreichen mitunter eine genügend hohe Summe. So fordert er mit seinen Söhnen, Elias und Kussiel, wie auch der Jude Drobny, von den Gebrüdern Jan und Wilhelm aus Podgajow, die Summe 1000 Mark.<sup>106)</sup> Im J. 1390 übernimmt er, für Schulden, die Güter von Dziewierz aus Przesławic.<sup>107)</sup> Im J. 1400 übergeben ihm Otto aus Milawczyce und Zegota aus Lękawa ihr Dorf Chrobze als Pfand für Schulden. Pelka aus Grzegorzowic verpfändet bei Josman sein Gut für 700 Mark.<sup>108)</sup> Auch sehen wir, daß er mit seinen Schuldnern ausmacht, daß wenn sie bis zum festgesetzten Verfallstermin, die Schuld nicht bezahlen, eine Erhöhung des Kapitals erfolgen wird. So verpflichten sich die Gebrüder Nicolaus und Stanislaus aus Chotlicza, daß, wenn sie den Betrag von 80 Mark, rechtzeitig nicht bezahlen werden, das Grundkapital auf 400 Mark zu erhöhen.<sup>109)</sup> Er hatte auch Beziehungen zu Würdenträgern. So borgt er Bartosz aus Wissenburg, dem Posener Wojewoden, 34 Mark, die ihm sein Bürge Wincenty aus Granov, Naklischer Kastellan, bezahlt.<sup>110)</sup> Außerdem finden wir ihn zwischen den Gläubigern des Herzogs Ziemowit aus Masovien.<sup>112)</sup>

Interessant ist das Auftreten eines „episcopus Judaeorum“, namens Szmuł als Wucherer. Er erscheint in den Quellen zum ersten Mal im J. 1369, und nach dem Jahre 1373 hören wir von ihm überhaupt nichts mehr. Er erteilt Darlehen nur dem Krakauer Bürgertum. Die Darlehenssummen sind verhältnismäßig niedrig. Die höchste Anleihe, die er erteilt, beträgt 21 Mark.<sup>113)</sup> Nicolaus Morder interveniert bei ihm in Angelegenheit des Hanka Raynald, dem Szmuł droht, er werde, im Falle die

<sup>104)</sup> Ibidem., VIII, CXXII<sub>6</sub>; CXXXII<sub>1</sub>; CCXLIII<sub>4</sub>; Nr. 4622, 4818, 5168, 5865, 10139 etc.

<sup>105)</sup> Ibidem VIII, Nr. 7299; *ibid.* II, Nr. 399, 526 etc.

<sup>106)</sup> Ibidem, VIII, Nr. 10808. <sup>107)</sup> Ibidem, Nr. 5468.

<sup>108)</sup> Ibidem, II, Nr. 642. <sup>109)</sup> Helcel: *Star.*, VIII, Nr. 1051.

<sup>110)</sup> Ibidem, VII, Nr. 6141. <sup>111)</sup> Ibidem, II, Nr. 341.

<sup>112)</sup> Kodeks dypl. Małop., IV, Nr. 1043, Kodeks polski, II, Nr. 765, 809.

<sup>113)</sup> Acta scab. crac., Nr. 839, 862, 886.

Schuld in ausgemachter Zeit nicht gedeckt werden wird, seine Güter in Besitz ergreifen.<sup>114)</sup>

Sein Sohn Smerlin<sup>115)</sup> entwickelt eine viel breitere Tätigkeit. Er erteilt Darlehen, nicht nur den Bürgern in Krakau, sondern auch der „Schlachta“ in der Provinz. Zwischen seinen Schuldnern finden wir Stogniew, Prior des Klosters am Zwierzyniec, den er wegen 30 Mark Grundkapital und zweijährige Zinsen klagt.<sup>116)</sup> Die Familie Rozen hat sich bei ihm, im Betrage von 700 Mark, verschuldet; als sie die Summe nicht entrichten kann, da übergibt sie an Smerlin 3 Dörfer.<sup>117)</sup> Raynold, ein Deutscher, verpfändet seine Grundstücke bei Skavina dem Juden Smerlin für den Betrag von 21 Mk.<sup>118)</sup> Nach seinem Tode übergehen seine Frau und zwei Söhne zum Christentum. Seine Frau schenkt dem Professorenkollegium der Universität in Krakau, zwei Häuser, die sich in der jüdischen Gasse befinden.<sup>119)</sup>

In den letzten Jahren des XIV. Jahrh. tritt Chaskel hervor. Er borgt sehr bedeutende Darlehen. Große Beträge schuldet ihm Nicolaus aus Chodle, der auch bei Josman Darlehen eingezogen hat.<sup>120)</sup> Jan aus Chodow schuldet ihm 1400 Mk.<sup>121)</sup> Auch bei ihm finden wir einen Fall, daß der Schuldner sich verpflichtet, das Grundkapital von 65 Mark auf 300 Mark zu erhöhen, wenn er zum festgesetzten Termin, die Schuld nicht bezahlen wird.<sup>122)</sup>

Zu den Wucherern der zweiten Kategorie können wir den Juden Drobny rechnen. Die Gebrüder Johann und Wilhelm aus Podgajow schulden ihm zusammen mit Josman und Söhnen 100 Mark.<sup>123)</sup> Der Vogt aus Bochnia schuldet ihm und Pytacz, 50 Mark, als Teil einer größeren Schuld.<sup>124)</sup>

<sup>114)</sup> Ibidem, Nr. 862, 886.

<sup>115)</sup> Cod. dipl. Univ. studii gener. crac., I, Nr. XIV: „Smerlinus Smilonis filius“.

<sup>116)</sup> Helcel: Star. etc., VIII, Nr. 7295. <sup>117)</sup> Ibidem, II, Nr. 1083.

<sup>118)</sup> Acta scab. crac., Nr. 862.

<sup>119)</sup> Cod. dipl. Univ. st. gener. cr., I, Nr. LII.

<sup>120)</sup> Helcel: Starodawne etc., VIII, 7Nr. 6220; II, Nr. 205, 409 etc.

<sup>121)</sup> Ibidem, VIII, Nr. 10289. <sup>122)</sup> Ibidem, VIII, Nr. 9905.

<sup>123)</sup> Ibidem, VIII, Nr. 10808. <sup>124)</sup> Ibidem, II, Nr. 447.

Außer ihm sind noch als Wucherer zu erwähnen: Pytacz<sup>125</sup>), Jakób<sup>126</sup>), Josef<sup>127</sup>), Svierbinus<sup>128</sup>), Isak<sup>129</sup>) und noch andere, die nicht so zahlreich in den Gerichtsbüchern vorkommen.

Auch treten in Krakau Frauen als Wucherer auf: Im XIV. Jh. begegnen wir Swenko<sup>130</sup>), Lewko's Frau, Golda<sup>131</sup>) seine Tochter und Chasklowa, die Frau des früher erwähnten Chaskel.

In Krakau haben wir noch einen besonderen Typus eines Wucherers — den sogenannten Kampsor. Als Kasimir d. Große im J. 1364, die Akademie in Krakau gegründet hat, ernannte er einen Kreditor für die ärmeren Hörer der Akademie, die gegen kleine Zinsen, Darlehen beim Kampsor aufnehmen sollten. Der Kampsor den er ernannte war ein Jude, dessen Name uns unbekannt ist. Er sollte für Darlehen, nicht mehr wie 1 Groschen pro Monat per Mark nehmen<sup>132</sup>), obwohl allgemein der Prozentsatz 1 Groschen per Mark pro Woche ausgemacht war. Wie es scheint, soll es aber, trotz des niedrigen Zinsfußes, kein schlechtes Geschäft gewesen sein, da als in Jahre 1400, Ladislaus Jagello bei der Erneuerung der Akademie einen Kampsor ernannt, war es wiederum ein Jude, der diesen Posten bekleidet hat.<sup>133</sup>)

In Lemberg beschäftigten sich die Juden sehr wenig mit Geldgeschäften. Die Gerichtsbücher erwähnen nur drei: Schanus<sup>134</sup>), Jakobus<sup>135</sup>), Schloma.<sup>136</sup>) Der größte Kreditor von allen ist Schloma; aber auch seine Kreditoperationen sind nicht sehr erheblich. Das höchste Darlehen, das er erteilt beträgt 26 Mark.<sup>137</sup>) Er borgt auf immobile Pfänder, wie Grundstücke<sup>138</sup>), Häuser<sup>139</sup>); manchmal aber auch auf mobile Pfänder. Seine Anleihen sind sehr kurzfristig.

<sup>125</sup>) Ibidem, II, Nr. 447. <sup>126</sup>) Ibidem, VIII, Nr. CCV<sub>22</sub>.

<sup>127</sup>) Ibidem, VIII, Nr. 5845. <sup>128</sup>) Ibidem, I, Nr. 394.

<sup>129</sup>) Ibidem, VIII, Nr. CCLIX<sub>59</sub>. <sup>130</sup>) Ibidem, VIII, Nr. 10290.

<sup>131</sup>) Ibidem, VIII, Nr. CCCLIII<sub>1</sub>. <sup>132</sup>) Helcel: Starod. etc., I, S. 215.

<sup>133</sup>) Cod. dipl. Univ., I, Nr. XVI.

<sup>134</sup>) Czołowski: Najstarsza księga miejska (1382—1389), Nr. 639.

<sup>135</sup>) Ibidem, Nr. 150. <sup>136</sup>) Ibidem, 47, 57, 75 etc. (er komt 25 Mal vor).

<sup>137</sup>) Ibidem, Nr. 709. <sup>138</sup>) Ibidem, Nr. 286. <sup>139</sup>) Ibidem, Nr. 601.

### C. Handel, Pacht, Gewerbe.

a) Handel: Über den jüdischen Handel in Polen im XIV. Jh. sind wir mehr theoretisch als praktisch informiert. Wir können genau die gesetzlichen Bestimmungen, welche den jüdischen Handel regulieren sollten, auch ist die Conjunctur, die dem jüdischen Handel eine günstige Entwicklung sichern konnte, bekannt, aber den Handel als solchen, die trockenen Handelsinformationen, lernen wir nur spärlich kennen. Und wenn das eben Gesagte für den jüdischen Handel der zweiten Hälfte des XIV. Jh. nicht ganz zutrifft, so stimmt es ganz und gar mit dem faktischen Gehalt der Sache, in der ersten Hälfte des XIV. Jh., überein.

Der öffentlich-rechtliche Rahmen des jüdischen Handels in Polen im XIV. Jh., wurde durch folgende Bestimmungen festgelegt:

1. Durch das Privileg vom J. 1327, welches König Ladislaus Loketek der Stadt Sandez erteilt hat; in diesem Privileg befreit der König alle jüdischen und christlichen Kaufleute, die von krakauer oder ungarischer Seite auf den Jahrmarkt nach Sandez fahren, von jedweden Geldabgaben in Ritra und Neu-Sandez.<sup>1)</sup>

2. durch die entsprechenden Paragraphen in den, durch Kasimir d. Grossen erteilten, Judenprivilegien (1334, 1364, 1367, Boleslaus-Kasimirisches Statut),

3. durch den Lokationsakt, den Kasimir d. Große der Stadt Lemberg im J. 1356 erteilt hat<sup>2)</sup>; in diesem Lokationsakt gewährt er den Juden Autonomie<sup>3)</sup>; späterhin, im J. 1387, wurde der Lokationsakt durch Königin Hedwig<sup>4)</sup> und König Ladislaus Jagello unterfertigt<sup>5)</sup>,

4. durch das Judenprivileg, ausgefertigt für Lemberg und Reußen, das König Ladislaus Jagello im J. 1387 bestätigt hat.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Kodeks Dypl. Małopolski, I, Nr. 173.

<sup>2)</sup> Akta grodzkie i ziemskie, III, S. 14, 15, 16.

<sup>3)</sup> Ibidem: „... alys gentibus habitantibus in eadem civitate videlicet: ...Judeis... tributentes gratiam specialem, .olumus eos in taritus corum in ipsorum iure illibato conservare...“

<sup>4)</sup> Ibidem, III, XLII, S. 75. <sup>5)</sup> Ibidem, III, XLIV, S. 78.

<sup>6)</sup> Bloch: Generalpr. d. poln. Jud., S. 37.

Außer diesem öffentlich-rechtlichen Rahmen, der den jüdischen Händlern große Handelskonzessionen gewährt<sup>7)</sup> und sie von der städtisch-gerichtlichen Obrigkeit herausgehoben hat<sup>8)</sup>, kommen noch andere günstige Momente in Betracht, welche den jüdischen Handel im XIV. Jh. bedeutend fördern konnten:

1. Die Protektion seitens der „Schlachta“. — Der wirtschaftliche Antagonismus, der zwischen Bürgertum und „Schlachta“ herrschte, veranlaßte die letzte, die Juden im Handel zu unterstützen, um auf diese Weise dem, mit Handel sich beschäftigendem, Bürgertum einen kräftigen Konkurrenten gegenüberzustellen.<sup>9)</sup>

2. Der Mangel einer organisierten Handelskorporation bei den Städtern in Polen im XIV. Jahrhundert. Der Handel wird individuell getrieben und somit auch der Konkurrenzkampf erschwert.<sup>10)</sup>

3. Die Solidarität der jüdischen Gemeinden, die, obwohl ländlich entfernt, untereinander Fühlung, zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder, nehmen. Jede Gemeinde übernimmt für ihre Mitglieder die Bürgerschaft im Handel<sup>11)</sup> und schafft somit für einzelne jüdische Kaufleute, ein weites und freieres Betätigungsfeld im wirtschaftlichen Verkehr der Völker. Zugleich erleichtern die Gemeinden, durch dieses Protektionssystem, den jüdischen Kaufleuten den Konkurrenzkampf mit der nichtjüdischen Kaufmannschaft.

4. Die vom Westen bis nach dem fernen Osten zerstreuten jüdischen Gemeinden konnten den jüdischen Kaufleuten als gute Handelsstation dienen. Somit konnte der jüdische Kaufmann, bei den früheren Kommunikationsschwierigkeiten, sogar bis zum fernsten Osten eine Handelsreise unternehmen.<sup>12)</sup>

7) § 12 der Judenpriv. vom J. 1334, 1364, 1367 und § 17 des Bol. Kas. St.

8) § 8 der Judenpriv. vom J. 1334, 1364, 1367 und § 7 des Bol. Kas. St.

9) Schipper: Wirtschaftsgeszychte, S. 171/172.

10) Kutrzeba: Handel Polski ze Wschodem, S. 97—98.

11) Helcel: Star., II, 1841, 1842, 3934, 4189. Akta gr. i ziemskie, XIV, Nr. 142, 2982; XV, Nr. 1645, XIX, Nr. 2803 etc.

12) I. Schipper: Wirtschaftsgeszychte, S. 174/175.

Nach diesen, allgemeinen, Bemerkungen wollen wir zu den einzelnen Fällen, die den jüdischen Handel in Polen im XIV. Jahrhundert charakterisieren, übergehen.

In der ersten Hälfte des XIV. Jh. haben wir gar keine Nachrichten über jüdische Handelsbeziehungen mit dem Osten. Es ist zwar möglich, daß solche vorhanden waren, quellenmäßig läßt sich es aber nicht nachweisen. Dagegen haben wir, aus dieser Zeit, eine Nachricht über jüdische Handelsbeziehungen mit Ungarn. Die Nachricht ist das Privileg des Königs Ladislaus Loketek, welches jüdische Kaufleute von Geldabzahlungen in Ritra und Neu-Sandez auf der Reise nach Sandez befreit.<sup>13)</sup> Obwohl wir sonst über diesen Handel keine einzige Nachricht besitzen, so besagt diese offizielle Bestimmung viel. Denn sie ist nicht, wie z. B., eine Privilegsbestimmung, im vorhinein entstanden, derer Verwertung im praktischen Leben zweifelhaft sein kann, sondern diese offizielle Bestimmung König Ladislaus Lokieteks ist ex post entstanden. Sie war ein Ausfluß der Notwendigkeit, ein Produkt der faktischen Verhältnisse. Die jüdischen Kaufleute pflegten nach Ungarn und von Ungarn mit Ware zu fahren, darum fühlte sich Ladislaus Loketek, dessen sonstig Verhältnis zu den Juden uns unbekannt ist, verpflichtet, auch den jüdischen Kaufleuten diese Vergünstigung zu gewähren. Sosebst mußte auch Ungarn, Kaufleuten verschiedener Nationalitäten, worunter auch Juden eingeschlossen sind, die Einfuhr polnischer Waren gewähren, was auch auf tatsächliche Verhältnisse fußen muß.<sup>14)</sup>

Aus Ungarn pflegte man nach Polen folgende Waren zu beziehen: Metalle, Wein, Oliven, Wachs und Rohwaren; aus Polen wiederum pflegte man nach Ungarn, hauptsächlich, Salz importieren.<sup>15)</sup>

Sonstige Einzelheiten über den jüdischen Handel mit Ungarn haben wir nicht.

Anders verhält es sich mit dem jüdischen Handel in Polen

<sup>13)</sup> Kodeks dyplomatyczny Małopolski, I, Nr. 173.

<sup>14)</sup> Stanisław Kutrzeba: Akta odnoszące się do stosunków handlowych Polski z Węgrami (Arch. kom. hist., IV), Nr. 1.

<sup>15)</sup> Stanisław Kutrzeba: Handel Krakowa w wiekach średnich, S. 65.

in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Zwar hören wir auch jetzt über den jüdischen Handel mit Ungarn gar nichts, wir besitzen aber mehrere Nachrichten, die uns über den regen Handel der Juden mit dem Osten übermitteln.

Die Hauptmärkte des Handels mit dem Osten waren damals: Lemberg, Wladimir und Luck.<sup>16)</sup> In diesen Städten begegnen wir jüdischen Kaufleuten, derer Tätigkeit uns die Gerichtsbücher, in denen verschiedene Handelsabmachungen aufgezeichnet wurden, illustrieren. Die Hauptrolle unter den jüdischen Kaufleuten spielte, ein gewisser Jude, Jakob Slomkowitz aus Luck, der sehr große Handelsgeschäfte trieb und in direkten Beziehungen mit hohen polnischen Würdenträgern, wie auch mit dem König Ladislaus Jagello stand.<sup>17)</sup> Obwohl König Kasimir d. Große im J. 1353<sup>18)</sup>, auf die Einflüsterungen der Bürgerschaft, Rothrußland den nichtpolnischen Kaufleuten verschloß, gelang es Jakob Slomkowitz mit dem Lemberger Stadtrat Handelsbeziehungen anzuknüpfen. So kauft der Stadtrat bei ihm im J. 1410, 32 pecies Wachs, welche das Gewicht von 315 Steine haben und den Betrag von 315 Schock Groschen ausmachen. Der Betrag wurde ihm nachher, teilweise in Bargeld, teilweise in Naturalien ausgezahlt.<sup>19)</sup> Aber auch aus früheren Zeiten haben wir Nachrichten über Handelsbeziehungen zwischen Juden und dem Stadtrat in Lemberg. So liefert das jüdische Handelsconsortium Szlomo Czewja und Jakób, im J. 1385, dem Lemberger Stadtrat 73 Steine Pfeffer, welche den Betrag von 150 Mark ausmachen.<sup>20)</sup> Von einem ähnlich abgeschlossenen Handelsgeschäft hören wir im J. 1389.<sup>21)</sup>

Die Juden pflegten die Ware aus dem Osten nach Schlesien zu führen. Wir begegnen auch darum in den Breslauer Büchern einer Fülle Notizen, die uns den Aufenthalt dieser Juden bezeugen. Bei allen diesen Judennamen finden wir den

<sup>16)</sup> Schipper: Wirtschaftsg., S. 176.

<sup>17)</sup> Schipper: Wirtschaftsg., S. 177. <sup>18)</sup> Akta gr. i ziemskie, III.

<sup>19)</sup> Schipper: Wirtschaftsgeszychte, S. 177/178.

<sup>20)</sup> Czołowski: Najst. księga miejska, I, Nr. 247, 248.

<sup>21)</sup> Ibidem, I, Nr. 714.

Beinamen: „de Russia“ (Reußen).<sup>22)</sup> Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben in Handelsausgelegenheiten nach Schlesien kamen.

Diese regen Handelsbeziehungen mit dem Osten, haben, höchstwahrscheinlich, die Breslauer kapitalkräftigen Juden bewogen, sich mit Geleitbriefe der polnischen Könige zu versehen, damit sie auf diese Weise, durch Polen, Ware aus dem Osten sicher führen können. So hören wir, daß die Juden: Jekussiel, Lazar und Nachum, von Ladislaus Jagello derartige Geleitbriefe bekommen haben.<sup>23)</sup>

Außer diesem Handel der Juden, der mehr auf Im- und Export berechnet war, hören wir noch von einem lokalen Handel der Juden. Sie kaufen und verkaufen Häuser und Bauplätze.<sup>24)</sup> So kauft Lewko im Jahre 1367 in Krakau, bei Johann Gladysz einen Bauplatz.<sup>25)</sup> Im J. 1368 kauft er auch bei Lenczyszyn ein Haus.<sup>26)</sup> Auf der Nikolausstraße in Krakau hat Lewko ein gemauertes Haus, im Werte von 80 Mark, welches seine Söhne, nach seinem Tode, dem Krakauer Wojewoden verkaufen.<sup>27)</sup> Im J. 1392 kauft Josman zwei Häuser von Frau Margarethe<sup>28)</sup>; im J. 1394 verkauft er ein gemauertes Haus dem Peter Gerhardsdorf.<sup>29)</sup>

Verschiedene Handelsgeschäfte werden noch die Notizen der krakauer Gerichtsbücher enthalten, welche als auf eine gewisse Zeit, unverzinsten Darlehen figurieren. Alle diese Notizen aber, beschränken sich auf den Handel einiger kapitalkräftigen Juden. Womit sich die Masse des Volkes beschäftigt hat, sagen uns die Quellen nicht. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die ärmere Masse der jüdischen Bevölkerung sich mit Kleinhandel befaßt. Schon der jüdische Ritus allein, gebietet den Juden manche Artikel, die religiös rein sein sollen (koscher), nur bei Juden zu kaufen. So mußten die Juden mit verschiedenen Lebensmittelartikeln, wie Gebäck, Butter, Milch, Käse, auch Fleisch und Wein handeln.

<sup>22)</sup> M. Brann: Geschichte der Juden in Schlesien, Anhang III, S. XVII, XVIII, XIX, XXVI, XLV.

<sup>23)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsg., S. 177, Anm. 15.

<sup>24)</sup> Acta scab. crac., Nr. 375, 474, 594. <sup>25)</sup> Ibidem, Nr. 179.

<sup>26)</sup> Ibidem, Nr. 397. <sup>27)</sup> Helcel: Stppp., II, Nr. 1107.

<sup>28)</sup> Acta scab. crac., Nr. 1523. <sup>29)</sup> Ibidem, Nr. 2020.

b) P a c h t: Allein die Synodenbeschlüsse (1267, 1279, 1285, 1420), die immer wieder das Verbot, den Juden Zölle, wie auch andere königliche Einkünfte in Pacht zu übergeben, einschärfen, bezeugen, daß Juden, von langeher, in gewissen Zweigen der staatlichen Finanzwirtschaft tätig waren. Trotzdem aber begegnen wir, mit Ausnahme der numismatischen Funde (Brakteate mit hebr. Umschriften), die doch zum XII. Jahrhundert gehören, den ersten Spuren dieser Tätigkeit erst in der zweiten Hälfte des XIV. Jh. Aber auch diese sind sehr knapp. Wir erfahren blos, daß der Jude Lewko zusammen mit einigen Christen, im Jahre 1368, die Verwaltung der Salzbergwerke in Bochnia und Wieliczka übernommen hat.<sup>30)</sup> Ferner, daß er zusammen mit Johann Jelitkowicz, auf eine gewisse Zeit, das Amt eines königlichen Münzverwalters verwaltet hat.<sup>31)</sup> Im J. 1370 erhebt die krakauer Bürgerschaft eine Anklage gegen den Christen Johann Borko, daß er rücksichtslos im Einziehen der königlichen Abgaben, gegenüber der Bürgerschaft sei. Der Anklage nach, ist ihm dabei auch Lewko beihilfig.<sup>32)</sup> Es kann möglich sein, daß Lewko auch diese kgl. Abgaben in Pacht gehabt hat. Unter der Regierung des Königs Kasimir des Großen wie auch Ladislaus Jagellos, wurde das Münzregal einige Mal verpachtet. Wir wissen aber nicht wem es verpachtet wurde.<sup>33)</sup> Es kann möglich sein, daß außer Lewko, auch andere polnische Juden das Münzregal oder andere königliche Abgaben in Pacht gehabt haben.

c) G e w e r b e: Am wenigsten läßt sich noch über die Entwicklung des Gewerbes zwischen den Juden Polens im XIV. Jahrhundert sagen. Die Quellen sagen darüber w ö r t l i c h nichts<sup>34)</sup>, und über Vermutungen kommen wir überhaupt nicht hinaus.

Die Gewerbszünfte sind in Polen schon frühzeitig entstanden. Sie sind schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jh. zu finden:

<sup>30)</sup> Helcel: Starod. pr. pol. pomn., I, S. 216.

<sup>31)</sup> Ibidem, I, S. 217—218.

<sup>32)</sup> Najstarsze księgi i rachunki m. Krakowa, II, S. 27.

<sup>33)</sup> Piekosinski: O monecie i stopie menniczej, S. 127.

<sup>34)</sup> Die ersten Nachrichten über den Anteil der Juden im Gewerbe stammen aus dem XV Jh. (I. Schipper: Wirtschaftsg., S. 255).

so in Krakau im J. 1257<sup>35</sup>), in Breslau im J. 1272<sup>36</sup>), in Posen im J. 1288.<sup>37</sup>) Es kann möglich sein, daß die Zünfte, schon in den ersten Jahren ihrer Entwicklung, rigoros, das Prinzip des gewerblichen Monopols durchgeführt haben, es kann aber auch möglich sein, daß die Zünfte in Polen, damals, von den Ausschließlichkeiten noch nichts wußten. Jedenfalls wie die Sache sich abspielen möchte, so soll es nicht als eine bloße Vermutung betrachtet werden, wenn wir annehmen, das Juden in verschiedenen Gewerbezweigen, die durch das religiöse Ritual erforderlich waren, tätig sein mußten. So mußten die Juden ihre eigenen Schlachthäuser, Bäckereien, eigene Gebetkleider -„Talejsim“-Produzenten haben. Einige Juden konnten bei der Ausarbeitung der Gebetkapseln (Tefilin) tätig sein. Von altersher waren bei Juden Berufsschreiber (Soferim), die die Thora-rolle, wie auch die Pfostenrölchen (M'susoth) fachmäßig schrieben.

Außerdem konnten noch Juden in der jüdischen Schule, bei der Synagoge, am Friedhof, wie auch im Badehaus, Beschäftigung finden.

#### 6. Die Abgaben der Juden im XIII. und XIV. Jahrhundert.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die polnischen Juden bereits im XIII. Jahrhundert, seit ihre öffentlich-rechtliche Stellung mit dem Prinzip der „Kammerknechtschaft“ sich gedeckt hat, verschiedene Lasten zugunsten des Königs und der königlichen Beamtschaft getragen hat. Trotzdem aber, haben wir, weder aus dem XIII., noch aus dem XIV. Jahrhundert, eine einzige direkte Quellennachricht, die uns über die jüdischen Abgaben irgendeinen Aufschluß zu geben imstande wären.<sup>1</sup>)

<sup>35</sup>) W. Stesłowicz: Cechy krakowskie (Kwartalnik historyczny. VI). Stanisław Kutrzeba: Handel Krakowa w wiekach średnich, S. 162.

<sup>36</sup>) C. Grünhagen: Breslau unter den Piasten (1861), S. 32.

<sup>37</sup>) A. Warschauer: Die mittelalterlichen Innungen zu Posen (Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, I, 1885), S. 20.

<sup>1</sup>) Die ersten Quellennachrichten über stabile jüd. Steuern stammen erst vom XV. Jh. (Vgl. Schipper: Wirtschaftsg., S. 307).

Ein gewisses Licht auf das Problem werfen uns einige indirekte Nachrichten, die teilweise aus dem XIV. Jahrhundert, teilweise aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts stammen:

1. Im J. 1373 spielt sich zwischen Janko Czarnkowski, dem gewesenen Unterkanzler König Kasimirs d. Großen und Nicolaus Kurnik, dem späteren Bischof in Posen, ein Prozeß ab. Der Letzte wirft Janko Czarnkowski unter anderem vor, daß er 16.000 Mark, die König Kasimir der Große von den Juden bekommen, verschwendet habe.<sup>2)</sup>

2. Im Jahre 1428 hören wir von einem ähnlichen Prozeß, der sich in Krakau abgespielt hat. Im Namen des Königs Ladislaus Jagello klagt der krakauer Ratsherr Peter Groschar, einen „Schlachziz“, einen gewissen Nicolaus Dunda, an, indem er ihm vorwirft, daß er 500.000 Florin, die von Juden der königlichen Schatzkammer geliefert worden sind, sich angeeignet habe.<sup>3)</sup>

3. Zbigniew Olesnicki in seinem Sendschreiben an Kasimir IV. im J. 1454, nachdem er dem Könige Vorwürfe, wegen der Bestätigung jüdischer Privilegien, macht, schreibt unter anderem: „...privilegia, quae pater vester (Ladislaus Jagello)... sollicitatus multis Judaeorum largitionibus aspernabatur confirmare...“<sup>4)</sup>

4. Im Boleslaus-Kasimirschen Statut § 9, haben wir folgende Bestimmung: „Item nullus palatinus aut capitaneus debent aliquos proventus alias, „poplathky“ et contributiones „dany“ apud judeos, nisi quo eos ipsi judei de sua voluntate donaverint, et hoc ideo quia nos eos reservamus pro nostro thesauro.“

Aus den bis nun angeführten Quellennachrichten, geht klar und deutlich hervor, daß die Juden genügend hohe Beiträge der königlichen Schatzkammer, wie auch der königlichen Beamtschaft geliefert haben. Höchstwahrscheinlich haben

<sup>2)</sup> Helcel: Starod., I, S. XIII, nota 5.

<sup>3)</sup> Ibidem, II, Nr. 2218.

<sup>4)</sup> Mon. med. aevi Hist. II, Codex epistolaris, II, pars CXXXV, S. 145.

sie auch die Privilegien mit horrenden Geldsummen erkaufen müssen.<sup>5)</sup>

Eine indirekte Nachricht über alle anderen staatlichen Steuern, die die Juden zu entrichten hatten, liefert uns ein Dokument, ausgestellt aus der kgl. Kanzlei Ladislaus Jagellos (starb 1434).

Ladislaus Jagello befreit zwei jüdische Familien, denen er auf drei Jahre den Aufenthalt in Krosno (Kleinpolen) gestattet, von allen Steuern, Contributionen, Abzahlungen, Geschenken, und übrigen Lasten, die alle anderen Juden in den Städten Polens zahlen mußten.<sup>6)</sup>

Außer diesem unmittelbaren Steuern pflegen auch Juden mittelbare Steuern an den Staat zu entrichten. So z. B.:

1. Nach den Bestimmungen des § 12 aller Judenprivilegien (§ 17 des Bol-Kas. Statuts), zahlen jüdische Kaufleute für Ware, die sie mit sich mitführen, dieselben Zölle, wie die christlichen Kaufleute.

2. Befreit von jedweden Abzahlung sind die Juden, nur in dem Fall, wenn sie Leichen von einem Orte in den zweiten überführen (§ 13 aller Judenprivilegien; § 18 des Bol. Kas.).

Gewisse Steuern zahlen auch die Juden im XIII. und XIV. Jahrhundert der Geistlichkeit:

1. In der Abmachung vom Jahre 1227, zwischen dem Fürsten Heinrich I. und dem Breslauer Bischof wurde bestimmt, daß Juden, die fürstliche Grundstücke bearbeiten „decima ex integris“ dem Bischof zu zahlen verpflichtet sind.<sup>7)</sup>

2. Die Breslauer Synode (1967) beschloß, daß Juden, die in einem gewissen Kirchensprengel den Raum einnehmen, den Christen hätten bewohnen können, dem Geistlichen die Einkünfte bezahlen müssen, die dieser von einer gleichen Anzahl Christen hätte haben können.<sup>8)</sup>

<sup>5)</sup> Vgl. Stanisław Kutrzeba: Stanowisko prawne Żydów w Polsce w XV w. (Przewodnik naukowy i literacki, tom XXIX, r. 1901), S. 1012/13.

<sup>6)</sup> Caro, Liber cancell. Ciołek, I, Nr. 30.

<sup>7)</sup> G. A. Stenzel: Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, Nr. I, S. 4.

<sup>8)</sup> Dr. T. Gromnicki: Synody prowincjonalne, S. 128 (cap. 14 der Breslauer Beschlüsse).

## 7. Die soziale Lage der Juden in Polen im XIII. und XIV. Jahrhundert.

Zwei Faktoren waren es, die die soziale Lage der Juden in Polen im XIII. u. XIV. Jahrhundert bestimmten: die Könige und die Geistlichkeit. Während die einen die erhabenste religiöse Toleranz propagierten und den Juden in Polen eine, Ihnen in ganz Europa unbekannte, soziale Ausnahmstellung einräumen wollten, waren die anderen immer wieder bestrebt, den religiösen Haß von neuem, zu schüren und die soziale Lage der Juden in Polen, auf jene ihrer Glaubensgenossen in ganz Europa herunterzudrücken.

Die Bestimmungen dieser zwei Faktoren, in betreffs der Juden, stachen in drastischer Weise von einander ab. Während z. B. die Kirche, den Christen ausdrücklich verbietet, Lebensmittel oder das für die Juden religiös nicht genießbare Fleisch, bei ihnen abzukaufen, verordnen unter Androhung der Strafe, die Privilegien der polnischen Heerscher, daß die Juden den Christen allerlei Lebensmittelartikel, wie auch das für sie religiös unbrauchbare Fleisch verkaufen können. Oder: während die Kirche sich gegen den allzu hohen Prozentsatz der Juden sträubt, lassen die Privilegien der polnischen Herrscher, darin den Juden freie Hand.<sup>1)</sup> Oder: während die Kirche den Juden mit den Christen zusammen ins Badehaus zu gehen verbietet, so empfiehlt die entsprechende Bestimmung des Privilegs das Gegenteil, nämlich, daß der Jude zusammen mit dem Christen zum allgemeinen Stadtbad Zutritt habe. Ferner: während die Kirche bestimmt, daß ein Pfand, welches von einem Christen gestohlen wurde, und bei einem Juden sich befindet, dem Christen unentgeltlich zurückgegeben werden soll, so verordnet die entsprechende Bestimmung der Privilegien, daß der Jude durch abgegebenen Eid, sich von jeden Verdacht reinigen kann.

Die soziale Lage der Juden in Polen im XIV. Jahrhundert ist im Verhältnis zu der im XIII. Jahrhundert juristisch gehoben worden.

---

<sup>1)</sup> Eine Ausnahme bildet der § 32 des Bol.-Kas Statuts, der den Prozentsatz festsetzt.

Einige vergleichende Beispiele aus den Judenprivilegien des XIII. und XIV. Jahrhunderts, mögen das eben Gesagte genauer erklären.

Während das Bol. Statut bestimmt, daß in Kriminalfällen ein christlicher Kläger, der die Verurteilung eines Juden herbeiführen will einen jüdischen und einen christlichen Zeugen erbringen muß, so bestimmt schon das Kasimirsche Privileg, daß in solchem Fall zwei Juden und zwei Christen zu erbringen sind und das Bol.-Kas. Statut erstreckt sogar diese Vorschrift auf Zivilfälle. Oder: während das Boleslaussche Statut sich begnügt, den Mord eines Juden „durch angemessenen Urteilsspruch“ zu bestrafen fügt das Kasimirsche Privileg hinzu, daß es dem Mörder „den Hals“ kostet und wiederholt nachher nochmals: „Kopf soll um Kopf gerichtet werden.“ Ferner, während das Boleslaussche Statut bei der Verwundung eines Juden, wenn dabei kein Blut geflossen ist, nur die landesübliche Strafe gelten läßt, so betont das Kas. Privileg: „wie dies in unserem Lande für einen Edelmann üblich ist“ und im Bol.-Kas. Statut wird sogar genau jede Strafe, entsprechend der zugeführten Wunde, spezifiziert.

Es werden auch den Judenprivilegien des XIV. Jh. in Polen neue Bestimmungen hinzugefügt, die die soziale Stellung der Juden bedeutend heben: Wer bei einem Juden nach gestohlenen Sachen suchen will, muß im Vorhinein, bevor er noch ins Haus eintritt, eine Mark im Golde hinterlegen, die bei fruchtlosem Resultat der Schatzkammer zufällt. Ferner wird das Verbot, daß man einen Juden wegen Verdacht an Falschmünzerei nur in Anwesenheit des Wojewoden verhaften darf, auch auf alle anderen Verbrechen ausgedehnt.

Es wirft sich aber die Frage auf, ob diese liberale Atmosphäre, die die Könige schaffen wollten, im lebendigen Leben sich durchgesetzt hat? Ob die liberalen Bestimmungen der Judenprivilegien durch die Kirche im Keime nicht erstickt wurden? Einzelne Beispiele aus dem XIV. und Anfang des XV. Jh. werden uns der Antwort näher bringen. Vor allem wird uns die Form in der die Reichstagsbeschlüsse gefaßt wurden, einiges darüber sagen können.

So lesen wir im § 26 des Wislitzer Statuts vom J. 1347<sup>2)</sup>: „Cum judaicae pravitatis intentio in hoc versetur, ut Christianos non tantum in fide quantum etiam in divitiarum depressione semper deprimat et evellat.“ Oder im § 23 des Wislizer Stat. vom J. 1368<sup>3)</sup>: Quum in usurarum voragine sit insatiabilis appetitus... proinde statuit nostrorum Baronum auctoritas: ut Judaei fidei nostrae veri inimici...“ Ferner im Statut von Warta aus dem J. 1420<sup>4)</sup>: Judaica perfidia cum semper Christianis contraria est et inimica...“

Zum Schluß noch eine Tatsache aus dem J. 1392, die ein sehr charakteristisches Bild auf die Stimmung des Bürgertums, den Juden gegenüber, wirft: Die Bürgerin Margarethe, die dem Juden Josmann zwei Häuser verkauft hat, stellt ihm, unter anderem, eine interessante Bedingung: Wenn Josmann oder seine Erben, in der Zukunft, diese Häuser jemandem verkaufen werden wollen, so sollen sie dieselben, nur einem Christen, nicht aber einem Juden, verkaufen.<sup>5)</sup>

Außer diesen konkreten Beispielen, geben noch auf diese Frage, die Judenverfolgungen, die im J. 1348/49, 1360, 1367, 1399 stattgefunden haben, eine gewisse Antwort.

Auf Grund des angeführten Materials sieht man, daß die Einwohnerschaft Polens nicht ganz liberal, den Juden gegenüber, gesinnt war. Sie neigte eher zur Politik der Kirche, als zu der Könige, wenn auch nicht aus rein religiösen Motiven: „...non tantum in fide, quantum in divitiarum depressione evellat.“ Es ist auch begreiflich; denn während die Juden reich waren und über ein großes Kapital verfügten, waren die Christen meistens verschuldet und mußten das Joch des Gläubigers ertragen. Das schürte den Haß, der sich von Zeit zu Zeit in obenerwähnten Beispielen Luft machte. Zu Ausbrüchen auf westeuropäischer Art konnte es nicht kommen, da noch die eiserne Hand der Piasten, insbesondere des Königs Kasimir des Großen, waltete, die allen zum Trotz, immer neue bedeu-

<sup>2)</sup> Helcel: Starodawne pr. etc., I. <sup>3)</sup> Ibidem. <sup>4)</sup> Ibidem.

<sup>5)</sup> Acta scab. crac., Nr. 1523.

tend verbesserte Privilegien den Juden erteilte, denen sich auch der Adel mit seinen Beschlüssen beugen mußte.

Ein helles Licht auf die soziale Lage der Juden in Polen im XIII. u. XIV. Jahrhundert werfen noch die Bestimmungen der Privilegien über den Judeneid. Während in anderen Ländern, der Judeneid verschiedene abenteuerliche Formen annahm und man denselben mit Raffinement auszubilden bestrebt war, wie was die Worte des Eides, so auch was die Kleidung und Verhalten des schwörenden Juden betrifft, um auf diese Weise den Juden zu verhöhnen und zu entwürdigen<sup>6)</sup>, so finden wir in Polen darüber ganz einfache Bestimmungen: Auf hohe Summen wurde beim Rodale d. h. bei der Thorarolle, bei geringeren Summen am Türring oder der Türkette der Synagoge, der Schwur geleistet. Erst späterhin im nächsten Jahrhundert wurden auch in Polen Versuche, die ursprüngliche Bestimmung über den Eid zu mißdeuten, gemacht.<sup>7)</sup>

#### 8. *Die innere Organisation der Juden in Polen im XIII. und XIV. Jahrhundert.*

(Gerichtswesen, Gemeindeverfassung, Geistiges Leben.)

Die Generalprivilegien, die den Juden Polens im XIII. und XIV. Jahrhundert erteilt worden sind, berücksichtigen sehr wenig die innere Organisation der Juden. Sie berühren dieselbe nur in so weit, als sie mit der rechtlichen Normierung der allgemeinen Stellung der Juden in einem gewissen Zusammenhange steht. So sind wir, auf Grund der Privilegien, über das jüdische Gerichtswesen im XIII. und XIV. Jahrhundert noch am besten informiert.

a) **Gerichtswesen:** Über das jüdische Gerichtswesen im XIII. Jahrhundert geben uns die entsprechenden Bestimmungen des Boleslausschen Statuts vom J. 1264 gewissen Aufschluß. Aus ihnen erfahren wir, daß, prinzipiell, der Herrscher allein derjenige ist, der die Gerichtsbarkeit über die

<sup>6)</sup> Z. Frankel: Die Eidesleistung der Juden in theolog. und hist. Beziehung, 2-te Ausgabe, Dresden, 1847, S. 2 f.

<sup>7)</sup> I. Schipper: Kulturgesychte..., S. 171.

Juden ausüben soll, tatsächlich aber vertreten ihn: a) der Palatin, der in Kriminalen zwischen Juden und Christen richtet, b) der Judenrichter, der in Zivilsachen zwischen Juden und Christen wie auch in Kriminalen der Juden untereinander und in allen anderen Sachen, wenn die Parteien sich an ihn wenden, richtet. Ferner erfahren wir, daß das einzige Beweismittel im Prozeßverfahren der Schwur ist, welcher zweierlei Charakter hat: I. ein größerer Schwur, d. i. auf die Thorarolle, wenn die Angelegenheit den Betrag von 50 Mk. überschreitet, oder vor den Herrscher kommt, II. ein kleiner Schwur, d. i. auf die Türkette der Synagoge, wenn die Angelegenheit den Wert bis 50 Mark beträgt.

Außerdem bestimmt das Privileg, daß wenn der vorgeladene Jude vor dem Gericht nicht erscheint, er seinem Richter eine gewisse Strafe entrichten muß, die mit jedem Wiederholen der Absenz, bis zum dritten Mal, sich vergrößert; was nachher mit der Streitangelegenheit geschieht, setzt die Bestimmung nicht fest. Der Sitz des Gerichts ist die Synagoge oder ein anderer, mit den Juden vereinbarter, Ort. M. Schorr vermutet<sup>1)</sup>, daß außer dem Judenrichter, in Angelegenheiten der Juden untereinander, ein rein jüdisches Gericht vorhanden war. Er folgert es aus der Bestimmung des Boleslausschen Statuts: „Item Judex Judaeorum nullam causam ortam inter Judaeos in judicium deducat, nisi fuerit per querimoniam invitatus...“, worin er eine gewisse Einschränkung des Judenrichters zugunsten einer anderen gerichtlichen Instanz, höchstwahrscheinlich der rein jüdischen, sieht.

Die Privilegien, die den Juden im XIV. Jahrhundert erteilt worden sind, benötigen, was das Gerichtswesen anbetrifft, keine Vermutungen mehr, da sie alles aufs genaueste umschreiben. So erfahren wir ganz ausdrücklich, daß in Streitsachen der Juden untereinander, ein rein jüdisches Gericht entscheidet, welches nur in schwer zu ermittelnden Fragen, sich an den Wojewoden wendet. In Kriminalangelegenheiten der Juden untereinander oder zwischen Juden und Christen entscheidet zwar der Wojewode oder sein Vertreter, aber nicht allein,

<sup>1)</sup> M. Schorr: Organizacja Żydów w Polsce, Lwów 1899, S. 6/7.

sondern im Beirate der jüdischen Assessoren. Der Judenrichter soll kein einziges Urteil ohne Beirat der jüdischen Assessoren fällen. Ferner wird verordnet, daß wenn ein Jude seinem Richter nicht gehorsam ist, er eine Strafe von 6 Mk. zu entrichten hat, von der die Hälfte dem Wojewoden zufällt. In jedweder Angelegenheit kann an den König appelliert werden. Es wird auch ganz genau festgesetzt, daß der vorgeladene Jude, der vor dem Gericht nicht erscheint, bei den ersten zwei Absenzen je ein Pfund Pfeffer seinem Richter bezahlen muß, bei der dritten Absenz aber, die Streitsache ganz verliert. Die Vorladung aber ist nur dann gültig, wenn sie durch den Gerichtsboten vollzogen wurde. Der Schwur, in seiner doppelten Art, ist auch in den Privilegien des XIV. Jahrhunderts, als Beweismittel im Prozeßverfahren, festgesetzt. Die Schwurformel der Juden lautete: *ita nos deus adjuvet, qui illuminat et observat et libri Moysi.*<sup>2)</sup> Außer des Schwurs, wird noch im Beweisverfahren das jüdische „Chejrem“ „anathema ipsorum“ angewendet. So wird im § 27 des Bol.-Kas. Statuts festgesetzt: „Ceterum si alicui christiano quodcumque vadium fuit furtive ablatum et invadiatum inter ipsos judeos, debet interrogare seniore[m] scole ipsorum et ille senior scole ipsorum sub anathemate ipsorum requiret inter judeos de tali vadis...“

Für das Ausüben der Gerichtsbarkeit darf der Palatin keinen Lohn fordern und sich nur mit den freiwilligen Spenden der Juden begnügen. Um verschiedenen mißbräuchlichen Interpretationsmöglichkeiten vorzubeugen, wird deutlich verordnet, daß ein Jude vor das geistliche Gericht nicht zitiert werden darf.

Es ist auch interessant, daß die polnische Gesetzgebung, den Juden gegenüber, auch das talmudische Recht berücksichtigt hat. So finden wir in den Privilegien, außer dem, im § 27 des Bol.-Kas. Statuts, erwähnten „...sub anathemate ipsorum...“,

<sup>2)</sup> § 1 des Bol. Kas. St. Helcel: Stppp., I, Nr. 1935, bringt folgende Formel: „Ita deus adjuvat et decem precepta dei et lex Moysi“. Die „Akta grodzkie i ziemskie“, XIV, Nr. 3565: „Sic me deus vivus adjuvat et lex Moysi et decem precepta“.

auch in den §§ 16, 19 des Kas. Privilegs folgende Erwähnungen: § 16: „...poenam iudici suo solvere non recuset secundum consuetudinem ipsorum“, § 19: „secundum iura ipsorum actore“. Noch ein Beispiel dafür liefert das Lokationsrecht für die Stadt Lemberg vom Jahre 1356, wo Kasimir der Große den Juden Autonomie erteilt und bestimmt, daß das jüdische Gericht, welches aus dem Stadtvogt und jüdischen Beisitzern bestand, nach dem jüd. Recht richten soll.<sup>3)</sup>

Das jüdische Recht wurde nicht nur in Streitsachen der Juden untereinander, oder nur vom Judenrichter, sondern auch in gemischten Streitfragen und vom reinpolnischen Gericht berücksichtigt. So hören wir, daß der jüdische Wucherer aus Posen, Muszko dives, in einer Anklage gegen einen „Szlachziz“, vor dem Posener Grodgericht, auf das jüdische Recht sich beruft.<sup>4)</sup>

Obwohl der Judenrichter auch Streitfragen zwischen Juden und Christen entscheiden sollte, so sehen wir, daß in der Praxis, die Vorschrift: „actor sequitur forum rei“ vorherrschend war<sup>5)</sup> und sehr viele Juden vor den polnischen Gerichten, in Streitfragen mit Christen erscheinen. Der angebrachten Vorschrift: „actor sequitur“... gemäß, soll aber die Streitsache, wenn der Angeklagte ein Jude ist, vor dem Judenrichter kommen. Das jüdische Gericht hat auch höchstwahrscheinlich Gerichtsbücher gehabt; dieselben haben sich aber nicht erhalten.

Über die Zusammensetzung des jüdischen Gerichts im XIII. und XIV. Jahrhundert haben wir keine einzige Nachricht. Wir können, höchstens, auf Grund der Quellennachrichten des XV. Jh., die darüber Näheres berichten, Vermutungen, aussprechen. Im XV. Jh. bestand das Tribunal des jüdischen Gerichts aus: iudex iudeorum, subiudex iudeorum, und nota-

<sup>3)</sup> Akta grodzkie i ziemskie, III (V): „dicte nationes... Judeorum... quilibet sue nationis iure, presidente Advocato civitatis eidem tamen — ipsorum quilibet questio debeat terminari et diffiniri“.

<sup>4)</sup> Lekszycki: Die ältesten Großp. Grodb., I, Nr. 934.

<sup>5)</sup> Stan. Kutrzeba: Sądownictwo nad Żydami w województwie krakowskiem (Przegląd prawa i administracji, Jhg. 1901, S. 935.

rius judaeorum<sup>6)</sup>); außer diesen drei Personen kommt noch der „scolni“ in Betracht, welcher schon im XIII. Jh. bekannt ist. Die ersten drei sind Christen, und sogar Adelige<sup>7)</sup> der „scolni“ (jüdischer Gerichtsbote) ist ein Jude.<sup>8)</sup> Das jüdische Gericht, in dieser Zusammensetzung, ist sogar noch in der ersten Hälfte des XV. Jahrhundert keine stabile Instanz, sondern wird, bei jeder sich anbietenden Gelegenheit vom Wojewoden zusammengestellt (specialiter deputati). Auch die Zahl der jüd. Assessoren war im XV. Jh. noch nicht festgesetzt.<sup>9)</sup>

#### b) Gemeindeverfassung:

Das Quellenmaterial, das uns mit der Gemeindeverfassung der Juden in Polen im XIII. und XIV. Jahrhundert bekannt macht, ist ein sehr knappes. Wir wissen nicht aus wiviel Mitgliedern die Gemeindeverwaltung bestand, was für Funktionen jedes Mitglied derselben innehatte, und ob die Mitglieder von den Juden gewählt, oder vom König nominiert wurden. Wir wissen nur, daß Juden sich schon damals in einzelne Gemeinden organisiert haben, derer Mittelpunkt die Synagoge, oder wie sie in den Privilegien „schola“ genannt wird, war. Die Ältesten (antiquiores, seniores) werden im Boleslausschen Statut noch überhaupt nicht erwähnt; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß solche, schon im XIII. Jahrhundert existiert haben, denn wenn eine Gemeinde da ist, so müssen auch Leute sein, die ihre Agenden, wenn auch ganz primitiver Art, erledigen. In den Privilegien des XIV. Jahrhunderts haben wir schon von ihnen eine ganz klare Erwähnung. Sie werden als Beiräte des „judex judaeorum“ und als selbständiges jüdisches Gericht angeführt. Außer den „antiquiores“ werden noch im Bol.-Kas. Statut, der „senior scholae“ und der servitor scholae“ genannt. In der zweiten Hälfte des XIV. Jh. begegnen wir, in den Krakauer und Posener Gerichtsbüchern, Judenbischöfen „Episcopus Judaeorum“<sup>10)</sup> die sich gewissermaßen,

<sup>6)</sup> Ibidem, S. 931. <sup>7)</sup> Ibidem, S. 931. <sup>8)</sup> Ibidem, S. 930.

<sup>9)</sup> Ibidem, S. 934.

<sup>10)</sup> Der „Episcopus Judaeorum“ kommt in den Quellen Krakaus zum ersten Mal im J. 1369 (Acta scab. crac., Nr. 357), in den Quellen Posens erst im J. 1389 (Lekszycki: Die älteste Großp. Grodb., I, Nr. 701) vor.

auch mit Wucher befassen. Sie sollen die geistlichen und weltlichen Vertreter der jüd. Gemeinden gewesen sein.

Über die Gemeindeverfassung im XV. Jahrhundert wissen wir, daß sie nach deutschen Mustern aufgebaut war.<sup>11)</sup> Die Gemeindeverwaltung bestand aus dem Judenbischof, aus einem Viererrath, der den engeren Beirat des Judenbischofs gebildet hat, und aus einem Zwölferrath, der als Beirat des Viererrates galt. Der Zwölferrath wurde von der „Communitas“ gewählt, die in sehr wichtigen Angelegenheiten um Bescheid befragt wurde.<sup>12)</sup> Ähnlich war die Gemeindeverfassung der Juden in Schlesien im XIV. Jahrhundert.<sup>13)</sup> Es ist anzunehmen, daß auch in Polen, im XIV. Jahrhundert die Gemeindeverfassung eine ähnliche war.<sup>14)</sup>

Von einem Kantor in den jüdischen Gemeinden in Polen, wird im Responsum des Rabbi Eliezer aus Böhmen (Schluß des XII. und Anfang des XIII. Jahrh.) die erste Erwähnung gemacht.

#### c) Geistiges Leben:

Über das geistige Leben der Juden in Polen im XIII. und XIV. Jahrhundert läßt sich, quellenmäßig sehr wenig sagen. Zwar behaupten einige Historiker<sup>15)</sup>, daß schon in dieser Zeit-epoche das talmudische Studium in Polen blühte, die Quellen aber besagen nichts davon. Kein einzig literarisches Denkmal ist auf uns aus dieser Zeit überkommen. Die ersten Talmudhochschulen in Polen, die sich quellenmäßig nachweisen ließen, stammen erst aus dem Ende des XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts.<sup>16)</sup> Trotzdem aber die Quellen versagen, kann man nicht annehmen, daß die Juden in Polen im XIII., überhaupt im XIV. Jh. kulturell tief standen. Das XIII. und XIV. Jahrhundert sind ja die Zeiten, in welchen die Juden aus Deutschland, aus dem Lande der Blüte der rabbinischen Wissenschaft, nach Polen wandern. Es ist unmöglich sich vorzustellen, daß diese,

<sup>11)</sup> I. Schipper: Kulturgeszichte..., S. 128.

<sup>12)</sup> I. Schipper: Kulturgeszichte etc., S. 131/132.

<sup>13)</sup> Ibidem, S. 129. <sup>14)</sup> Vgl. Ibidem, S. 131.

<sup>15)</sup> T. Czacki: Rozprawa o Żydach i Karaitach; Nußbaum: Żydzi w Polsce.

<sup>16)</sup> L. Zunz: Gesammelte Schriften, S. 84/85; A. Brückner: Różnowiercy polscy, Warszawa 1905, S. 250.

talmudisch hochstehenden, Juden, auf die autochthone jüdische Bevölkerung keinen Einfluß gehabt haben sollen. Auf den großen Einfluß der deutschen Juden in den damaligen Zeiten zeigt die Tatsache, daß die, bis dahin, polnisch sprechenden Juden<sup>17)</sup> die deutsche Sprache, welche die Umgangssprache der deutschen Juden war, übernommen haben. Gewiß waren auch andere Faktoren, die dazu beigetragen haben. Waren doch die Städte in Polen, zum Teil schon im XIII. Jahrhundert überhaupt im XIV. Jahrhundert, deutsch, die Amtssprache in den Gerichten und sogar die Predigt in der Kirche war deutsch<sup>18)</sup>, aber allein die Tatsache, daß die deutsche Sprache bei den Juden die alleinherrschende wurde, die sie in ihrem intimsten Familienleben benützten, und sogar später — bis heute —, nachdem sogar die polnische Sprache die Oberhand gewann, behielten, kann nur auf den einschneidenden Einfluß der neueingewanderten deutschen Juden zurückgeführt werden.

Aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert sind einzelne Notizen über jüdische Gelehrte und Rabbiner erhalten: In den Responsen des Rabbi Meir aus Rothenburg<sup>19)</sup> (gest. 1293) hat sich eine Notiz über einen jüdischen Gelehrten aus Polen, aus dem XIII. Jahrh., namens Rabbi Moses M' P o l a n i a h, erhalten. In denselben Responsen<sup>20)</sup> finden wir noch eine Erwähnung über J a k o b K o h n, der im XIII. Jahrhundert in Krakau Rabbiner war.

Über Rabbiner, die im XIV. Jahrhundert in Krakau waren, erzählen uns die Krakauer Quellen. So z. B. erfahren wir über „S m o y l e p i s c o p u s i u d a e o r u m“<sup>21)</sup> Über seine Gelehrsamkeit haben wir keine einzige Nachricht. Mehr wissen wir über O s e p e p i s c o p u s i u d a e o r u m.<sup>22)</sup> Schipper behauptet, daß Osep, der berühmte und seinerzeit bekannte Tal-

<sup>17)</sup> Żydzi w Polsce Odrodzonej, III, S. 225; M. Mieses: Judaizanci we wschodniej Europie (M. Ż. 1933, 9/10, S. 181 etc.).

<sup>18)</sup> Najst. ks. i rach. m. Krakowa, §§ 112, 131, 145; C z a c k i: Rozprawa o Żydach i Karaitach. Vgl. auch A. Brückner: Dzieje języka polskiego, Lwów, I Ausgabe.

<sup>19)</sup> Meir Rotenburgensis, Responsa, Nr. 443 (ed. Bloch).

<sup>20)</sup> Ibidem, Nr. 3623. <sup>21)</sup> Acta scab. crac., Nr. 357.

<sup>22)</sup> Helcel: Stppp., VIII, Nr. CCXXI, 34.

mudgelehrte Rabbi Oscher aus Schweidnitz war.<sup>23)</sup> In den Responen vom Mahri Isserlin wird Rabbi Oscher zu den bedeutendsten Gelehrten gezählt. Vom Jahre 1369 bis 1378 lebte er in Schweidnitz; späterhin übersiedelte er nach Krakau.<sup>24)</sup> Zusammen mit Rabbi Oscher übersiedelt nach Krakau der berühmte Talmudist Rabbi Israel Falken, der in den Dokumenten erst im Jahre 1405 vorkommt.<sup>25)</sup> Aus Posen erfahren wir auf Grund der Grodbücher von der Existenz eines Judenbischofs, namens Pechno.<sup>26)</sup> Höchstwahrscheinlich aber waren auch in Posen mehrere Judenbischöfe, die, weil sie mit Wucher sich nicht beschäftigt haben, in den Gerichtsbüchern nicht erwähnt werden.

### 9. Die Juden in den polnischen Städten des XIV. Jahrhunderts.

Die Zahl der jüdischen Gemeinden in den polnischen Städten ist im XIV. Jahrhundert erheblich gestiegen. Während im XIII. Jahrhundert die Zahl der jüdischen Gemeinden, *quellenmäßig*, nur drei<sup>1)</sup> — höchstens vier<sup>2)</sup> — beträgt, ist dieselbe im XIV. Jahrhundert auf zehn gestiegen.

Es lassen sich jüdische Gemeinden in folgenden Städten aufzählen: Kalisch,<sup>3)</sup> Kopaszew,<sup>4)</sup> Kosten,<sup>5)</sup> Konin,<sup>6)</sup> Posen,<sup>7)</sup> Pisdri,<sup>8)</sup> Plock,<sup>9)</sup> Sandomir,<sup>10)</sup> Krakau,<sup>11)</sup> Lemberg.<sup>12)</sup>

Nicht über alle obgenannten Gemeinden aber, wissen uns die Quellen etwas Näheres zu berichten. Den größten Teil derselben kennen wir nur dem Namen nach.<sup>13)</sup>

<sup>23)</sup> Schipper. Kulturgeschichte..., S. 181. <sup>24)</sup> Ibidem. <sup>25)</sup> Idem, S. 181.

<sup>26)</sup> I. v. Lekszycki: Die ältesten Großp. Grodb., I, Nr. 709.

<sup>1)</sup> Kalisch, Krakau, Plock.

<sup>2)</sup> Sandomir (Vgl. D. Kandel im „Kwartalnik poświęcony badaniu przeszłości Żydów“, Heft 1.).

<sup>3)</sup> <sup>4)</sup> <sup>5)</sup> I. v. Lekszycki: Die ältesten Großp. Grodb., 2 B-de.

<sup>6)</sup> Teki A. Pawińskiego, IV, Księgi sądowe łeczyckie, II, Nr. 5580.

<sup>7)</sup> <sup>8)</sup> Lekszycki: Die ältesten Großp. Grodb., I.

<sup>9)</sup> Kod. dypl. Mazowiecki (ed. Lubomirski), XI.

<sup>10)</sup> Einleitung des Privilegs vom J. 1367.

<sup>11)</sup> Najst. ks. i rach. m. Krakowa, I, Nr. 28.

<sup>12)</sup> Czołowski: Najstarsza ks. miejska, I.

<sup>13)</sup> Zweifelsohne waren schon damals jüd. Gemeinden in noch anderen Städten, wie z. B. in Warschau oder Przemyśl. (Vgl. Dr. J. Brutzkus:

Nähere Nachrichten bringen uns die Quellen über 3 Städte: **K r a k a u**, **P o s e n**, **L e m b e r g**.

**K r a k a u**: Die erste Nachricht über die Judengasse in Krakau erscheint in den Quellen erst im Jahre 1304.<sup>14)</sup> In der Judengasse wohnen nicht ausschließlich Juden; es sind auch dort Deutsche und Polen zu finden. Von den Nichtjuden wohnen in der Judengasse hauptsächlich Handwerker.<sup>15)</sup> Vom Jahre 1310—1342 hören wir in den Quellen von einigen jüdischen Transaktionen.<sup>16)</sup> Vom Jahre 1342—1356 haben wir über jüdische Transaktionen keine einzige Nachricht. Man kann es vielleicht in einen gewissen Zusammenhang mit dem schwarzen Tod bringen, der in dieser Zeit verheerend gewirkt hat. Die erste Nachricht von der jüdischen Synagoge haben wir aus dem Jahre 1356.<sup>17)</sup> Die Krakauer Gerichtsbücher bringen uns einige Nachrichten über Häuser- und Grundstück-käufe und Verkäufe der Juden, hauptsächlich aber geben sie uns über die jüd. Kreditoperationen Aufschluß. Der größte Kreditoperator jener Zeit war **L e w k o**, der sich eines großen Vertrauens seitens Kasimir des Großen erfreute. Krakau spielte in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle im Handel mit Ungarn, späterhin auch als wichtiger Umschlagplatz beim Transport der östlichen Waren nach Schlesien. Im Jahre 1400 verlegte König Ladislaus Jagello die Universität vom Bawoł, heutigen Kazimierz, in die Judengasse,<sup>18)</sup> was in den nächsten Dezennien des XV. Jahrhunderts schwere Folgen für die Juden zeitigte.

**P o s e n**: Über Posen haben wir im XIV. Jahrhundert eine Fülle von Nachrichten. Sie ist auch die einzige Stadt in Polen, in der Juden, schon im XIV. Jahrhundert, viel zu leiden und auszustehen hatten. Außer dem schwarzen Tod, von dem auch Posen sicherlich nicht verschont wurde, hat die Posener Juden-

---

Pierwsze wiadomości o Żydach w Polsce. Pisma Żyd. Inst. Nauk., Warszawa, I, 1929), in den Quellen kommen aber beide Judengemeinden erst im XV. Jahrhundert vor.

<sup>14)</sup> Najst. ks. Krakowa (Mon. medii aevi, IV), I, Nr. 28 (J. 1304).

<sup>15)</sup> Ibidem, Nr. 407, 1584, 1332 etc.

<sup>16)</sup> Ibidem, Nr. 112, 131, 145, 255, 1052, 1269, 1271 etc.

<sup>17)</sup> Najst. ks. i rach. m. Krakowa, I, Nr. 1682.

<sup>18)</sup> Codex dipl. Univ., I, Nr. XVI.

gemeinde noch spezielle Pogrome mitzumachen gehabt. So hören wir von einem Pogrom im Jahre 1367, der mit der Zerstörung der Synagoge endet.<sup>19)</sup> Auch im Jahre 1399, hatte die Judengemeinde eine Verfolgung durchzumachen, die mit der Flucht der Juden aus der Stadt endete.<sup>20)</sup> In einigen Jahren finden wir die Juden in Posen wieder.<sup>21)</sup> Die großpolnischen Grodbücher erzählen uns ausschließlich über die jüdischen Kreditoperationen in Großpolen resp. in Posen. Die Hauptrolle unter den Wuchernern in Großpolen spielt Aron mit seiner Familie.

Lemberg: Die älteste quellenmäßige Nachricht über Juden in Lemberg stammt aus dem Jahre 1356;<sup>22)</sup> damals erteilte König Kasimir der Große der Stadt das Magdeburger Recht und gewährte, unter anderem, auch den Juden Autonomie.<sup>23)</sup> Die Judengemeinde in Lemberg ist, höchstwahrscheinlich, bedeutend früher entstanden, noch unter den reußischen Herrschern, da das Lokationsrecht von der jüdischen Gemeinde wie von einer längst organisierten spricht.<sup>24)</sup> Im Jahre 1367 breitet Kasimir der Große das polnische Judenprivileg auch auf die Juden Lembergs aus. Am 8. März 1387 unterfertigt die Königin Hedwig den Lokationsakt für Lemberg und bestätigt die Autonomie in Ansehung der Juden. Am 18. Oktober 1387 bestätigt dasselbe König Ladislaus Jagello. Im September 1387 unterfertigt er eine besondere Ausfertigung des Kasimirschen Privilegs vom Jahre 1367 speziell für die Judenschaft Lembergs.

In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts spielt Lemberg eine große Rolle im Handel mit dem Osten.

<sup>19)</sup> Phylacterium oder Argenton und Philo im Schooße der wahren Glückseligkeit, Berlin 1801.

<sup>20)</sup> Wuttke: Das Städtebuch des Landes Posen, S. 396; Rodgero Prümer: Der Hostiendiebstahl zu Posen im J. 1399 (Zeitschr. d. hist. Gesellschaft für die Provinz Posen), 1905.

<sup>21)</sup> I. Schipper: Wirtschaftsgeszychte..., S. 116, 119.

<sup>22)</sup> Akta gr. i ziem., III, S. 14—15—16.

<sup>23)</sup> „alys gentibus habitantibus in eadem civitate... Judaeis... volumus eos iuxta ritus eorum in ipsorum iure illibato conservare...“

<sup>24)</sup> J. Caro: Geschichte der Juden in Lemberg, S. 3/4.





## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung:	
(Die Geschichte der Juden in Polen von den ersten Anfängen bis zum XIII. Jahrhundert) . . . . .	5—27

### Erster Teil.

#### Die Stellung der Juden in Polen im XIII. Jahrhundert:

1. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	28—32
2. Das Boleslaussche Judenprivileg vom Jahre 1264 . . . . .	32—52
3. Die Judenbeschlüsse der christlichen Synoden im XIII. Jahrhundert . . . . .	52—61
4. Die ältesten Nachrichten wegen Juden in polnischen und schlesischen Städten im XIII. Jahrhundert . . . . .	62—72

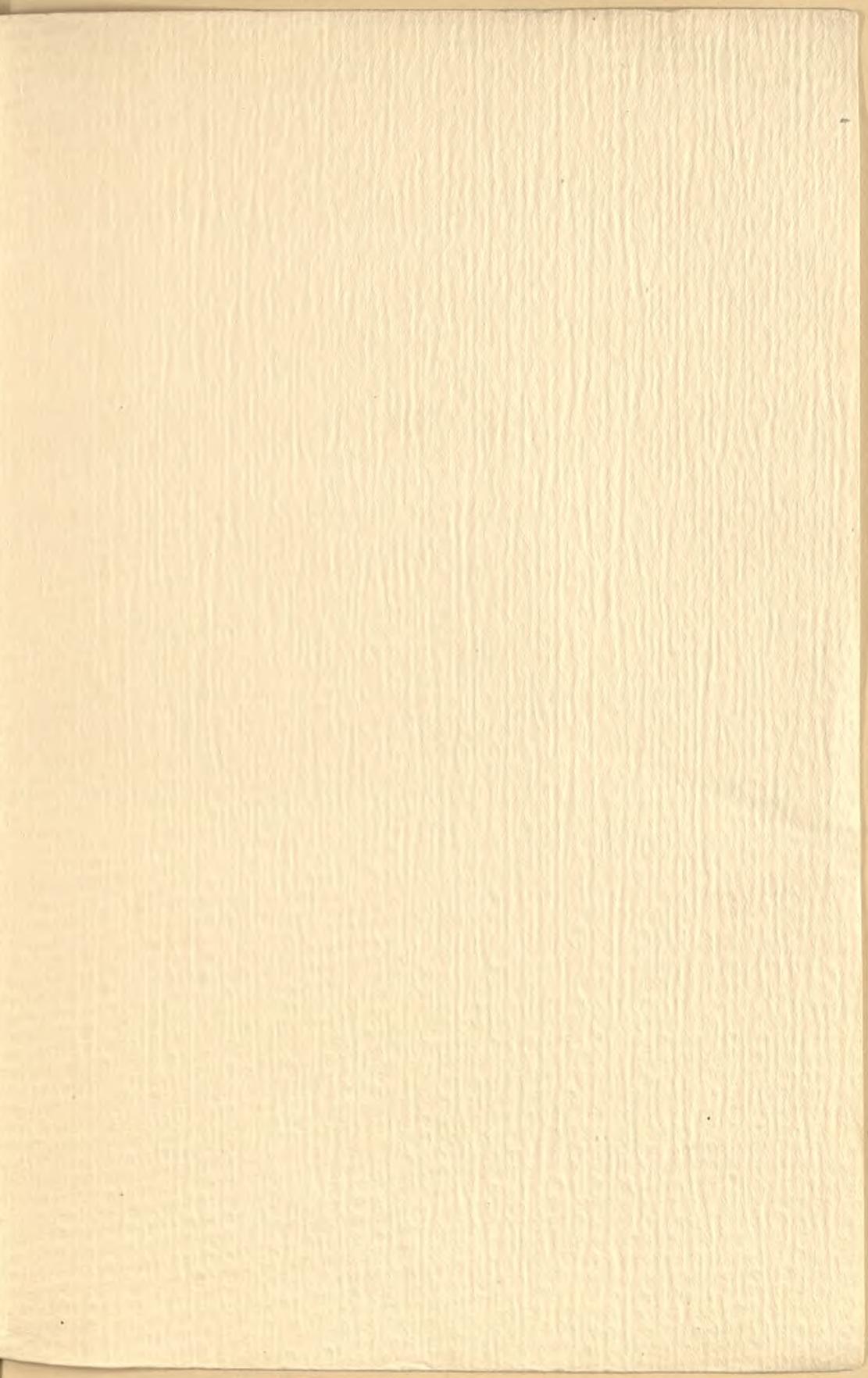
### Zweiter Teil.

#### Die Stellung der Juden in Polen im XIV. Jahrhundert:

1. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	73—85
2. Das Kasimirsche Privileg vom Jahre 1367 . . . . .	85—93
3. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut . . . . .	93—120
4. Die Juden in Polen unter den Regierungen von Ludwig d'Anjou, Hedwig und Ladislaus Jagello im XIV. Jahrh.	121—124
5. Die Erwerbszweige der Juden in Polen im XIV. Jahrh.	
A. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	124—128
B. Die Kreditoperationen der Juden in Polen im XIV. Jh.	128—143
C. Handel, Pacht, Gewerbe . . . . .	144—150
6. Die Abgaben der Juden in Polen im XIII. und XIV. Jh.	150—152
7. Die soziale Lage der Juden in Polen im XIII. u. XIV. Jh.	153—156
8. Die innere Organisation der Juden in Polen im XIII. und XIV. Jahrhundert (Gerichtswesen, Gemeindeverfassung, Geistiges Leben) . . . . .	156—163
9. Die Juden in den polnischen Städten des XIV. Jahrh.	163—165







Biblioteka Śląska

C 555294

II

492

KOMP.

Kzg 1 2858/67 120 000